



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.474/10-V/5/95

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 das Präsidium der Finanzprokuratorat
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V

DRINGEND

Gesetzesentwurf

Zl. 55 - GE/1995

Datum 19.7.1995

Verteilt 20.7.95

das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD *Dr. Konrad*
 das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
 das Büro von Frau StS Mag. EDERER
 das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER
 das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 alle Unabhängigen Verwaltungssenate
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder

- 2 -

die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

- 3 -

die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf
eines Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetzes zur Begutachtung
und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

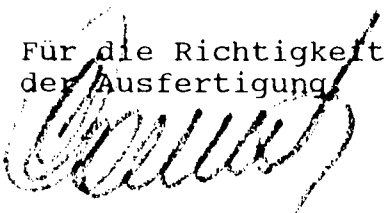
31. Oktober 1995.

Es wird ersucht, bei der Abfassung der Stellungnahme zu
berücksichtigen, daß Vorschläge, die den dem Vorhaben
gesteckten Rahmen der Zusammenfassung und Bereinigung des
geltenden Verfassungsrechts verlassen und Verfassungsänderungen
mit anderen Zielen vorschlagen, nicht aufgegriffen werden
können (soweit im Entwurf Varianten zu Berücksichtigung
anderer, bereits in Begutachtung stehender Gesetzesentwürfe
gebildet werden, ist deren Aufnahme in die Regierungsvorlage
eines Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetze nur für den Fall
gedacht, daß bereits ein entsprechender Beschluß des
Nationalrates vorliegt).

Weiters wird im Sinne der vom Nationalrat am 5. Juni 1961 ge-
faßten Entschliebung ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellung-
nahme der Parlamentsdirektion zu übermitteln und davon dem Bun-
deskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

6. Juli 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und wiederverlautbart
und das Bundesverfassungsrecht bereinigt wird
(Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz - BVBG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Änderungen des Bundesverfassungsrechts	2
Art. I Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes	2
Art. II Änderungen des Bundesverfassungsrechts in Zusammenhang mit Art. I	91
Art. III Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften	115
Art. IV Verfassungsrang weiterer Rechtsvorschriften	116
 2. Abschnitt: Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes	 117
Art. V Wortlaut und Titel des Bundes-Verfassungsgesetzes	117
Art. VI Berücksichtigte Änderungen und Ergänzungen	118
Art. VII Berücksichtigung bisheriger Änderungen	124
Art. VIII Richtigstellungen und Anpassungen	139
 3. Abschnitt: Abschließende Bereinigung des Bundesverfassungsrechts	 141
Art. IX Bereinigungsklausel	141
 Anlage 1: Bundes-Verfassungsgesetz 1995	
Anlage 2: Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts, die ihres Verfassungsranges im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 B-VG entkleidet werden	

- 2 -

1. Abschnitt
Änderungen des Bundesverfassungsrechts

Artikel I
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 1013/1994, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift des Ersten Hauptstückes wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

(siehe Anlage 1)

2. Die Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes erhalten die aus diesem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Überschriften.

3. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes und des Abschnittes A im Ersten Hauptstück lauten:

"Erstes Hauptstück
Allgemeiner Teil

Abschnitt A
Österreich als demokratische Republik und Bundesstaat"

4. Art. 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, kann - abgesehen von Friedensverträgen - nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und jenes Landes, dessen Gebiet eine Änderung erfährt, oder durch einen mit Zustimmung dieses Landes abgeschlossenen Staatsvertrag, der eine solche Änderung zum Gegenstand hat, erfolgen. Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und jenes Landes, dessen Gebiet eine Änderung erfährt, erfolgen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Landesverfassung erfolgt die Änderung der Landesgrenze oder die Zustimmung zu dieser durch Landesverfassungsgesetz."

- 3 -

5. Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Eine von Abs. 1 abweichende Regelung kann durch Staatsvertrag für das Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige getroffen werden."

6. Art. 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Eine Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft unter Beibehaltung der in Art. 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1930 festgelegten Zielsetzungen bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.

(5) Durch den Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor an einer inländischen Universität oder als Ordentlicher Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste oder an einer inländischen Kunsthochschule erwirbt ein Fremder die Staatsbürgerschaft."

7. Art. 7 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

"Abschnitt B

Grundrechte; allgemeine Rechte der Staatsbürger aus dem Jahr 1867 und verwandte Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Gleichheit vor dem Gesetz und verwandte Bestimmungen

VARIANTE A, Grundlage: geltender Verfassungstext

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den Öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

- 4 -

Artikel 7.1
Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter

(1) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

(2) Für Fremde wird der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

(3) VARIANTE a: Durch Bundesgesetz kann im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens bestimmt werden,

1. daß zu Mitgliedern in Angelegenheiten der Berufung von Universitätsprofessoren und der Verleihung der Lehrbefugnis an Universitäten eingerichteter Kollegialorgane sowie zu Mitgliedern an Kunsthochschulen oder an der Akademie der bildenden Künste eingerichteter Kollegialorgane auch Wissenschaftler bestellt werden können, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
2. daß Organe und Mitglieder von Kollegialorganen auch Personen sein können, die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern;
3. inwiefern öffentliche Ämter abweichend von Abs. 2 für Südtiroler zugänglich sind; Südtiroler sind Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, auf die aber die vorhin umschriebenen Voraussetzungen zutreffen und die von Eltern stammen, von denen zumindest ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

- 5 -

(3) VARIANTE b: Im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Abs. 1 bestimmt werden.

Artikel 7.2
Besondere Bestimmungen
über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Vorübergehende Sondermaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Frauenförderplänen, im Hochschul- und Kunsthochschulwesen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1972, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1.

(2) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.

(3) Für die Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung gelten folgende Besonderheiten:

1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.
2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.
3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

VARIANTE B, Grundlage: Begutachtungsentwurf BKA-GZ 601.999/7-V/1/95

Artikel 7
Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

- 6 -

(2) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 7.1

Gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter

(1) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gleich zugänglich. Für Fremde wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts abhängig gemacht.

(2) VARIANTE a: Durch Bundesgesetz kann im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens bestimmt werden,

1. daß zu Mitgliedern in Angelegenheiten der Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der Verleihung der Lehrbefugnis an Universitäten eingerichteter Kollegialorgane sowie zu Mitgliedern an Kunsthochschulen oder an der Akademie der bildenden Künste eingerichteter Kollegialorgane auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden können, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
2. daß Organe und Mitglieder von Kollegialorganen auch Personen sein können, die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern;
3. inwiefern öffentliche Ämter abweichend von Abs. 2 für Südtirolerinnen und Südtiroler zugänglich sind; Südtirolerinnen und Südtiroler sind Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, auf die aber die vorhin umschriebenen Voraussetzungen zutreffen und die von Eltern stammen, von denen zumindest ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

- 7 -

(2) VARIANTE b: Im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Abs. 1 bestimmt werden.

Artikel 7.2
Besondere Bestimmungen
über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Maßnahmen vorübergehender Förderung und Bevorzugung von Frauen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind zulässig. Gesetzgebung und Vollziehung haben auf die beschleunigte Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken und insbesondere diese Gleichstellung zu fördern.

(2) Amtsbezeichnungen und Titel einschließlich akademischer Grade können in der Form verwendet werden, die dem Geschlecht der Person entsprechen. Die Gesetze haben überdies vorzusehen, daß Amtsbezeichnungen und Titel auf Verlangen in der Form verliehen werden, die dem Geschlecht der Person entsprechen.

(3) Für die Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung gelten folgende Besonderheiten:

1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.
2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.
3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen."

8. Vor Art. 8 werden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBl.Nr. 142/1867 in der geltenden Fassung, (kurz als "StGG" bezeichnet) und anderen Bestimmungen des geltenden Bundesverfassungsrechts unter Vergabe von Überschriften sowie neu einzufügende Bestimmungen wie folgt eingereiht:

- 8 -

a) Das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, wird unter der Überschrift

"Verbot aller Formen rassistischer Diskriminierung"

als Art. 7.3 eingereiht;

b) nach der einzufügenden Überschrift

"2. Unterabschnitt
Freizügigkeit der Person und des Vermögens, Schutz des
Eigentums sowie verwandte Bestimmungen"

werden Art. 4 bis 7 StGG als neue Art. 7.4 bis 7.7 eingereiht;

c) als 3. Unterabschnitt, dessen Überschrift

"3. Unterabschnitt
Schutz der persönliche Freiheit"

lautet, wird das Bundesverfassungsgesetz über die den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, mit den Artikelbezeichnungen 7.8 bis 7.15 eingereiht;

d) als 4. Unterabschnitt wird eingefügt:

"4. Unterabschnitt
Schutz vor Auslieferung"

Artikel 7.16
Verbot der Auslieferung und der Durchlieferung
österreichischer Staatsbürger

(1) Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist unzulässig.

(2) Abs. 1 steht der Zurückstellung eines den österreichischen Behörden von einer ausländischen Behörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe nur vorläufig übergebenen österreichischen Staatsbürgers nicht entgegen.

(3) Eine Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig."

e) nach der einzufügenden Überschrift

**"5. Unterabschnitt
Schutz des privaten Lebensbereiches"**

aa) werden Art. 9 StGG und das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBl.Nr. 88/1862, ausgenommen dessen § 4, als Art. 17.17 in der Weise eingereiht, daß auf die Überschrift, die "Schutz des Hausrechtes" lautet, Art. 9 StGG als Abs. 1 und danach die Paragraphen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, im Fall seines § 2 dessen Absätze, in ihrer bisherigen Reihenfolge eingereiht werden;

bb) werden Art. 10 und 10a StGG als neue Art. 7.18 und 7.19 eingereiht;

cc) wird als Art. 7.20 eingefügt:

**"Artikel 7.20
Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.

(2) Jedermann hat, soweit Daten über ihn automationsunterstützt verarbeitet werden, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer Daten über ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhaltes die Daten sind und wozu sie verwendet werden.

(3) Jedermann hat, soweit Daten über ihn automationsunterstützt verarbeitet werden, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Richtigstellung unrichtiger und das Recht auf Löschung unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 1 bis 3 sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.

(5) Soweit Rechtsträger in Formen des Privatrechts tätig sind, ist das Grundrecht auf Datenschutz im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen."

- 10 -

f) Nach der einzufügenden Überschrift

"6. Unterabschnitt
Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsfreiheit,
Meinungs- und Pressefreiheit"

werden Art. 11 bis 13 StGG als neue Art. 7.21 bis 7.23 sowie der Beschluß der provisorischen Nationalversammlung StGBI.Nr. 3/1918 mit der Überschrift

"Aufhebung der Zensur und anderer Beschränkungen
(Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung aus 1918)"

als neuer Art. 7.24 eingereicht;

g) nach der einzufügenden Überschrift

"7. Unterabschnitt
Glaubens- und Gewissens- sowie Religionsübungsfreiheit
und verwandte Bestimmungen"

werden Art. 14 StGG als neuer Art. 7.25, Art. 16 StGG - mit dem Wortlaut

"Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist."

- als neuer Art. 7.26 und Art. 15 StGG als neuer Art. 7.27 eingereicht;

h) nach der einzufügenden Überschrift

"8. Unterabschnitt
Freiheit der Wissenschaft, des Unterrichts und der Kunst,
Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung
sowie verwandte Bestimmungen"

werden Art. 17, 17a und 18 StGG als neue Art. 7.28 bis 7.30 eingereicht, wobei in Art. 7.28 nach Abs. 4 als neue Abs. 4a und 4b eingefügt werden:

"(4a) Öffentliche Schulen (Art. 14 Abs. 6) sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

- 11 -

(4b) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen."

i) als 9. Unterabschnitt wird mit den Überschriften

"9. Unterabschnitt
Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen

Artikel 7.31
Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen"

Art. 19 StGG eingefügt, dem folgende Abs. 4 und 5 angefügt werden:

"(4) Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, an den gemäß Art. 14b Abs. 3 festzulegenden Schulen gewährleistet. Die deutsche Sprache ist als Pflichtgegenstand vorzusehen. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters dazu verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

(5) Das Recht, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe an den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, festzulegenden Schulen zu gewähren. Ein Schüler kann gegen den Willen seines Erziehungsberechtigten nicht dazu verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen."

9. Vor Art. 8 wird weiters folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Abschnitt C
Staatssprache; Staatssymbole"

10. Der bisherige Text des Art. 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß im Hochschul- und Kunsthochschulwesen ausnahmsweise eine Fremdsprache verwendet werden darf."

- 12 -

11. In Art. 8a Abs. 3 wird das Wort "sowie" durch die Wendung ", sowie Bestimmungen" ersetzt.

12. Nach Art. 8a wird folgender Abschnitt D eingefügt:

"Abschnitt D
Politische Parteien

Artikel 8b
Grundsätze über politische Parteien

(1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1).

(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.

Artikel 8c
Verbot nationalsozialistischer Organisationen
und der Betätigung in nationalsozialistischem Sinn

(1) Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

(2) Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

(3) Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei

besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft:

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (Abs. 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;
2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;
3. wer den Ausbau einer der in der Z 1 und der Z 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;
4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

(4) Wer an einer Organisation oder Verbindung der in Abs. 3 bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder andere Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach Abs. 3 strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

(5) Die Strafbarkeit der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu

- 14 -

einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

(6) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach Abs. 1 oder 2 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten versucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

(7) Wer die Begehung eines Mordes (§ 75 StGB), einer schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB), eines Raubes (§ 142 StGB), einer Brandstiftung (§ 169 StGB), einer vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173 StGB) oder einer vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bestraft. Jedoch wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und die beabsichtigte strafbare Handlung verhütet werden konnte.

(8) Wer eine der in Abs. 7 genannten Straftaten als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(9) Wer sich auf andere als die in den Abs. 3 bis 8 bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

(10) Nach Abs. 9 wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere national

sozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

(11) Wer von einem Unternehmen der in Abs. 3, 4, 6 oder 7 bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 72 StGB) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft."

13. Vor Art. 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**"Abschnitt E
Österreich in der Staatengemeinschaft"**

14. In Art. 9 entfällt die Absatzbezeichnung des Abs. 1 und wird Abs. 2 aufgehoben.

15. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9.1 eingefügt:

**"Artikel 9.1
Übertragung und grenzüberschreitende Ausübung von Hoheitsrechten;
Abschluß bestimmter Verträge"**

(1) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag

1. können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden,
2. kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten und zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden und können diese Organe dabei Organen einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder des Staates, in dem sie tätig werden, unterstellt werden und
3. kann die Anwendung österreichischen Rechts im Ausland oder ausländischen Rechts durch österreichische Organe vorgesehen werden,

- 16 -

gleichgültig ob nach dem Inhalt der Regelung eine Einwilligung, sei es die eines innerstaatlichen Organs oder einer Partei, erforderlich ist.

(2) In einem gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag

1. können Verpflichtungen übernommen werden, wonach Rechtsvorschriften auf bestimmten Gebieten erst nach Durchführung eines zwischenstaatliche Einrichtungen oder andere Staaten einbeziehenden Verfahrens erlassen werden dürfen;
2. kann vereinbart werden, daß Änderungen und Ergänzungen eines Staatsvertrages auch durch einseitigen Akt, durch den übereinstimmenden Willen der Mehrheit der Vertragsstaaten oder durch Nichterhebung eines Widerspruches gegen eine vorgeschlagene Änderung zustandekommen."

16. Das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl.Nr. 211/1955, wird nach dem neuen Art. 9.1 unter Entfall seiner bisherigen Artikelgliederung als Art. 9.2 mit der Überschrift "Neutralität" eingereiht.

17. Vor Art. 9a wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Abschnitt F
Weitere grundsätzliche Bestimmungen"

18. Art. 9a Abs. 3 wird aufgehoben.

19. Nach Art. 9a werden folgende Art. 9b bis 9d eingefügt:

"Artikel 9b
Wehrpflicht

(1) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig.

(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Personen, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben, von der Wehrpflicht befreit sind.

(3) Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten.

(4) Das Nähere bestimmen der folgende Artikel und die Gesetze.

Artikel 9c

Zivildienst

Variante A: in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung:

(1) Der Wehrpflichtige, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78d) anzugehören.

Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; die weiters erforderlichen Angaben werden gesetzlich geregelt. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein, wenn der Wehrpflichtige wegen einer vorsätzlichen Handlung im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff strafgerichtlich verurteilt worden ist oder wenn er einem Wachkörper (Art. 78d) angehört.

(2) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig.

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen. Sie richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

(4) Dem Zivildienstpflichtigen sind der Erwerb und der Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schußwaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, zu untersagen.

- 18 -

(5) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Zivildienstpflichtige vom Zivildienst befreit sind, wenn sie

1. als Staatsbürger eines anderen Staates bereits einen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben oder
2. im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben oder
3. sich zu einem mindestens die Dauer des Zivildienstes währenden unentgeltlichen Dienst der Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art im Ausland verpflichtet haben und diesen Dienst innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Zeitraumes leisten.

Variante B:

in der Fassung des Entwurfes BMI-Zl. 95.024/338-IV/11/95/HA:

(1) Wehrpflichtige, die erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Weiters kann gesetzlich geregelt werden, inwiefern Wehrpflichtige nach Ablauf einer weiteren Frist neuerlich eine Zivildiensterklärung abgeben können.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; die weiters erforderlichen Angaben werden gesetzlich geregelt. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein, wenn der Wehrpflichtige wegen einer vorsätzlichen Handlung im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff strafgerichtlich verurteilt worden ist oder wenn er einem Wachkörper (Art. 78d) angehört.

- 19 -

(4) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Der Eintritt der Zivildienstpflicht kann bei Wehrpflichtigen, die einen Teil des Wehrdienstes bereits geleistet haben, aufgeschoben werden.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(6) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Zivildienstpflichtige vom Zivildienst befreit sind, wenn sie

1. als Staatsbürger eines anderen Staates bereits einen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben oder
2. im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben oder
3. sich zu einem mindestens die Dauer des Zivildienstes währenden unentgeltlichen Dienst der Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art im Ausland verpflichtet haben und diesen Dienst innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Zeitraumes leisten.

Artikel 9d

Pflicht zur Duldung einer Blutabnahme und zur Auskunftserteilung

(1) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß

1. Personen, die im Verdacht stehen, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand
 - a) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht zu haben oder
 - b) als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,und deren Atemluft aus in ihrer Person gelegenen Gründen nicht auf Alkoholgehalt untersucht werden konnte,

- 20 -

2. Stellungspflichtige im Rahmen der Untersuchung ihrer Eignung für den Wehrdienst

eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden haben.

(2) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß der für ein Fahrzeug, insbesondere ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger, ein Wasserfahrzeug oder einen Schwimmkörper Verantwortliche entweder

1. Auskunft darüber erteilen muß,
 - a) wem er das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat
oder
 - b) wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt oder zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt verwendet oder abgestellt hat oder wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer war,
oder

2. die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann,

und daß diese Person sowie daß jeden, der einer dritten Person das Lenken oder die sonstige Verwendung eines Fahrzeuges überläßt, eine ebensolche Auskunftspflicht trifft."

20. Nach dem neuen Art. 9d wird das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, als Art. 9e mit der Überschrift "Umfassender Umweltschutz" unter Entfall der Paragraphengliederung eingereiht.

21. Nach dem neuen Art. 9e wird der bisherige Art. 13 Abs. 2 als Art. 9f eingereiht.

22. Nach dem neuen Art. 9f wird das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, unter Entfall seiner bisherigen Artikelgliederung als Art. 9g mit der Überschrift "Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks" eingereiht.

23. Vor Art. 10 werden folgende Überschriften eingefügt:

"Abschnitt G
Bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung

1. Unterabschnitt
Allgemeine Zuständigkeitsverteilung,
Zuständigkeiten des Bundes"

Abs. 1 bis 1d: VARIANTE A zu Art. 10

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

24. Art. 10 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages; Monopolwesen;"

25. Art. 10 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie - zu diesen gehören nicht die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens, die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten, sowie die gewerblichen Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, mit Ausnahme von Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;"

- 22 -

26. Art. 10 Abs. 1 Z 11 lautet:

"11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme der unter Art. 12 fallenden Arbeiter; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der damaligen politischen Verfolgung;"

27. In Art. 10 Abs. 1 Z 13 wird vor den Worten "Stiftungs- und Fondswesen," eingefügt:

"Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr, soweit sie nicht unter Art. 11 fallen;"

28. Nach Art. 10 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1d eingefügt:

"(1a) Bundessache ist außerdem die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften:

1. Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 329/1973, BGBl.Nr. 399/1974, BGBl.Nr. 96/1975, BGBl.Nr. 111/1979, BGBl.Nr. 360/1982, BGBl.Nr. 567/1985, BGBl.Nr. 614/1987 und BGBl.Nr. 721/1988;
2. Art. II des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993
1. Teil.

(1b) Bundessache ist weiters die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften:

1. Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl.Nr. 415/1992, für die Zeit der Geltungsdauer des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl.Nr. 258/1979;
2. Preisgesetz 1992, BGBl.Nr. 145/1992;
3. Preistransparenzgesetz, BGBl.Nr. 761/1992;

- 23 -

4. 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 43/1964, BGBl.Nr. 321/1987 und BGBl.Nr. 762/1992;
5. Anmeldegesetz Irak, BGBl.Nr. 310/1992;
6. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987, BGBl.Nr. 598/1988, BGBl.Nr. 453/1990, BGBl.Nr. 675/1991, BGBl.Nr. 424/1992 und BGBl.Nr. 187/1994;
7. Versorgungssicherungsgesetz, BGBl.Nr. 380/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
8. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 67/1953, BGBl.Nr. 122/1954, BGBl.Nr. 99/1955, BGBl.Nr. 272/1955, BGBl.Nr. 250/1956, BGBl.Nr. 273/1957, BGBl.Nr. 277/1958, BGBl.Nr. 279/1959, BGBl.Nr. 299/1960, BGBl.Nr. 309/1961, BGBl.Nr. 78/1963, BGBl.Nr. 326/1965, BGBl.Nr. 308/1966, BGBl.Nr. 447/1968, BGBl.Nr. 176/1970, BGBl.Nr. 413/1970, BGBl.Nr. 494/1971, BGBl.Nr. 454/1972, BGBl.Nr. 810/1974, BGBl.Nr. 298/1976, BGBl.Nr. 268/1978, BGBl.Nr. 285/1980, BGBl.Nr. 308/1982, BGBl.Nr. 262/1984, BGBl.Nr. 333/1988, und BGBl.Nr. 377/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
9. Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 267/1984, BGBl.Nr. 336/1988 und BGBl.Nr. 382/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
10. Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr. 652/1987, BGBl.Nr. 339/1988 und BGBl.Nr. 383/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
11. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 291/1985, BGBl.Nr. 183/1986, BGBl.Nr. 208/1986, BGBl.Nr. 329/1986, BGBl.Nr. 557/1986, BGBl.Nr. 138/1987, BGBl.Nr. 323/1987, BGBl.Nr. 557/1987, BGBl.Nr. 578/1987, BGBl.Nr. 363/1987, BGBl.Nr. 330/1988, BGBl.Nr. 357/1989, BGBl.Nr. 424/1990, BGBl.Nr. 380/1991, BGBl.Nr. 396/1991, BGBl.Nr. 373/1992, BGBl.Nr. 969/1993, BGBl.Nr. 664/1994 und BGBl.Nr. 298/1995,
 - a) Abschnitte A, B und C, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
 - b) Abschnitt D, bis zum Ablauf des 30. Juni 1996;
 - c) Abschnitt F;

- 24 -

12. Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria", BGBl.Nr. 376/1992, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 664/1994 und BGBl.Nr. 298/1995;
13. Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 264/1984, BGBl.Nr. 325/1987, BGBl.Nr. 557/1987, BGBl.Nr. 663/1987, BGBl.Nr. 323/1988, BGBl.Nr. 358/1989, BGBl.Nr. 424/1990, BGBl.Nr. 381/1991, BGBl.Nr. 396/1991, BGBl.Nr. 374/1992, BGBl.Nr. 969/1993, BGBl.Nr. 664/1994 und BGBl.Nr. 298/1995, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
14. Mühlenstrukturverbesserungsgesetz, BGBl.Nr. 206/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 306/1982, BGBl.Nr. 260/1984, BGBl.Nr. 383/1986, BGBl.Nr. 335/1988, BGBl.Nr. 357/1989, BGBl.Nr. 381/1992, BGBl.Nr. 664/1994 und BGBl.Nr. 299/1995, jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
15. Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBl.Nr. 324/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 379/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995.

(1c) Bundessache ist ferner die Erlassung und Aufhebung sowie die Vollziehung der folgenden Bestimmungen:

§ 27a des Weingesetzes 1985, BGBl.Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 970/1993, und Art. IV Abs. 2 der Weingesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 10/1992.

(1d) Das Bundesvergabegesetz gilt insbesondere für

1. Unternehmungen gemäß Artikel 126b Abs. 2 B-VG, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und die finanzielle Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt und
2. die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der jeweils geltenden Fassung."

VARIANTE B zu Art. 10

(keine Abs. 1a bis 1d; Zustimmung des Bundesrates erforderlich;
Art. 10 Abs. 1 Z 4, 8 und 13 B-VG wie in Variante A):

29. Art. 10 Abs. 1 Z 7 wird angefügt:

"Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwendung der Atomenergie für ausschließlich friedliche Zwecke;"

30. Art. 10 Abs. 1 Z 11 lautet:

"11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme der unter Art. 12 fallenden Arbeiter; Behinderteneinstellung; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Angelegenheiten eines Bundespflegegeldes; Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der damaligen politischen Verfolgung;"

31. Art. 10 Abs. 1 Z 15 wird angefügt:

"Angelegenheiten des Zivildienstes;"

32. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:

"15a. Angelegenheiten der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft;

auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung die Angelegenheiten einer zur Besorgung von Aufgaben hinsichtlich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh berufenen juristischen Person sowie Angelegenheiten der Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, das sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des EG-Vertrages angeführten Erzeugnisse sowie sonstige Handelsregelungen;

- 26 -

sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
Begrenzung der Lagermengen von Wein;
Preisregelung für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters für Arzneimittel und elektrische Energie, Gas und Fernwärme, sowie die damit zusammenhängenden Regelungen;
Angelegenheiten der Preistransparenz für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel;
Lebensmittelbewirtschaftung; Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose;
Versorgungssicherung; Mühlenstrukturverbesserung;
Energie lenkung; Angelegenheiten der Erdöl-Bevorratung und -Meldung;
Entschädigungen im Zusammenhang mit internationalen wirtschaftlichen Sanktionen;"

33. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 16 wird eingefügt:

"16a. Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge durch
a) Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und die finanzielle Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt;
b) die Verbundgesellschaft und Großkraftwerke betreibende Sondergesellschaften der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft;"

34. Art. 10 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

(4) Zu den Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (Abs. 1 Z 8) zählen gesetzliche Interessenvertretungen aller physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die dem selbständigen Betrieb von Unternehmungen

1. des Gewerbes,

- 27 -

2. der Industrie einschließlich insbesondere des Bergbaues,
3. des Handels einschließlich insbesondere der Tabakverschleißer,
4. des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens einschließlich insbesondere der Geschäftsstellen der Klassenlotterie und der Lottokollekturen,
5. des Verkehrs einschließlich insbesondere der Unternehmungen der Schifffahrt, des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und der Kraftfahrerschulen

sowie

6. des Fremdenverkehrs einschließlich insbesondere der Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Unterhaltungsstätten mit Musik und anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokalunternehmungen, Konzert- und Künstleragenturen, Spielbanken und Kasinos sowie Schausteller

dienen.

(5) Den Kammern für Arbeiter und Angestellte gemäß Abs. 1 Z 11 gehören auch die Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden an, ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht, nicht jedoch die Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften an, die

1. dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
2. in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Anstalten oder bei der Österreichischen Postsparkasse beschäftigt sind;
3. in land und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind.

(6) Ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, kann erst nach Inkrafttreten einer

- 28 -

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

(7) Durch Verordnung können in die Durchführung einzelner Akte der Vollziehung gemeinsamer Marktorganisationen durch Landesgesetz eingerichtete Rechtsträger der Länder oder sonstige geeignete Rechtsträger einbezogen werden."

35. Art. 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Staatsbürgerschaft; Einziehung von Personalpapieren, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, soweit in Staatsverträgen zur Hintanhaltung von Mißbräuchen vorgesehen ist, daß solche Ausweispapiere einzuziehen sind, wenn die betreffende Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verliert;"

36. Art. 11 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Assanierung einschließlich der Regelung der Genehmigung von Rechtsgeschäften;"

37. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr, soweit

- a) solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag einer juristischen Person, die durch Gesetz eingerichtet ist und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden und
- b) nicht durch Bundesgesetz hinsichtlich der Angelegenheiten des Schutzes der unter lit.a fallenden Daten die Datenschutzkommission oder der Datenschutzrat oder die Gerichte mit der Vollziehung betraut sind."

38. Art. 11 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 4 und 6 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

(3) VARIANTE A

(Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft kann durch Bundesgesetz

1. der Entfall der in § 10 Abs. 1 Z 1 und 7 sowie Abs. 2 des Staatsbürgergesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, umschriebenen zeitlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse vorgesehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine bestimmte Person wegen der von dieser erbrachten oder noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt;
2. die Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland in erster Instanz für die Ausstellung von Bestätigungen in Staatsbürgerschaftssachen und die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung solcher Bestätigungen für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesgebiet haben, begründet werden;
3. eine Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland hinsichtlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Eingaben gemäß § 58c Abs. 1 des Staatsbürgergesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 521/1993, vorgesehen werden.

VARIANTE B

(Zustimmung des Bundesrates erforderlich):

Auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft kann durch Bundesgesetz

1. der Entfall zeitlicher und wirtschaftlicher Erfordernisse vorgesehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine bestimmte Person wegen der von dieser erbrachten oder noch zu erwartenden Leistungen im Interesse der Republik liegt;
2. (wie Variante A)

- 30 -

3. eine Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland hinsichtlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Eingaben vorgesehen werden."

39. In Art. 11 werden Abs. 4 bis 6 aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" bis "(6)".

40. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

"Artikel 11a

Angelegenheiten der geteilten Vollziehung von Bundesgesetzen

(1) Folgende Angelegenheiten können durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden:

1. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;
2. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird,
 - a) das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben,
 - b) die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren,
 - c) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen,
 - d) die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;

- 31 -

3. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden;
4. soweit bei Verhandlungen, die auch in der Sprache einer Volksgruppe geführt wurden, der Zeitaufwand für die Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen, maßgeblich ist, dessen einheitliche Berücksichtigung bei der Bemessung.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 Z 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Im übrigen steht die Handhabung der gemäß Abs. 1 ergehenden Gesetze und der erwähnten Durchführungsverordnungen dem Bund oder den Ländern zu, je nach dem, ob die betreffende Angelegenheit - im Fall des Abs. 1 Z 4: die Bemessung der Gebühr - der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist."

41. Art. 12 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen eine durch Bundesgesetz zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, und soweit es sich nicht um VARIANTE A (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich): die Geltung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 683, auch für Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGI.Nr. 287, handelt VARIANTE B (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich): die Arbeitsplatzsicherung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht oder der Ableistung des Zivildienstes handelt."

42. Vor Art. 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

"2. Unterabschnitt
Finanzwesen"

- 32 -

43. Art. 13 wird wie folgt durch Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948 ersetzt:

- a) § 1 F-VG 1948 wird als neuer Art. 13.1 eingereiht;
- b) §§ 2 bis 4 F-VG 1948 werden unter der Überschrift

"1. Titel
Finanzausgleich"

als neue Art. 13.2 bis 13.4 eingereiht, wobei im neuen Art. 13.3 der Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:

"(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Städten mit eigenem Statut, den Gemeinden oder gegebenenfalls den Gemeindeverbänden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden.

(3) Für die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes bestimmter Gemeindeverbände gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen, öffentlicher Schülerheime sowie öffentlicher Kindergärten und Horte geschaffen werden, richtet sich je nach dem Zweck des Gemeindeverbandes nach Art. 14 Abs. 3 lit.b oder c oder nach Art. 14 Abs. 4 lit.b.
2. Die Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen sowie öffentlicher Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen geschaffen werden, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.
3. Soweit Gemeindeverbände am 1. Jänner 1948 bestanden haben, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes. Z 1 und 2 bleiben unberührt."

- c) §§ 5 bis 8, 10 und 11 F-VG 1948 werden unter der Überschrift

"2. Titel
Abgabenwesen"

- 33 -

als neue Art. 13.5 bis 13.8, 13.10 und 13.11 eingereiht, wobei

aa) im neuen Art. 13.8 dem Abs. 4 folgender Satz angefügt wird:

"Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden."

bb) nach dem neuen Art. 13.8 folgender Art. 13.9 eingefügt wird:

"Artikel 13.9

Befugnisse des Bundes in Bezug auf die Landesgesetzgebung

Die Befugnisse des Bundes in Bezug auf die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Finanzwesens werden im Vierten Hauptstück geregelt."

d) §§ 12 und 13 F-VG 1948 werden unter der Überschrift

"3. Titel

Finanzzuweisungen und Zuschüsse"

als neue Art. 13.12 und 13.13 eingereiht.

e) §§ 14 und 15 F-VG 1948 werden unter der Überschrift

"4. Titel

Kreditwesen"

als neue Art. 13.14 und 13.15 eingereiht.

f) § 16 F-VG 1948 wird unter der Überschrift

"5. Titel

Haushaltsrecht und Finanzstatistik"

als neuer Art. 13.16 eingereiht.

44. Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

"3. Unterabschnitt

Schulwesen und Erziehungswesen sowie Volksbildung"

- 34 -

45. In Art. 14 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit.d durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit.e und f werden angefügt:

"e) Angelegenheiten eines Bundes-Blindeninstitutes, eines Bundes-Taubstummeninstitutes und einer Bundes-Berufsschule für Uhrmacher;

f) die Festlegung bestimmter Sonderschulen als Sonderpädagogischer Zentren sowie deren Tätigkeit
VARIANTE (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):
gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993."

46. Art. 14 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz, Abs. 7 und Abs. 10 werden aufgehoben.

47. VARIANTE A

(Zustimmung des Bundesrates erforderlich):

In Art. 14a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit.g durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.h angefügt:

"h) Angelegenheiten der Schul- und Heimbeihilfen."

VARIANTE B

(Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Art. 14a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bundessache ist ferner die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr 455, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften."

48. Art. 14a Abs. 8 wird aufgehoben.

49. Nach Art. 14a werden folgende Art. 14b bis 14d und folgender 4. Unterabschnitt eingefügt:

"Artikel 14b
Minderheiten-Schulwesen im Land Kärnten

(1) In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Land Kärnten (Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955) werden die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Kärnten zur Gesetzgebung und Vollziehung im folgenden festgesetzt.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, soweit in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule;
- c) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache;
- d) die Angelegenheiten eines für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;
- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit.a und b angeführten Schulen und über den in lit.c und d angeführten Unterricht.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen.

(4) In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Land Kärnten steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen. Art. 16a Abs. 2 gilt sinngemäß.

- 36 -

(5) Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4 lit.a findet Anwendung.

(6) Art. 14 und 14a werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Inwieweit der Bund an der Kostentragung des sachlichen Mehraufwandes, der sich aufgrund der nach diesem Artikel ergehenden Bundesgesetze hinsichtlich der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen ergibt, mitzuwirken hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

Artikel 14c
Personalaufwand

(1) Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Privatschulen durch den Bund obliegt es dem zuständigen Bundesminister, die Aufteilung der diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen Schulen vorzunehmen. Die Gebietskörperschaft, die die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, hat die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

(2) Der Bund trägt, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für die betreffenden Lehrer, die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand)

1. der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2) bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz,
2. der unter Art. 14a Abs. 3 lit.b fallenden Lehrer, insoweit keine anderweitige bundesgesetzliche Regelung besteht.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der in Abs. 2 genannten Lehrer aufkommt,

1. haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen und dabei die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

2. bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
- a) die gemäß Z 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder; die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie
- aa) bei Volks- und Hauptschulen, polytechnischen Lehrgängen und bei gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30,
- bb) bei Sonderschulen mindestens 15,
- cc) bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mindestens 25 und
- dd) bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 18 beträgt;
- b) alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die in Abs. 3 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen; der zuständige Bundesminister hat jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne eine solche Zustimmung getroffen werden können.

Artikel 14d

Volksbildung; außerschulische Jugenderziehung

(1) In den Angelegenheiten

1. der Volksbildung und

2. des durch Art. 14 und 14a nicht erfaßten Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 dieses Bundesverfassungsgesetzes in seiner Stammfassung (außerschulische Jugenderziehung)

können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden; auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der Rechtslage, wie sie am 17. Juli 1962 bestand.

(2) Art. 11a Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 gilt auch für die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.

- 38 -

4. Unterabschnitt
Dienstrecht und Personalvertretungsrecht

Artikel 14e
Dienstrecht und Personalvertretungsrecht

(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien gelten als Bedienstete der Gemeinde. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, ist der Bund zuständig.

(3) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt."

50. Vor Art. 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

"5. Unterabschnitt
Weitere Bestimmungen; selbständiger Wirkungsbereich der Länder"

51. In Art. 15 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auch in folgenden Angelegenheiten:

1. Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen;
2. Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird;

3. VARIANTE A

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Regelung der Auftragsvergabe für die nicht in Art. 10 Abs. 1d Z 1 genannten, der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen, soweit sie zu dem dort genannten Zweck gegründet wurden, sowie für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz und für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder in der jeweils geltenden Fassung;

VARIANTE B (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):
Regelung der Auftragsvergabe für die nicht in Art. 10 Abs. 1 Z 16a genannten, der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen, soweit sie zu dem dort genannten Zweck gegründet wurden, sowie für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz und für unter Art. 12 Abs. 1 Z 5 fallende Elektrizitätsversorgungsunternehmen."

52. Art. 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen kollegial eingerichtete Bauoberbehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines Bescheides ein Gutachten dieser Bauoberbehörde einholen."

- 40 -

53. In Art. 15 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Bei der Erteilung abfallwirtschaftlicher Genehmigungen (Art. 10 Abs. 1 Z 12) sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Landes anzuwenden; eine baubehördliche Bewilligungspflicht nach landesgesetzlichen Bestimmungen besteht nicht."

54. In Art. 15 Abs. 9 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt auch für zivilrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete der Förderung des Wohnhaus und der Wohnhaussanierung mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandverhältnissen."

55. Art. 15 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

"(11) Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken können erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a) über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstückverkehrs in Kraft gesetzt werden.

(12) In landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden kommt bundesgesetzlich bezeichneten Organen - VARIANTE (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich); in der in § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 576/1987, vorgesehenen Weise - Antragsrecht und Parteistellung zu."

56. Art. 16 Abs. 4 und 5 werden Abs. 1 und 2 eines neuen Art. 16a; diesem wird als neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) In Staatsverträgen gemäß Art. 50 über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen kann bestimmt werden, daß zur Stellung und Entgegennahme von Ersuchen um Hilfeleistung sowohl der zuständige Bundesminister als auch die in Betracht kommenden Landesregierungen zuständig sind."

- 41 -

57. Art. 17 wird durch folgende Unterabschnitt ersetzt:

**"6. Unterabschnitt
Bund und Länder als Träger von Privatrechten**

**Artikel 17
Bund und Länder als Träger von Privatrechten**

(1) Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Durch Abs. 1 wird die Einrichtung von Monopolen durch die Bundesgesetzgebung nicht berührt.

**7. Unterabschnitt
Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden"**

**Artikel 17a
Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden**

Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen einander nicht schneiden; Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Bundesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Verwaltung im Land Wien."

59. Vor Art. 18 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**"Abschnitt H
Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung"**

60. Art. 18 Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3 eines **nach Art. 59a samt der Abschnittsüberschrift**

**"Abschnitt I
Notverordnungen"**

- 42 -

einzufügenden Art. 59b, wobei in den nunmehrigen Abs. 2 und 3 die Zitierung "Absatz 3" jeweils durch die Zitierung "Abs. 1" ersetzt wird.

61. In Art. 19 entfällt die Absatzbezeichnung des Abs. 1; Abs. 2 wird aufgehoben.

62. In Art. 20 werden nach Abs. 2 folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

"(3) Für folgende Organe kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine Bindung an Weisungen nicht besteht:

1. in Angelegenheiten des Dienstrechts für
 - a) Mitglieder von Kollegialbehörden, die sich aus auf bestimmte Zeit bestellten Vertretern des Dienstgebers und der Bediensteten zusammensetzen;
 - b) Organe, denen die Wahrung von Dienstnehmerinteressen obliegt, einschließlich der Organe, deren Aufgabe es ist, Benachteiligungen auf Grund des Geschlechtes entgegenzuwirken;
2. in Angelegenheiten des Heeresdisziplinarrechts für
 - a) Mitglieder von Kollegialbehörden, wenn die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt sowie, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, dem Personenkreis, der in die Zuständigkeit der jeweiligen Kollegialbehörde fällt, entnommen und zu gleichen Teilen Vertreter des Dienstgebers und der Bediensteten sind;
 - b) Einsatzstraforgane, die auf bestimmte Zeit bestellt sind, nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden und nicht zu solchen anderen Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Einsatzstraforgan bieten;
3. für Mitglieder von in Disziplinarsachen tätigen Kollegialorganen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, wenn diesen nach der Vorschrift des Gesetzes kein Mitglied des Vorstandes der gesetzlichen beruflichen Vertretung angehören darf und die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt werden;

4. für Mitglieder von Kollegialorganen, die mit der Entscheidung in Abgabensachen betraut sind, wenn die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt sind und wenn sich die Spruchkörper aus einem Finanzbeamten als Vorsitzendem und einem weiteren Vertreter der Finanzverwaltung sowie aus drei Vertretern gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen, darunter je einem Vertreter eines selbständigen und eines unselbständigen Berufes, zusammensetzen;
5. für Mitglieder einer zur Entscheidung in Finanzstrafsachen, wenn auch nicht in oberster Instanz, eingesetzten Kollegialbehörde, die im übrigen den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht;
6. für Mitglieder einer Kollegialbehörde, die mit der Erlassung und Aufhebung von Satzungen betreffend die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen betraut ist und im übrigen den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht.

(4) Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann eines der Mitglieder einer gemäß den vorhergehenden Absätzen eingerichteten Kollegialbehörde mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut werden. Diese Betrauung kann auch die Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide umfassen."

63. In Art. 20 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Art. 20a und 20b bezeichnet.

64. Art. 21 Abs. 1, 2 und 5 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 3, 4, 6 und 7 werden als Abs. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet; der neue Abs. 1 lautet:

"(1) Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt."

65. Art. 21 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Im Dienstrecht sind die Erhöhungen der Ruhebezüge und der Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen.

- 44 -

(6) Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist, sofern es sich nicht um eine Erhöhung gemäß Abs. 5 handelt, dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist."

66. Der bisherige Text des Art. 22 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Ist in bestimmten Angelegenheiten für Aufgaben allgemeiner Art, wie der Beobachtung der Auswirkung der Vollziehung von Rechtsvorschriften und des Aussprechens von Anregungen gegenüber Organen der Gesetzgebung oder der Vollziehung, ein besonderes Kollegialorgan gesetzlich eingerichtet, so haben die in diesen Angelegenheiten zuständigen Behörden, wenn das Gesetz es vorsieht, ein solches Kollegialorgan bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind

1. Behörden und Ämter des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
2. die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet eingerichteten gesetzlichen beruflichen Vertretungen und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sowie

3. die Einrichtungen der Sozialversicherung

verpflichtet, den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Art. 10 Abs. 5) auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Art. 10 Abs. 5) verpflichtet.

- 45 -

(4) Zur Mitwirkung an der Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammern Wahlberechtigten sind auch die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, verpflichtet.

(5) Durch Bundesgesetz kann vorgesehen werden, daß die nach den landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Wahlbehörden für die Wahl der Gemeinderäte bei einer geheimen Erhebung der Muttersprache mitzuwirken haben."

67. Nach Art. 23 wird folgender Abschnitt I eingefügt:

"Abschnitt I
Wirtschaftliche Unvereinbarkeit und
Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

1. Unterabschnitt
Wirtschaftliche Unvereinbarkeit bei öffentlichen Funktionären

Artikel 23.1
Grundsatz; Regelungszuständigkeit

Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der in Art. 19 bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.

Artikel 23.2
Unvereinbarkeitsausschüsse

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuß, dem die in den nachfolgenden Artikeln umschriebenen Aufgaben obliegen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit unbedingter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Betätigung aussprechen, ist die Betätigung unzulässig.

Artikel 23.3
Oberste Organe; Berufsausübung

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Die Verwaltung des

- 46 -

eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes.

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuß die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluß des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine in Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

Artikel 23.4

Oberste Organe;

Unternehmen; Beschränkungen für die Auftragsvergabe

(1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihre Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 v.H., so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b unterliegenden Unternehmen,
2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 unterliegenden Unternehmen

erteilt werden.

- 47 -

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuß des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

Artikel 23.5

Oberste Organe;

Offenlegung der Vermögensverhältnisse

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind Liegenschaften, Unternehmen und Anteilsrechte an solchen sowie jeweils die Summe des Kapitalvermögens und der Verbindlichkeiten. Das Nähere wird bundesgesetzlich geregelt.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.

Artikel 23.6

Mandatsverlust

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für

- 48 -

1. die in Art. 19 bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

(2) Wenn eine der in Abs. 1 genannten Personen entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des Art. 23.3 Abs. 1 ausübt oder eine Stelle in der Privatwirtschaft trotz Versagung einer nach den gemäß Art. 23.1 ergehenden Gesetzen erforderlichen Genehmigung inne hat, kann der in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (Art. 23.2) gestellt.

(3) Gegen die in Abs. 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

(4) Ob bestimmte Tatsachen unter Abs. 3 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, der bei der Entscheidung Art. 23.2 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden hat.

(5) Wenn nach Abs. 4 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter Abs. 3 fällt, ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

2. Unterabschnitt

Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Artikel 23.7

Grundsatz

Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß Bezüge, einschließlich Dienstehkommen, sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, an Personen, die bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften, von gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu einem Höchstausmaß geleistet werden, sind zulässig.

- 49 -

Artikel 23.8
Nähere Bestimmungen

(1) Die Summe von

1. Bezügen,
2. Auslagenersätzen,
3. Aufwandsentschädigungen - mit Ausnahme der konkret verrechneten Dienstreisen und Dienstautobenützung sowie der Entfernungszulage, Fahrkartenvergütung, Ersatz für nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Nichtinanspruchnahme einer Amtswohnung -,
4. Zuwendungen und
5. sonstigen Ansprüchen

auf Grund der nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen darf insgesamt den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagenersatzes gemäß § 9 des Bezügegesetzes nicht übersteigen, wenn zwei oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 zusammenfallen beziehungsweise wenn eine oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 mit einer oder mehreren Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen gemäß Abs. 2 Z 8 bis 11 zusammenfallen, für die ein Entgelt bezahlt wird.

(2) Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen im Sinne des Abs. 1 sind jene

1. als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft und als Präsident des Rechnungshofes,
2. als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes,
3. als Mitglied einer Landesregierung,
4. als Mitglied eines Landtages,

- 50 -

5. als Mitglied einer Einrichtung gemäß Art. 148j Abs. 2 oder als Funktionär einer Einrichtung zur Kontrolle der Landesgebarung,
6. als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. in vergleichbaren Organstellungen eines Gemeindeverbandes und
7. als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
8. in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
9. in einem Vertretungsorgan eines Sozialversicherungsträgers,
10. als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) und
11. im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

(3) Für die Bundeshauptstadt Wien gelten die Funktionen als Mitglied des Gemeinderates und als Mitglied des Landtages, als Mitglied des Stadtsenates und als Mitglied der Landesregierung sowie als Bürgermeister und als Landeshauptmann jeweils als eine Funktion im Sinne dieses Bundesgesetzes (Art. 108).

(4) Jede für die Auszahlung von Entgelten gemäß Abs. 1 und 2 zuständige Stelle hat dem Bezieher eine Aufstellung über die von ihr auszahlenden Entgelte zu übermitteln und den Bezieher auf die Meldepflicht gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Sämtliche Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher allen auszahlenden Stellen gemäß Abs. 1 und 2 zu melden.

(6) Soweit nach Abs. 1 Kürzungen erforderlich sind, sind diese jeweils in der Reihenfolge der Entgelte aus den Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen nach Abs. 2 vorzunehmen. Bei der Kürzung dieser Entgelte ist in der Reihenfolge der im Abs. 1 angeführten Teile vorzugehen. Der zu kürzende Betrag ist im Verhältnis der Höhe der jeweils für die Kürzung maßgebenden Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 aufzuteilen. Die zur Durchführung der Kürzung zuständige Stelle hat sodann den in

Betracht kommenden anderen Stellen den auf sie entfallenden Anteil zu erstatten. Solange dieser Absatz für den Geltungsbereich landesbezüglicher Vorschriften nicht gilt, werden Entgelte, deren Festsetzung in die Landeszuständigkeit fällt, nicht gekürzt.

(7) Bezieht ein Organ während der aktiven Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Tätigkeit oder Funktion eine Versehrtenrente auf Grund der Ausübung oder früherem Ausübung solcher Tätigkeiten oder Funktionen, so vermindert sich die Summe der Entgelte aus Abs. 1 und 2 um diese Versehrtenrente.

(7a) Bezieht ein Organ während der Ausübung oder auf Grund der früheren Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Tätigkeit, früheren Tätigkeit, Funktion oder früheren Funktion eine dem § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes vergleichbare monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung vom Europäischen Parlament als Mitglied des Europäischen Parlaments, so vermindert sich die Summe der Entgelte aus Abs. 1 und 3 um diese monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung.

(7b) Abs. 4 und 5 sind auch auf die die monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments regelnden Vorschriften des Europäischen Parlaments anzuwenden.

(8) Abs. 1 bis 3 sowie 6, 7 bis 7b und 9 sind auch auf die bezugrechtlichen Vorschriften der einzelnen Länder jeweils ab Neukonstituierung des Landtages, Abs. 4 und 5 ab 1. September 1990 anzuwenden. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die einzelnen Länder - in finanzieller Hinsicht - gleiche oder strengere landesgesetzliche Bestimmungen oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art. 15a gleichlautende Bestimmungen anwenden.

(9) Abs. 1 bis 8 sind dann anzuwenden, wenn von den Entgelten gemäß Abs. 2 mindestens eines auf Grund einer aktiven Tätigkeit bezogen wird.

Artikel 23.9

Kammern für Arbeiter und Angestellte

(4) Bei der Festsetzung der Bezüge von Funktionären der Kammern für Arbeiter und Angestellte gemäß Art. 10 Abs. 5 ist Art. 23.8 mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für die Bestimmung der Höchstgrenzen nach dem Bezügegesetz sämtliche für die

- 52 -

Tätigkeit als Funktionär einer Kammer vorgesehenen Funktionsgebühren und nicht nur jene für Tätigkeiten (Funktionen) in einem Vertretungsorgan (Art. 23.8 Abs. 2 Z 8) heranzuziehen sind.

68. Die Abschnittsüberschrift "B. Europäische Union" wird durch die Überschrift

"Abschnitt J.
Europäische Union"

ersetzt.

69. Vor Art. 23a wird das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl.Nr. 744/1994, als Art. 23.10 eingereiht, wobei die Artikel des genannten Bundesverfassungsgesetzes zu Absätzen des neuen Artikels werden.

70. In Art. 23a werden Abs. 5 und 6 aufgehoben.

71. Art. 26 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

72. Art. 30 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Er kann durch Bundesgesetz ermächtigt werden, Mitglieder (Ersatzmitglieder) für eine Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde vorzuschlagen."

73. Nach Art. 30 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Präsidenten des Nationalrates steht ferner die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die mit den Funktionen eines Mitgliedes des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes oder der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes verbundenen finanziellen Ansprüche zu. Zu diesen Ansprüchen gehören insbesondere auch solche, die dem Inhaber oder ehemaligen Inhaber einer der genannten Funktionen oder seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen nach bezüglichen oder pflegegeldrechtlichen Vorschriften zustehen."

74. Der bisherige Text des Art. 31 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zu einem Gesetzesbeschluß oder einem Beschluß gemäß Art. 15a Abs. 1 letzter Satz oder gemäß Art. 50 Abs. 1 oder 2 ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich,

1. wenn es sich um eine unter Art. 3 Abs. 2 fallende Änderung des Bundesgebietes oder Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes handelt;
2. in den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt;
3. in den Angelegenheiten gemäß Art. 14a Abs. 4;
4. in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen gemäß Art. 14b Abs. 3;
5. für die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland gemäß Art. 78.4 bei Wahlen zum Nationalrat, Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen;
6. für die Änderung oder Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis."

75. Art. 44 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Verfassungsgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Verfassungsgesetze können nur in einer Änderung oder Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen; sie sind ausdrücklich als solche ("Bundesverfassungsgesetz") zu bezeichnen.

(2) Verfassungsgesetze, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

- 54 -

Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

76. Art. 48 lautet:

"Artikel 48
Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge

Bundesgesetze und die in Art. 50 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates, im Fall des Art. 50 Abs. 4 auf die Zustimmung des Hauptausschusses, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht."

77. In Art. 49a Abs. 1 wird nach dem Wort "Bundesgesetze" die Wendung ", ausgenommen Bundesverfassungsgesetze, oder Staatsverträge" eingefügt.

78. Vor Art. 49b wird die Abschnittsüberschrift

"Abschnitt F
Volksbefragung"

eingefügt; die bisherigen Abschnitte "E.", "F." und "G." des Zweiten Hauptstückes erhalten die Bezeichnungen "Abschnitt F", "Abschnitt G" und "Abschnitt H".

79. Vor Art. 50 wird folgende Überschrift eingefügt:

"1. Unterabschnitt
Staatsverträge"

80. Art. 50 Abs. 3 und zwei neue Abs. 4 und 5 lauten:

"(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; die Anwendung des Art. 44 Abs. 1 zweiter Halbsatz erfolgt durch Aufnahme eines Hinweises auf den genehmigten Staatsvertrag in dieses Bundesverfassungsgesetz.

(4) Sieht ein nach Art. 50 Abs. 1 genehmigter Staatsvertrag vor, daß Änderungen oder Ergänzungen des Staatsvertrages durch

Beschlüsse eines zwischenstaatlichen Organs, durch übereinstimmende Willenserklärung einer Mehrheit der Vertragsstaaten oder durch Nichterhebung eines Widerspruchs gegen eine vorgeschlagene Änderung zustandekommen, so bedarf jede solche Änderung, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden, nicht aber verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Inhalt hat und keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, lediglich der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Dasselbe gilt für Änderungen absonderter Teile (Anhänge) eines nach Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrages, wenn dieser für solche Änderungen besondere Bestimmungen trifft.

(5) Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen, daß Abs. 4 auf diesen oder einzelne seiner Teile nicht anzuwenden ist."

81. Vor Art. 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

"2. Unterabschnitt
Finanzielle Gebarung"

82. Vor Art. 52 wird folgende Überschrift eingefügt:

"3. Unterabschnitt
Kontrollrechte"

83. Art. 54 und eine vor diesem einzufügende Überschrift lauten:

"4. Unterabschnitt
Verschiedene Mitwirkungsrechte;
Hauptausschuß

Artikel 54

Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Preisen und Bezügen

(1) Die Neufestsetzung

1. der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen,
2. der staatlichen Inlandsverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole und

- 56 -

3. der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in den in Z 1 und 2 bezeichneten Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind,

erfolgt unter Mitwirkung des Nationalrates.

(2) Die Bundesregierung legt ihr nach Abs. 1 erforderlichen Anträge dem Präsidenten des Nationalrates vor; dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschuß des Nationalrates zu.

(3) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Bundesregierung und dem Ausschuß das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(4) Andernfalls hat der Ausschuß an den Nationalrat zu berichten und Antrag zu stellen, worüber der Nationalrat Beschluß faßt. Hat die Bundesregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe Vorstellung erheben.

(5) Beharrt der Nationalrat auf seinem Beschluß oder wird keine Vorstellung erhoben, so hat der zuständige Bundesminister die Neuregelung unverzüglich unter Hinweis auf die Zustimmung des Nationalrates kundzumachen.

(6) Das in Abs. 2 bis 5 geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

(7) Der Ausschuß kann dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen, einzelne der in Abs. 1 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen."

84. Nach Art. 55 werden folgende Art. 55a und 55b eingefügt:

"Artikel 55a
Bestimmte Lenkungsmaßnahmen

(1) Verordnungen des zuständigen Bundesministers betreffend Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelbewirtschaftung oder zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses nach Abs. 1 bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(3) Beschlüsse des Hauptausschusses, mit denen die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Artikel 55b
Einräumung von Privilegien oder Immunitäten

Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß der Abschluß von Regierungsübereinkommen über die Einräumung von Privilegien oder Immunitäten an internationale Organisationen, Ständige Vertretungen oder Angehörige solcher des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedarf."

85. In Art. 56 entfällt die Absatzbezeichnung des Abs. 1; Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3 eines neuen Art. 56a, wobei dem neuen Abs. 3 an die Stelle der Wendung "Abs. 2 und 3" die Wendung "Abs. 1 und 2" tritt.

- 58 -

86. In Abschnitt A des Dritten Hauptstückes werden die Bezeichnungen "1." bis "5." durch die Gliederungsbezeichnungen "1. Unterabschnitt", "2. Unterabschnitt", "7. Unterabschnitt", "8. Unterabschnitt" und "11. Unterabschnitt" ersetzt.

87. Art. 65 Abs. 2 lit.c lautet:

"c) für Einzelfälle:

die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; weiters die Befugnis, verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, die Rechtsfolge einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe nachzusehen sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde, all dies soweit es sich um Soldaten oder um Wehrpflichtige der Reserve oder um Bundesbedienstete, für die keine andere gesetzliche Regelung getroffen worden ist, handelt;"

88. Vor Art. 69 wird die Überschrift

"1. Titel
Allgemeine Bestimmungen"

eingefügt.

89. Art. 77 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Mit der Vollziehung der nach Art. 14a in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ergehenden Bundesgesetze, soweit sie nicht den Ländern obliegt, und mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14a Abs. 6 zustehenden Rechte in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar, soweit deren Mitwirkungsbereich berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu betrauen."

90. Nach Art. 78 wird eingefügt:

"2. Titel
Verschiedene Ermächtigungen und Bindungen

Artikel 78.1
Ermächtigungen in bezug auf Staatsverträge

(1) Soweit in einem nach Art. 50 zu genehmigenden Staatsvertrag nähere Vereinbarungen über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Vornahme der Grenzabfertigung des einen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates oder sonstige Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs vorgesehen sind, ist die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) Zum Abschluß von Durchführungsabkommen zu zwischenstaatlichen Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentwesens ist der zuständige Bundesminister ermächtigt.

Artikel 78.2
Bundesbetreuung von Asylwerbern

Der zuständige Bundesminister kann bei der Festlegung von Quoten für die länderweise Unterbringung von Asylwerbern an einen rechtzeitigen einvernehmlichen Vorschlag von sieben Ländern gebunden werden, wenn deren Bevölkerungszahl mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt. Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel 78.3
Ausfuhrförderung

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen:

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß Z 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1;

- 60 -

3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder von Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie an Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen;
4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gemäß Z 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt,

1. Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gemäß Abs. 1 übernommen worden sind;
2. Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß er für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

(4) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 bis 3 übernommenen Haftungen darf 370 Milliarden Schilling nicht übersteigen.

(5) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die Summe der gemeldeten Deckungserfordernisse und der bei Nichtmeldung als Deckungserfordernis geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Deckungserfordernis geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß Abs. 3.

(6) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß Abs. 2 Z 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

- 61 -

(7) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß Abs. 1 bis 3 übernommen werden können. Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

3. Unterabschnitt

Wahlbehörden

Artikel 78.4

Wahlbehörden, Stimmabgabe im Ausland; Wählerverzeichnisse

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.

(2) Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen.

(3) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

4. Unterabschnitt

Datenschutzbehörden

Artikel 78.5

Datenschutzkommission und Datenschutzrat

(1) Zur Entscheidung in Angelegenheiten des Datenschutzes kann durch Bundesgesetz eine Kollegialbehörde nach Art. 20 Abs. 2 (Datenschutzkommission) eingerichtet werden, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

- 62 -

1. Der Datenschutzkommission stehen die ihr zur Wahrung des Datenschutzes gesetzlich eingeräumten Befugnisse auch gegenüber obersten Organen der Vollziehung zu.
2. Über Berufungen gegen Bescheide in Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten des Datenschutzes hat die Datenschutzkommission zu entscheiden.
3. Die Beratungen der Datenschutzkommission sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann insoweit aufgehoben werden, als dies nach dem Gegenstand und dem Zweck der Beratungen für notwendig erachtet wird und nicht die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

(2) Ist für Aufgaben allgemeiner Art, wie der Beobachtung der Auswirkung der Vollziehung von Rechtsvorschriften und des Aussprechens von Anregungen gegenüber Organen der Gesetzgebung oder der Vollziehung, auf dem Gebiet des Datenschutzes ein besonderes Kollegialorgan gesetzlich eingerichtet (Datenschutzrat), so ist Abs. 1 Z 3 auch auf seine Beratungen anzuwenden.

(3) Die durch Gesetz eingerichteten Rechtsträger haben die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Einsicht in Akten, in Datenträger und sonstige Einrichtungen des Datenverkehrs zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Unterabschnitt

Berufungskommission in Dienstrechtssachen

Artikel 78.6

Berufungskommission in Dienstrechtssachen

Zur Entscheidung über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide, mit denen ein Bundesbeamter versetzt oder von seiner bisherigen Verwendung abberufen wird, kann durch Bundesgesetz eine Kollegialbehörde nach Art. 20 Abs. 2 (Berufungskommission in Dienstrechtssachen) eingerichtet werden, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Richter, die weiteren Mitglieder rechtskundige Bundesbeamte sein, die je zur Hälfte Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer sind.
2. Der Kommission stehen die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse auch gegenüber obersten Organen der Vollziehung zu.

6. Unterabschnitt
Bundes-Vergabekontrollkommission

Artikel 78.7
Bundes-Vergabekontrollkommission

(1) Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist, kann durch Bundesgesetz ein besonderes Kollegialorgan berufen werden (Bundes-Vergabekontrollkommission).

(2) Die Mitglieder der Kommission sind von der Bundesregierung auf bestimmte Zeit zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder der Auftraggeber- noch der Auftragnehmerseite angehören. Bei der Bestellung der weiteren Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anzahl der Mitglieder der Auftraggeber- und die der Auftragnehmerseite gleich sind.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

91. Nach Art. 81 wird die Überschrift

"9. Unterabschnitt
Entsendung österreichischer Einheiten
zur Hilfeleistung in das Ausland"

eingefügt und danach als neuer Art. 81.1 mit der Überschrift

"Entsendung österreichischer Einheiten
zur Hilfeleistung in das Ausland"

das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland [auf Ersuchen internationaler Organisationen], BGBl.Nr. 173/1965, [in der Fassung des Bundesgesetzes eingereicht, wobei jeder Paragraph, im Falle des § 2 jedoch jeder Absatz, einen Absatz des neuen Artikels bildet.

- 64 -

92. Nach Art. 81.1 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

"10. Unterabschnitt
Österreichische Delegationen
in ständigen gemischten Grenzkommissionen

Artikel 81.2
Österreichische Delegationen
in ständigen gemischten Grenzkommissionen

(1) In die im Art. 19 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975, vorgesehene Grenzkommission ist je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufzunehmen. Zu einer Erklärung des Bevollmächtigten der Republik Österreich im Sinne des Art. 21 Abs. 1 des Vertrages ist die Zustimmung der anderen österreichischen Delegierten erforderlich.

(2) In die im Art. 16 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 331/1972, vorgesehene Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission ist je ein Vertreter der Länder Tirol und Vorarlberg aufzunehmen. Zu einem Beschluß der österreichischen Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich."

93. In Art. 81a Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"jedoch kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat eingerichtet wird."

94. Nach Art. 81b werden folgende Unterabschnitte eingefügt:

"12. Unterabschnitt
Hochschulen

- 65 -

Artikel 81c
Universitäten

(1) Die durch Bundesgesetz errichteten Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Planstellen und Geldmittel zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. Dies gilt nicht für Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und andere Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sowie für tierärztliche Aufgaben, soweit tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen sind.

(2) Jede Universität hat durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen.

(3) In den Dienstrechtsangelegenheiten der in einem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsangehörigen geht der administrative Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister.

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen der Universität sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(5) Die Universitäten können nach Maßgabe eines gemäß Art. 50 zu genehmigenden Staatsvertrages Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und wissenschaftlichen Forschung schließen.

Artikel 81d
Fachhochschulrat

(1) Für Angelegenheiten des Fachhochschulwesens kann durch Bundesgesetz eine besondere Kollegialbehörde (Fachhochschulrat) eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind auf bestimmte Zeit zu bestellen. Sie müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Lehrbefugnis an einer Hochschule oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die

- 66 -

Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in in Betracht kommenden Berufsfeldern verfügen.

(3) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind, soweit sich aus dem folgenden nicht anderes ergibt, in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit

1. der zuständige Bundesminister berechtigt ist, sich über Angelegenheiten des Fachhochschulrates Kenntnis zu verschaffen,
2. der Fachhochschulrat verpflichtet ist, dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates wegen Widerspruches zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen.

13. Unterabschnitt Bundesfinanzierungsagentur

Artikel 81e Bundesfinanzierungsagentur

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht. Der Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Wien. Das Stammkapital beträgt eine Million Schilling.

(2) Die ÖBFA hat im Namen und auf Rechnung des Bundes folgende Aufgaben unter Beachtung der in § 2 BHG festgelegten Ziele zu besorgen:

1. Die Aufnahme von Finanzschulden des Bundes,
2. den Abschluß von Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen, das sind insbesondere Verträge über

- 67 -

- a) den Austausch von Fixzinsbeträgen mit variabel verzinsten Beträgen in der gleichen Währung und
 - b) den Austausch von Zins- und/oder Kapitalbeträgen in verschiedener Währung,
3. die Neustrukturierung der in Z 1 und 2 genannten Kreditoperationen einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträge und sonstiger Kreditoperationen, sofern dadurch das Währungsrisiko oder der Zinsaufwand vermindert werden oder die Tilgungsstruktur verbessert wird und
 4. die Bedienung der Kreditoperationen nach Z 1 bis 3 einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen,
 5. die Besorgung der zentralen Kassenverwaltung des Bundes gemäß § 40 Abs. 1 und 3 BHG,
 6. die Besorgung der Aufgaben des Nullkuponfonds gemäß dem Nullkuponfondsgesetz,
 7. die Veranlagung der Mittel des Innovations- und Technologiefonds gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz, sowie des Katastrophenfonds gemäß dem Katastrophenfondsgesetz,
 8. die Veranlassung von wirtschaftlich sinnvollen Umschuldungsmaßnahmen nach Art. II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft,
 9. die Veranlagung der Mittel für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 7 Abs. 4 FAG 1993.

(4) Die Gesellschaft hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutächtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

- 68 -

14. Unterabschnitt
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus

Artikel 81f
Nationalfonds der Republik Österreich
für Opfer des Nationalsozialismus

(1) Durch Bundesgesetz kann ein Fonds für Opfer des Nationalsozialismus in Anwendung der folgenden Bestimmungen eingerichtet werden.

(2) Als oberstes Organ kann ein Kuratorium vorgesehen werden, dem die Präsidenten des Nationalrates, einzelne Bundesminister sowie vom Hauptausschuß gewählte Mitglieder angehören können. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(3) Als weiteres Organ des Fonds kann insbesondere ein Komitee vorgesehen werden, dem der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender, ein weiteres vom Kuratorium bestelltes Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder angehören, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Fonds werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Verwaltung des Fonds unter Leitung des Präsidenten des Nationalrates bei der Parlamentsdirektion geführt wird, der Präsident des Nationalrates zur Verwaltung des Fonds auch Bedienstete der Parlamentsdirektion heranziehen kann und der Fonds die Abwicklung von Leistungen, die von ihm zuerkannt werden, auch dem zuständigen Bundesminister übertragen kann."

95. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

"Artikel 85a
Bundesverfassungsgesetzliche Strafbestimmungen

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Taten anzuwenden, die in bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht werden."

96. In Art. 91 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in Art. 8c Abs. 3 bis 11 bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht."

97. Nach Art. 91 wird folgender Art. 91a eingefügt:

"Artikel 91a
Gerichtbarkeit für Völkermord

Für Verfahren gegen Personen, welchen Völkermord (einschließlich Verschwörung zum Völkermord, Anstiftung, Beteiligung oder Versuch) zur Last gelegt wird, ist ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen wurde, oder das internationale Strafgericht zuständig, dessen Gerichtbarkeit von Österreich anerkannt wurde. Eine bestehende Immunität und das Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger sind unbeachtlich."

98. Art. 98 Abs. 4 lautet:

"(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gilt Art. 98a."

99. Nach Art. 98 werden §§ 9 und 17 F-VG 1948 in folgender Fassung als neuer Art. 98a eingereicht:

"Artikel 98a
Einspruchsrecht in Abgabenangelegenheiten

(1) Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Art. 98 Abs. 2) wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß.

(2) Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu

- 70 -

bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden.

(3) Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt.

(5) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.

(6) Der Gesetzesbeschluß kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrechtzubleiben hat.

(7) Für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51."

100. Art. 102 Abs. 2 lautet:

" (2)

VARIANTE A

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

1. Grenzvermarkung;

2. Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Paßwesen;
4. Bundesfinanzen, Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; technisches Versuchswesen;
6. Justizwesen; Pressewesen;
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen;
8. Patentwesen; Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen;
9. Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen;
10. Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;
12. Entscheidung über Ansprüche nach dem Impfschadengesetz; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
13. Denkmalschutz;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie;
15. militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Angelegenheiten des Zivildienstes;

- 72 -

16. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
17. die in Vorschriften, wie sie in den folgenden, in Art. 10 Abs. 1a bis 1d näher bezeichneten, bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, geregelten Angelegenheiten, und zwar in den Fällen, in denen in Art. 10 Abs. 1b eine Frist bestimmt ist, bis zum Ablauf dieser Frist:
 - a) die in Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes geregelten Angelegenheiten des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter;
 - b) Art. II des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993 1. Teil;
 - c) Preisgesetz 1992;
 - d) Preistransparenzgesetz;
 - e) Anmeldegesetz Irak;
 - f) Zivildienstgesetz 1986;
 - g) Versorgungssicherungsgesetz, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des genannten Bundesgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden;
 - h) Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952;
 - i) Energielenkungsgesetz 1982, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - nach Maßgabe des § 9 des genannten Bundesgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 des genannten Bundesgesetzes von Landeslastverteilern als Bundesbehörden;
 - j) Abschnitte A, B, C, D und F des Marktordnungsgesetzes 1985;
 - k) Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria";
 - l) Viehwirtschaftsgesetz 1983;
 - m) Mühlenstrukturverbesserungsgesetz und Art. III der MSTVG-Novelle 1994;
 - n) Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose;
 - o) die im Bundesvergabegesetz geregelten Angelegenheiten.
18. Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

VARIANTE B

(Zustimmung des Bundesrates erforderlich; ausgewiesen sind nur die von Abweichungen betroffenen Gliederungseinheiten):

11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kündigungsschutz begünstigter Behinderter; Angelegenheiten eines Bundespflegegeldes;
12. Entschädigung für Impfschäden; ...
- ...
16. militärische Angelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Angelegenheiten des Zivildienstes;
17. auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung die Angelegenheiten einer zur Besorgung von Aufgaben hinsichtlich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh berufenen juristischen Person sowie Angelegenheiten der Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, das sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des EG-Vertrages angeführten Erzeugnisse sowie sonstige Handelsregelungen;
sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
Preisregelung für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters für Arzneimittel und elektrische Energie, Gas und Fernwärme, sowie die damit zusammenhängenden Regelungen;
Angelegenheiten der Preistransparenz für Erdöl, Mineralöl-erzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel;
Lebensmittelbewirtschaftung; Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose; Versorgungssicherung, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und von diesen herangezogenen juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich;
Mühlenstrukturverbesserung; Energielenkung, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß

- 74 -

Abs. 1 - von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und, hinsichtlich der Verteilung von Landesverbrauchskontingenten, von Landeslastverteilern;

Entschädigungen im Zusammenhang mit internationalen wirtschaftlichen Sanktionen;

...

17a. Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit sie unter Art. 10 fallen;

..."

101. Art. 102 Abs. 5 wird neuer Art. 78d Abs. 3; der bisherige Art. 102 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

102. In Art. 105 werden Abs. 2 und 3 zu einem einzigen Absatz zusammengezogen und dem Art. 101 als neuer Abs. 5 angefügt. Dem Art. 105 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Bund trägt die Bezüge des Landeshauptmannes und leistet als Entschädigung für die Stellvertretung des Landeshauptmannes den Ländern einen jährlichen Betrag, der in monatlichen gleichen Raten im vorhinein flüssigzumachen ist. Die Höhe der Bezüge des Landeshauptmannes sowie das Ausmaß des den Ländern zu leistenden Beitrages wird durch Bundesgesetz festgesetzt."

103. Art. 106 und 107 lauten:

"Artikel 106

Amt der Landesregierung

(1) In jedem Land ist ein Amt der Landesregierung eingerichtet.

(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Art. 105 Abs. 1 berufene Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

- 75 -

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

(4) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

(5) Der Landesamtsdirektor ist durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen.

(6) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem fachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden. Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor. Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(7) Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Derselbe Vorgang gilt auch im Falle von Änderungen in der Geschäftseinteilung.

(8) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 101 Abs. 1) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 102 Abs. 1).

(9) Das Nähere über den Geschäftsgang im Amte der Landesregierung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, auf deren Erlassung und Abänderung Abs. 7 sinngemäß Anwendung findet.

- 76 -

(10) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben, unbeschadet ihrer durch die Bundesverfassung und die Landesverfassung geregelten Verantwortlichkeit, sich bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Gruppenvorstände und Abteilungsvorstände oder ausnahmsweise auch einzelne den Abteilungen zugeteilte Beamte vertreten lassen können.

(11) Soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen hat, gelten für dieses die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes.

Artikel 107 Bezirkshauptmannschaften

Dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden, nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen."

104. Art. 112 lautet:

"Artikel 112 Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes C

Nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Art. 106 Abs. 2 und 4 bis 11, des Art. 107, des Art. 117 Abs. 6 zweiter und dritter Satz, des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119a. Art. 142 Abs. 2 lit. e gilt auch für die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches."

105. Art. 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die am 21. Juli 1962 bestehenden Städte mit eigenem Statut bleiben als solche bestehen."

106. Art. 117 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die zum Gemeinderat Wahlberechtigten den Bürgermeister wählen. Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut leisten dem Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen Ortsgemeinden dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbniß auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung."

[107. Der bisherige Text des Art. 120 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Änderungen in den die Rechtsverhältnisse der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesetzen können durch die Landesgesetzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Art. XIII, XIV, XVI und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862, RGl. Nr. 18, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf dem durch diese Artikel geregelten Gebiete sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes stehen der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten und von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen sowie öffentlicher Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen geschaffen werden, nicht entgegen.]"

108. Im Fünften Hauptstück werden folgende Abschnittsüberschriften eingefügt:

a) Vor Art. 121:

"Abschnitt A
Allgemeine Bestimmungen"

b) vor Art. 126b:

"Abschnitt B
Kontrolle in Angelegenheiten der Bundesgebarung"

c) vor Art. 127:

- 78 -

"Abschnitt C
Kontrolle in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände-
und Gemeindegebarung"

d) vor Art. 127b:

"Abschnitt D
Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen"

e) vor Art. 128:

"Abschnitt E
Rechnungshofgesetz"

109. Art. 121 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß bekanntgegeben wurden."

110. Art. 125 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt."

111. In Art. 126b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Auch die Gebarung des Österreichischen Rundfunks unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes."

112. Am Ende des Art. 133 Z 4 entfällt der Punkt und wird folgender Satzteil angefügt:

"oder es sich um Angelegenheiten landesgesetzlicher Regelungen handelt, die den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen."

113. Art. 139 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

1. einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen;
2. einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;
3. einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung;
4. einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119a Abs. 6 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde;
5. auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist;
6. einer Bundesbehörde über die Festlegung der Trasse eines Verkehrsweges, wenn vor Erlassung der Verordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, auch auf Antrag
 - a) eines Organs, das besonders dazu eingerichtet worden ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen (Umweltanwalt), oder
 - b) einer Gemeinde, durch deren Gebiet die festgelegte Trasse verläuft, oder einer unmittelbar an eine solche Gemeinde angrenzenden Gemeinde oder
 - c) einer Bürgerinitiative, die berechtigt war, am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren als Partei teilnehmen.

Für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß."

114. In Art. 140a Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge "bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen" durch "bei den mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträgen" ersetzt.

115. Die Überschrift des Siebenten Hauptstückes und eine darnach einzufügende Abschnittsüberschrift lauten:

- 80 -

**"Siebentes Hauptstück
Volksanwaltschaft und andere Beschwerdeeinrichtungen**

**Abschnitt A
Volksanwaltschaft"**

116. Nach Art. 148a wird folgender neuer Art. 148i eingefügt:

**"Artikel 148i
Volksanwaltschaftsgesetz**

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Abschnittes sind bundesgesetzlich zu treffen."

117. Der bisherige Art. 148i erhält die Bezeichnung "Artikel 148j"; vor ihm wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**"Abschnitt B
Kontrolle der Landesverwaltung"**

118. Der bisherige Art. 148j wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

**"Abschnitt C
Bundesheer-Beschwerdekommision**

**Artikel 148k
Bundesheer-Beschwerdekommision**

(1) Beim zuständigen Bundesministerium wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 3 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 2 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der

Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(3) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Beschwerdekommision verfaßt jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

- 82 -

(6) Der zuständige Bundesminister hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(7) Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsordnung und über die Beigebung von Beamten als beratenden Organen, werden durch Bundesgesetz getroffen."

119. Art. 149 wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

"Abschnitt A
Weitere Bestimmungen mit Verfassungsrang

Artikel 149
Staatsvertragliche bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die folgenden Staatsverträge und Teile solcher sind verfassungsändernd gemäß Art. 50 Abs. 3:

A. betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich:

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, Art. 1 bis 4, Art. 7 Abs. 2 bis 5, Art. 8 bis 10 und Art. 15 Abs. 2.

B. betreffend Grundrechte:

1. Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, StG Bl. Nr. 303 aus 1920.
2. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung
 - des Protokolls Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden, BGBl. Nr. 330/1970,
 - des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, BGBl. Nr. 84/1972,

- des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 64/1990, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 558/1990,
 - des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 593/1994,
 - des Protokolls Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nach dessen Inkrafttreten,
 - des Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, nach dessen Inkrafttreten.
3. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.
 4. Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, BGBl. Nr. 329/1970.
 5. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, samt Vorbehalt, BGBl. Nr. 434/1969.
 6. Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985.
 7. Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen, BGBl. Nr. 628/1988.

C. Andere:

1. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze, BGBl.Nr. 667/1992, Art. 3 Abs. 2 vierter Satz.
2. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze, BGBl.Nr. 623/1993, Art. 3 Abs. 2.

- 84 -

3. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl.Nr. 909/1993, Art. 4, Art. 6, Art. 7 lit.a, Art. 102 Abs. 5 und Art. 103 Abs. 2 des Hauptabkommens.
4. Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation, BGBl.Nr. 257/1994, drittletzter Absatz.

Artikel 149a

Staatsvertragliche Bestimmungen, auf die Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 anzuwenden ist

Auf die folgenden Staatsverträge und Teile solcher ist Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 anzuwenden:

1. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt, BGBl. Nr. 256/1969.
2. Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung samt Erklärung der Republik Österreich, BGBl. Nr. 377/1972, Art. 1 und 2 sowie Art. 14.
3. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalten, BGBl. Nr. 443/1982, Art. 1 bis 4.

Artikel 149b

Vereinbarungen gemäß Art. 15a

Die folgenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a und Teile solcher sind verfassungsändernd:

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 390/1989, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2;
2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl.Nr. 775/1992, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1."

- 85 -

120. Vor Art. 150 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Abschnitt B
Allgemeine Übergangsbestimmungen"

121. Art. 150 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 2 entfällt.

122. Vor Art. 151 werden folgende Einfügungen vorgenommen:

a) Die Überschriften

"Abschnitt C
Inkrafttretensbestimmungen, besondere Übergangsbestimmungen
und andere zeitbezogene Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Bestimmungen aus Anlaß des Überganges
zur republikanischen Staatsform"

werden eingefügt;

b) das Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI.Nr. 209/1919 in der geltenden Fassung, werden als Art. 150a mit der Überschrift

"Artikel 150a
Landesverweisung und Übernahme des Vermögens
des Hauses Habsburg-Lothringen"

unter Entfall der Abschnitts- und Paragraphengliederung dieses Gesetzes sowie gegenstandsloser Bestimmungen, eingereicht;

c) das Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Richter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI.Nr. 211/1919, wird als Art. 150b mit der Überschrift

"Artikel 150b
Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden
und gewisser Titel und Würden"

eingereicht, wobei jeder Paragraph einen Absatz des neuen Artikels bildet;

- 86 -

d) folgende Unterabschnitte werden eingefügt:

"3. Unterabschnitt
Bestimmungen aus Anlaß des Überganges zu der durch das B-VG
eingeführten Verfassung

Artikel 150c
Zu Art. 82 bis 94

Die am 10. November 1920 geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

4. Unterabschnitt
Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle

Artikel 150d
Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden

Die bestehenden Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden bleiben bis auf weiteres in Geltung.

5. Unterabschnitt
Vor dem 8. Dezember 1964 kundgemachte
Gesetzesbeschlüsse der Landtage

Artikel 150e

(1) Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die bis zum 8. Dezember 1964 gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 kundgemacht worden sind oder gemäß Art. 98 Abs. 2 und 3 vor Ablauf der achtwöchigen Frist kundgemacht worden sind, gelten vom 8. Dezember 1964 an nicht deshalb als verfassungswidrig, weil namens der Bundesregierung der Bundeskanzler allein oder im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Bundesministern die Zustimmung zur Kundmachung, zur vorzeitigen Kundmachung oder zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt hat.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die vom Verfassungsgerichtshof vor dem 8. Dezember 1964 mit der Begründung aufgehoben worden sind, daß die Bundesregierung eine den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, des Art. 97 Abs. 2 oder des Art. 98 Abs. 2 und 3 gemäß Zustimmung nicht erteilt hat."

e) folgende Überschrift und folgende Art. 150e bis 150g werden eingefügt:

"6. Unterabschnitt
Übergangsbestimmungen aus Anlaß verschiedener Novellen;
Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 150f
Land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 316/1975)

Art. 14a Abs. 5 ist auf die Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäserei in Rotholz, Tirol, sowie die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee nicht anzuwenden.

Artikel 150g
Bezüge ehemaliger Landeshauptmänner von Wien
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 539/1977)

Auf die ehemaligen Landeshauptmänner von Wien, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion ausgeschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene sind anstelle des Art. 105 Abs. 2 die bis zum 1. Jänner 1978 geltenden Bestimmungen des Landes Wien weiterhin anzuwenden.

Artikel 150h
Wiederverlautbarungen; Dienst- und Personalvertretungsrecht
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 350/1981)

(1) Vor dem 1. August 1981 auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vor dem 1. August 1981 erlassene bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 14e Abs. 2 in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der

- 88 -

Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden."

123. Art. 151 Abs. 7 wird aufgehoben. Der durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 532/1993 angefügte Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(7)".

124. Art. 152 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 151a
Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz

(1) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr. .../199., neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt folgendes:

1. Art. treten mit 1. Jänner 199x in Kraft.
2. Art. 81c Abs. 1 bis 4 tritt nach Maßgabe des Wirksamwerdens des UOG 1993, BGBl. Nr. 805, in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Art. 7.2 Abs. 3 hinsichtlich der Z 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2028, hinsichtlich der Z 1 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2033.
2. Die in Art. 10 Abs. 1 Z 15a genannten Tatbestände und Wortfolgen
 - a) sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
 - b) Wortfolge "für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters";
 - c) Lebensmittelbewirtschaftung;

- 89 -

- d) Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose;
- e) Versorgungssicherung;
- f) Mühlenstrukturverbesserung;
- g) Energielenkung;
- h) Angelegenheiten der Erdöl-Bevorratung und -Meldung

mit 31. Dezember 1995.

3. Art. 11 Abs. 4 und 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2000; am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

4. Art. 13.6 Abs. 2 mit 31. Dezember 1995.

5. Art. 78.3 mit 31. Dezember 1998.

(3) Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

- Auf Personen, auf die sowohl Art. 23.8 als auch einfachgesetzliche Bestimmungen, die am oder vor dem 1. September 1990 in Kraft getreten sind, anzuwenden wären, sind ausschließlich die einfachgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wenn deren Anwendung - verglichen mit der Anwendung des Art. 23.8 - in finanzieller Hinsicht zum gleichen oder zu einem strengeren Ergebnis führt; ansonsten ist ausschließlich Art. 23.8 anzuwenden.

(4) Die folgenden Bundesverfassungsgesetze und Gesetzesbestimmungen bleiben nach Maßgabe ihres zeitlichen Geltungs- und Bedingungsbereiches Teile der Bundesverfassung:

1. § 33 Abs. 3 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987;
2. Art. 6 Abs. 7 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Art. VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhang und Anmerkungen, BGBl. Nr. 326/1980;
3. Art. III Abs. 7 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263/1984 in der Fassung des des Art. III Abs. 4 der Marktordnungsnovelle 1987, BGBl. Nr. 138/1987;

- 90 -

4. Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 384/1986, Art. II;
5. Bundesgesetz über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration (Integrations-Durchführungsgesetz 1988; IDG), BGBl.Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.319/1992, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 1, für jene Fälle, in denen der Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Anwendung des vor dem Beitritt geltenden Rechtes erlaubt;
6. Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987;
7. Art. II § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl.Nr. 693/1991;
8. § 1 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 14/1992;
9. Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl.Nr. 310/1994, § 57;
10. Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer-
er-
veranlagung für das Steuerjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz), BGBl.Nr. 11/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1994.

Abschnitt D

Vollziehungsklausel

Artikel 152

Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut."

Artikel II
Änderungen des Bundesverfassungsrechts
in Zusammenhang mit Art. I

In Verbindung mit den in Art. I vorgenommenen Änderungen wird folgendes bestimmt, wobei Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen ihres Charakters als bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen in der Weise entkleidet werden, daß bei Bundesverfassungsgesetzen im Gesetzstitel die Bezeichnung "Bundesverfassungsgesetz" durch "Bundesgesetz" ersetzt wird und bei in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen die Bezeichnung "Verfassungsbestimmung" oder "Verfassungsbestimmungen" entfällt:

Zu Art. 3 B-VG:

1. Folgende Bundesverfassungsgesetze gelten als einfache Bundesgesetze:
 - a) Bundesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, BGBl. Nr. 230/1966;
 - b) Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision, BGBl. Nr. 332/1972;
 - c) Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, BGBl. Nr. 345/1975;
 - d) Bundesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommision, BGBl. Nr. 491/1975;
 - e) Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, BGBl. Nr. 586/1976;
 - f) Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 389/1979;
 - g) Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik, BGBl. Nr. 657/1990.

2. Folgende weitere Bundesverfassungsgesetze gelten als einfache Bundesgesetze:
- a) Gebietsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 110/1954;
 - b) Bundesverfassungsgesetz betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, BGBl. Nr. 291/1958;
 - c) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg, BGBl. Nr. 246/1967;
 - d) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark, BGBl. Nr. 411/1968;
 - e) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache, BGBl. Nr. 335/1971;
 - f) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches, BGBl. Nr. 62/1973;
 - g) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses, BGBl. Nr. 176/1974;
 - h) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge), BGBl. Nr. 389/1977;
 - i) Bundesverfassungsgesetz über eine weitere Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache, BGBl. Nr. 193/1981;
 - j) Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses, BGBl. Nr. 159/1987.
3. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 228/1960;
 - b) Art. 1, Art. 4 und 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen, BGBl. Nr. 229/1966;
 - c) Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über

- den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, Abkommen über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen und Protokoll zu diesem Abkommen, BGBl. Nr. 331/1972;
- d) Art. 2 bis 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze samt Schlußprotokoll, BGBl. Nr. 344/1975;
- e) Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 3 sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975;
- f) Art. 1 bis 3, 5, 6 und 8 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen, BGBl. Nr. 585/1976;
- g) Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen, BGBl. Nr. 388/1979;
- h) Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen, BGBl. Nr. 288/1981;
- k) Art. 1, 8, 9, 11 und 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen, BGBl. Nr. 656/1990;
- l) Art. 1, 2 und 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13, BGBl. Nr. 633/1993;
- m) Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts des Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-slowakischer Verträge, BGBl. Nr. 1046/1994.

Zu Art. 4 B-VG:

4. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in Verbindung mit Art. II Z 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 6 B-VG:

5. § 25 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.
6. Art. III Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird aufgehoben.

Zu Art. 7 ff B-VG:

7. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGrBl. Nr. 142/1867, wird, soweit es nicht in Art. I berücksichtigt ist, aufgehoben.

Zu Art. 7.1 B-VG:

8. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
 - a) § 26 Abs. 11 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
 - b) § 38 Abs. 7 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983;
 - c) § 21 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes - UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1990;
 - d) § 16 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG, BGBl. Nr. 25/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1990;
 - e) § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 366/1990 und BGBl. Nr. 524/1993;
 - f) § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993.

Zu Art. 7.2 B-VG:

9. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- a) Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992;
 - b) § 106a Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes - UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1993;
 - c) § 25a Abs. 2 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG), BGBl. Nr. 25/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1993;
 - d) § 14b Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 251/1993;
 - e) § 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993.

Zu Art. 7.17 B-VG:

10. § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl.Nr. 88/1862, wird aufgehoben.

Zu Art. 7.20 B-VG:

11. § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird aufgehoben.

Zu Art. 8 B-VG:

12. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) § 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 523/1985;
 - b) § 13c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1989;
 - c) § 16b des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1989.

Zu Art. 8b B-VG:

13. § 1 Abs. 1 bis 4 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, wird aufgehoben.

- 96 -

Zu Art. 8c B-VG:

14. Art. I und VII des Verbotsgesetzes 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

Zu Art. 9.1 B-VG:

15. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen entkleidet:
- a) Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964, Art. 6 Z 3, Art. 17 Z 3 der Ausführungsbestimmungen, in Verbindung mit Art. II Z 13 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964;
 - b) Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, BGBl. Nr. 199/1964, Art. II Abs. 2;
 - c) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 266/1964, Art. 69 §§ 3 und 4;
 - d) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 267/1964, Art. 68 § 3;
 - e) Protokoll A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 269/1964, Abschnitt 1 erster Satz;
 - f) Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Art. 69 ausgenommen Z 2 lit. a, Wertbrief- und Wertschachtelabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Art. 17 ausgenommen Z 2 lit. a, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift mit Schlußprotokoll, Art. 53 ausgenommen Z 2 lit. a, Postanweisungs- und Postreiseutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift, Art. 51 ausgenommen Z 2 lit. a, Postüberweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Art. 35, Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift, Art. 20 ausgenommen Z 2 lit. a, Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Art. 24 ausgenommen Z 2 lit. a, Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Art. 17 ausgenommen Z 2 lit. a, BGBl. Nr. 352/1965;
 - g) Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B, BGBl. Nr. 242/1976, Art. 19 Abs. 2;

- h) Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang, BGBl. Nr. 343/1976, Art. 33 Abs. 3;
- i) Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978, Art. 6 Abschnitt 2 lit. c, Art. 10 Abschnitt 2 lit. b sublit. i, Art. 11 Abschnitt 1 lit. b erster Satz, Art. 12 lit. a sublit. ii, Art. 13 Abschnitt 1 lit. a dritter Satz, Art. 13 Abschnitt 3 lit. a; Anlage II Teil I Unterteil C Z 1, Anlage II Teil I Unterteil D Z 1 erster Satz, Anlage II Teil I Unterteil D Z 2 erster Satz;
- j) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an einigen Teilen des Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten der Organisation, BGBl. Nr. 265/1979, Art. 6;
- k) Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen samt Anhängen und Vorbehaltserklärung, BGBl. Nr. 188/1982, Art. XV Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f und Art. XVI Abs. 2 und 3, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 255/1987, sowie Art. XVII Abs. 3;
- l) Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet der elektronischen Hilfen für den Verkehr auf großen Fernverkehrsstraßen samt Anhängen, BGBl. Nr. 211/1983, Anhang I Abschnitt I Abs. 2 lit. a;
- m) Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und österreichischem Vorbehalt, BGBl. Nr. 130/1985, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a und Art. 6 Abs. 7;
- n) Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 241/1985, Art. I;
- o) Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC) samt Anlagen, BGBl. Nr. 552/1987, Art. V Abs. 1;
- p) Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen samt Erklärung der Republik Österreich, BGBl. Nr. 87/1990, Art. 3 lit. a;
- q) Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979, sowie Klasseneinteilung mit erläuternden Anmerkungen und Warenliste in alphabetischer Reihenfolge, BGBl. Nr. 496/1990, Art. 8 Abs. 3;

- r) Anti-Doping-Konvention samt Anhang, BGBl. Nr. 451/1991, Art. II Z 1 lit. b;
- s) Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor samt Anhängen A und B sowie Note namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. Nr. 36/1992, Art. 5;
- t) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 489/1992, Art. 9 Abs. 1 und 2;
- u) Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. Nr. 82/1993: Art. 9 Abs. 3;
- v) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975, in der Fassung der Abänderungen BGBl. Nr. 813/1993, Art. 12 Abs. 1;
- w) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl. Nr. 909/1993, Art. 62, Art. 110 Abs. 1, Art. 110 Abs. 4 und Art. 111 Abs. 4 des Hauptabkommens sowie Art. 6 des Protokolls 10 und Satz 1 des Protokolls 39 sowie Art. 9 und Art. 10 der in der ersten Eintragung des Abschnittes XIX des Anhangs II zitierten Richtlinie;
- x) Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang, BGBl. Nr. 203/1993: die Art. 4 und 14 der Stammfassung betreffende Teile;
- y) Annahmeerklärung betreffend den revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention, BGBl. Nr. 808/1994, Art. XIII Abs. 4;
- z) aus dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichische Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation, BGBl. Nr. 1/1995:
 - aa) Punkt 3 der Schlußakte;

- bb) Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 fünfter Satz; Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit. i, Abs. 4 erster und letzter Satz; Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9; Art. XII Abs. 2 des WTO-Abkommens;
- cc) Art. XXVII, Art. XXVIII Abs. 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 des GATT 1994;
- dd) Punkt 4 erster und letzter Satz und Punkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994;
- ee) Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;
- ff) Art. 11 Abs. 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;
- gg) Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie Art. 14 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;
- hh) Art. 4 Abs. 1 lit. ii und Art. 16 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VI des GATT 1994;
- ii) Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10, Art. 8 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;
- jj) Art. X Abs. 2 und 3, Art. XXI Abs. 1 lit. a, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, Art. XXI Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 dritter Satz, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;
- kk) der Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen und Punkt 3 des Anhanges über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;
- ll) Art. 68 zweiter Satz des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren;
- mm) Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 8 Abs. 9, Anlage 4 Punkt 3 Satz 3 und 4, Art. 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6, Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

- 100 -

- nn) Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;
- oo) Punkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen;
- pp) Punkt 5, zweiter Satz, und Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen;
- qq) Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste.

Zu Art. 9b B-VG:

16. § 36 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 9c B-VG:

17. § 2, [§ 5 Abs. 5,] § 12a und § 12b [sowie § 75b] des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679 in der geltenden Fassung, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 9d B-VG:

18. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) § 24 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 BGBl. Nr. 305;
 - b) § 5 Abs. 6, § 99 Abs. 1 lit. c und § 105 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1994;
 - c) § 103 Abs. 2 letzter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 106/1986;
 - d) Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 384/1986;
 - e) § 5 Abs. 14 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989.

Zu Art. 10 B-VG:

19. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- a) § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1954 in der Fassung des des Art. I Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 164/1956;
 - b) Art. I des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBl. Nr. 415/1992;

- c) Art. II und III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974;
- d) Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 175/1983;
- e) § 1 Abs. 3 und § 26 Abs. 8 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 129/1993;
- f) Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685;
- g) Art. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145/1992;
- h) Art. I des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992;
- i) Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 271/1988;
- j) Art. IV der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 620/1991;
- k) Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 1. Teil;
- l) Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957;
- m) Art. I des Anmeldegesetzes Irak, BGBl. Nr. 310/1992;
- n) Die folgenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und seiner Novellen:
 - aa) § 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der geltenden Fassung;
 - bb) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 322/1980;
 - cc) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496;
 - dd) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl. Nr. 344/1981;
 - ee) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird, BGBl. Nr. 315/1982;
 - ff) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 575/1983;
 - gg) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 459;
 - hh) Art. I der Zivildienstgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 267;
 - ii) Art. I der ZDG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 336;
 - jj) Art. I der ZDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 598;
 - kk) Art. I der ZDG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 453;
- o) Art. I des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 380/1992;

- 102 -

- p) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, BGBl. Nr. 377/1992;
- q) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. Nr. 382/1992;
- r) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl. Nr. 383/1992;
- s) die folgenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985 und seiner Novellen:
 - aa) § 93 und § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. 210, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1994;
 - bb) Art. I Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291;
 - cc) Art. I Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183;
 - dd) Art. I Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 138;
 - ee) Art. I Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330;
 - ff) Art. I Abs. 1 und 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 373;
 - gg) Abschnitt I Art. I und Abschnitt II Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995), BGBl. Nr. 298/1995;
- t) § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria", BGBl. Nr. 376/1992;
- u) Art. I der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 374;
- v) die folgenden insbesondere auf das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz bezughabenden Bestimmungen: Art. I der Mühlengesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 381, sowie Art. I der MSTVG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 299/1995;
- w) Abschnitt I Art. I, Abschnitt II Art. I, Abschnitt III Art. I und Abschnitt V Art. I des Bundesgesetzes über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1994), des AMA-Gesetzes 1992 (AMA-Gesetz-Novelle 1994), des Weinggesetzes 1985 (Weinggesetz-Novelle 1994) und des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (MSTVG-Novelle 1994), BGBl. Nr. 664/1994;

- x) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird, BGBl. Nr. 379/1992;
 - y) Art. I des Bundesgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 43/1964.
20. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der geltenden Fassung, insoferne ihnen ein solcher Charakter zukommt;
 - b) Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 175/1983;
 - c) § 27a des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 970/1993, und Art. IV Abs. 2 der Weinggesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992;
 - d) § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991.

Zu Art. 11 B-VG:

21. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- a) § 9 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 421/1992;
 - b) § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.
22. § 10 Abs. 4, § 41 Abs. 2, § 58c Abs. 3 und § 63 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 521/1993, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 11a B-VG:

23. § 22 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 12 B-VG:

24. Das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl. Nr. 139/1948, wird aufgehoben.

- 104 -

25. § 1 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 13 ff B-VG:

26. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
- b) § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967;
- c) Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975;
- d) § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988 in der Fassung des Art. V Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992.

27. § 53a des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. 210, in der Fassung des Art. II Z 6 der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 208, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 14 bis 14d B-VG:

28. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Art. III Abs. 1, IV, VI, VIII und IX des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
- b) Art. III bis V des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975;
- c) Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455;
- d) Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959.

29. § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 14e B-VG:

30. Art. III Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981, wird aufgehoben.

Zu Art. 15 B-VG:

31. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- a) Art. VII und VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974;
 - b) § 6 Abs. 1 Z 3 und 5 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993;
 - c) § 29 Abs. 13 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1994;
 - d) Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685;
 - e) § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987;
 - f) Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 276/1992;
 - g) Art. VII Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988.

Zu Art. 16 B-VG:

32. Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 489/1992, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 17 B-VG:

33. Art. II der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, wird aufgehoben.

Zu Art. 20 B-VG:

34. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) § 29 Abs. 6, § 88 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333;
 - b) § 68 und § 91 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984;

- 106 -

- c) § 76 und § 99 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985;
- d) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991;
- e) § 34 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991;
- f) § 24 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993;
- g) § 106a Abs. 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes - UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1993;
- h) § 25a Abs. 11 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG, BGBl. Nr. 25/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1993;
- i) § 14b Abs. 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 251/1993;
- j) § 40 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993;
- k) § 15 Abs. 5 und § 81 Abs. 3 des Heeresdisziplinalgesetzes 1994, BGBl. Nr. 522;
- l) § 271 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961;
- m) § 66 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1966 in der Fassung des Art. I Z 23 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975;
- n) § 39 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978;
- o) Art. III § 1 Abs. 3, § 2 und § 4 Abs. 2 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 321;
- p) § 19 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1989.

Zu Art. 21 B-VG:

35. Art. XV des Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 334, wird aufgehoben.

Zu Art. 22 B-VG:

36. § 28 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, wird aufgehoben.

- 107 -

- c) § 33 Abs. 5 und § 93 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991;
- d) § 11 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976.

Zu Art. 23.1 bis 23.9 B-VG:

- 37. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
 - a) Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe, BGBl. Nr. 281/1987, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 344/1989 und BGBl. Nr. 446/1990;
 - b) § 16a Abs. 8 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Art. I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 446/1990.

- 38. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
 - a) Die Verfassungsbestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983;
 - b) § 16a Abs. 1 bis 7b und 9 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 446/1990 und BGBl. Nr. 50/1995;
 - c) § 73 Abs. 4 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991.

Zu Art. 30 B-VG:

- 39. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
 - a) § 39 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1987, in der Fassung des Art. I Z 43 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 und des Art. I Z 41 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1987;
 - b) § 50 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des des Art. I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 446/1990;
 - c) § 22 Abs. 1 Z 4 lit. a und c des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 1. Teil.

Zu Art. 31 B-VG:

40. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959;
- b) § 38 Abs. 5 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I.

Zu Art. 50 B-VG:

41. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage, BGBl. Nr. 308/1990, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 54 B-VG:

42. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) § 23 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 868/1992 und BGBl. Nr. 268/1994;
- b) Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBL. Nr. 180/1920, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 2/1920, BGBl. Nr. 868/1992 und BGBl. Nr. 268/1994.

Zu Art. 55a B-VG:

43. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Art. I Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, BGBl. Nr. 377/1992;
- b) Art. I Abs. 2 bis 4 des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 380/1992.

Zu Art. 55b B-VG:

44. § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 65 B-VG:

45. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- a) § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925;
 - b) § 10 des Heeresdisziplinalgesetzes 1994 BGBl. Nr. 522.

Zu Art. 77 B-VG:

46. Art. IX des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975, wird aufgehoben.

Zu Art. 78.1 B-VG:

47. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, BGBl. Nr. 275/1968, wird aufgehoben.

48. Folgende Rechtsvorschriften werden werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 473/1976, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 83/1991, Art. 2 Abs. 2 und Art. 12;
 - b) § 14, § 18 Abs. 1, 3 und 4 und § 26 Abs. 1 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979.

Zu Art. 78.2 B-VG:

49. § 9 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

- 110 -

Zu Art. 78.3 B-VG:

50. §§ 1 bis 4 und 11 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 651/1987 und BGBl. Nr. 961/1993, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 78.5 B-VG:

51. § 36 Abs. 1, § 40 und § 45 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1986 und BGBl. Nr. 532/1994, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 78.6 B-VG:

52. § 41a Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 78.7 B-VG:

53. § 78 Abs. 2 und § 80 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 81a B-VG:

54. Art. III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 81c:

55. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 61 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993;
 - b) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBl. Nr. 423/1983, Art. 5.

- 111 -

Zu Art. 81d:

56. § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 81e:

57. §§ 1 und 2 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 81f:

58. Art. I § 3 Abs. 4 sowie §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 85a:

59. Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, wird aufgehoben.

Zu Art. 91 B-VG:

60. Art. IV und VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, in Verbindung mit Art. II Z 5 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 102 B-VG:

61. Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:
- a) § 64 Abs. 2, § 67 Abs. 5 und § 95 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993;
 - b) § 3 Abs. 1 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 278/1991.

Zu Art. 105 B-VG:

62. § 32 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 281/1924 und BGBl. Nr. 539/1977, sowie Art. II des

- 112 -

Bundesverfassungsgesetzes, womit § 32, Abs. 3, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz), abgeändert wird, BGBl. Nr. 281/1924, werden aufgehoben.

Zu Art. 106 und 107 B-VG:

63. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) § 8 Abs. 5, soweit nicht andere Bestimmungen dieses Artikels seine Aufhebung verfügen, und Abs. 8 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der geltenden Fassung;
- b) das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925.

Zu Art. 116 B-VG:

64. § 4 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wird aufgehoben.

Zu Art. 120 B-VG:

65. § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Zu Art. 123b B-VG:

66. § 1 Abs. 5 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des des Art. II Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 538/1984, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 126b B-VG:

67. § 31a Abs. 1 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 397/1974, in der Fassung des des Art. I Z 3 des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 352/1981, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 133 B-VG:

68. Art. III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 276/1992, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 139 B-VG:

69. § 24 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, wird aufgehoben.

Zu Art. 148k B-VG:

70. § 6 Abs. 1, 7 und 9 des Wehrgesetzes 1990 BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

Zu Art. 150c B-VG:

71. § 28 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird aufgehoben.

Zu Art. 150d B-VG:

72. Art. II § 19 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, wird aufgehoben.

Zu Art. 150e B-VG:

73. Das Bundesverfassungsgesetz über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage, BGBl. Nr. 274/1964, wird aufgehoben.

Zu Art. 151a B-VG:

74. § 16a Abs. 10 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Art. I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 446/1990, wird aufgehoben.

75. § 120 Abs. 3 zweiter Satz des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, wird seines Charakters als Bestimmung des Bundesverfassungsrechts entkleidet.

- 114 -

Zu Art. 7.3 bis 7.15, 7.17 bis 7.19, 7.21 bis 7.23, 7.25 bis 7.30, 9.2, 9e, 9g, 13.1 bis 13.16, 23.10, 81.1, 98a, 150a und 150b B-VG sowie zu Art. II:

76. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Jene Bestimmungen der gemäß Art. I nunmehr Teile des Bundes-Verfassungsgesetzes bildenden Bundesverfassungsgesetze und als Verfassungsgesetze geltenden Gesetze, die die Bundesregierung oder andere Organe mit der Vollziehung betrauen;
- b) soweit in diesem Artikel Bestimmungen von Bundesverfassungsgesetzen aufgehoben werden, jene Bestimmungen, die die Bundesregierung oder andere Organe mit der Vollziehung dieser Bundesverfassungsgesetze betrauen und nicht bereits in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels genannt sind.

77. Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen Verfassungsbestimmungen, die in einfachen Bundesgesetzen enthalten sind, ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet werden, werden, soweit dies nicht bereits in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels verfügt worden ist, auch jene Bestimmungen ihres allfälligen Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrecht entkleidet, in denen die Bundesregierung oder andere Organe mit der Vollziehung der bisherigen Verfassungsbestimmungen betraut werden.

- 115 -

Artikel III
Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. § 6 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925;
2. Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, BGBl. Nr. 8/1927;
3. § 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 10/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1928;
4. Bundesverfassungsgesetz betreffend die Gerichtsbarkeit über Inländer im Auslande (Konsulargerichtsgesetz), BGBl. Nr. 123/1929;
5. Verfassungsgesetz über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz - R-ÜG), RGBL. Nr. 6/1945, § 1 Abs. 2 bis 4, §§ 3 bis 5;
6. Bundesverfassungsgesetz, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird, BGBl. Nr. 101/1953;
7. § 118a Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung Bundesgesetzes BGBl. Nr. 769/1992.

- 116 -

Artikel IV
Verfassungsrang weiterer Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet:

1. Die aus Anlage 2 ersichtlichen, aus der Zeit vor der Schaffung des Art. 9 Abs. 2 B-VG stammenden Bestimmungen;
2. Art. 3 des Kulturübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik, BGBl. Nr. 220/1947, in Verbindung mit Art. II Z 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964;
3. Art. 4 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, BGBl. Nr. 270/1954, in Verbindung mit Art. II Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964;
4. Art. 8 des Vertrages über die internationale Registrierung audiovisueller Werke samt Durchführungsvorschriften, BGBl.Nr. 48/1991;
5. § 10 Abs. 1 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992.

2. Abschnitt

Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Artikel V

Wortlaut und Titel des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz wird in seiner Fassung durch Art. I hiemit wiederverlautbart. Es hat nunmehr den aus Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut. Es ist als "Bundes-Verfassungsgesetz 1995 (B-VG)" zu bezeichnen.

Artikel VI

Berücksichtigte Änderungen und Ergänzungen

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen des Art. I berücksichtigt und jene, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

A. Aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1920 und dem 5. März 1933:

1. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl. Nr. 268/1925;
2. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. September 1925 betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 367/1925;
3. Bundesverfassungsgesetz vom 27. Juli 1926, womit Artikel 10, Z 13, des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeändert wird, BGBl. Nr. 191/1926;
4. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Februar 1928, womit Artikel 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925 abgeändert wird, BGBl. Nr. 62/1928;
5. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl. Nr. 392/1929;
6. Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930;

- 118 -

7. Bundesverfassungsgesetz vom 27. März 1931 über die Abänderung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 103/1931;
8. Bundesverfassungsgesetz vom 18. August 1932, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 244/1932;

B. Aus der Zeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1992:

1. Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), StGBI. Nr. 232/1945, Art. III Abs. 3;
2. Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht, StGBI. Nr. 6/1946, Art. II, § 6;
3. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl. Nr. 211/1946, Art. I und II;
4. Bundesverfassungsgesetz vom 16. Juni 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden, BGBl. Nr. 143/1948;
5. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Dezember 1948, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, BGBl. Nr. 19/1949, Art. I;
6. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1954, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird, BGBl. Nr. 8/1955;
7. Bundesverfassungsgesetz vom 19. Dezember 1955, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 281/1955;
8. Bundesverfassungsgesetz vom 22. Jänner 1958, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der

Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, BGBl. Nr. 12/1958;

9. Bundesverfassungsgesetz vom 2. Dezember 1958, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 271/1958;
10. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Feber 1959, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert werden, BGBl. Nr. 37/1959;
11. Bundesverfassungsgesetz vom 22. Juli 1959, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 erläutert und abgeändert wird, BGBl. Nr. 171/1959;
12. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 148/1960;
13. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Mai 1961, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 155/1961;
14. Bundesverfassungsgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 162/1962;
15. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962;
16. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962;
17. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1963, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 267/1963, Z 6 betreffend BGBl. Nr. 205/1962, § 2;
18. Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, BGBl. Nr. 59/1964, Art. I;

- 120 -

19. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Juli 1964, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 212/1964;
20. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Feber 1968, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, BGBl. Nr. 73/1968;
21. Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 412/1968;
22. Marktordnungsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 448/1968, Art. I;
23. Bundesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 1968, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird, BGBl. Nr. 27/1969;
24. Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1969, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ergänzt wird, BGBl. Nr. 269/1969;
25. Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1972, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen geändert werden, BGBl. Nr. 105/1972;
26. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 391/1973;
27. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 391/1973;
28. Städterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, § 35;
29. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, Art. I;
30. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, BGBl. Nr. 302/1975;

31. Bundesverfassungsgesetz vom 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975, Art. I;
32. Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, BGBl. Nr. 368/1975;
33. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 409/1975;
34. Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1977, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 323/1977;
35. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Oktober 1977, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 539/1977;
36. Bundesverfassungsgesetz vom 22. Feber 1979, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 92/1979;
37. Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 134/1979;
38. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981, Art. I;
39. Bundesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 354/1982;
40. Bundesverfassungsgesetz vom 2. März 1983, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 175/1983, Art. I;
41. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 611/1983;

- 122 -

42. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1984 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 203/1984, Z 3 betreffend BGBl. Nr. 611/1983, Art. I Z 2 und 3;
43. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 296/1984, Art. I;
44. Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 490/1984;
45. B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986;
46. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 285/1987;
47. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987;
48. Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 341/1988;
49. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, Art. II;
50. Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, Art. II;
51. Bundesverfassungsgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 445/1990, Art. I;
52. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird, BGBl. Nr. 565/1991, Art. I Z 1 bis Z 8 und Z 10;

53. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 276/1992, Art. I;
54. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 470/1992, Art. I Z 1 bis 8;
55. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden, BGBl. Nr. 868/1992;
56. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 508/1993;
57. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden, BGBl. Nr. 268/1994;
58. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 504/1994;
58. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 506/1994;
59. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden, BGBl. Nr. 1013/1994.

Artikel VIIBerücksichtigung bisheriger Änderungen

(1) Die wiederverlautbarte Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Verfassungsänderungen und aus den Änderungen in Art. I:

Titel des Gesetzes	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 1
Überschrift des Ersten Hauptstücks und dessen Abschnitts A.	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 2
Art. 2 Abs. 2	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 1
Art. 5 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 1/1930
Art. 5 Abs. 2	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 1
Art. 6 Abs. 1	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 1
Art. 6 Abs. 2 und 3	BGBI. Nr. 504/1994 Z 1
Art. 7 Abs. 2	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 1
Art. 7 Abs. 3	BGBI. Nr. 341/1988 Art. I Z 1
Art. 8a	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 1
Art. 9 Abs. 1 (Absatzbezeichnung) und Art. 9 Abs. 2	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 2
Art. 9a	BGBI. Nr. 368/1975 Art. I Z 1
Art. 10 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 1/1930
Art. 10 Abs. 1 Z 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 2
Art. 10 Abs. 1 Z 3 (Aufhebung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 3
Art. 10 Abs. 1 Z 6	BGBI. Nr. 508/1994 Z 1
Art. 10 Abs. 1 Z 7 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 4 Z 1, BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 3 und BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 1
Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 4 Z 2 und BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 4
Art. 10 Abs. 1 Z 9	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 2 und BGBI. Nr. 508/1994 Z 2

Art. 10 Abs. 1 Z 10 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 4 Z 4
Art. 10 Abs. 1 Z 11	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 3
Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 3 und BGBI. Nr. 445/1990 Art. I Z 2
Art. 10 Abs. 1 Z 13	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 1
Art. 10 Abs. 1 Z 14	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 6
Art. 10 Abs. 1 Z 15 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 7
Art. 10 Abs. 1 Z 16	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 5
Art. 10 Abs. 1 Z 17	BGBI. Nr. 8/1955 Art. I Z 2
Art. 10 Abs. 1 Z 18	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 4
Art. 10 Abs. 2 erster Satz	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 6
Art. 10 Abs. 2 zweiter bis letzter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 2 Z 8
Art. 10 Abs. 3	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 7
Art. 11 Abs. 1 Z 1	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 4
Art. 11 Abs. 1 Z 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 5
Art. 11 Abs. 1 Z 3	BGBI. Nr. 640/1987 Art. I
Art. 11 Abs. 1 Z 4	BGBI. Nr. 148/1960 Art. I Z 3 und BGBI. Nr. 287/1974 Art. I § 35 Abs. 1 Z 2
Art. 11 Abs. 1 Z 5	BGBI. Nr. 287/1974 Art. I § 35 Abs. 1 Z 2 und BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 8
Art. 11 Abs. 1 Z 6	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 8
Art. 11 Abs. 1 Z 7	BGBI. Nr. 508/1994 Z 3
Art. 11 Abs. 2	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 9
Art. 11 Abs. 3 erster Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 3 Z 2

- 126 -

Art. 11 Abs. 3 letzter Satz	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 10
Art. 11 Abs. 4	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 3 Z 2
Art. 11 Abs. 5	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 6
Art. 11 Abs. 6 bis 9	BGBI. Nr. 508/1994 Z 4
Art. 12 Abs. 1	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 11 lit. a
Art. 12 Abs. 1 Z 1 bis 6	BGBI. Nr. 175/1983 Art. I Z 2
Art. 12 Abs. 2 erster und zweiter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 4 Z 2 und BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 11 lit. b
Art. 12 Abs. 2 letzter Satz	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 1
Art. 12 Abs. 3	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 6
Art. 12 Abs. 4	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 3
Art. 13 Abs. 1 sowie Absatzbezeichnung BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 7 und BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 1	
Art. 13 Abs. 2	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 1
Art. 14 Abs. 1 erster Satz	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 1
Art. 14 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 316/1975 Art. I Z 1
Art. 14 Abs. 2 erster Satz	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 12
Art. 14 Abs. 2 zweiter bis letzter Satz BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 1	
Art. 14 Abs. 3 bis 5 lit. b, Abs. 6 bis 8 und Abs. 10 BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 1	
Art. 14 Abs. 5 lit. c	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 13
Art. 14 Abs. 9	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 14
Art. 14a	BGBI. Nr. 316/1975 Art. I Z 3
Art. 15 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und Abs. 8 bis 10 BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 15	
Art. 15 Abs. 5	BGBI. Nr. 175/1983 Art. I Z 3
Art. 15 Abs. 7	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 15, BGBI. Nr. 316/1975 Art. I Z 4 lit. a und BGBI. Nr. 316/1975 Art. I Z 4 lit. b

Art. 15 Abs. 8 bis 10	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 15
Art. 15a	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 16
Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 7
Art. 16 Abs. 4	BGBI. Nr. 276/1992 Art. I Z 3, BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 6
Art. 16 Abs. 6	BGBI. Nr. 276/1992 Art. I Z 4
Art. 17	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 18
Art. 18 Abs. 2	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 9
Art. 18 Abs. 3 bis 5	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 6
Art. 19 Abs. 1	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 7
Art. 19 Abs. 2 sowie Absatzbezeichnung	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 10 und BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 7
Art. 20 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie Absatzbezeichnung BGBI. Nr. 367/1925 und BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 8	
Art. 20 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 11,
Art. 20 Abs. 2	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 2 lit. a
Art. 20 Abs. 3 erster Satz sowie Absatzbezeichnung	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 2 lit. b und BGBI. Nr. 285/1987 Art. I Z 1
Art. 20 Abs. 3 letzter Satz	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 11,
Art. 20 Abs. 4	BGBI. Nr. 285/1987 Art. I Z 2
Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 19
Art. 21 Abs. 2	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 3
Art. 21 Abs. 6 und 7	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 8
Art. 23 Abs. 1 bis 4	BGBI. Nr. 19/1949 Art. I
Art. 23 Abs. 5	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 20
Abschnitt B. des Ersten Hauptstücks (Art. 23a bis 23 f)	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 9
Art. 26 Abs. 1 und 3 bis 7	BGBI. Nr. 470/1992, Z 1
Art. 26 Abs. 2	BGBI. Nr. 504/1994 Z 2

Art. 28 Abs. 1 und 6	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 1
Art. 28 Abs. 2	BGBI. Nr. 354/1982 Art. I Z 1
Art. 28 Abs. 3 und 4	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 13
Art. 28 Abs. 5	BGBI. Nr. 508/1994 Z 5
Art. 29 Abs. 1	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 14 und BGBI. Nr. 244/1932, § 3
Art. 29 Abs. 2 und 3	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 14
Art. 30 Abs. 2	BGBI. Nr. 155/1961 Art. I Z 1
Art. 30 Abs. 3	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 10
Art. 30 Abs. 4	BGBI. Nr. 323/1977 Art. I Z 1
Art. 30 Abs. 5	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 21
Art. 30 Abs. 6	BGBI. Nr. 323/1977 Art. I Z 2
Art. 31	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 2
Art. 32 Abs. 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 9
Art. 34 Abs. 2 und 3 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 15
Art. 35 Abs. 4 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 16
Art. 36 Abs. 2 letzter Satz	BGBI. Nr. 341/1988 Art. I Z 2
Art. 36 Abs. 4	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 4
Art. 37 Abs. 1 und 2	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 5
Art. 39 Abs. 1 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 18 und BGBI. Nr. 323/1977 Art. I Z 3
Art. 39 Abs. 3 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 392/1929, § 18
Art. 40 Abs. 2	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 17 und BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 19
Art. 41 Abs. 1	BGBI. Nr. 276/1992 Art. I Z 5
Art. 41 Abs. 2	BGBI. Nr. 504/1994 Z 3
Art. 42 Abs. 1	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 5

Art. 42 Abs. 3	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 6
Art. 42 Abs. 5	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 2
Art. 43 Abs. 1 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 18
Art. 44 Abs. 2	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 6
Art. 44 Abs. 3 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 7
Art. 47 Abs. 3	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 7
Art. 49 Abs. 1	BGBI. Nr. 59/1964 Art. I Z 1
Art. 49 Abs. 2	BGBI. Nr. 105/1972 Art. I Z 1
Art. 49 Abs. 3 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 105/1972 Art. I Z 2
Art. 49a	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 8
Art. 49b Abs. 1 und 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 11
Art. 49b Abs. 3	BGBI. Nr. 504/1994 Z 3
Art. 50 Abs. 1	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 12
Art. 50 Abs. 2	BGBI. Nr. 59/1964 Art. I Z 2
Art. 50 Abs. 3	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 8
Art. 51	BGBI. Nr. 312/1986 Art. I Z 3
Art. 51a bis 51c	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 4
Art. 52 Abs. 1	BGBI. Nr. 155/1961 Art. I Z 3
Art. 52 Abs. 2	BGBI. Nr. 508/1994 Z 6
Art. 52 Abs. 3 und 4	BGBI. Nr. 155/1961 Art. I Z 3 und BGBI. Nr. 508/1994 Z 7
Art. 52a	BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 2
Art. 52b	BGBI. Nr. 508/1994 Z 7
Art. 53	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 3
Art. 54	BGBI. Nr. 268/1994 Art. I Z 1
Art. 55 Abs. 1	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 4
Art. 55 Abs. 2 erster Satz	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 5
Art. 55 Abs. 2 zweiter bis letzter Satz	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 4

- 130 -

Art. 56 Abs. 1 (Absatzbezeichnung) und Abs. 3	BGBI. Nr. 470/1992, Z 4
Art. 56 Abs. 2 und 4	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 11 und 12
Art. 57	BGBI. Nr. 134/1979 Art. I
Art. 59	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 13
Art. 59a Abs. 1, 3 und 4	BGBI. Nr. 611/1983 Art. I Z 2 und Dfb. BGBI. Nr. 203/1984, Z 3 lit. a
Art. 59a Abs. 2	BGBI. Nr. 611/1983 Art. I Z 2
Art. 60 Abs. 1	BGBI. Nr. 354/1982 Art. I Z 2
Art. 60 Abs. 2 bis 6	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 30
Art. 61 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 367/1925
Art. 61 Abs. 2	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 20
Art. 62 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 1/1930
Art. 62 Abs. 2	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 31
Art. 64	BGBI. Nr. 323/1977 Art. I Z 5
Art. 65 Abs. 1 erster Satz	BGBI. Nr. 59/1964 Art. I Z 3
Art. 65 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 13
Art. 65 Abs. 2 lit. a	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 24
Art. 66 Abs. 1	BGBI. Nr. 506/1994 Z 1
Art. 66 Abs. 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 14
Art. 66 Abs. 3	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 15
Art. 67 Abs. 2 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 33
Art. 69 Abs. 2 letzter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 35
Art. 70 Abs. 1	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 36
Art. 70 Abs. 2 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 36
Art. 70 Abs. 3	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 5
Art. 71	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 7
Art. 72 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 37

Art. 73	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 8 und (Absatzbezeichnung) BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 14
Art. 73 Abs. 2	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 14
Art. 74 Abs. 2	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 16
Art. 74 Abs. 3	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 38
Art. 75	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 6
Art. 78 Abs. 3	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 17
Art. 78a bis 78d samt Überschrift des 3. Unterabschnittes in Abschnitt A. des Dritten Hauptstückes	BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 3
Gliederungsbezeichnungen des 4. und des 5. Unterabschnittes in Abschnitt A. des Dritten Hauptstückes	BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 4
Art. 79 Abs. 1	BGBI. Nr. 341/1988 Art. I Z 4
Art. 79 Abs. 2 und 3	BGBI. Nr. 368/1975 Art. I Z 2
Art. 79 Abs. 4 und 5 sowie Absatzbezeichnungen	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 41 und BGBI. Nr. 368/1975 Art. I Z 3
Art. 80	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 42
Art. 81a und 81b	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 3
Art. 83 Abs. 2 (Einfügung eines Wortes)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 43
Art. 85	BGBI. Nr. 73/1968 Art. I Z 2
Art. 87 Abs. 3	BGBI. Nr. 506/1994 Z 2
Art. 87a	BGBI. Nr. 162/1962 Art. I
Art. 88a	BGBI. Nr. 506/1994 Z 3
Art. 89	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 3
Art. 92	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 44
Art. 95 Abs. 1 erster bis dritter Satz	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 18
Art. 95 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 470/1992, Z 5
Art. 95 Abs. 2	BGBI. Nr. 470/1992, Z 6
Art. 95 Abs. 3 erster Satz	BGBI. Nr. 504/1994 Z 5

Art. 95 Abs. 3 dritter Satz	BGBI. Nr. 470/1992, Z 7
Art. 95 Abs. 4	BGBI. Nr. 611/1983 Art. I Z 3 und Dfb. BGBI. Nr. 203/1984, Z 1 lit. b
Art. 96 Abs. 3	BGBI. Nr. 470/1992, Z 8
Art. 97 Abs. 2	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 27
Art. 97 Abs. 3 und 4	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 9
Art. 98 Abs. 1	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 28
Art. 98 Abs. 2	BGBI. Nr. 175/1983 Art. I Z 4
Art. 98 Abs. 4	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 24
Art. 99 Abs. 1 (Änderung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I Z 47
Art. 100 Abs. 1 erster Satz	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 10
Art. 100 Abs. 1 dritter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 48
Art. 101 Abs. 4 letzter Satz	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 49
Art. 102 Abs. 1	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 29
Art. 102 Abs. 2 (Änderung, Einfügung und Streichung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 50 Z 2, BGBI. Nr. 8/1955 Art. I Z 4, BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 4, BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 30 und 31, BGBI. Nr. 445/1990 Art. I Z 3, und BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 5
Art. 102 Abs. 5	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 50 Z 4
Art. 102 Abs. 6 sowie Absatzbezeichnung	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 11 und BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 7
Art. 103 Abs. 1 bis 3	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 25
Art. 103 Abs. 4	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 32
Art. 104 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 1/1930
Art. 104 Abs. 2	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 52 und BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 12
Art. 105 Abs. 1 dritter bis letzter Satz	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 26

Art. 108 samt Überschrift des Abschnittes B. des Vierten Hauptstückes	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 53
Art. 109	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 34
Art. 111	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 53
Art. 112 erster Satz	BGBI. Nr. 504/1994 Z 6
Art. 112 letzter Satz	BGBI. Nr. 205/1962, § 1 Z 4, und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 16
Art. 115 Abs. 1 und 2	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 115 Abs. 3	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 19
Art. 116	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 116a	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 15
Art. 117 Abs. 1	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 117 Abs. 2	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 15
Art. 117 Abs. 3 bis 5	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 117 Abs. 6	BGBI. Nr. 504/1994 Z 9
Art. 117 Abs. 7	BGBI. Nr. 205/1962, § 2 und BGBI. Nr. 504/1994 Z 9
Art. 117 Abs. 8	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 16 und BGBI. Nr. 504/1994 Z 9
Art. 118 Abs. 1 bis 5 und 7	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 118 Abs. 6	BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 17
Art. 118 Abs. 8	BGBI. Nr. 565/1991 Art. I Z 8
Art. 119 Abs. 1 und 3 bis 119a Abs. 9	BGBI. Nr. 205/1962, § 2
Art. 119 Abs. 2	BGBI. Nr. 205/1962, § 2 und Dfb. BGBI. Nr. 267/1963, Z 6
Art. 119a Abs. 10	BGBI. Nr. 205/1962, § 2 und BGBI. Nr. 490/1984 Art. I Z 18
Art. 120	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 35
Art. 121 Abs. 1 und 3 samt Überschrift des Fünften Hauptstückes	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 121 Abs. 2	BGBI. Nr. 155/1961 Art. I Z 4 und BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 6

Art. 121 Abs. 4	BGBI. Nr. 650/1988 Art. I Z 20
Art. 122 Abs. 1	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 17
Art. 122 Abs. 2	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 122 Abs. 3 bis 5	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 18
Art. 123 Abs. 1	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 123 Abs. 2	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 19
Art. 123a Abs. 1	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 20
Art. 123a Abs. 2	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 7
Art. 124	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 21
Art. 124 Abs. 3	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 21
Art. 125 Abs. 1	BGBI. Nr. 171/1959 Art. II Z 3
Art. 125 Abs. 2	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 126	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 126a	BGBI. Nr. 508/1994 Z 8
Art. 126b Abs. 1, 3 und 5	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 126b Abs. 2	BGBI. Nr. 539/1977 Art. I Z 3
Art. 126b Abs. 4	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 9
Art. 126c	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 126d Abs. 1	BGBI. Nr. 212/1986 Art. I Z 11
Art. 126d Abs. 2	BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 10
Art. 127 Abs. 1, 2, 4 und 8	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 127 Abs. 3	BGBI. Nr. 539/1977 Art. I Z 4
Art. 127 Abs. 5 bis 7	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 22
Art. 127a Abs. 1, 2, 4, 7 und 8	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 127a Abs. 3	BGBI. Nr. 539/1977 Art. I Z 5
Art. 127a Abs. 5 und 6	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 23
Art. 127b	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 22
Art. 128	BGBI. Nr. 143/1948 Art. I
Art. 129	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 25

Art. 129a und 129b samt Überschrift des Abschnittes A. des Sechsten Hauptstückes	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 26
Überschrift des Abschnittes B. des Sechsten Hauptstückes	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 27
Art. 130 Abs. 1	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 28
Art. 130 Abs. 2	BGBI. Nr. 211/1946 Art. I
Art. 131 Abs. 1 bis Z 1	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 7
Art. 131 Abs. 1 Z 2	BGBI. Nr. 316/1975 Art. I Z 5
Art. 131 Abs. 1 Z 3	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 36
Art. 131 Abs. 2	BGBI. Nr. 211/1946 Art. I
Art. 131 Abs. 3	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 29
Art. 132	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 31
Art. 133 und 134	BGBI. Nr. 211/1946 Art. I
Art. 135 Abs. 1 bis 3	BGBI. Nr. 212/1964 Art. I Z 1
Art. 135 Abs. 4	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 6
Art. 136	BGBI. Nr. 212/1964 Art. I Z 2
Überschrift des Abschnittes C. des Sechsten Hauptstückes	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 32
Art. 137	BGBI. Nr. 211/1946 Art. II Abs. 1
Art. 138 Abs. 1 (Absatzbezeichnung)	BGBI. Nr. 367/1925
Art. 138 Abs. 1 lit. b	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 32
Art. 138 Abs. 2	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 38
Art. 138a	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 39
Art. 139 Abs. 1 erster Satz	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 33
Art. 139 Abs. 1 zweiter bis letzter Satz und Abs. 2 bis 6	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 7
Art. 139a Abs. 1	BGBI. Nr. 350/1981 Art. I Z 9
Art. 140 Abs. 1 erster Satz	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 34
Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz	BGBI. Nr. 341/1988 Art. I Z 5
Art. 140 Abs. 1 dritter bis letzter Satz, Abs. 2 bis 4, 6 und 7	BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 8

- 136 -

Art. 140 Abs. 5	BGBI. Nr. 276/1992 Art. I Z 6
Art. 140a	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 35
Art. 141 Abs. 1 und 2	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 23
Art. 141 Abs. 3 erster Satz	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 37
Art. 141 Abs. 3 letzter Satz sowie Absatzbezeichnung	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 61 und BGBI. Nr. 409/1975 Art. I Z 11
Art. 142 Abs. 1 lit. c	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 24
Art. 142 Abs. 1 lit. d (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 36 Z 1
Art. 142 Abs. 1 lit. e	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 36 Z 2, BGBI. Nr. 205/1962, § 3 Z 2 lit. a und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 24
Art. 142 Abs. 1 lit. f	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 8 lit. a, BGBI. Nr. 302/1975 Art. I Z 9 und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 24
Art. 142 Abs. 1 lit. g und h	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 8 lit. a und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 24
Art. 142 Abs. 1 lit. i	BGBI. Nr. 508/1994 Z 9 und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 24
Art. 142 Abs. 3	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 36 Z 3 und BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 25
Art. 142 Abs. 4 Absatzbezeichnung	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 36 Z 4
Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 26
Art. 142 Abs. 4 letzter Satz	BGBI. Nr. 215/1962 Art. I Z 8 lit. c
Art. 142 Abs. 5	BGBI. Nr. 1013/1994 Art. I Z 27
Art. 143 (Einfügung einzelner Worte)	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 62
Art. 144 Abs. 1	BGBI. Nr. 685/1988 Art. I Z 38
Art. 144 Abs. 2	BGBI. Nr. 296/1984 Art. I Z 2

Art. 144 Abs. 3	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 10, BGBl. Nr. 296/1984 Art. I Z 3 und BGBl. Nr. 685/1988 Art. I Z 39
Art. 146 Abs. 1	BGBl. Nr. 268/1925 Art. I § 38
Art. 146 Abs. 2 erster bis dritter Satz	BGBl. Nr. 268/1925 Art. I § 38 und BGBl. Nr. 392/1929 Art. I § 64
Art. 146 Abs. 2 letzter Satz	BGBl. Nr. 392/1929 Art. I § 64
Art. 147 Abs. 1, 3 und 5 bis 7	BGBl. Nr. 392/1929 Art. I § 65
Art. 147 Abs. 2	BGBl. Nr. 392/1929 Art. I § 65, StGBl. Nr. 232/1945 Art. III, BGBl. Nr. 539/1977 Art. I Z 6, BGBl. Nr. 1013/1994 Art. I Z xx
Art. 147 Abs. 4	BGBl. Nr. 392/1929 Art. I § 65 und StGBl. Nr. 232/1945 Art. III
Art. 148	BGBl. Nr. 212/1964 Art. I Z 3
Überschrift des Achten Hauptstücks	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 11
Art. 148a Abs. 1 und 2	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 11
Art. 148a Abs. 3	BGBl. Nr. 685/1988 Art. I Z 40
Art. 148a Abs. 4 sowie Absatzbezeichnung	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 11 und BGBl. Nr. 685/1988 Art. I Z 41
Art. 148b	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 11
Art. 148c	BGBl. Nr. 685/1988 Art. I Z 42
Art. 148d	BGBl. Nr. 212/1986 Art. I Z 12
Art. 148e bis 148j	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 11
Bezeichnung der Überschrift des Achten Hauptstücks	BGBl. Nr. 350/1981 Art. I Z 12
Art. 150 Abs. 1 (Absatzbezeichnung) und Abs. 2	BGBl. Nr. 1013/1994 Art. I Z 29
Art. 151 Abs. 9	BGBl. Nr. 504/1994 Z 10
Art. 151 Abs. 6 und 7	BGBl. Nr. 508/1994 Z 10
Art. 151 Abs. 11	BGBl. Nr. 1013/1994 Art. I Z 30
Art. 152	BGBl. Nr. 565/1991 Art. I Z 10

- 138 -

(2) Folgende Bestimmungen entfallen infolge Aufhebung durch die nachstehend angeführten bisherigen Verfassungsänderungen:

Art. 11 Abs. 1 Z 7	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 5
Art. 59 Abs. 2	BGBI. Nr. 611/1983 Art. I Z 1
Art. 94 Abs. 2 und 3	BGBI. Nr. 392/1929 Art. I § 45
Art. 107	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 33
Art. 108 Abs. 2, 110, 111 Abs. 2 und 3, 113 und 114	BGBI. Nr. 268/1925 Art. I § 27
Art. 133 Z 2	BGBI. Nr. 444/1974 Art. I Z 37

(3) Die Fassung der übrigen wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Kundmachung BGBI. Nr. 1/1920.

Artikel VIII
Richtigstellungen und Anpassungen

Es werden folgende Richtigstellungen und Anpassungen vorgenommen:

1. Bezugnahmen auf "dieses Gesetz" werden, wenn es sich um das B-VG handelt, in Bezugnahmen auf "dieses Bundesverfassungsgesetz" geändert (Art. 31 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 und Art. 86 Abs. 1).
2. Bei Verweisungen auf Bestimmungen des B-VG in einzureihenden Bestimmungen anderer Bundesverfassungsgesetze sowie in Art. 51b Abs. 6 wird die Angabe des Gesetzes weggelassen oder die Verweisung auf "dieses Bundesverfassungsgesetzes" geändert.
3. In Bestimmungen von Bundesverfassungsgesetzen, die in das B-VG eingereiht werden, werden Verweisungen auf andere Bestimmung desselben Bundesverfassungsgesetzes entsprechend angepaßt (z.B. in Art. 7.8 "in diesem Unterabschnitt", "der vorhergehenden Absätze" statt "des vorhergehenden Paragraphes" in Art. 7.16 Abs. 6, "Artikel" statt "Bundesverfassungsgesetz" in Art. 81.1).
4. Die Veränderungen der Absatzbezeichnungen, die sich aus den Wiederverlautbarungen BGBl. Nr. 367/1925 und BGBl. Nr. 1/1930 ergeben, werden berücksichtigt. Auch sonstige, durch Einschübe oder Aufhebungen bedingte Bezeichnungsänderungen von Absätzen werden aufgenommen.
5. Druckfehlerberichtigungen werden berücksichtigt.
6. Wo es notwendig ist, werden Satzzeichen dem Textverlauf angepaßt, insbesondere Punkte am Satzende in Strichpunkte bzw Strichpunkte in Punkte verändert werden, wenn nach dem Punkt weitere - neu eingefügte - Aufzählungen folgen bzw nach dem Strichpunkt früher vorhandene Aufzählungen entfallen sind.
7. Folgende Abkürzungen werden im Text verwendet: "Art." für "Artikel", "Abs." für "Absatz", "Z" für "Ziffer", "lit." für "litera"; "v.H." für "von Hundert"; "v.T." für "von Tausend"; "ff" "für folgende"; "bzw." für beziehungsweise".

- 140 -

8. Bei Zitierungen von Gliederungseinheiten werden die Beistriche zwischen einer Artikelbezeichnung und der zugehörigen Absatzbezeichnung sowie nach dieser Absatzbezeichnung (zB "Art. 15, Abs. 6, Z 1,") entfernt; etwaige im Text vorhandene Klammern um Absatzbezeichnungen (zB "(1)") werden entfernt.
9. In Art. 7.16 Abs. 7 wird die Verweisung "des Gefällstrafgesetzes" auf "des Finanzstrafgesetzes" geändert.
10. In Art. 30 Abs. 2 wird die Formulierung "Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates" in "Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates" geändert.
11. In Art. 46 Abs. 2 wird die Wendung "zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger" in "zum Nationalrat Wahlberechtigte" geändert.
12. In Art. 65 Abs. 3 wird "sonstige Befugnisse" statt "sonstigen Befugnissen" gesetzt.
13. In Art. 78a Abs. 1 entfällt an der Stelle seiner erstmaligen Verwendung das Wort "nachgeordnet".
14. In Art. 81a Abs. 2 wird die Bezeichnung "Stadtschulrat für Wien" zwischen Anführungszeichen gesetzt.
15. In Art. 151 Abs. 6 Z 3 wird "lit. h" durch "lit. i" ersetzt.
16. In Art. 151.1 Abs. 4 wird "Bundesminister für Inneres" statt "Staatssekretär für Inneres und Unterricht" gesetzt.

3. Abschnitt

Abschließende Bereinigung des Bundesverfassungsrechts

Artikel IX

Bereinigungsklausel

(1) Alle sonstigen Rechtsvorschriften bundesverfassungsrechtlichen Charakters, die nicht im Bundes-Verfassungsgesetz 1995 (Anlage 1) berücksichtigt sind und nicht durch Art. I bis IV aufgehoben oder ihres Charakters als Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts entkleidet werden, werden aufgehoben, sofern es sich aber um Staatsverträge handelt, des Charakters als bundesverfassungsrechtliche Vorschriften entkleidet.

(2) Rechtsvorschriften nicht bundesverfassungsrechtlichen Charakters, deren Geltung oder geltende Fassung auf nicht berücksichtigten Rechtsvorschriften bundesverfassungsrechtlichen Charakters beruht, bleiben unberührt.

V o r b l a t t

Problem:

Das Bundesfassungsrecht unterliegt häufigen Änderungen, überwiegend außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dadurch ist über die Jahrzehnte hinweg eine beträchtliche Zersplitterung der Rechtsquellen eingetreten. In verschiedenen Bereichen bestehen gegenstandslose Verfassungsnormen oder solche, bei denen die Begründung für den Verfassungsrang durch nachfolgende Änderungen weggefallen ist.

Lösung:

Novellierung des B-VG durch Einbeziehung bisher außerhalb des B-VG stehenden Verfassungsrechts, insbesondere auch durch Ermächtigung zur Schaffung entsprechender Vorschriften auf einfachgesetzlicher Ebene. Schaffung eines Inkorporierungsgebotes. Aufhebung bisherigen Verfassungsrechts außerhalb des B-VG oder Beseitigung des Verfassungsranges. Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch den Bundesverfassungsgesetzgeber.

Alternativen:

Novellierung des B-VG in Verbindung mit einer Wiederverlautbarungsermächtigung an die Bundesregierung.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Problemstellung:

Die Bundesverfassung ist seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1920 bisher nahezu 900mal - allein in der vergangenen Gesetzgebungsperiode rund 120mal - geändert (ergänzt) worden. Nur etwas mehr als 60mal handelte es sich um eine ausdrückliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, die übrigen Änderungen erfolgten durch Erlassung sonstiger Bundesverfassungsgesetze (rund 170), Erlassung von einfachen Bundesgesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten bzw. enthielten (rund 460 solcher Gesetze) oder durch Staatsverträge bzw. Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, die ganz oder teilweise als verfassungsändernd behandelt wurden (mehr als 200).

Diese Verfassungsänderungen (deren Geltung häufig befristet war und die teilweise durch spätere Änderungen überholt sind) hinterließen als (nach dem Stand vom 31. Dezember 1994) geltendes Bundesverfassungsrecht 59 Bundesverfassungsgesetze, 12 zur Gänze verfassungsändernde Staatsverträge sowie mehr als 200 über 102 einfache Bundesgesetze verteilte Verfassungsbestimmungen, mehr als 300 über 137 Staatsverträge verteilte verfassungsändernde Bestimmungen und 4 in 2 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG enthaltene verfassungsändernde Bestimmungen.

Schon in seiner Stammfassung enthielt das B-VG nicht das gesamte Bundesverfassungsrecht in einem geschlossenen Text. Vielmehr wurden ältere Rechtsvorschriften zu (Bundes-)Verfassungsgesetzen erklärt (z.B. in Art. 149 Abs. 1 B-VG u.a. das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGrBl. Nr. 142/1867), wurde zugleich im Verfassungsrang ein Übergangsgesetz erlassen, das keineswegs nur Übergangsbestimmungen enthielt, und waren weitere

- 2 -

besondere Bundesverfassungsgesetze im B-VG und im Übergangsgesetz in Aussicht genommen. Schon in seiner Fassung von 1920 stellte das B-VG also nur in begrenztem Ausmaß eine Kodifikation des Bundesverfassungsrechts, vielmehr einen "Torso" dar. Es legte überdies den Grundstein für die spätere Zersplitterung des Bundesverfassungsrechts, indem Art. 44 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 besondere Bundesverfassungsgesetze außerhalb des B-VG, verfassungsrangige Staatsverträge, aber auch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sowie Staatsverträge, von denen nur einzelne Teile im Verfassungsrang stehen, ermöglichte (vgl. Adamovich, Zur Lage des österreichischen Bundesverfassungsrechts, JBl 1975, 629 (632)). Dies führte schließlich zu der bereits oben zahlenmäßig dargestellten Zersplitterung; dies trotz verschiedener Teilkodifikationen, die zuvor außerhalb des B-VG gestandenes Bundesverfassungsrecht in das B-VG einbauten: So schon die Bundes-Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 268/1925, die Verfassungsbestimmungen des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, BGBl.Nr. 364/1921, in das B-VG übernahm, ferner etwa die "Schulnovellen" der Jahre 1962 und 1975, die die geltenden Art. 14, 14a, 81a und 81b an die Stelle u.a. des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes und des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes setzten (freilich nicht ohne in mehreren gesonderten Novellenartikeln abermals fugitives Verfassungsrecht zu schaffen) und vor allem die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 350/1981, insofern sie Regelungen über insbesondere über das Staatswappen, über Wiederverlautbarungen und über die Volksanwaltschaft in das B-VG aufnahm. Aus jüngerer Zeit ist die B-VG-Novelle 1988 BGBl.Nr. 685 zu nennen, die die Art. 78a ff B-VG über die Sicherheitsbehörden schuf. Dennoch sind Zahl und Umfang der verfassungsrechtlichen Vorschriften außerhalb des B-VG fortwährend angewachsen.

Im Jahr 1992 wurden die Universitätsprofessoren DDr. Robert Walter und Dr. Richard Novak mit der Erstellung von Gutachten zu einer Neukodifikation der Bundesverfassung beauftragt. Die Gutachten liegen (zumindest auszugsweise) im Druck vor: Walter, Überlegungen zu einer Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Band 1 und 2; Novak/Wieser, Zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Die Erwähnung dieser

Autoren bezieht sich im folgenden auf die angegebenen Werke. Ein dritter Band des Gutachtens von Walter, in dem untersucht wird, inwiefern die einzelnen Verfassungsänderungen noch dem Rechtsbestand angehören, wurde aus Gründen des Umfanges nicht veröffentlicht.

II. Zugrundeliegende Erwägungen und Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit der angestrebten Neukodifikation der Bundesverfassung wird von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Anzustrebendes Ziel einer Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts muß es sein, die gegebene Zersplitterung und Inhomogenität des Bundesverfassungsrechts zu überwinden und in Zukunft zu gewährleisten, daß eine solche Zersplitterung und Inhomogenität nicht mehr eintritt.
2. Den Schlußpunkt einer solchen Neukodifikation sollte, wie beide Gutachter herausgearbeitet haben, eine Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsrechts bilden. Dabei wird dem Vorschlag Walters der Vorzug gegeben, wonach die Wiederverlautbarung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber selbst vorgenommen werden sollte und nicht - wie allerdings in den Jahren 1925 und 1929 - durch die Bundesregierung (sei es auch aufgrund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung), wogegen rechtsdogmatische und rechtspolitische Bedenken ins Treffen geführt werden könnten.
3. Im Rahmen einer Wiederverlautbarung wären all jene bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen auszuschneiden, die aufgehoben wurden, deren zeitlich begrenzte Geltungsdauer abgelaufen ist oder die gegenstandslos geworden sind. Für die verbleibende, immer noch sehr große Zahl bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften (vgl. die obigen Zahlenangaben) werden - je nach dem Charakter der betreffenden Bestimmungen - folgende Wege beschritten:

- 4 -

- a) Zahlreiche Verfassungsnormen können ohne weiteres ihres Verfassungsranges entkleidet werden, da der seinerzeitige Grund für die Ausstattung mit Verfassungsrang weggefallen ist. Dies trifft für eine große Anzahl von Staatsverträgen (nach Walter: rund 100) und einige bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften zu, die aus der Zeit vor der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 350/1981 stammen. Der mit dieser Novelle eingeführte Art. 9 Abs. 2 B-VG ermöglicht es, ohne Verfassungsänderung einzelne Hoheitsrechte des Bundes an zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe zu übertragen sowie die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechts zu regeln. Der Verfassungsrang der Bestimmungen, die vor dieser Novelle mangels einer derartigen Ermächtigung als verfassungsändernd behandelt wurden, ist daher entbehrlich.
- b) In Weiterführung des eben genannten Beispiels kann auch gezeigt werden, daß mit verhältnismäßig geringen materiellen Verfassungsänderungen - wie sie etwa die Gutachter zur Erwägung gestellt haben - erhebliche Bereinigungswirkungen erzielt werden können. Wie ausgeführt, bezieht sich Art. 9 Abs. 2 lediglich auf die Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes. Auch nach 1981 mußte eine nicht geringe Zahl von staatsvertraglichen Bestimmungen als verfassungsändernd behandelt werden, da aufgrund des allgemein gehaltenen Wortlautes dieser Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden konnte, daß sie auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen (dies ist etwa bei rund der Hälfte (!) der mehr als 70 (!) als verfassungsändernd qualifizierten Bestimmungen des neuen Welthandels-Vertragswerkes der Grund des Verfassungsranges).
- c) Teil der Neukodifikation sollten auch Verfassungsänderungen sein, die der Vermeidung einer großen Zahl künftiger punktueller Verfassungsänderungen dienen.

Einen Schwerpunkt punktueller Verfassungsänderungen hat bisher - neben den zahlenmäßig freilich weit bedeutsameren Änderungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung - die Schaffung weisungsfreier Verwaltungsbehörden gebildet; außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes existieren mehr als 20 derartiger Bestimmungen. Die Einfügung entsprechender Ermächtigungen in das Bundes-Verfassungsgesetz könnte daher einen weiteren Schwerpunkt einer auf die Vermeidung künftiger punktueller Verfassungsänderungen abzielenden Novelle bilden.

- d) Der beispielhaft aufgezeigte Weg der Entkleidung verfassungsrechtlicher Vorschriften von ihrem Verfassungsrang im Hinblick auf eine bereits bestehende oder allenfalls zu schaffende verfassungsgesetzliche Ermächtigung ist noch in einer Reihe von anderen Fällen gangbar, besonders wenn die Qualifikation einer Rechtsvorschrift als Verfassungsbestimmung nicht auf der Absicht beruht, ihre Abänderung durch den einfachen Gesetzgeber unmöglich zu machen, sondern die fragliche Rechtsvorschrift lediglich vor dem Verdacht der Verfassungswidrigkeit schützen soll.
4. Als zweckmäßigster Weg einer Neukodifikation erscheint daher eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes und anderer bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen dergestalt, daß außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes stehendes Bundesverfassungsrecht in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut oder daß im Bundes-Verfassungsgesetz geeignete Ermächtigungen geschaffen werden, in Verbindung mit einer Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes (und allenfalls anderer bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen). Eine über den in Pkt. 3 b und c bezeichneten Rahmen hinausgehende meritorische Reform der Bundesverfassung, bei der politisch kontroverse Fragen beantwortet werden müßten, kann nach der dem Entwurf zugrundeliegenden Auffassung nicht mit diesem Vorhaben verbunden werden, ohne es zu gefährden. Solche Reformen könnten allerdings sehr wohl aus dem Vorhandensein einer Kodifikation Nutzen ziehen.

5. Im Rahmen einer Neukodifikation stellt sich die Frage, wie der verbleibende Großteil der außerhalb der zentralen Verfassungs-urkunde - des Bundes-Verfassungsgesetzes - bestehenden verfassungsrangigen Rechtsvorschriften behandelt werden soll.

Als Idealzustand einer Verfassungskodifikation kann angesehen werden, daß das Verfassungsrecht in einer zentralen Verfassungsurkunde vereinigt ist, die alle für das staatliche Leben grundlegenden Bestimmungen (und nur diese) enthält. Es erscheint daher erstrebenswert, daß (zumindest) diejenigen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes stehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften in das Bundes-Verfassungsgesetz integriert werden, denen ein solcher grundsätzlicher Charakter zukommt. Dabei ist besonders an das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie überhaupt an Rechtsvorschriften, in denen Grundrechte normiert werden, aber auch an das Finanz-Verfassungsgesetz zu denken. Aber auch im übrigen gilt der vorliegende Entwurf einer möglichst weitgehenden Integrierung des außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden Bundesverfassungsrechts in das Bundes-Verfassungsgesetz den Vorzug in der Weise durchgeführt, und zwar so, daß das gesamte genuin innerstaatliche Bundesverfassungsrecht (mit einigen unwesentlichen, aus dem vorgesehenen Art. 151a B-VG ersichtlichen Ausnahmen, bei denen es im wesentlichen um Übergangsbestimmungen oder sonstige in absehbarer Zeit gegenstandslos werdende Bestimmungen handelt) in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut wird.

Eine Alternative zu dieser weitestgehenden Inkorporierung der derzeit außerhalb des B-VG bestehenden genuin innerstaatlichen bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen würde darin bestehen, diese Vorschriften in Form von Anlagen oder gar nur im Wege von Verweisungsnormen in das B-VG "zu integrieren". Hiedurch könnte das Kodifikat wesentlich entlastet werden; dies freilich um den Preis eines bloß geringeren Realisierungsgrades, was das Anliegen der Schaffung und Erhaltung eines geschlossenen und (in bestimmten Grenzen) vollständigen Verfassungstextes betrifft.

6. Von großer Bedeutung für den zu setzenden bundesverfassungsrechtlichen Akt ist die Beantwortung der Frage, wie die erzielte Neukodifikation erhalten bleiben kann. Es wäre wenig gewonnen, für einen "Augenblick der Verfassungsgeschichte" eine Kodifikation zu besitzen und im gleichen Augenblick mit deren Durchlöcherung zu beginnen. Die Antwort liegt im Vorschlag, ein Inkorporierungsgebot zu statuieren: Bundesverfassungsrecht soll nur mehr durch Einbau einer Regelung in das B-VG erzeugt werden können. Der Entwurf enthält eine entsprechende Bestimmung.

Die weiter oben angesprochenen Maßnahmen - Integrierung des außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden Bundesverfassungsrechts, Schaffung geeigneter Ermächtigungen - haben auch den Zweck, das im Entwurf ebenfalls vorgeschlagene Inkorporierungsgebot (Verbot von Verfassungsänderungen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit Einschränkung für Staatsverträge; Art. 44 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3) praktikabel zu machen.

7. Von Wichtigkeit ist auch, daß der gegenständliche Entwurf eine Bestimmung enthält, die normiert, daß alles von der Bereinigung (unwahrscheinlicherweise) nicht erfaßte Bundesverfassungsrecht aufgehoben wird. Diese Bestimmung sichert die Vollständigkeit der Neukodifikation. Sie ist keineswegs - wie man befürchten könnte - problematisch. Die eingeschlagene Vorgangsweise der Bereinigung läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß es hiedurch zu einem irgendwie relevanten "Regelverlust" kommen könnte. Die Gutachter haben nämlich mit allen Hilfsmitteln, die zur Verfügung stehen, unternommen, sämtliche bundesverfassungsrechtliche Regelungen zu erfassen und daran anschließend zu untersuchen, ob sie noch in Geltung stehen. Die außer Kraft gesetzten oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen wurden als solche festgestellt, die als geltend erkannten in der dargestellten Weise einbezogen. Ein umfangreiches Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt. Es wäre möglich, daß man bei der Beurteilung von Fragen der Derogation oder der Gegenstandslosigkeit in einigen Fällen zu verschiedenen Ergebnissen kommen kann. Doch ist nicht

anzunehmen, daß diese Fälle dazu führen, daß wesentliche Regeln des Bundesverfassungsrechts wegfallen könnten.

8. Der vorliegende Entwurf sieht die authentische Publikation der auf die angegebene Weise erarbeiteten Neukodifikation vor. Da diese in Form des (normalen) Bundesverfassungsrechts erfolgen soll, können rechtliche Argumente gegen die - auf Basis kontinuierlicher Rechtsentwicklung zu erlassende - Neukodifikation im wesentlichen nur mit dem Argument vorgetragen werden, es liege eine "Gesamtänderung" vor. Bei Aufrechterhaltung der herrschenden Auffassung, daß hiemit eine Änderung von Grundprinzipien des B-VG gemeint sei, kann ein solcher Einwand kein Gewicht haben.

III. Systematik:

1. Gliederung des Entwurfes:

Dementsprechend ist der vorliegende Entwurf - im wesentlichen dem von Walter in Band 2 des Gutachtens erstellten entsprechend - wie folgt gegliedert:

Ein 1. Abschnitt enthält Änderungen von Rechtsvorschriften:

- Art. I umfaßt Novellierungen des B-VG, dies insbesondere auch in der Weise, daß die Bestimmungen anderer Bundesverfassungsgesetze in das B-VG eingefügt, also nicht etwa zu Gunsten der Einfügung eines allenfalls gleichlautenden Textes in das B-VG aufgehoben werden.
- In Art. II werden jene Änderungen anderer Rechtsvorschriften vorgenommen, die sich aus den Bestimmungen des Art. I ergeben.
- Art. III und IV befassen sich mit weiteren der Bereinigung dienenden Änderungen des Bundesverfassungsrechts.

Ein zweiter Abschnitt befaßt sich mit der Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Ein dritter Abschnitt befaßt sich mit der Bereinigung des Bundesverfassungsrechts und enthält eine Ausschlußklausel hinsichtlich allenfalls nicht berücksichtigten Bundesverfassungsrechts.

Das B-VG wird als Anlage 1 wiederverlautbart.

Aus Anlagen 2 ergeben sich Bestimmungen, die - ohne Zusammenhang mit den Änderungen im 1. Abschnitt - ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

2. Ordnung des Rechtsstoffes im B-VG:

Die Systematik des B-VG soll ungeachtet der vorgeschlagenen umfangreichen Einfügungen grundsätzlich erhalten bleiben; dies betrifft mit wenigen Ausnahmen auch die Reihung und Numerierung von Bestimmungen. Um die Übersichtlichkeit des Textes (des B-VG) ungeachtet der Zunahme seines Umfanges nicht nur zu bewahren, sondern sogar zu verbessern, werden die Artikel mit Überschriften versehen, in einzelnen Fällen aus bestehenden Absätzen neue Artikel gebildet, und wird der Regelungstoff durch Bildung neuer Gliederungsebenen und -einheiten (Abschnitte, Unterabschnitte und Titel) tiefer gegliedert.

Dabei wird folgenden Überlegungen gefolgt:

In vielen Fällen haben die Bestimmungen, die in das B-VG eingearbeitet werden sollen, einen klaren inhaltlichen Bezug zu bereits bestehenden Bestimmungen des B-VG; in anderen Fällen bestehen inhaltliche Bezüge zu unterschiedlichen Bestimmungen des B-VG oder fehlt es an einem klaren Bezugspunkt im bisherigen Text. Betrachtet man die bestehende Gliederung des B-VG in Hauptstücke, die unverändert bleiben soll, so zeigt sich, daß auf ein "Allgemeine Bestimmungen" und einen Abschnitt über die Europäische Union enthaltenes Hauptstück drei Hauptstücke, die sich mit der Gesetzgebung des Bundes, der Vollziehung des Bundes sowie der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder befassen, und drei weitere Hauptstücke folgen, die Kontrolleinrichtungen (Rechnungshof,

- 10 -

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Volksanwaltschaft) zum Gegenstand haben. Die "Allgemeinen Bestimmungen" des Ersten Hauptstückes umfassen im wesentlichen Bestimmungen, die allgemein gehalten sind (da sie teils grundlegenden Charakter haben), aber auch deshalb (und teilweise nur deshalb) als "allgemein" gelten können, weil sie die Gesetzgebung oder Vollziehung sowohl des Bundes als auch der Länder (sowie nicht die Angelegenheiten der in eigenen Hauptstücken geregelten Kontrolleinrichtungen) betreffen. Zahlreiche, zum Teil allerdings recht detaillierte, bundesverfassungsgesetzliche Regelungen außerhalb des B-VG sind von gleicher Art, indem sie nicht lediglich für die Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes oder der Länder gelten. Dies trifft etwa auf Staatsziele (z.B. Umweltschutz), die Grundrechte (für die sich insbesondere in Art. 7 B-VG ein Bezugspunkt im Ersten Hauptstück findet) und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (deren Regelungsschwerpunkt von Anfang an die Art. 10 ff B-VG bildeten), aber auch auf Unvereinbarkeits- und bezugerechtliche Verfassungsbestimmungen zu. Dementsprechend wird im vorliegenden Entwurf ein verhältnismäßig beträchtlicher Teil des außerhalb des B-VG stehenden Bundesverfassungsrechts innerstaatlichen Ursprungs in das Erste Hauptstück, näherhin dessen bisherigen Abschnitt A inkorporiert und dieser Regelungstoff nunmehr auf acht Abschnitte (A bis H) aufgeteilt. Im Sinne eines anderen Gliederungsprinzips wäre es möglich gewesen, jene außerhalb des B-VG stehenden Bestimmungen, die Ausnahmen von der Geltung verschiedener "Allgemeiner Bestimmungen" des B-VG normieren, den betreffenden Allgemeinen Bestimmungen zuzuordnen. Dieser Weg wird im vorliegenden Entwurf zwar bei den Kompetenzbestimmungen und im wesentlichen bei den Ausnahmen vom Weisungsprinzip (Art. 20 Abs. 1 B-VG) beschränkt, nicht jedoch etwa hinsichtlich der Ausnahmen zu Art. 18 (Legalitätsprinzip) und Art. 19 (Stellung oberster Organe der Vollziehung). Da derartige Ausnahmeregelungen hauptsächlich Vollziehungsorgane des Bundes betreffen, bot es sich an, eine Anzahl von Regelungen dem Abschnitt A des Dritten Hauptstückes zuzuordnen.

Soweit Bestimmungen ganzer Bundesverfassungsgesetze, die derzeit außerhalb des B-VG bestehen, in das B-VG integriert werden, wird

zumeist nicht der Weg gewählt, daß das betreffende Bundesverfassungsgesetz aufgehoben und an seiner Stelle neue gleichlautende Bestimmungen im B-VG geschaffen werden, sondern es wird lediglich die Stelle bezeichnet, an der die fraglichen Bestimmungen in das B-VG einzureihen sind. Dies dient nicht nur der legislatischen Ökonomie, sondern stellt auch sicher, daß die in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe weiterhin gemäß ihrer ursprünglichen Bedeutung auszulegen sind.

Für die Inkorporierung in einfachen Bundesgesetzen enthaltener Verfassungsbestimmungen wird dieser Weg nicht gewählt, sondern es werden im B-VG neue Bestimmungen geschaffen, die es ermöglichen, die Verfassungsbestimmungen einfacher Bundesgesetze ihres Verfassungsranges zu entkleiden oder sie aufzuheben.

Die eben beschriebenen Vorgangsweisen werden bei Bestimmungen, deren Anwendungsbereich in zeitlicher Hinsicht begrenzt ist und die daher in absehbarer Zeit gegenstandslos werden werden, nicht gewählt; solche Bundesverfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen werden vielmehr in einer Übergangsbestimmung (Art. 151a Abs. 4) aufrechterhalten.

3. Behandlung von Übergangsrecht:

Überleitungs- und Rezeptionsnormen - insbesondere jene, die die vormaligen Reichs- und Staatsgesetze zu Bundesgesetzen oder Landesgesetzen oder aus Anlaß einer Kompetenzänderung Bundesgesetze zu Landesgesetzen oder Landesgesetze zu Bundesgesetzen erklären und entsprechend den Übergang von Behördenzuständigkeiten regeln - werden nicht in das Kodifikat aufgenommen. Diesbezüglich ist davon auszugehen (vgl. besonders Walter, Vorarbeiten zu einer Reform der Legislativen Richtlinien 1979, S.19ff), daß derartigen Normen, nachdem sie die in ihnen ausgesprochene Wirkung - z.B. die Inkraftsetzung früherer Landesgesetze als Bundesgesetze - herbeigeführt haben, kein normativer Gehalt mehr zukommt. Durch eine Aufhebung "aller früheren Vorschriften" können derartige Überleitungsvorschriften

- 12 -

somit nicht berührt werden; vielmehr bleibt die Wirkung, die diese Vorschriften bezüglich unterverfassungsgesetzlicher Rechtsvorschriften entfaltet haben - indem sie z.B. Landesgesetze in für das jeweilige Bundesland geltende Bundesgesetze verwandelt haben - durch eine generelle Derogationsvorschrift - eine solche ist im vorliegenden Entwurf in der Ausschlußklausel des Art. IX enthalten - aufrecht.

Anders verhält es sich mit Übergangsvorschriften, die an einen in der Vergangenheit verwirklichten Sachverhalt anknüpfen. Derartige Bestimmungen werden im vorliegenden Entwurf in den Schlußbestimmungen des B-VG aufrechterhalten; dies gilt auch für Bestimmungen, die ohne Beziehung zu erfolgten Verfassungsänderungen Regelungen mit einem zeitlich begrenzten Bedingungsbereich treffen, wie etwa das Endbesteuerungsgesetz oder das Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz.

4. Behandlung von Staatsverträgen:

Von einer textlichen Einbeziehung staatsvertraglichen Verfassungsrechts wird gänzlich abgesehen; es werden jedoch an einzelnen Stellen des B-VG, besonders im neu vorgesehenen Art. 9.1, Ermächtigungstatbestände geschaffen, die den Verfassungsrang einer Anzahl staatsvertraglicher Bestimmungen ermöglichen. Freilich ist es in manchen Fällen nicht tunlich, derartige Ermächtigungstatbestände zu schaffen, da es sich zum Teil um sehr speziell gelagerte Fälle handelt; andererseits verbietet es sich bei Staatsverträgen und Staatsvertragsbestimmungen grundrechtlichen Charakters, ihren Verfassungsrang durch bloße Ermächtigungen zu ersetzen.

Für einige dieser Staatsverträge wäre eine Aufnahme in das Kodifikat, etwa in Form von Anlagen, wegen ihres inhaltlichen Gewichts in besonderem Maße wünschenswert; hier ist vor allem an die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle zu denken. Dennoch wird dieser Weg nicht beschritten; die fraglichen Staatsverträge sind zumeist nur in - mehreren - fremden Sprachen authentisch; bei den kundgemachten deutschen

Sprachfassungen handelt es sich mit Ausnahme des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, - der in vier Sprachen, darunter der deutschen, authentisch ist - lediglich um Übersetzungen. Die Kundmachung einer bloßen Übersetzung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber erscheint aber nicht angemessen, ebenso wie die Verlautbarung fremdsprachiger Texte schon aus Gründen des Umfanges nicht als zweckmäßig angesehen wird. Hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle wäre jedenfalls das Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls abzuwarten, das umfangreiche Änderungen der EMRK und ihrer Protokolle Nr.n (1), 4, 6 und 7 mit sich bringen wird. In dieser Hinsicht wird im vorliegenden Entwurf jedoch die Aufnahme einer Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von Staatsverträgen (auch wenn sie im Verfassungsrang stehen) gemäß Art. 49a B-VG (nF) vorgeschlagen, sodaß dem Bedürfnis nach bereinigten Texten der fraglichen Staatsverträge auf diesem Wege Rechnung getragen werden kann.

5. Besonderheiten bei Verfassungsbestimmungen:

In einigen Fällen können Verfassungsbestimmungen, die in einfachen Bundesgesetzen enthalten sind, nicht unverändert in das B-VG überstellt werden, da ohne den Zusammenhang mit dem einfachgesetzlichen Text eine ausreichende Verständlichkeit nicht gegeben wäre oder weil der einfachgesetzliche Text, etwa aufgrund von Verweisungen, mittelbarer Inhalt der Verfassungsbestimmung ist. So etwa kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber von Verfassungsbestimmungen, mit denen lediglich eine mit demselben Gesetz eingerichtete Behörde weisungsfrei gestellt hat, dies gerade im Hinblick auf die vom einfachen Gesetzgeber vorgesehene Zusammensetzung oder sonstige rechtliche Stellung der Behörde getan hat; dann ist aber auch davon auszugehen, daß es dem einfachen Gesetzgeber nicht freisteht, die Zusammensetzung oder rechtliche Stellung einer solchen Behörde beliebig zu verändern (vgl. auch unten die Erläuterungen zum vorgesehenen Art. 20 Abs. 3 B-VG).

IV. Verfassungsrechtliche Erfordernisse:

1. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf den Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.
2. Gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen Verfassungsgesetze, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates. Um ein solches Verfassungsgesetz handelt es sich hier:

Der Entwurf enthält zu einigen Bestimmungen (Art. 10, Art. 11 Abs. 5, Art. 12 Abs. 1 Z 6, Art. 14 Abs. 5, Art. 14a Abs. 2, Art. 15 Abs. 12, Art. 102 Abs. 2) Varianten, und zwar jeweils eine solche, die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung nicht einschränkt wird und daher der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, sowie eine solche, mit der eine derartige (durchwegs geringfügige) Einschränkung verbunden ist (und die daher der Zustimmung des Bundesrates mit den Erfordernissen des Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf), die aber in verfassungspolitischer und legislativer Hinsicht den Vorzug verdient.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 9.1 sollen nunmehr auch Hoheitsrechte der Länder durch einfaches Gesetz oder gesetzesrangigen Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können. Eine solche Übertragung, die bisher nur auf verfassungsänderndem Wege möglich ist, ist in der Staatspraxis - wohl zutreffend - als eine Einschränkung von Länderkompetenzen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG behandelt worden (vgl. etwa die Regierungsvorlage zum WTO-Abkommen 1792 BlgNR 18. GP, S. 1049f). Die vorgesehene Änderung gegenüber dem geltenden Art. 9 Abs. 2 B-VG bewirkt nun zwar selbst keine Übertragung von Länderkompetenzen, sie ermöglicht sie jedoch. Es wird

daher davon ausgegangen, daß eine solche Änderung der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur erteilenden Zustimmung des Bundesrates bedarf.

3. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung, die gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen wäre, liegt nach dem weiter oben Gesagten nicht vor.

V. Kosten:

Mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften ist nicht zu rechnen.

VI. EU-Konformität:

Der Entwurf enthält keine Neuerungen, die mit Rechtsvorschriften im Rahmen der Europäischen Union unvereinbar wären.

B. Besonderer Teil

I. Zum Titel:

Im Titel wird zum Ausdruck gebracht, daß das B-VG (in seiner jetzigen Fassung) geändert und "wiederverlautbart" und das Bundesverfassungsrecht bereinigt werden soll. Die Anknüpfung an den Terminus "Wiederverlautbarung" soll klarstellen, daß es - abgesehen von den normierten Änderungen - nicht darum geht, dem B-VG (aber auch anderen einbezogenen Regelungen) einen anderen Inhalt zu geben - insbesondere etwa die Bedeutung der Worte zu verändern -, sondern lediglich darum, den Inhalt des B-VG, wie er sich durch zahlreiche Novellen entwickelt hat - zuletzt durch die unter einem getroffenen Änderungen -, authentisch in Verfassungsform festzulegen. Der Willensakt des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzgebers richtet sich also zentral auf die authentische Zusammenfassung und Festlegung des geltenden Bundesverfassungsrechts, nicht auf dessen Veränderung. Diese erkennbare klare Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers wird beim Verständnis des gesetzten Aktes von entscheidender Bedeutung sein.

Eine Kurzbezeichnung des Titels und eine Abkürzung desselben erscheint zur einfacheren Zitierung zweckmäßig.

II. Zum 1. Abschnitt:

Dieser Abschnitt betrifft die im Allgemeinen Teil erwähnten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im Bereich des Bundesverfassungsrechts.

1. Zu Art. I:

In diesem - einem zentralen - Punkt des Entwurfs werden die Änderungen des B-VG vorgesehen, die unter den einleitend

aufgewiesenen Leitlinien erforderlich und zweckmäßig erscheinen. Im einzelnen ist zu diesen Änderungen auszuführen:

Zu Art. I Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll die Übersichtlichkeit des B-VG durch Einführung von Artikelüberschriften, die auf den Inhalt des jeweiligen Artikels hinweisen, sowie durch eine tiefere Gliederung (einiger Hauptstücke) erfolgen. Die nachträgliche Einfügung von Überschriften soll allerdings keine Auswirkung auf die Auslegung der einzelnen Bestimmungen haben. Auch im übrigen ist das Inhaltsverzeichnis ohne normative Bedeutung, insbesondere sind der Einfügung neuer Abschnittsüberschriften und ähnlichen Gliederungsmaßnahmen jeweils eigene Novellierungsanordnungen gewidmet.

Zu Art. I Z 3 (Überschriften des 1. Hauptstückes und des Abschnittes A):

Wie im Allgemeinen Teil erwähnt, soll der bisherige Abschnitt A durch insgesamt acht Abschnitte ersetzt werden, deren erster - der neue Abschnitt A - nur mehr die bisherigen Art. 1 bis 6 umfaßt.

Zu Art. I Z 4 (Art. 3 Abs. 2 B-VG):

Änderungen der Staatsgrenze wurden bisher jeweils in der Form durchgeführt, daß der Staatsvertrag, der zur völkerrechtlichen Durchführung von Grenzänderungen abzuschließen war, als verfassungsändernd behandelt wurde und zugleich Bundesverfassungsgesetze und mit diesen übereinstimmende Landesverfassungsgesetze erlassen wurden, die jeweils typischerweise die Bestimmungen des Hauptteil des Staatsvertrages wiederholten und auf die Anlagen des Staatsvertrages, die gewöhnlich äußerst umfangreiche geodätische Spezifizierungen von Grenzpunkten, Beschreibungen der Grenzlinien und kartographische Darstellungen enthalten, verwiesen. Mindestens die Verdoppelung der Rechtsakte auf Bundesseite scheint entbehrlich. Es wird daher ein Mechanismus vorgeschlagen, bei der an die Stelle

- 18 -

übereinstimmender Bundes- und Landes(verfassungs)gesetze die Zustimmung des Landes(verfassungs)gesetzgebers zum Abschluß des entsprechenden Staatsvertrages durch den Bund tritt.

In rechtsvergleichender Hinsicht sei angemerkt, daß etwa das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein ausdrückliches Zustimmungsrecht des betroffenen Landes zu einem vom Bund beabsichtigten Staatsvertrag (vgl. Art. 32 GG) über eine Grenzänderung nicht kennt (was nicht ausschließt, daß ein solches Zustimmungsrecht angenommen wird, vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, RNr. 23 zu Art. 32); der Schweizer Bundesverfassung wird ein Verbot entnommen, (durch Staatsvertrag des Bundes) eine Veränderung eines Kantonsgebietes, die über eine Grenzbereinigung hinausgeht, herbeizuführen (vgl. Fleiner-Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 52f), Grenzberichtigungen können somit durch Staatsvertrag des Bundes ohne Verfassungsänderungen vorgenommen werden.

Was die Änderung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes betrifft, wird der Mechanismus der paktierten Gesetzgebung beibehalten.

Zur Frage, ob Grenzänderungen weiterhin nur im Verfassungsrang erfolgen können sollen, ist auszuführen:

Die bisherigen Grenzänderungen zeigen, daß solche - mit Ausnahme der Grenzziehung zwischen Wien und Niederösterreich (vgl. das Gebietsänderungsgesetz BGBl.Nr. 110/1954) - lediglich aus Anlaß von Bach- oder Flußregulierungen oder zur genauen Festlegung einer Grenze, deren Verlauf zweifelhaft geworden war, vorgenommen wurden. Derartige Fälle scheinen den Verfassungsrang nicht zu rechtfertigen.

Den Landesverfassungen soll es jedoch anheimgestellt bleiben, ob Grenzänderungen nur im Wege einer Verfassungsänderung oder ob sie auf einfachgesetzlicher Ebene möglich sein sollen.

Für den Bundesbereich werden lediglich besondere Beschlußerfordernisse vorgeschlagen (vgl. Art. 31 Abs. 2 Z 1).

Zu Art. I Z 5 (Art. 4 B-VG):

Abs 1 und 2 des Artikels sollen unverändert bleiben.

Im neuen Abs. 3 soll eine Ermächtigung vorgesehen werden, wie sie traditionell im "Accordino" (BGBl. Nr. 125/1957; vgl auch Art. II Z 4 BGBl. Nr. 59/1964) besteht.

Zu Art. I Z 6 (Art. 6 B-VG):

Art. 6 Abs. 1 und 2 sollen unverändert bleiben.

Als Abs. 4 soll die lex fugitiva im Art. III Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, aufgenommen werden. Dies entspricht dem Gedanken der Kodifikation. Diese Bestimmung gibt freilich Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Anläßlich der Aufhebung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ging der erste Satz des genannten Paragraphen in den nunmehrigen Art. 6 Abs. 2 B-VG, der zweite Satz jedoch in Art. III Abs. 2 der Novelle ein; dabei wurde der Ausdruck "entsprechend Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929" durch die Formulierung "unter Beibehaltung der in Art. 6 B-VG in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 1/1930 festgelegten Zielsetzungen" ersetzt. In Art. 6 B-VG in der zitierten Fassung sind keine Zielsetzungen festgelegt; festgelegt war indes, daß Voraussetzung der Landesbürgerschaft das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes sei, die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft in jedem Land gleich seien und mit der Landesbürgerschaft die Bundesbürgerschaft erworben werde. Anläßlich der Neufassung der nunmehr ins B-VG einzufügenden Bestimmung verlieh der Verfassungsausschuß (AB 817 BlgNR 17. GP 6) der Auffassung Ausdruck, daß im Falle einer künftigen bundesverfassungsgesetzlichen Neuregelung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Art. 6 B-VG in seiner ursprünglichen Fassung, nämlich

- 20 -

- wie der Verfassungsausschuß ausführt - in jener der Kundmachung BGBl.Nr. 1/1930 - die Zielsetzungen dieser Regelung zu beachten sein werden.

Als Abs. 5 soll Art. 6 die - dem durch die Bundes-Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 268/1925 dem Art. 6 B-VG angefügten Art. 4 entsprechende - Bestimmung des § 25 Abs. 1 StbG wieder in sich aufnehmen. Dies entspricht dem Gedanken der Kodifikation.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß Verfassungsbestimmungen, die Ausländern die Ämterfähigkeit zuerkennen, bei Art. 3 StGG zu behandeln sind.

Zu Art. I Z 7 (Art. 7 bis 7.2 und Überschriften vor Art. 7 B-VG):

Art. 7 enthält mit dem Gleichheitssatz eine zentrale Grundrechtsnorm und bietet sich daher bei der angestrebten Inkorporierung der außerhalb des B-VG bestehenden Grundrechtsbestimmungen als Kristallisationspunkt an.

In der Abschnittsüberschrift wird auf das - in diesem Abschnitt aufgehende - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGBL.Nr. 142/1867, (hier zumeist mit "StGG" zitiert) angespielt, besonders auch um auf den (auslegungserheblichen) historischen Zusammenhang eines Großteils der Bestimmungen dieses Abschnittes hinzuweisen.

Der 1. Unterabschnitt, der mit "Gleichheit vor dem Gesetz und verwandte Bestimmungen" überschrieben ist und insgesamt vier Artikel enthält, soll außer dem bisherigen Art. 7 die Bestimmungen des Art. 3 StGG sowie fugitive Normen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, und zur Zugänglichkeit öffentlicher Ämter für Ausländer (Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 StGG), ferner

das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung aufnehmen. Dabei verbleiben in Art. 7 lediglich jene Bestimmungen, die schon in der Stammfassung darin enthalten waren; für die mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann zusammenhängenden Bestimmungen wird ein eigener Artikel gebildet.

Dabei werden zwei Varianten dargestellt, von denen Variante A im Rahmen einer formalen Kodifikation zu bleiben bestrebt ist, während Variante B einem im Begutachtung befindlichen Novellenentwurf entspricht.

Art. 7.1 (Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter) gibt zunächst Art. 3 StGG wieder; dieser soll unverändert bleiben, doch soll an die Stelle des Wortes "Ausländer" das eigentlich gemeinte Wort, nämlich "Fremde" (vgl. § 2 Z 4 StbG) treten.

Angefügt wird eine Ermächtigung der einfachen Bundesgesetzgebung, im Universitäts-(Hochschul-)Bereich in gewissen Funktionen auch Fremde heranzuziehen, wie dies durch eine Reihe von Verfassungsbestimmungen bereits vorgesehen ist. Diese Verfassungsbestimmungen können dann zu Bestimmungen des einfachen Bundesgesetzesrechts erklärt werden. Dieser Absatz wird in einer kasuistischen Variante, die auf die bestehenden Ausnahmeregelungen zugeschnitten ist, und in einer globaleren, jedoch immer noch auf dem Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens beschränkten Variante dargestellt, wobei dieser zweiten Variante der Vorzug zu geben sein wird.

Zu Art. 7.2 in der Variante A ist zu bemerken:

Verschiedene Bestimmungen des Hochschulorganisationsrechts (§ 39 Abs. 2 UOG, § 14b Abs. 2 KHOG, § 25a Abs. 2 AOG) normieren ohne nähere Determinierung, daß vorübergehende Sondermaßnahmen der Hochschulorgane der Hochschulorgane und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur "beschleunigten Herbeiführung der De facto Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4

- 22 -

der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1972," nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG gelten.

Auf die näheren Überlegungen des (Bundesverfassungs-)Gesetzgebers des § 39 Abs. 2 UOG, des § 14b Abs. 2 KHOG und des § 25a Abs. 2 AOG weisen die Erläuterungen zu den betreffenden Regierungsvorlagen hin: Danach sind diese Verfassungsbestimmungen

"nicht als ein frauenprivilegierender Verzicht auf fachliche Qualifikation zu sehen. Sie soll wirksame Förderungen durch den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen und bedeutet nicht das Festlegen starrer, qualifikationsunabhängiger Quoten. Gerade der systematische Kontext mit den Frauenförderungsplänen zeigt klar, daß es nicht darum geht, in Fällen, wo fachliche Eignung verlangt wird, von diesem Erfordernis bei Frauen abzusehen, sondern für Frauen vermehrt Mittel und Möglichkeiten der fachlichen Ausbildung bereitstellen zu können" (vgl. 1125 BlgNR 18.GP 57).

Um den in diesen Erläuterungen betonten "Kontext mit den Frauenförderungsplänen" zu wahren, wird eine an den Wortlaut des jeweiligen Abs. 1 der betreffenden Paragraphen angelehnte Formulierung aufgenommen.

In einem angefügten letzten Absatz soll das Bundesverfassungsgesetz über die unterschiedlichen Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 823/1992, inkorporiert werden.

Zu Art. I Z 8 (Art. 7.3 bis 7.31 B-VG):

Hier werden teils Bestimmungen anderer Verfassungsgesetze (in einem Fall auch Bestimmungen aus Art. 14 B-VG) eingereicht, teils - anstelle in einfachen Bundesgesetzen enthaltener Verfassungsbestimmungen - neue Bestimmungen geschaffen. Die Gesetzestitel der einzufügenden Bundesverfassungsgesetze werden durch (Unter-)Abschnitts- oder Artikelüberschriften ersetzt, Promulgations- und Vollziehungsklauseln entfallen gemäß den Anordnungen des Art. II, soweit sie nicht ohnedies gegenstandslos sind.

Die einzureihenden Bestimmungen entstammen insbesondere dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (neue Art. 7.4 bis 7.7, 7.18, 7.19, 7.21 bis 7.23, 7.25 bis 7.31), aber auch dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (neue Art. 7.8 bis 7.15). Als Art. 7.16 werden fugitive Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes berücksichtigt.

Das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBL.Nr. 88/1862, soll als ein einziger Artikel (Art. 7.17) inkorporiert werden. § 4 dieses Gesetzes ist die einzige Verfassungsbestimmung, mit der rechtswidrige Grundrechtseingriffe unter Strafe gestellt werden. Dies ist vornehmlich damit zu erklären, daß es sich ursprünglich nicht um ein Verfassungsgesetz handelte. Für die korrespondierende Vorschrift des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBL.Nr.87/1862, ist im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBL.Nr.684/1988, keine Nachfolgeregelung getroffen worden. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist das Hausrecht insbesondere durch §§ 302 und 303 des Strafgesetzbuches geschützt, auf die die Verweisung des § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes gemäß Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes bezogen werden muß. Es liegt nahe, auch § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes nicht in das B-VG aufzunehmen, sondern ersatzlos zu streichen.

Als Art. 7.20 werden die Bestimmungen des § 1 des Datenschutzgesetzes eingebaut, wobei lediglich die geltenden Abs. 2 und 5 (einem von Schönherr in ÖJZ 1980, 537, geäußerten Gedanken folgend) zu einem neuen Abs. 4 zusammengezogen werden.

in Art. 7.26 wird die durch Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain eingetretene Modifikation berücksichtigt und dessen Wortlaut an die Stelle des Art. 16 StGG gesetzt, der lediglich von der den Anhängern eines nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses gestatteten häuslichen Religionsübung handelt.

Dem bisherigen Art. 17 StGG werden zwei Absätze eingefügt, deren Text Art. 14 Abs. 6 und 7 B-VG entnommen ist und wegen des Sachzusammenhanges hierher überführt werden soll; die Art. 10 bis

15 B-VG sollen hingegen nur mehr kompetenzrechtliche Bestimmungen enthalten.

In Art. 7.31 wird zum einen Art. 19 StGG, der sich mit der Gleichberechtigung von "Volksstämmen" und der Gleichberechtigung "landesüblicher" Sprachen befaßt, aufgenommen. Dabei wird nicht übersehen, daß im Schrifttum, wie auch in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 3314/1958, 4221/1962), das Vorhandensein von "Volksstämmen" und "landesüblichen" Sprachen im Gebiet der Republik Österreich in ihren seit dem Staatsvertrag von St. Germain bestehenden Grenzen verneint wird sowie daß, wiederum auch in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, eine Derogation dieser Bestimmung durch Art. 8 B-VG in Verbindung mit (lediglich) dem Staatsvertrag von St. Germain angenommen wird. Es kann jedoch argumentiert werden, daß das (allfällige) derzeitige Fehlen von "Volksstämmen" und "landesüblichen" Sprachen nicht zur Gegenstandslosigkeit der Bestimmung für alle Zeiten führt, sowie daß allfällige Derogationsbeziehungen durch die Wiederverlautbarung, die alle in Betracht kommenden Bestimmungen wie insbesondere Art. 8 B-VG und den Staatsvertrag von St. Germain erfaßt, unberührt bleiben.

Als weitere Absätze des einzufügenden Artikels werden Bestimmungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und für das Burgenland inkorporiert.

Zu Art. I Z 9 (Überschrift vor Art. 8 B-VG):

Die Bestimmungen über Staatssprache und Staatssymbole (geltende Art. 8 und 8a B-VG) sollen in einem Abschnitt zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 10 (Art. 8 B-VG):

Der bisherige Art. 8 soll zum Art. 8 Abs. 1 werden.

In einem Abs. 2 sollen Regelungen ermöglicht werden, die den ausnahmsweisen Gebrauch einer fremden Sprache im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen sowie der Akademie der

bildenden Künste vorsehen. Es hat sich gezeigt, daß ein Bedarf nach solchen Regelungen besteht. Die betreffenden, nunmehr des Verfassungsranges zu entkleidenden Verfassungsbestimmungen in einzelnen Bundesgesetzen sind im Art. II unter Zuordnung zu Art. 8 B-VG aufgelistet.

Zu Art. I Z 11 (Art. 8a B-VG):

Der bisherige Artikel soll grundsätzlich bestehen bleiben, doch soll im Abs. 3 ein Redaktionsversehen berichtigt werden):

Da Art. 8a keine Bestimmungen über das Siegel der Republik enthält, können nicht "nähere Bestimmungen" gemeint sein, zu welchen ermächtigt wird, sondern schlechthin "Bestimmungen".

Zu Art. I Z 12 (Abschnitt D - Politische Parteien):

In Art. 8b dieser Stelle soll § 1 Abs. 1 bis 4 des Parteiengesetzes inkorporiert werden. Wenngleich ein inhaltlicher Zusammenhang zu Art. 1 besteht, erscheint die Bestimmung zu umfangreich, um etwa zwischen die grundlegenden Aussagen der Art. 1 und 2 gestellt zu werden.

Zu Art. 8c:

Die Bestimmungen des (Art. I des) Verbotsgesetzes 1947 werden, soweit sie noch in Geltung stehen und nicht mittlerweile gegenstandslos geworden sind, unter Entfall der Paragrahengliederung in einem Artikel zusammengefaßt.

Das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, erhielt seine geltende Fassung durch das Nationalsozialistengesetz, BGBl. Nr. 25/1947 (Einfügung der §§ 3a bis 3g), durch die NS-Amnestie 1957, BGBl. Nr. 82/1957 (Aufhebung der meisten Bestimmungen des Verbotsgesetzes), durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 74/1968 und das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974 sowie durch die Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148/1992 (Veränderungen der Strafrahmen, Einfügung der §§ 3h und 3j, Umbenennung des § 3g Abs. 2 in § 3i).

Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes sind aber auch im Zusammenhang mit Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes BGBl.Nr. 422/1974 zu sehen, der einen Teil der Bestimmungen des Strafrechtsanpassungsgesetzes als auch auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen anwendbar erklärt. Für die Verweisung auf Art. I des Strafrechtsanpassungsgesetzes wird in Art. 85a B-VG eine entsprechende Regelung getroffen, die sich auch auf die in Art. 8c zusammenzufassenden Strafbestimmungen bezieht. Was hingegen diejenigen gemäß Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes anzuwendender Bestimmungen betrifft, die die Bestimmungen älterer strafrechtlicher Vorschriften in genereller Form an die Regelungen des Strafgesetzbuches anpassen, erscheint es im Rahmen der vorgeschlagenen Neukodifikation der Bundesverfassung schon aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, nicht die vor der Strafrechtsreform des Jahres 1974 bestanden Fassung der jeweiligen im Verfassungsrang stehenden Strafbestimmung und die vorerwähnten generellen Anpassungsbestimmungen nebeneinander bestehen zu lassen, sondern vielmehr die durch das Strafrechtsanpassungsgesetz verfügten und gemäß seinem Art. X auch bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen treffenden Anpassungen im Text dieser Bestimmungen selbst vorzunehmen, sodaß die generellen Anpassungsbestimmungen selbst aus dem Bestand des Verfassungsrechts ausgeschieden werden können.

Dem Kodifikationsentwurf wird hinsichtlich dieser Anpassung die Bearbeitung des Verbotsgesetzes bei Leukauf - Steininger, Strafrechtliche Nebengesetze, S. 995ff, zugrundegelegt. Um klarzustellen, daß auch der Begriff des Mordes nicht im Sinne des seinerzeitigen Strafgesetzes, sondern im - geringfügig verschiedenen - Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen ist (wie dies der Anpassungsbestimmung des Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes entspricht), wird ein Paragraphenzitat hinzugefügt. Im gleichen Sinne werden bei der Verweisung auf §§ 126, 173 und 176 StGB nicht nur die betreffenden Paragraphen, sondern auch die aus deren Überschriften hervorgehenden Benennungen der Tatbestände angeführt. Ferner werden im Sinne einer weiteren terminologischen Anpassung an das Strafgesetzbuch die Ausdrücke "schwerer verpönt" (§ 3d des

Verbotsgesetzes) und "strenger strafbar" (§ 3g des Verbotsgesetzes) durch die Formulierung "mit strengerer Strafe bedroht" ersetzt (Abs. 6 und 9).

Anstelle der nochmaligen Aufzählung der in § 3e des Verbotsgesetzes genannten Straftatbestände in dessen § 3f wird im vorgesehenen Abs. 8 aus Gründen der Kürze auf Abs. 7 verwiesen.

Die Bestimmung des § 3j des Verbotsgesetzes wird zu Art. 91 B-VG gestellt.

Zu Art. I Z 13 (Abschnitt E - Österreich in der Staatengemeinschaft:

In einem neuen Abschnitt sollen die Regelungen des Art. 9 B-VG, dessen Abs. 2 erweitert und als selbständiger Artikel gestaltet wird, sowie das Neutralitätsgesetz enthalten sein.

Zu Art. I Z 14, 15 und 16 (bisheriger Art. 9 Abs. 2, nunmehr Art. 9.1, sowie Art. 9.2 B-VG):

An die Stelle des bisherigen Art. 9 Abs. 2 soll ein neuer Artikel treten, der umfangreichere Ermächtigungen an den einfachen Gesetzgeber enthält, als das bisher der Fall war.

Einen Schwerpunkt bildet dabei die vorgesehene Möglichkeit, Hoheitsrechte insbesondere auch der Länder auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe zu übertragen. Art. 9 Abs. 2 bezieht sich in seiner geltenden, 1981 geschaffenen Fassung ja lediglich auf die Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes. Auch nach 1981 mußte eine nicht geringe Zahl von staatsvertraglichen Bestimmungen als verfassungsändernd behandelt werden, da aufgrund des allgemein gehaltenen Wortlautes dieser Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden konnte, daß sie auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen (dies ist etwa bei rund der Hälfte (!) der mehr als 70 (!) als verfassungsändernd qualifizierten Bestimmungen des neuen Welthandels-Vertragswerkes, BGBl. Nr. 1/1995, der Grund des Verfassungsranges). Der allfälligen Kritik, ein Entfall der

- 28 -

Beschränkung der einfachgesetzlichen Übertragungsmöglichkeit von Hoheitsrechten auf solche des Bundes stelle eine Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Bundes dar, ist wie folgt zu begegnen: Seit der B-VG-Novelle 1988 bedürfen Staatsverträge, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln - und daher auch Staatsverträge, die Hoheitsrechte der Länder auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen-, gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Es kann daher argumentiert werden, daß auch ohne die in Art. 9 Abs. 2 B-VG enthaltene Einschränkung auf Hoheitsrechte des Bundes ein ausreichender Schutz der Länder vor Aushöhlung ihrer Zuständigkeiten durch Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und deren Organe gegeben ist. Ein Entfall der in Art. 9 Abs. 2 B-VG enthaltenen Einschränkung auf Hoheitsrechte des Bundes erscheint daher in föderalismuspolitischer Hinsicht vertretbar und im Hinblick auf die dadurch mögliche Rechtsbereinigung und Erleichterung des Abschlusses von Staatsverträgen in verfassungspolitischer Hinsicht erstrebenswert.

Einen zweiten Schwerpunkt bilden Regelungen über vereinfachte Vertragsänderungen, für die in größerem Umfang als schon bisher der Verfassungsrang entbehrlich werden soll. Auf die ähnlich gelagerten Entwurfsbestimmungen des Art. 50 Abs. 3 bis 5 B-VG wird hingewiesen.

Abs. 2 Z 1 soll die Transformierung von Zuwarte- und Bedachtnahmeregeln, wie sie in der jüngeren Vertragspraxis gehäuft aufgetreten sind, ohne die bisher für erforderlich gehaltene verfassungsändernde Behandlung ermöglichen. Ist auch bisher der Verfassungsrang von Regelungen, die insbesondere Organe der Gesetzgebung an Hemmfristen binden, damit zu begründen, daß solche Bindungen des einfachen Gesetzgebers nicht von diesem selbst in einem einfachen Gesetz getroffen werden könnten, so handelt es sich doch nur um eine sehr schwache Ausprägung des Souveränitätsverzichtes (vgl. Novak/Wieser, S. 174f).

Das Neutralitätsgesetz wird wegen seines Völkerrechtsbezuges als nächster Artikel eingereiht.

Zu Art. I Z 17 (Abschnitt F - Weitere grundsätzliche Bestimmungen):

Der geltende Art. 9a enthält ein Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung sowie in Abs. 3 die Grundsätze der Wehrpflicht sowie der Pflicht zur Leistung eines Ersatzdienstes. An die Stelle dieses Absatzes sollen je ein Artikel über die Wehrpflicht und über die Zivildienstpflicht aufgenommen werden, in die bisher fugitive Verfassungsbestimmungen Eingang finden. Zur Einordnung in einen solchen Abschnitt bieten sich weitere programmatische Bestimmungen sowie wegen einer assoziativen Nähe zu Wehrpflicht und Zivildienstpflicht die bisher fugitiven Bestimmungen über Pflichten zur Duldung einer Blutabnahme und zur Auskunftserteilung (durch Fahrzeughalter u.ä.) an.

Zu Art. I Z 18 und 19 (Art. 9a Abs. 3 und Art. 9b bis 9d B-VG):

Art. 9b Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 9a Abs. 3 erster Satz B-VG.

Abs. 2 gibt dem § 36 Abs. 2 WehrG idF BGBl. Nr. 690/1992 (Z 31) eine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage.

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 9 Abs. 3 zweiter Satz, während der letzte Satz der geltenden Bestimmung, modifiziert durch eine Verweisung auch auf dem nachfolgenden, einzufügenden Artikel, in Abs. 4 eingeht.

Zu Art. 9c:

Die Bestimmungen dieses Artikels übernehmen die Verfassungsbestimmungen des Zivildienstgesetzes - mit Ausnahme der Kompetenzdeckungsklausel des § 1, für Entsprechungen in Art. 10 Abs. 1 Z 15 und Art. 102 Abs. 2 Z 15 B-VG geschaffen werden -, indem sie diese Bestimmungen entweder im Wortlaut einbauen oder

- 30 -

entsprechende Ermächtigungen schaffen. Die betreffenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes werden in Art. II des Verfassungsranges entkleidet.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt sowohl die (bis 31. Dezember 1995) geltende Fassung als auch die eines Begutachtungsentwurfes in jeweils einer Variante.

Zu Art.9d:

Art. 9d faßt Bestimmungen zusammen, in denen Verpflichtungen zur Mitwirkung an der Feststellung eines Sachverhalts normiert werden. Der Verfassungsrang dieser Bestimmungen hat unterschiedliche Wurzeln, und zwar mit Ausnahme der Regelung über die Blutabnahme im Rahmen der Wehrtauglichkeitsprüfung die Unvereinbarkeit mit dem in Art. 90 Abs. 2 B-VG für das Strafverfahren niedergelegten Anklageprinzip, das kraft Größenschlusses auch auf das Verwaltungsstrafverfahren zu übertragen ist (so schon der Ausschlußbericht zur StVO 1960, 240 BlgNR 11.GP 3f, sowie in der Folge VfSlg. 9950/1984 u.a.). Soweit es sich um die zwangsweise Abnahme von Blut handelt, wird der Verfassungsrang (erstmalig im vorerwähnten Ausschlußbericht) damit begründet, daß diese Maßnahme einen zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität darstellt ("der in der österreichischen Rechtsordnung nach dem Stand der Gesetzgebung im Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des B-VG am 10. November 1920 nicht vorgesehen war"). Im Falle der Blutabnahme im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten treffen beide Begründungen zu. Es wird daher anstelle einer Einordnung bei Art. 90 Abs. 2 B-VG die Bildung eines eigenen Artikels vorgeschlagen.

Zugleich mit dem Verfassungsrang des § 5 Abs. 6 und des § 99 Abs. 1 lit.c StVO entfällt auch die Begründung für den Verfassungsrang des § 105 Abs. 4 (Durchbrechung der Bundeskompetenz auf dem Gebiet der "Bundesverfassung" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG zufolge dem erwähnten Ausschlußbericht).

Zu Art. I Z 20, 21 und 22 (Art. 9e bis 9g B-VG):

An dieser Stelle sollen, wie bereits weiter oben bemerkt, dem geltenden Art. 9a vergleichbare programmatische Bestimmungen eingefügt werden.

Zu Art. I Z 23 (Überschriften vor Art. 10 B-VG):

Art. 10 bis 17 sollen zu einem Abschnitt zusammengefaßt werden, der in Unterabschnitte gegliedert wird. Der erste Unterabschnitt faßt die Art. 10 bis 12 unter den Gesichtspunkten zusammen, daß Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung (sowie allenfalls zur Vollziehung) normiert werden und daß es sich insofern um eine allgemeine Zuständigkeitsverteilung handelt, als auf den Gebieten des Schulwesens und Erziehungswesens sowie des Finanzwesens besondere Zuständigkeitsabgrenzungen gelten. Entsprechend dieser Systematik, die schon der geltenden Fassung zu entnehmen ist, werden in der Folge etliche bisher außerhalb des B-VG geregelte Kompetenzen inkorporiert.

Zu Art. I Z 24 (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG):

Der Tatbestand "Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages" soll Art. 10 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes ersetzen; diese Bestimmung stellt sich als Ausnahmeregelung auf dem Gebiet des Volkswohnungswesens dar; wegen der sachlichen Verwandtschaft wird sie nach dem öffentliche Abgaben betreffenden Kompetenztatbestand eingereiht.

Zu Art. I Z 25 (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG):

Die Tatbestände "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" und "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" werden durch Ausnahmetatbestände ergänzt, die bisher in Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 und § 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes geregelt sind.

Zu Art. I Z 26 (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG):

In Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG wird zunächst die Ausnehmung hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes durch eine Verweisung auf Art. 12 ersetzt, aus dessen neugefaßtem Abs. 1 Z 6 sich nunmehr die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechts ergibt.

Ferner werden Kompetenztatbestände zur Inkorporierung der Bestimmungen betreffend Opferfürsorge eingefügt.

Zu Art. I Z 27 (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG):

Die Kompetenzbestimmung des § 2 des Datenschutzgesetzes wird ihrem Inhalt entsprechend teils in Art. 10, teils in Art. 11 (Abs. 1 Z 8) inkorporiert.

Zu Art. I Z 28 (Art. 10 Abs. 1a bis 1d B-VG):

Der Einfügung weiterer Absätze nach Art. 10 Abs. 1 in der dargestellten Form liegt die Annahme zugrunde, daß Eingriffe in Landeskompetenzen vermieden werden sollen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist demnach bezüglich dieser Variante nicht erforderlich. Allerdings erscheint sie in legistischer Hinsicht nicht vorzuziehenswert.

Dabei werden die zahlreichen Kompetenzdeckungsklauseln einfacher Bundesgesetze danach gruppiert, ob sie auch die Änderung (Abs. 1a) oder lediglich (Abs. 1b) die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den betreffenden bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, ermöglichen. Abs. 1c und 1d betreffen Verfassungsbestimmungen, die nicht dem Typus der Kompetenzdeckungsklauseln folgen, aber kompetenzrechtlich begründet sind. In dieser Variante ist eine allfällige Befristung beim jeweiligen Tatbestand selbst ausgesprochen.

Überlegungen der zuständigen Bundesministerien, für welche der

befristeten Tatbestände Ersatzregelungen angestrebt werden sollen, soll hier nicht vorgegriffen werden.

Zu Art. I Z 29, 30, 31, 32, 33 und 34 (Art. 10 Abs. 1 Z 7, 11, 15, 15a und 16a B-VG in der Fassung der Variante B):

In dieser Variante werden dem Art. 10 Abs. 1 B-VG - ohne Bezugnahme auf bestimmte einfachgesetzliche Regelungen -, Kompetenztatbestände eingefügt, wie sie in ihm schon derzeit enthalten sind; allfällige Befristungen ergeben sich aus den Schlußbestimmungen.

Zu Art. I Z 35 (Art. 10 Abs. 4 bis 7 B-VG):

In Abs. 4 und 5 werden die Verfassungsbestimmungen des Art. IV 8. Handelskammergesetz-Novelle und des § 10 des Arbeiterkammergesetzes inkorporiert.

Abs. 6 nimmt Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 175/1983, auf.

Abs. 7 verschafft § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 Einlaß ins B-VG.

Zu Art. I Z 36 (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG):

Ein neuer Tatbestand berücksichtigt § 63 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985.

Zu Art. I Z 37 (Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG):

Die erweiterte Formulierung erübrigt die Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes.

Zu Art. I Z 38 und 39 (Art. 11 Abs. 2 bis 6 B-VG):

In einer neuen Z 8 wird, im Zusammenhalt mit dem entsprechenden

Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13, § 2 des Datenschutzgesetzes inkorporiert.

Der vorgesehene Abs. 2 ist der geltende Abs. 3; in diesem entfällt lediglich die Bezugnahme auf Abs. 2, der zusammen mit Abs. 4 und Abs. 5 aus systematischen Gründen und zur Entlastung des Art. 11 zu einem neuen Art. 11a zusammengefaßt wird.

Inhaltlich neu ist für Art. 11 der vorgesehene Abs. 3, der § 10 Abs. 4, § 41 Abs. 2 und § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 abdecken soll.

Zu Art. I Z 40 (Art. 11a B-VG):

Wie bereits im vorigen skizziert, soll aus Art. 11 Abs. 2, 4 und 5 ein neuer Artikel gebildet werden. Dies ist bereits in der Regierungsvorlage 14 BlgNR 19. GP zu einer B-VGN 1994 vorgeschlagen. Eine dem B-VG bisher fremde Bestimmung stellt lediglich der vorgesehene Abs. 1 Z 4 (und dessen besondere Erwähnung in Abs. 2) dar; mit der vorgesehenen Bestimmung soll der Verfassungsrang des § 22 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes berücksichtigt werden, der die Bemessung näher umschriebener Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen, in Höhe von zwei Dritteln des tatsächlichen Zeitaufwandes vorschreibt. Diese Bestimmung wurde als Verfassungsbestimmung beschlossen, weil auch landesgesetzlich geregelte Gebühren erfaßt werden sollen (RV 271 BlgNR 14.GP 9 und 16). Die kompetenzrechtliche Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmung des Volksgruppengesetzes erschöpft sich aber in der Ermöglichung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung, während über die Zuständigkeit in der Vollziehung nichts ausgesagt ist; diesbezüglich bleibt es bei der für die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Vollziehung sonst geltenden Regelungen. Daher bietet sich die Einordnung eines entsprechenden Kompetenztatbestandes in Art. 11a an.

Zu Art. I Z 41 (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG):

In Art. 12 Abs. 1 Z 6 werden die Sonderregelungen des

Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl.Nr. 139/1948, einerseits und des § 1 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes als Ausnahmetatbestände (zugunsten des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11) inkorporiert.

Zu Art. I Z 42 (Art. 13.1 ff B-VG - Finanzwesen):

Die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sollen mit geringfügigen Modifikationen in einen an die Stelle des Art. 13 tretenden Unterabschnittes B-VG überstellt werden. Lediglich § 9 und § 17 werden an anderer Stelle (Art. 98a B-VG) inkorporiert. Die bisherigen Zwischenüberschriften des F-VG 1948 werden beibehalten, in dem der Unterabschnitt in Titel untergliedert wird. Die Numerierung der Paragraphen des F-VG 1948 ist noch in der Numerierung der neuen Artikel unschwer erkennbar. Zu den vorgenommenen Neufassungen von Bestimmungen ist anzumerken:

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 erster Satz F-VG 1948 berücksichtigt, daß diesem durch die noch in Geltung stehende Bestimmung des § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 materiell derogiert ist.

§ 3 Abs. 2 letzter Satz F-VG 1948 wird mit den entsprechenden Bestimmungen der "Schulnovellen" von 1962 und 1975 zu einem die Umlegung des Bedarfes bestimmter Gemeindeverbände betreffenden Absatz zusammengefaßt.

Dem nunmehrigen Art. 13.6 wird ein Abs. 3 angefügt, der beim Außerkrafttreten des - befristeten - Abs. 2 eine Grundlage für die entsprechende (derzeit freilich ebenfalls befristete) Bestimmung des Marktordnungsgesetzes 1985 bilden soll.

Zu Art. I Z 44 (Überschrift vor Art. 14 B-VG):

Art. 14 und 14a werden mit neu einzufügenden Artikeln zu einem Unterabschnitt zusammengefaßt.

Zu Art. I Z 44 (Art. 14 Abs. 3 B-VG):

Die fugitiven Bestimmungen des Art. III Abs. 1 der "Schulnovelle 1962" und des § 27a SchOG werden inkorporiert.

Zu Art. I Z 45 (Art. 14 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz, Abs. 7 und Abs. 10 B-VG):

Für Art. 14 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 7 werden entsprechende Bestimmungen in Abschnitt B, für Abs. 10 in einem neuen Art. 31 Abs. 2 geschaffen.

Zu Art. I Z 46 (Art. 14a Abs. 2 B-VG):

Es wird die fugitive Kompetenzdeckungsklausel des Schülerbeihilfengesetzes inkorporiert.

Zu Art. I Z 47 (Art. 14a Abs. 8 B-VG):

Anstelle des aufgehobenen Absatzes wird eine entsprechende Bestimmung in Art. 31 Abs. 2 geschaffen.

Zu Art. I Z 48 (Art. 14b bis 14d sowie 14e B-VG):

In Art. 14b werden die Kompetenzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten inkorporiert.

In Art. 14c werden selbständige Artikel der "Schulnovellen" zusammengefaßt.

Art. 14d inkorporiert Art. VIII der Schulnovelle 1962.

In Art. 14e werden Bestimmungen des Art. 21 (Abs. 1, 2 und 5) mit kompetenzrechtlichem Schwerpunkt zusammengefaßt. Dies entspricht dem Gedanken einer Konzentration kompetenzrechtlicher Bestimmungen in einem die Art. 10 bis 15 umspannenden Abschnitt und dient der Entlastung des ansonsten übermäßig umfangreichen Art. 21. Als

vorletzter Satz des neuen Art. 14e Abs. 2 wird eine fugitive Novellenbestimmung (Art. III Abs. 4, BGBl.Nr. 350/1981) eingebaut.

Zu Art. I Z 49 (Überschrift des 5. Unterabschnittes):

Ein weiterer Abschnitt soll die (bisherigen) Art. 15 bis 16 umfassen.

Zu Art. I Z 50 (Art. 15 Abs. 1a B-VG):

Die fugitiven Bestimmungen der Art. VII und VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 sowie die Verfassungsbestimmungen des § 6 des Bundesvergabegesetzes, soweit sie eine positive Regelung für die Zuständigkeit der Länder enthalten, werden inkorporiert.

Zu Art. I Z 51 (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

Art. II § 11 des Übergangsgesetzes 1929 wird eingebaut.

Zu Art. I Z 52 (Art. 15 Abs. 5a B-VG):

Der vorwiegend kompetenzrechtliche Gehalt des § 29 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes paßt im Hinblick auf die Verbindung mit dem Baurecht zu Art. 15 Abs. 5, nach dem eine Bestimmung eingefügt wird, die eine solche Regelung, wie sie § 29 Abs 3 AWG enthält, verfassungsrechtlich abdeckt.

Zu Art. I Z 53 (Art. 15 Abs. 9 B-VG):

Die Einfügung ist der Verfassungsbestimmung des Art. VII Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 entnommen. Der Einbau entspricht dem Kodifikationsgedanken.

Zu Art. I Z 54 (Art. 15 Abs. 11 und 12 B-VG):

Abs. 11 beruht auf Art. II Abs. 1 der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 276/1992.

Abs. 12 ermöglicht die Entkleidung des § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975.

Zu Art. I Z 55 (Art. 16 und 16a B-VG):

Im Sinne einer deutlicheren Artikelgliederung nach inhaltlichen Zusammenhängen werden Abs. 4 und 5 des Art. 16, die Art. 16 Abs. 1 und 2 der Stammfassung entsprechen, zu einem neuen Art. 16a.

Der neu vorgeschlagene Abs. 3 geht von folgender Gegebenheit aus:

Österreich hat mit der Bundesrepublik Deutschland bereits einen Staatsvertrag über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abgeschlossen; gleichartige Verträge mit anderen Nachbarstaaten stehen in Verhandlung oder vor dem Abschluß. Diese Verträge enthalten Bestimmungen, wie sie durch die Entwurfsbestimmung auf einfachgesetzlicher Stufe ermöglicht werden sollen.

Zu Art. I Z 56 und 57 (Art. 17 und 17a B-VG):

Art. 17 in seiner bisherigen Fassung soll zu Art. 17 Abs. 1 werden. Als Abs. 2 soll die lex fugitiva in Art. II BGBI.Nr. 444/1974 eingebaut werden.

Zu Art. I Z 58 (Art. 17a B-VG):

§ 8 Abs. 5 lit.d iVm Abs. 8 des Übergangsgesetzes 1920 wird als Art. 17a in einem eigenen Abschnitt eingebaut.

Zu Art. I Z 59 (Abschnittsüberschrift vor Art. 18 B-VG):

Die geltenden Art. 18 bis 23 können zu einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 60 (Art. 18 Abs. 3 bis 5 bzw. Art. 59b B-VG):

Die Bestimmungen über das Notverordnungsrecht des

Bundespräsidenten entsprechen nicht der im Allgemeinen Teil ausgebreiteten systematischen Überlegung, daß das Hauptstück über die "allgemeinen Bestimmungen" lediglich Regelungen enthalten soll, die sowohl den Bund als auch die Länder betreffen. Das Notverordnungsrecht der Landesregierung ist in Art. 97 Abs. 3 und 4 (im letzten der die Landesgesetzgebung betreffenden Artikel), ein solches des Landeshauptmannes in Art. 102 Abs. 6 B-VG, beide im Vierten Hauptstück über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, geregelt. Eine gleichartige Systematik ist auch für das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten anzustreben. Allerdings zeigt sich in Art. 18 Abs. 3 bis 5 eine Gemengelage von Bestimmungen, die der Vollziehung, und solchen, die der Gesetzgebung des Bundes zuzuordnen wären. Es wird daher der Weg gewählt, einen Notverordnungsartikel als letzten Abschnitt des Hauptstückes über die Gesetzgebung des Bundes, somit unmittelbar vor den den Bundespräsidenten betreffenden Regelungen, einzufügen.

Zu Art. I Z 61 (Art. 19 Abs. 2 B-VG):

Art. 19 Abs. 2 wird Art. 23.1, sodaß die bisherige Bestimmung aufzuheben ist.

Zu Art. I Z 62 (Art. 20 B-VG):

Eine Bestandsaufnahme zum Weisungsprinzip und seinen Durchbrechungen ergibt folgendes Bild:

In mehr als 20 Verfassungsbestimmungen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes ist (mit unterschiedlicher Wortwahl) normiert, daß bestimmte Organe - meist Mitglieder von Kollegialorganen - in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind.

Die ganz überwiegende Zahl dieser Bestimmungen bezieht sich auf Organe im Bereich des Dienstrechtes. In der Ausübung ihres Amtes sind insbesondere unabhängig:

- 40 -

- Mitglieder von Prüfungskommissionen gemäß § 29 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;
- Mitglieder von Leistungsfeststellungskommissionen gemäß § 88 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, § 68 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und § 76 des Land- und Forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
- Mitglieder von Disziplarkommissionen gemäß § 102 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, § 71 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und § 99 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sowie der Kommissionen im Disziplinarverfahren gemäß § 15 Abs. 5 des Heeres-Disziplinalgesetzes 1994;
- Mitglieder der Begutachtungskommissionen, der Weiterbestellungs-kommissionen und der Aufnahmekommissionen gemäß § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989;
- die Einsatzstraforgane gemäß § 81 Abs. 3 des Heeresdisziplinalgesetzes 1994;
- die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission gemäß § 24 Abs. 5 und die Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen gemäß § 37 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes;
- die Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 106a Abs. 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 258/1975 idF BGBl.Nr. 249/1993, § 40 Abs. 7 des UOG 1993, § 14b Abs. 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a Abs. 11 des Akademie-Organisationsgesetzes.

Außerhalb des dienstrechtlichen Bereiches sind etwa die Mitglieder der Berufungssenate der Finanzlandesdirektionen gemäß § 271 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, der Spruchsenate gemäß §§ 65 ff des Finanzstrafgesetzes und der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980, BGBl.Nr. 321, gemäß deren Art. III § 4 Abs. 2, "die Universitäten" gemäß § 2 UOG 1993 und

der Fachhochschulrat nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge zu nennen.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder gewisser Kollegialorgane ist in verschiedenen Verfassungsbestimmungen ausdrücklich normiert, obwohl es sich um Behörden handelt, deren Einrichtung und deren Stellung als oberste Instanz ohnedies den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 entsprechen. Es sind dies die Datenschutzkommission (§ 40 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes), das Bundesvergabeamt (§ 80 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes) und die Berufungssenate (nicht jedoch die - ebenfalls unabhängigen - erstinstanzlichen Spruchsenate) gemäß §§ 65 ff des Finanzstrafgesetzes.

Im Gegensatz zum vorhin erwähnten Bundesvergabeamt ist die Bundes-Vergabekontrollkommission, deren Mitglieder ebenfalls durch § 80 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes weisungsfrei gestellt sind, nicht in einer dem Artikel 20 Abs. 2 entsprechenden Weise zusammengesetzt; jedoch hat die Zusammensetzung so zu erfolgen, daß der Vorsitzende und seine Stellvertreter weder der Auftragnehmer- noch der Auftraggeberseite angehören dürfen, die sonstigen Mitglieder aber je zur Hälfte aus dem Kreis der Auftraggeber und aus dem der Auftragnehmer zu bestellen sind.

Auch auf dem Gebiet des Disziplinarrechts der Apotheker findet sich die verfassungsrechtliche Verankerung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder eines Kollegialorganes. Der Disziplinarberufungssenat der Apothekerkammer ist zwar, wie die (obersten) Disziplinarbehörden gesetzlicher beruflicher Vertretungen im allgemeinen (vgl. § 59 des Disziplinarstatutes 1990 [der Rechtsanwälte] BGBl.Nr. 474, § 98 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, § 58 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, BGBl.Nr. 157/1994, § 54 des Tierärztegesetzes, BGBl.Nr. 16/1975, §§ 50ff des Patentanwaltsgesetzes, BGBl.Nr. 214/1967), als Kollegialbehörde "mit richterlichem Einschlag" gemäß Art. 20 Abs. 2 konstruiert; hier ist jedoch auch die erstinstanzliche Behörde, der Disziplinarrat, weisungsfrei (§ 19 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes).

Dem Entwurf liegen im wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Weisungsprinzip erscheint im demokratischen Rechtsstaat als eine Ausprägung des demokratischen Prinzips, insofern eine Weisungsbindung gegenüber den demokratisch legitimierten obersten Organen der Vollziehung besteht. Eine sachliche Begründung für die Ausnehmung einer bestimmten Behörde von der Geltung des Weisungsprinzips kann aber darin gesucht werden, daß die Stellung der weisungsfreien Verwaltungsorgane derjenigen der gerichtlichen Organe angenähert ist, die die Bundesverfassung im Sinne des Rechtsstaatsprinzips mit Garantien der Unabhängigkeit ausstattet. Es wird daher versucht, im vorgeschlagenen neuen Art. 20 Abs. 3 Kriterien zu formulieren, die die Weisungsfreiheit der Verwaltungsbehörden, denen diese Eigenschaft schon derzeit zukommt, rechtfertigen und denen derartige Behörden weiterhin zu genügen haben sollen.

Nicht auf alle bestehenden weisungsfreien Verwaltungsbehörden bezieht sich eine Bestimmung des vorgesehenen Art. 20 Abs. 3; solche sind vielmehr auch in neuen Bestimmungen in Art. 78.5 bis 81d geregelt. Diese systematische Einordnung erklärt sich damit, daß für einige weisungsfreien Verwaltungsbehörden des Bundes verfassungsrechtliche Besonderheiten gelten, die eine besondere Bestimmung angezeigt erscheinen lassen.

Der vorgesehene Abs. 4 verallgemeinert die Regelung des § 39 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes; er soll eine Geschäftsführung durch ein Mitglied außerhalb der Sitzungen des Kollegialorgans ermöglichen, ohne daß insbesondere ein Weisungszusammenhang zu den obersten Organen der Vollziehung bestünde.

Zu Art. I Z 63 (Art. 20a und 20b B-VG):

Da sich in der Entwurfsfassung weitere Absätze des Art. 20 mit dessen ursprünglicher Thematik, dem Weisungsprinzip, beschäftigen, erscheint es aus systematischen Gründen naheliegend, für die bisherigen Abs. 3 und 4 eigene Artikel zu bilden.

Zu Art. I Z 64 (Art. 21 B-VG):

Die schwerpunktmäßig kompetenzrechtlichen Bestimmungen des Art. 21 bilden in der Entwurfsfassung einen neuen Art. 14e, sodaß Abs. 1, 2 und 5 des Art. 21 aufzuheben sind. Dies ermöglicht auch die vorgesehene Anfügung weiterer Absätze ohne übermäßige Vermehrung des Umfangs des Art. 21. Bei der zugleich vorgenommenen Neufassung eines Absatzes werden folgende Überlegungen wirksam:

Nach der Anfügung des Satzes, demzufolge die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt wird, durch die Bundes-Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 268/1925 wurden gleichartige Ausnahmen betreffend den Präsidenten des Nationalrates (Art. 30 B-VG) und den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft (Art. 148h Abs. 2) eingeführt. Die derzeitige Fassung des Art. 21 Abs. 3 ist daher insofern mißverständlich, als sie die Annahme nahelegt, lediglich für den Präsidenten des Rechnungshofes bestehe eine besondere Regelung. Sie ist weiters unsystematisch, insofern nicht alle Ausnahmeregelungen entweder im Anschluß an die allgemeine Regelung oder im jeweiligen besonderen Zusammenhang getroffen werden. Daher wird in der Entwurfsfassung in Art. 21 lediglich auf mögliche Ausnahmen hingewiesen, die den Rechnungshof betreffende Ausnahme wird als letzter Absatz des Art. 125 eingefügt.

Zu Art. I Z 65 (Art. 21 Abs. 5 und 6 B-VG):

Art. XV des Pensionsreform-Gesetzes wird in das B-VG übernommen.

Zu Art. I Z 66 (rt. 22 B-VG):

Der bisherige Art. 22 soll zu Art. 22 Abs. 1 werden. Als Abs. 2 wird eine Bestimmung geschaffen, die eine allgemeine verfassungsrechtliche Grundlage für Auskunft- und ähnliche Pflichten gegenüber Organen, die dem Modell des Datenschutrates und des Umweltrates entsprechen, bilden (vgl. § 45 Abs. 1 DSGVO und § 28 Abs. 1 UVP-G). Besondere derartige Verpflichtungen in

Angelegenheiten des Datenverkehrs, entsprechend § 45 Abs. 1 DSGVO, werden hingegen in eine Bestimmung des neuen Art. 78 Punkt 4 aufgenommen.

Als Abs. 3 und 4 sollen die - Rechtshilfe an die Arbeiterkammern betreffenden - Bestimmungen des § 93 Abs. 1 und des § 33 Abs. 5 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991, eingebaut werden.

Als Abs. 5 soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die § 11 Abs. 1 Volkszählungsg idF BGBl. Nr. 398/1976 verfassungsrechtlich abdeckt.

Zu Art. I Z 67 (Abschnitt I - Wirtschaftliche Unvereinbarkeit und Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre):

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die wirtschaftliche Unvereinbarkeit bei öffentlichen Funktionären und über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sollen in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden. Die Bildung eines eigenen Abschnittes bietet sich schon aus Gründen des Umfanges an. Die Bestimmungen betreffen Organwalter sowohl in Funktionen der Vollziehung als auch in solchen der Gesetzgebung jeweils sowohl des Bundes als auch der Länder, sodaß sich eine Einordnung zwischen den Allgemeinen Bestimmungen über die Vollziehung und denen über (die Europäische Union und) die Gesetzgebung des Bundes empfiehlt. Dabei wird auch der durch die Bundes-Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 268/1925 eingefügte Art. 19 Abs. 2 von seiner bisherigen Stelle, an der er den gedanklichen Zusammenhang zwischen den Regelungen des Art. 19 und des Art. 20 B-VG unterbricht, herausgelöst und an den Beginn des neuen Abschnittes gestellt (Art. 23.1).

Art. 23.2 entspricht § 6 Abs. 1 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, der bisher keine Verfassungsbestimmungen enthält. Allerdings ordnet die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 eine sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 3 an, der damit bereits mittelbarer Verfassungsinhalt ist; es

scheint daher erforderlich, auch diese Bestimmung in das B-VG zu übernehmen; hinsichtlich § 6 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, der die Unvereinbarkeitsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates konstituiert, ist dies zumindest im Hinblick auf die in mehreren (Verfassungs-) Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 enthaltene Verweisung auf diesen Absatz zweckmäßig.

Art. 23.3 entspricht § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, wobei dessen Abs. 4 zu einem letzten Satz in Abs. 1 wird.

Art. 23.4 entspricht wortgetreu § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, wobei lediglich die Spezifizierung des Publikationsorgans, in dem Mitteilungen im Sinne des Abs. 4 kundzumachen sind (Amtsblatt zur Wiener Zeitung), entfällt.

Art. 23.5 entspricht § 3a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, wobei jedoch anstelle der kasuistischen Spezifizierung der offenzulegenden Vermögensbestandteile und der Regelung betreffend die Vorlage eines Vermögenssteuerbescheides auf eine zu treffende bundesgesetzliche Regelung verwiesen wird (§ 3a bleibt, wie auch die übrigen Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, gemäß dem vorgesehenen Art. II als einfachgesetzliche Bestimmung aufrecht).

Art. 23.6 entspricht § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, wobei in Abs. 1 und 3 der Wortlaut der einfachgesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 und 9, auf die § 10 verweist, aufgenommen wird.

Art. 23.7 nimmt den Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe, BGBl.Nr. 281/1987 idgF, auf.

Art. 23.8 entspricht § 16a des Bezügegesetzes, dessen letzter Absatz eine der Übergangsbestimmungen des vorgesehenen Art. 151a bildet.

Art. 23.9 übernimmt § 73 Abs. 4 des Arbeiterkammergesetzes 1992.

- 46 -

Zu Art. I Z 68 (Abschnittsüberschrift):

Der Europäischen Union soll weiterhin der letzte Abschnitt des Ersten Hauptstückes gewidmet sein.

Zu Art. I Z 69 (Art. 23.10 B-VG):

Als neuer erster Artikel des die Europäische Union betreffenden Abschnittes soll das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eingereicht werden, dessen Wortlaut anlässlich der Wiederverlautbarung dem Umstand anzupassen ist, daß die Volksabstimmung, auf die im Gesetzeswortlaut Bezug genommen wird, bereits stattgefunden hat.

Zu Art. I Z 70 und 71 (Art. 23a Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 6 und 7 B-VG):

In Art. 23a Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 6 und 7 idgF werden inhaltsgleiche Bestimmungen über die Wahlbehörden getroffen. Ihre Zusammenfassung ist daher anzustreben. In Art. 26 Abs. 6 findet sich ferner insofern eine fugitive Bestimmung, als dort angeordnet wird, daß bestimmte Wahlbehörden auch zur Durchführung und Leitung der Wahl des Bundespräsidenten zu bestellen sind. Die Einordnung dieser Bestimmung im Abschnitt über die Gesetzgebung des Bundes ist systemwidrig. Aus diesen Gründen soll an die Stelle der in Rede stehenden Bestimmung ein eigener, die Wahlbehörden regelnder Artikel treten (Art. 78.4), ohne das damit eine inhaltliche Veränderung verbunden wäre.

Zu Art. I Z 72 (Art. 30 Abs. 4 B-VG):

Die bestehende Ermächtigung des Präsidenten des Nationalrats, ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder der Personalvertretungs-Aufsichtskommission zu nominieren, soll eine Grundlage in Abs. 4 erhalten.

Zu Art. I Z 73 (Art. 30 Abs. 5a B-VG):

Der neu vorgesehene Absatz bildet eine Grundlage für die bisher im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des § 36 Abs. 3 und des § 50 des Bezügegesetzes sowie des § 22 Abs. 1 Z lit.a und c des Bundespflegegeldgesetzes.

Zu Art. I Z 74 (Art. 31 Abs. 2 B-VG):

In einem neuen Abs. 2 werden bisher über das Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 14 Abs. 10, Art. 14a Abs. 8, Art. 23a Abs. 5 letzter Satz und Art. 26 Abs. 6 letzter Satz) und über einfache Bundesgesetze (§ 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, § 28a Abs. 5 des Bankwesengesetzes) verstreute Bestimmungen zusammengefaßt, die für Gesetzesbeschlüsse (im Fall des Art. 14 Abs. 10 auch für Genehmigungsbeschlüsse nach Art. 50) die für Verfassungsgesetze geltenden Beschlußerfordernisse normieren. Dabei wird der in Art. 14 Abs. 10 ausgedrückte Gedanke, daß Genehmigungsbeschlüsse nach Art. 50 hinsichtlich der Beschlußerfordernisse den Gesetzesbeschlüssen gleichzuhalten sind, verallgemeinert, und zwar auch auf Genehmigungsbeschlüsse nach Art. 15a Abs. 1. In Ergänzung zum Vorschlag einer Änderung des Art. 3 Abs. 2 dahingehend, daß Grenzänderungen nicht mehr im Verfassungsrang zu erfolgen haben sollen, werden doch gleichartige Beschlußerfordernisse vorgesehen (Z 1).

Die - für das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates gleiche Beschlußerfordernisse vorsehende - Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 B-VG bleibt unberührt.

Zu Art. I Z 75 (Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG):

Durch die Neufassung soll ein Kodifikationsgebot verwirklicht werden.

Zu Art. I Z 76 (Art. 48 B-VG):

Da gemäß Art. 50 Abs. 4 für die Änderung gewisser gesetzesrangiger Verträge die Zustimmung des Hauptausschusses ausreichen soll, ist eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt unter Hinweis auf die Zustimmung vorzusehen.

Zu Art. I Z 77 (Art. 49a B-VG):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die Wiederverlautbarung von Staatsverträgen ermöglicht werden.

Ein aktuelles Bedürfnis für die Wiederverlautbarung von Staatsverträgen besteht insbesondere hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention. Durch das (vom Nationalrat genehmigte, aber noch nicht kundgemachte) 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention werden zu den einzelnen Artikeln der Konvention und der Zusatzprotokolle Überschriften eingeführt und der ganze zweite (verfahrensrechtliche) Teil der Konvention neu gefaßt. Um der Öffentlichkeit im Bundesgesetzblatt den vollständigen Text eines so wichtigen Rechtsinstrumentes wie der Europäischen Menschenrechtskonvention anbieten zu können, wäre eine Wiederverlautbarung erforderlich.

Hinsichtlich der geltenden Fassung des Art. 49a Abs. 1 war bisher strittig, ob die Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen auch Bundesverfassungsgesetze mit umfasse. Insbesondere wegen derartiger Zweifel wurde zu Beginn der Sechzigerjahre ein bereits weit gediehener Plan der Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht ausgeführt. Hingegen wurden des öfteren einfache Bundesgesetze wiederverlautbart, die Verfassungsbestimmungen enthielten (vgl. z.B. das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990). Auf Grund der erwähnten Zweifel an der Zulässigkeit einer Wiederverlautbarung von Bundesverfassungsgesetzen und im Hinblick auf die vorgeschlagene Kodifikation des Bundesverfassungsrechts erscheint es gerechtfertigt, von einer Wiederverlautbarung von Bundesverfassungsgesetzen durch die in

Art. 49a B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung gänzlich abzusehen. Die Wiederverlautbarung von Staatsverträgen, auch von im Verfassungsrang stehenden, soll allerdings im Hinblick auf das oben zur Europäischen Menschenrechtskonvention Ausgeführte zulässig sein, ohne daß zwischen im Verfassungsrang stehenden und anderen Staatsverträgen unterschieden würde.

Zu Art. I Z 78 (Überschrift vor Art. 49b B-VG):

Art. 49b bildet derzeit den letzten Artikel des vom "Weg der Bundesgesetzgebung" handelnden Abschnitts. Da Volksbefragungen lediglich einen losen Bezug zum Weg der Bundesgesetzgebung aufweisen, erscheint die Bildung eines eigenen Abschnittes gerechtfertigt.

?

Zu Art. I Z 79, 80, 81 und 82 (Art. 50 Abs. 3 bis 5 B-VG und Überschriften):

Der die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes betreffende Abschnitt soll in vier Unterabschnitte gegliedert werden, deren erster die Regelungen des Art. 50 umfaßt.

Abs. 3 wird in Ergänzung des in Art. 44 Abs. 1 vorgesehen Kodifikationsgebots dahin ergänzt, daß der Verfassungsrang von Staatsverträgen - oder Teilen solcher - nur durch Aufnahme eines Hinweises auf den genehmigten Staatsvertrag im Bundes-Verfassungsgesetz selbst begründet kann.

Abs. 4 und 5 beziehen sich auf folgende Konstellation:

Häufig bestehen Staatsverträge aus einem Hauptteil und aus Anhängen, die den Inhalt des Hauptteils konkretisieren und insoweit Verordnungen vergleichbar sind; z.B. wird im Staatsvertrag

- 50 -

zugleich eine erste Fassung von Durchführungsbestimmungen festgelegt. Multilaterale Staatsverträge enthalten häufig Bestimmungen, gemäß denen sie ohne Zustimmung aller Vertragsparteien abgeändert werden können, wobei für die allfälligen Anhänge typischerweise erleichterte Änderungsmöglichkeiten gelten.

Nach dem geltenden Verfassungsrecht steht ein vom Nationalrat genehmigter Staatsvertrag stets zur Gänze im Gesetzesrang und ist es nicht möglich, einzelne Teile als lediglich auf Verordnungsstufe stehend zu qualifizieren (auch wenn diese Teile nicht gesetzändernden oder gesetzergänzenden sind). Dies bedeutet auch, daß die Änderung eines für sich genommen nicht gesetzändernden oder gesetzergänzenden Teiles eines Staatsvertrages der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Im gegebenen Zusammenhang ist insbesondere auf das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl.Nr. 308/1990, hinzuweisen, das als Anlage ein Verzeichnis gleichwertiger Prüfungszeugnisse enthält. Das Verzeichnis "kann durch Notenwechsel geändert oder ergänzt werden"; diese Bestimmung wurde als verfassungsändernd behandelt, um eine Änderung des Verzeichnisses ohne Befassung des Nationalrates zu ermöglichen.

Für Änderungsverträge der beschriebenen Art soll daher grundsätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses genügen. Von der Ermächtigung sind vor allem Staatsverträge verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Inhalts sowie jene Staatsverträge ausgenommen, die gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Nationalrat soll ferner anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages das vereinfachte Genehmigungsverfahren ausschließen können.

Zu Art. I Z 83 (Art. 54 B-VG):

Art. 54 verweist derzeit hinsichtlich der Regelung der Mitwirkung des Nationalrates an der Festsetzung von Postgebühren, von Preisen

der Monopolgegenstände sowie von Bezügen gewisser Bediensteter auf ein besonderes Bundesverfassungsgesetz. Gemäß § 23 des Übergangsgesetzes 1920 gilt das Gesetz StGBI.Nr. 180/1920, das wiederum eine Verweisung auf § 5 des Gesetzes über die Volksvertretung, StGBI.Nr. 179/1919, mit Anpassungen, die sich aus der Einführung des B-VG ergaben - als das in Art. 54 vorgesehene Bundesverfassungsgesetz. Die Unübersichtlichkeit dieser Rechtslage soll (unter Vermeidung inhaltlicher Änderungen) beseitigt werden.

Im vorliegenden Entwurf wird der Weg des Einbaues des Gesetzes StGBI.Nr. 180/1920 unter Einbeziehung des in das B-VG gewählt.

Eine Modifikation in Abs. 1 Z 3 ist durch Berücksichtigung einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Art. 54 B-VG bedingt. Die erwähnte Einbeziehung einer verwiesenen Bestimmung macht eine Textumstellung erforderlich (vgl. die vorgesehenen Abs. 4 und 5 gegenüber § 3 Abs. 3 und 4 leg.cit. iVm StGBI.Nr. 179/1919).

Zu Art. I Z 84 (Art. 55a und 55b B-VG):

Dem Kodifikationsgedanken folgend werden in Art. 55a die in Art. I Abs. 2 bis 4 BGBI. Nr. 377/1992 und in Art. I Abs. 2 bis 4 des Versorgungssicherungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 380, vorgesehenen Befugnisse des Hauptausschusses in das B-VG eingebaut.

Art. 55b übernimmt eine Regelung, die im Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen, BGBI. Nr. 677/1977, enthalten ist; diese Bestimmung wurde als Verfassungsbestimmung beschlossen, weil sich Art. 55 lediglich auf Verordnungen bezieht und daher auf (verordnungsrangige) Regierungsübereinkommen nicht anwendbar erschien.

Zu Art. I Z 85 (Art. 56 und 56a B-VG):

Im Sinne einer konsequenteren Systematik werden die Bestimmungen über Mandatsverzicht und erneute Zuweisung von der Gewährleistung der Freiheit des Mandates, mit der sie keinen näheren Zusammenhang haben, getrennt und in einem eigenen Artikel zusammengefaßt.

Zu Art. I Z 86 (Überschriften in Abschnitt A des Dritten Hauptstückes):

In Abschnitt A des Dritten Hauptstückes soll die Zahl der Unterabschnitte im Zusammenhang mit der Einfügung einer Anzahl von Artikeln vermehrt werden, die sich hauptsächlich mit verfassungsrechtlichen Besonderheiten verschiedener Bundesbehörden befassen.

Zu Art. I Z Art. 87 (Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG):

Nach Art. 65 Abs. 3 bestimmen besondere Gesetze, inwieweit dem Bundespräsidenten außer den in Art. 65 Abs. 1 und 2 umschriebenen Befugnissen noch Befugnissen insbesondere in Personalangelegenheiten zustehen. Hiezu bestimmt § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920, daß dem Bundespräsidenten - unvorgreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten - auch das Recht zustehe, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen usw. Eine gesetzliche Neuregelung, infolge deren der Übergangsbestimmung überholt wäre, ist nicht erfolgt. Jedoch wurde eine derartige Befugnis des Bundespräsidenten im Heeresdisziplinarrecht in einer Verfassungsbestimmung (vgl. § 10 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 BGBl.Nr. 522) - ohne Vorbehalt einer künftigen anderen Regelung - verankert. Der Entwurf läßt wie die geltende Verfassungslage eine anderweitige gesetzliche Regelung außerhalb des Heeresdisziplinarrechts zu.

Zu Art. I Z Art. 88 (Überschrift vor Art. 69 B-VG):

Im Sinne der im Allgemeinen Teil ausgebreiteten systematischen Erwägungen werden fugitive Verfassungsbestimmungen, die ausschließlich die Bundesverwaltung betreffen, in Abschnitt A des Dritten Hauptstückes konzentriert, und zwar soweit sie die Bundesregierung oder einzelne Bundesminister betreffen, nach den Art. 69 bis 78 eingereiht, die die Überschrift "Allgemeine Bestimmungen" erhalten.

Zu Art. I Z 89 (Art. 77 Abs. 5 B-VG):

Art. 9 der "Schulnovelle 1975" legt die Ministerialzuständigkeiten in Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im einzelnen fest und ist daher systematisch bei Art. 77 einzuordnen, dessen Abs. 2 die Bestimmung von Ministerialzuständigkeiten (grundsätzlich) der einfachen Gesetzgebung überläßt.

Zu Art. I Z 90 (Art. 78.1 ff B-VG):

An dieser Stelle werden zunächst "verschiedene Ermächtigungen und Bindungen" eingefügt.

Art. 78.1 deckt verschiedene Verfassungsbestimmungen in Abkommen zur Erleichterung des Grenzübertritts sowie auf dem Gebiet des Patentwesens ab.

Art. 78.2 soll eine verfassungsgesetzliche Basis für eine, jetzt im § 9 Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/1991 vorgesehene, Bindung des zuständigen Bundesministers an einen Vorschlag von Landesorganen sein.

In Art. 78.3 werden die (befristeten) Verfassungsbestimmungen des Ausführungsförderungsgesetzes inkorporiert, wobei aus Gründen des Zusammenhanges auch zwei auf einfachgesetzlicher Stufe stehende Absätze übernommen werden, die die auf die verfassungsgesetzlich festgelegte Haftungsgrenze anzurechnenden Posten umschreiben.

Weitere neue Unterabschnitte regeln (hauptsächlich) besondere Behörden im Bereich der Vollziehung des Bundes.

In Art. 78.4 werden die bisher in Art. 23a Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 6 und 7 (siehe oben die Erläuterungen zu deren Aufhebung) enthaltenen Bestimmungen ohne inhaltliche Veränderung übernommen.

Art. 78.5 und 78.6 betreffen die Datenschutzkommission und die Berufungskommission gemäß § 41a BDG 1979 in der Fassung des Besoldungsreformgesetzes.

Es sind dies die Behörden, deren Aufgabenbereich aus dem Grund im Verfassungsrang umschrieben ist, weil diesen Behörden ihre Befugnisse auch gegenüber obersten Organen des Bundes zukommen (sollen), dies aber vom Verfassungsgerichtshof als mit der Stellung eines obersten Organes unvereinbar angesehen worden ist. Auf diese Besonderheit beziehen sich Art. 78.5 Z 1 und Art. 78.6 Z 2.

Die weiteren Verfassungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes sind in Art. 10 Abs. 1 Z 13, Art. 11 Abs. 1 Z 8 und Art. 20 Abs. 4 berücksichtigt.

Bei der Datenschutzkommission sind als Besonderheit (in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verfassungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes) die Zuständigkeit für Berufungen in Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten des Datenschutzes (wodurch die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate ausgeschlossen wird) sowie die - auch für den Datenschutzrat (vgl. zu diesem auch Art. 22 Abs. 2 und die diesbezüglichen Erläuterungen) geltenden - besonderen Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Beratungen (Abs. 1 Z 3 und Abs. 2) und über Einsichts- und Auskunftsrechte (Abs. 3) zu nennen.

Für die Berufungskommission gemäß § 41a BDG ist - einfachgesetzlich - eine bestimmte Zusammensetzung vorgegeben, die als Begründung für die verfassungsrechtliche Sonderstellung dieser Kollegialbehörden betrachtet werden kann und in Art. 78.6 Z 1 aufgenommen wird. Auch bei der Bundes-Vergabekontrollkommission (Art. 78.7) steht lediglich die Bestimmung über die Weisungsfreistellung im Verfassungsrang. Hier werden Aufgaben und Zusammensetzung des Kollegialorgans als für die Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, dieses Organ weisungsfrei zu stellen, maßgeblich betrachtet und in die Verfassungsregelung einbezogen.

Zu Art. I Z 91 (Art. 81.1 B-VG):

Das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland wird als ein einziger Artikel, jedoch im übrigen unverändert, in das B-VG eingefügt.

Zu Art. I Z 92 (Art. 81.2 B-VG):

In zwei Bundesverfassungsgesetzen, die ansonsten Grenzänderungen gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG betreffen, ist vorgesehen, daß in die vertraglich verankerten bilateralen Grenzkommissionen je ein Vertreter der betreffenden österreichischen Länder aufzunehmen ist. Diese Bestimmungen werden als besonderer Artikel des B-VG zusammengefaßt.

Zu Art. I Z 93 (Art. 81a Abs. 2 B-VG):

Die fugitive Bestimmung des Art. III Abs. 2 der "Schulnovelle 1962" wird eingefügt.

Zu Art. I Z 94 (Art. 81c bis 81f B-VG):

Art. 81c faßt die Verfassungsbestimmungen des UOG 1993, soweit sie nicht an anderer Stelle berücksichtigt sind (vgl. Art. 7.2 und Art. 20 Abs. 3 Z 1 lit.b), in einem Artikel zusammen. Der letzte Absatz gibt einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Universitäten, wie sie in der verfassungsändernden Bestimmung des Art. 5 des Abkommens mit Italien über die Zusammenarbeit der Universitäten ermöglicht wird, eine Grundlage.

In Art. 81d spiegeln Abs. 3 die Bestimmung über die Weisungsfreistellung (§ 7 Abs. 4 FHStG), Abs. 4 und 5 die darin zitierten Ausnahmebestimmungen wieder. Auch hier wird - in Abs. 1 und 2 - die Regelung über die Zusammensetzung des Fachhochschulrates aufgenommen.

Als Art. 81e werden die Verfassungsbestimmungen des Bundesfinanzierungsgesetzes übernommen. Insofern wird mit dem Begutachtungsverfahren die Hoffnung verbunden, daß die dem geltenden Gesetzestext entnommene kasuistische Formulierung durch eine zugleich einfache und präzise Bestimmung ersetzt werden kann.

Die Verfassungsbestimmungen haben ihren Grund in Art. 77 Abs. 1 B-VG (RV 717 BlgNR 18. GP), aus dem insbesondere abgeleitet wird, daß sich der Bundesminister bei der Besorgung seiner Aufgaben nicht einer von dem ihm unterstehenden Bundesministerium verschiedenen Einrichtung als Hilfsapparat bedienen kann.

Art. 81f deckt in geraffter Form die umfangreichen Verfassungsbestimmungen des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl.Nr. 432/1995, ab.

Zu Art. I Z 95 (Art. (Art. 85a B-VG)):

Die Verfassungsbestimmung des Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 422/1974, ordnet die Anwendung der Art. I, II, III, IV, V und VIII Abs. 1 des Strafrechtsanpassungsgesetzes auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen an.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Neukodifikation der Bundesverfassung erscheint es schon aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, nicht die Anpassungsbestimmung selbst sowie die noch unangepaßten Texte der einschlägigen Bestimmungen, sondern eine bereits angepaßte Fassung in das Bundes-Verfassungsgesetz aufzunehmen, sodaß die Verfassungsbestimmung des Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes aufgehoben werden kann. Die Berücksichtigung der Anordnung des Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes erfolgt in diesem Sinne entweder durch Aufnahme einer inhaltsgleichen Bestimmung in das B-VG (Art. 85a) oder Anpassung des Verfassungswortlautes oder, soweit sich ergibt, daß für

eine Anpassungsbestimmung gar keine bundesverfassungsgesetzlichen Anwendungsfälle bestehen, durch ersatzlosen Entfall der betreffenden Anpassungsbestimmung.

Im einzelnen ergibt sich:

An "gerichtlichen Strafbestimmungen im Bundesverfassungsgesetzen" kommen lediglich § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts (im Entwurf ist insofern die Beibehaltung einer Strafbestimmung im Verfassungsrang nicht vorgesehen) und die Bestimmungen der §§ 3a ff des Verbotsgesetzes (Art. 8c Abs. 3ff im Entwurf) in Betracht.

Nach Art. I Abs. 1 des Strafrechtsanpassungsgesetzes ist der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auch auf Taten anzuwenden, die in (im Zusammenhalt mit Art. X:) bundesverfassungsgesetzlichen Rechtsvorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen. Die vorhin erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Strafbestimmungen enthalten nichts, was eine Abweichung vom allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches bedeutete, sodaß ein solcher Vorbehalt nicht in das B-VG übernommen werden muß.

Art. I Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes nimmt § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von der Anwendung auf (hier: bundesverfassungsgesetzliche) Bestimmungen aus, die nicht mit oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausdrücklich geändert worden sind. Nach § 7 Abs. 1 StGB ist, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt, nur vorsätzliches Handeln strafbar (nicht jedoch bloß fahrlässiges). Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei jenen älteren Strafbestimmungen, die nicht ausdrücklich (auch) fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht, aber dennoch auf solches anwendbar sind, nurmehr vorsätzliches Handeln strafbar ist. Der einzige Fall, in dem auch nicht vorsätzliches Handeln in einer bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung mit Strafe bedroht wird ist in § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes umschrieben. Durch dessen vorgesehenen Entfall (ebenso aber durch eine allfällige Anpassung der Verweisung) wird Art. I Abs. 2 iVm Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes jedenfalls entbehrlich.

Die weiteren Artikel des Strafrechtsanpassungsgesetzes, die gemäß Art. X auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen anzuwenden sind, werden bei der Erstellung des wiederzuverlautbarenden Textes berücksichtigt. Sie sind daher nicht gesondert in das Bundes-Verfassungsgesetz zu inkorporieren. Im einzelnen ist zu bemerken:

Nach Art. II des Strafrechtsanpassungsgesetzes sind die Bestimmungen in Bundesgesetzen, wonach die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sind, aufgehoben. Ob eine Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen sei, werde durch § 17 des Strafgesetzbuches bestimmt.

Diese Bestimmung wird in der Weise berücksichtigt, daß bei der gemäß Art. VIII Abs. 1 iVm Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes vorzunehmenden Ersetzung von Hinweisen auf strafrechtliche Bestimmungen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen wirksam geworden sind, durch Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen auch die Bezeichnung der Tat als "Verbrechen" entfällt.

Außerhalb der vorhin erwähnten konkreten Straftatbestände wird der Begriff "Verbrechen" in Art. 57 Abs. 2 und in Art. 91 Abs. 2 B-VG, in Art. 91 Abs. 2 auch der Ausdruck "(politischen) Verbrechen und Vergehen" verwendet. Auf solche Verweisungen auf bestimmte Kategorien strafbarer Handlungen bezieht sich Art. II des Strafrechtsanpassungsgesetzes allerdings nicht, da hierfür die - von Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes allerdings nicht erfaßten und daher auf bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen nicht anzuwendenden - Anpassungsbestimmungen des Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes heranzuziehen sind, im Fall der in Rede stehenden Bestimmungen des B-VG aber auch deshalb nicht, weil Art. X des Strafrechtsanpassungsgesetzes sich ausdrücklich lediglich auf gerichtliche Strafbestimmungen, und nicht schlechthin auf jede Verwendung strafrechtlicher Terminologie bezieht. In den zitierten Bestimmungen des B-VG haben die Ausdrücke "Verbrechen" und "Vergehen" daher weiterhin die ihnen vor der Strafrechtsreform zugekommene Bedeutung.

Art. III des Strafrechtsanpassungsgesetzes ersetzt die Strafarten Kerker, Arrest usw. des früheren Rechts durch die Strafart Freiheitsstrafe. Dies wird bei den einzelnen betroffenen Bestimmungen berücksichtigt.

Art. IV ordnet den Entfall der Untergrenze einer Freiheitsstrafe an, deren Obergrenze drei Jahre nicht übersteigt. Derartige Untergrenzen sind im (aus der Zeit vor der Einführung des StGB stammenden) Verfassungsrechtsbestand nicht enthalten.

Das eben Gesagte gilt auch für Art. V, der sich auf noch geringfügigere Freiheitsstrafen sowie auf gerichtliche Geldstrafen bezieht.

Auf Art. VIII, wonach Hinweise auf ältere strafrechtliche Bestimmungen durch Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen sind, wird bei Art. 8c eingegangen.

Zu Art. I Z 96 (Art. 91 Abs. 2a B-VG):

Die Bestimmung des § 3j des Verbotsgesetzes wird aus systematischen Gründen nicht zu Art. 8c, sondern zu Art. 91 B-VG gestellt.

Zu Art. I Z 97 (Art. 91a B-VG):

Art. 91a beinhaltet die beiden Verfassungsbestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958 (Art. IV und VI). Da Völkermord zu den von Art. 91 Abs. 2 erfaßten Straftaten gehört, paßt die kompetenzrechtliche Ausnahmebestimmung zu diesem Artikel. Hier kann dann aber auch die Ausnehmung von der Immunität geregelt werden.

Zu Art. I Z 98 und 99 (Art. 98 Abs. 4 und 98a B-VG):

Als neuer Artikel wird § 9 F-VG 1948, dessen fortlaufender Text dabei in sechs Absätze gegliedert wird, inkorporiert; als letzter Absatz wird § 17 F-VG 1948 angefügt, der sich seinem Wortlaut nach auf die im F-VG vorgesehenen Fristen bezieht; solche finden sich allerdings lediglich im hier zu inkorporierenden § 9 F-VG.

Zu Art. I Z 100 (Art. 102 Abs. 2 B-VG):

Analog zur Einfügung bisher von Bestimmungen außerhalb des B-VG erfaßter Tatbestände in Art. 10 werden derartige Tatbestände, soweit - wie allerdings in den meisten Fällen - nach dem geltenden Recht eine Aufgabenbesorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung zulässig ist, auch in die Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 eingefügt.

Zu Art. I Z 101 und 102 (Art. 102 Abs. 5/Art. 78d Abs. 3, Art. 105 Abs. 2 und 3/Art. 101 Abs. 5 B-VG):

Hier werden zunächst systematische Umstellungen vorgenommen, wie sie auch in der Regierungsvorlage 14 BlgNR 19. GP vorgesehen sind. Weiters wird als neuer Art. 105 Abs. 2 die bisher in § 32 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920 enthaltene Regelung über die Bezüge des Landeshauptmannes inkorporiert.

Zu Art. I Z 103 und 104 (Art. 106, 107 und 112) B-VG):

Als Art. 106 und 107 werden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 5 lit.a und b des Übergangsgesetzes 1920 mit Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, zusammengefaßt, wobei der geltende Art. 106 neuer Art. 106 Abs. 3 wird.

Da die zu inkorporierenden Bestimmungen nicht für Wien gelten, ist auch eine entsprechende Anpassung des Art. 112 (zusätzliche Ausnahme hinsichtlich Art. 106) nötig.

Zu Art. I Z 105 (Art. 116 Abs. 4 B-VG):

Der angefügte Abs. 4 baut die lex fugitiva des § 4 der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 BGBl. Nr. 205 ein.

Zu Art. I Z 106 (Art. 117 Abs. 6 B-VG):

Art. 117 Abs. 6 wird in zweierlei Hinsicht neu gefaßt:

Einerseits wird in Übereinstimmung mit Art. 117 Abs. 2 idF BGBl.Nr. 1013/1994 nicht mehr von wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern lediglich von Wahlberechtigten gesprochen; dies ist auch im Lichte der Kommunalwahlrechtsrichtlinie 94/80/EG erforderlich. Zum anderen wird ein Satz aus § 8 Abs. 5 lit.b des Übergangsgesetzes 1920 betreffend die Angelobung der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter angefügt.

Zu Art. I Z 107 (Art. 120 Abs. 2 B-VG):

Als Abs. 2 werden die Bestimmung des § 8 Abs. 5 lit.f und als letzter Satz die auf diese Bestimmung bezugnehmende Regelungen der "Schulnovellen" 1962 und 1975 angefügt.

§ 8 Abs. 5 lit.f des Übergangsgesetzes 1920 bezog sich in seiner ursprünglichen Fassung auch und vor allem auf die Ortsgemeinden, trat jedoch zufolge § 5 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 BGBl.Nr. 205 hinsichtlich der Regelung der Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden am 31. Dezember 1965 außer Kraft, sodaß als sein Anwendungsbereich die "autonomen und besonderen Bezirksverwaltungen", die am 1. Oktober 1925 bestanden, verblieben sind. Damals bestanden (vgl. Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts⁴ (1947), 215f) "allgemeine Bezirksverwaltungen" nur in der Steiermark, wo die Gesamtheit der Ortsgemeinden eines bestimmten Sprengels, in der Regel eines Gerichtsbezirkes, einen autonomen Selbstverwaltungskörper bildeten; in den übrigen Ländern waren nur für einzelne wirtschaftliche Zweige besondere Bezirksverbände eingerichtet.

Im Hinblick auf den Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung, der lediglich bestimmte Änderungen verbietet, sind die bezüglichen Artikel des Reichsgemeindeggesetzes 1862 nicht ohne weiteres, sondern lediglich in dem Umfang maßgeblich, in dem die jeweiligen Landesgesetze ihnen am 1. Oktober 1925 noch entsprachen (vgl. Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechts 9f).

Das Begutachtungsverfahren dient auch der Klärung der Frage, ob

auch diese Bestimmung zum Gegenstand der mit dem Kodifikationsvorhaben beabsichtigten Rechtsbereinigung gemacht werden kann.

Zu Art. I Z 108 (Überschriften im 5. Hauptstück):

Das 5. Hauptstück soll durch Einfügung von Abschnittsüberschriften gegliedert werden, die die bestehende Systematik deutlich machen. Die Überschriften der Abschnitte B und C orientieren sich am Wortlaut des Art. 122 Abs. 1 letzter Satz.

Zu Art. I Z 109 (Art. 121 Abs. 5 B-VG):

Der neue Absatz inkorporiert die lex fugitiva des Art. I Abs. 5 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975 idF des Art. II Z 1 BGBl.Nr. 538/1984.

Zu Art. I Z 110 (Art. 125 Abs. 3 B-VG):

Als neuer letzter Absatz wird der geltende Art. 21 Abs. 3 letzter Satz übernommen (vgl. die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Neufassung in Art. 21).

Zu Art. I Z 111 (Art. 126b Abs. 1a B-VG):

Der Art. 126b soll unverändert bleiben, doch soll ein Absatz angefügt werden, der die lex fugitiva des § 31a Abs. 1 des BGBl.Nr. 397/1974 idF BGBl. Nr. 352/1981 einbaut.

Zu Art. I Z 112 (Art. 133 Z 4 B-VG):

Art. 133 Z 4 soll unverändert bleiben, doch soll die lex fugitiva des Art. III des B-VG BGBl. Nr. 276/1992 eingebaut werden.

Zu Art. I Z 113 (Art. 139 Abs. 1 B-VG):

Den in Art. 139 Abs. 1 angeführten Fällen einer Antragslegitimation zur Verordnungsanfechtung wird der im § 28

Abs. 5 UVP-G geregelte hinzugefügt. Dabei empfiehlt sich wegen des Umfangs der Ergänzung eine Untergliederung des Absatzes.

Zu Art. I Z 114 (Art. 140a Abs. 1 B-VG):

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 3, der die Änderung gewisser Teile vom Nationalrat genehmigter Verträge ermöglicht, wird der letzte Satz des Art. 140a Abs. 1 an dessen ersten Satz angepaßt und damit klargestellt, daß die in Art. 50 Abs. 3 ermöglichten Änderungsverträge nicht den gesetzesrangigen, sondern den verordnungsrangigen Staatsverträgen gleichstehen.

Zu Art. I Z 115, 116, 117 und 118 (Siebentes Hauptstück; Art. 148i bis 148k B-VG):

Die wesentlich durch Verfassungsbestimmungen eingerichtete Bundesheer-Beschwerdekommision (§ 6 WehrG) wäre in das B-VG (Art. 148k) einzubauen, wobei es nichts verschlägt, daß einige - in engem Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen in § 6 WehrG (Abs 1, Abs. 7, Abs. 9) stehende - Bestimmungen Verfassungsrang erhalten.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist ihrer Funktion nach der Volksanwaltschaft zu vergleichen; ihre Aufgabe ist es, über vor sie gebrachte Beschwerden Empfehlungen zu beschließen; ihre Berichte sind dem Nationalrat vorzulegen; ihre drei Vorsitzenden werden vom Nationalrat analog den für die Volksanwaltschaft bestehenden Bestimmungen gewählt (vgl. Art. 148g B-VG). Dementsprechend werden Bestimmungen über die Bundesheer-Beschwerdekommision dem siebenten Hauptstück, das zugleich in Abschnitte gegliedert wird, als eigener Abschnitt angefügt. Dem bisherigen Art. 148i betreffend die Kontrolle der Landesverwaltung, insbesondere auch durch eigene Einrichtungen der Länder, soll ebenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet werden.

Zu Art. I Z 119 (Art. 149 bis 149b B-VG):

Nach der dem Entwurf zugrundeliegenden Konzeption verbleiben außerhalb des B-VG keine Verfassungsbestimmungen oder Bundesverfassungsgesetze. Staatsverträge und Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG eignen sich hingegen wegen ihrer Rechtsnatur nicht für den Einbau in ein Gesetz. Auch ist es nicht durchwegs wünschenswert, Staatsverträge ihres Verfassungsranges zu entkleiden (vgl. das im Allgemeinen Teil Gesagte). Die damit verbleibende Rechtsquellen werden auf 3 Artikel aufgeteilt, wobei Art. 149 die nicht in Art. 149a aufzunehmenden Staatsverträge, Art. 149a solche, die gemäß Art. 50 Abs. 2 durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, und Art. 149b Vereinbarungen gemäß Art. 15a anführt. Der Inhalt der neuen Artikel deckt sich nur hinsichtlich des Staatsvertrages von St. Germain mit dem bisherigen Art. 149, da alle derzeit in Art. 149 aufgezählten Gesetze zu Bestimmungen des B-VG werden.

Zu einzelnen in Art. 149 aufgezählten Staatsverträgen ist zu bemerken:

Unter den seinerzeit als verfassungsändernd behandelten Bestimmungen des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich wird der nach Beschlußfassung der Bundesregierung vom 6. November 1990 für obsolet erklärte Art. 12 nicht zitiert.

Unter Z 2 sind auch die Protokolle Nr. 10 und Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Protokolle, genannt. Diese Protokolle haben die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten; zu ihrem Inkrafttreten ist jedoch noch die Ratifikation durch weitere Mitgliedstaaten des Europarates erforderlich. Dies weist darauf hin, daß zur Erfüllung des Inkorporierungsgebotes für Staatsverträge die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes erforderlich ist, dessen Wirksamwerden vom Inkrafttreten des Staatsvertrages abhängig ist.

Die unter Z 1 und 2 genannten "Schubabkommen" enthalten Ausnahmen von dem aus Art. 78b Abs. 1 zu entnehmenden Grundsatz, daß sich der örtliche Zuständigkeitsbereich jeder Sicherheitsdirektion mit einem Bundesland deckt; es werden Zuständigkeiten der Sicherheitsdirektionen für das Bundesland Niederösterreich bzw. für das Bundesland Steiermark auf burgenländische Grenzübergänge ausgedehnt. Bezüglich einer derartigen Regelung scheint die Aufnahme einer Sonderbestimmung bei Art. 78b nicht gerechtfertigt.

Zum aufrechterhaltenen Verfassungsrang einiger Bestimmungen des EWR-Abkommens (zur Entkleidung weiterer Bestimmungen vgl. bei Art. II, zu Art. 9.2) ist auszuführen:

Art. 4 des EWR-Abkommens wurde anlässlich der Genehmigung durch den Nationalrat als verfassungsändernd behandelt, da er als Ausnahmeregelung zu Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl.Nr. 390/1973, betrachtet wurde. Die fragliche Gesetzesbestimmung sieht ja eine Sonderbehandlung nur für österreichische Staatsbürger, nicht auch für EWR-Ausländer, vor.

Abs. 6 erklärt die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgefundene Rechtssprechung des EuGH für die Auslegung aller Abkommensbestimmungen für maßgeblich, die inhaltlich mit EG-Recht übereinstimmen. Dies ist hinsichtlich Art. 4 des EWR-Abkommens der Fall.

Der Verfassungsrang des Art. 102 Abs. 5 des EWR-Abkommens ist zufolge den Erläuterungen (460 BlgNR 18.GP 119) dadurch begründet, daß das Nichtzustandekommen eines Beschlusses, das eine vorläufige Außerkraftsetzung von Teilen des EWR-Abkommens zur Folge hat, nicht der parlamentarischen Genehmigung des Nationalrates unterliegt. In ähnlichem Sinne soll der Verfassungsrang des Art. 103 Abs. 2 des EWR-Abkommens ermöglichen, daß Österreich der vorläufigen Anwendung eines in Art. 103 geregelten Beschlusses nicht widerspricht; für diese Nichterhebung eines Widerspruches soll keine parlamentarische Genehmigung erforderlich sein.

Zu Art. I Z 120 und 121 (Art. 150 B-VG):

Art. 150 Abs. 1, der auf das Übergangsgesetz 1920 hinweist, kann aufgehoben werden, da das Übergangsgesetz 1920, soweit seine Bestimmungen nicht ohnedies gegenstandslos geworden sind, im erforderlichen Umfang in das B-VG übernommen werden.

Somit verbleibt in Art. 150 lediglich die allgemeine Übergangsbestimmung des durch die B-VGN 1994 BGBl.Nr. 1013 angefügte allgemeine Übergangsbestimmung, worauf sich auch die vorgesehene Überschrift bezieht.

Zu Art. I Z 122 (Art. 150a ff B-VG):

Hier werden Übergangsbestimmungen oder Bestimmungen, die doch von abnehmender Bedeutung sind, eingereiht. So etwa übernimmt Art. 150c die Bestimmung des § 28 ÜG 1920 und Art. 150d die Bestimmung des Art. II § 19 des ÜG 1929.

Die Ersetzung des Wortes "Wirksamkeit" durch das Wort "Geltung" in Art. 150d beruht auf den Wandel der Terminologie.

Zu Art. I Z 123 (Art. 151 Abs. 7 B-VG):

Art. 151 Abs. 7 wird unter Anpassung der Zitierung zu Art. 151a Abs. 3 Z 3.

Zu Art. I Z 124 (Art. 151a und 152 B-VG):

Art. 151a enthält allfällige Inkrafttretensbestimmungen sowie auch Übergangsbestimmungen geltender Vorschriften, die mit dem in den vorhergehenden Bestimmungen in das B-VG inkorporierten Bestimmungen zusammenhängen, ferner ebensolche Außerkrafttretensbestimmungen (Abs. 1 bis 3):

Abs. 4 erhält einige im Verfassungsrang stehende Rechtsvorschriften und Bestimmungen aufrecht, die einen begrenzten

zeitlichen Geltungs- oder Bedingungsbereich haben und die daher in absehbarer Zeit gegenstandslos werden werden.

Art. 152 modifiziert die Vollziehungsklausel durch ein Einschub "soweit darin nicht anderes bestimmt wird". Eine derartige Ausnahme enthält auch § 9 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen Internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965. § 17 Abs. 4 F-VG 1948 konkretisiert eine solche Ausnahme zugunsten des Bundesministerium für Finanzen. Da diese Bundesverfassungsgesetze ins B-VG aufgenommen werden sollen, soll die Vollziehungsklausel des B-VG entsprechend angepaßt werden.

2. Zu Art. II:

In Art. II werden, indem bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen aufgehoben oder ihres Verfassungsranges entkleidet werden, jene Bereinigungen vorgenommen, die durch zahlreiche unter Art. I vorgenommene Änderungen des B-VG ermöglicht werden sollen. Es kann daher im wesentlichen auf die Erläuterungen zu Art. I verwiesen werden. Im folgenden wird daher nur auf Besonderheiten eingegangen, die sich bei einigen der betroffenen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Zu Art. 9.1 B-VG:

- Das EWR-Abkommen samt Beilagen weist eine Anzahl von als verfassungsändernd behandelten Bestimmungen auf, wobei die Gründe für den Verfassungsrang unterschiedlich sind. Art. 62 des Hauptabkommens kann des Verfassungsrangs entkleidet werden, da Österreich der EFTA nicht mehr angehört und die EFTA-Überwachungsbehörde somit keine österreichischen Hoheitsrechte mehr ausübt. Art. 110 Abs. 4 und Art. 111 Abs. 4 des Hauptabkommens sind lediglich wegen Übertragung von Hoheitsrechten der Länder verfassungsändernd. Art. 6 des Protokolls 10 wurde wegen Übertragung von Hoheitsrechten der Länder, aber auch wegen allfälliger Tätigkeit von Organen

- 68 -

(nicht fremder Staaten, sondern) zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland als verfassungsändernd behandelt; diese Gründe bestehen nach der Entwurfsfassung nicht mehr. Der erste Satz des Protokolls 39 kann des Verfassungsranges entkleidet werden, da die Voraussetzung, es handle sich um eine dynamische Verweisung auf nicht näher determinierte Willensakte einer Normsetzungsautorität, in deren Rahmen österreichischen Organen keine Mitwirkungsbefugnis zukomme, nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht mehr zutrifft (die Entkleidung dieser Bestimmung steht also mit den Änderungen gemäß Art. I nicht in Zusammenhang, wird jedoch der Einfachheit halber in Art. II einbezogen). Art. 9 und 10 der in ersten Eintragung des Abschnittes XIX des Anhangs II zitierten Richtlinie betreffen eine Stillhalteverpflichtung, die gemäß dem vorgesehenen Art. 9.1 Abs. 2 Z 1 B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene genehmigt werden können soll.

Zu Art. 10 B-VG:

- Beim 2. Verstaatlichungsgesetz wurde die Formulierung "insoferne ihnen ein solcher Charakter zukommt" verwendet, da zwar einzelne Bestimmungen (§ 5 Abs. 6 Einleitung sowie lit. d und f, ein Ausdruck in § 5 Abs. 6 lit. g sowie mehrere Zitate in § 14) ihre geltende Fassung durch Bundesverfassungsgesetz (BGBl.Nr. 321/1987) erhalten haben, den neugefaßte Bestimmungen jedoch nicht die Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" vorangestellt wurde (dazu eingehend Lienbacher, Verfassungsrechtliche Probleme des 2. Verstaatlichungsgesetzes nach der Novelle 1987, ZfV 1988, 577 [584ff]).

3. Zu Art. III:

Die Bestimmung hebt solche bundesverfassungsrechtlichen Regelungen auf, die offenbar entbehrlich geworden sind.

Zu Art. III Z 1 (§ 6 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920):

Eine Ermächtigung zur Feststellung im Verordnungswege, in welcher Weise die übergeleiteten Rechtsvorschriften als sinngemäß abgeändert gelten, erscheint nicht mehr erforderlich.

Zu Art. III Z 2 (Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten):

Dieses Bundesgesetz betrifft die Aufrechterhaltung der Inkraftsetzung bestimmter Staatsverträge, zu deren vorläufiger Inkraftsetzung die Bundesregierung - ursprünglich befristet - ermächtigt worden war. Einer dieser Staatsverträge, das Handelsübereinkommen mit Spanien vom 3. Februar 1925 (BGBl. Nr. 59/1925), erhielt nie die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates. Wenngleich angenommen werden kann, daß dieses Handelsübereinkommen völkerrechtlich nicht mehr in Kraft steht, soll doch nicht die Gegenstandslosigkeit des fraglichen Bundesverfassungsgesetzes angenommen, sondern dieses aufgehoben werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates):

Diese Verfassungsbestimmung regelt die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Hauptausschusses des Nationalrates. Zwar wurde das fragliche Bundesgesetz durch § 90 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 aufgehoben, doch erfolgte dies lediglich auf einfachgesetzlicher Stufe.

Zu Art. III Z 4 (Konsulargerichtsgesetz):

Das Konsulargerichtsgesetz ermöglicht im wesentlichen eine Gerichtsbarkeit über österreichische Staatsbürger, die sich im Ausland befinden, durch die österreichischen Vertretungsbehörden, soweit deren Zuständigkeit völkerrechtlich begründet ist. Derartige Zuständigkeiten bestehen allerdings nicht; es handelt sich um ein Relikt aus der Kolonialzeit.

Zu Art. III Z 5 (R-ÜG):

§ 1 Abs. 2 bis 4 und § 4 zweiter Satz R-ÜG enthalten eine Ermächtigung der Staatsregierung (Bundesregierung), mittels Kundmachung festzustellen, welche Rechtsvorschriften als im Sinne des § 1 Abs. 1 R-ÜG aufgehoben zu gelten haben. Von dieser Befugnis hat die Bundesregierung, soweit ersichtlich, letztmalig mit der Kundmachung BGBl. Nr. 120/1947 Gebrauch gemacht. Es kann daher angenommen werden, daß die Rechtsvorschriften, auf die die Voraussetzungen zutrafen, bereits als aufgehoben festgestellt sind und die Bestimmung insofern keinen Anwendungsbereich mehr hat. Sie kann daher aufgehoben werden.

§ 3 R-ÜG beauftragte die Provisorische Staatsregierung mit der Bildung einer Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Diese Kommission hat seit langem ihre Tätigkeit eingestellt, sodaß die Aufhebung des § R-ÜG vorgeschlagen wird.

Zu Art. III Z 6 (vorläufige Regierung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle):

Da Österreich mit dem EU-Beitritt Mitglied einer Zollunion geworden ist und die diesbezüglichen Zuständigkeiten auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen sind, erscheint das fragliche Bundesverfassungsgesetz nicht mehr erforderlich.

Zu Art. III Z 7 (§ 118a Abs. 1 bis 3 VAG):

§§ 118a ff wurden durch einfachgesetzliche Vorschrift neu gefaßt (BGBl. Nr. 652/1994), ohne den Verfassungsrang des § 118a Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen. Durch die Aufhebung der früheren Fassung wird somit die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Fassung hergestellt.

4. Zu Art. IV:

Der Artikel entkleidet jene Bestimmungen, die - abgesehen von den durch Art. II erfaßten - des bundesverfassungsgesetzlichen Ranges nicht mehr zu bedürfen scheinen, dieses Ranges.

Z 1 verweist auf die Anlage, die jene im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen aufzählt, deren Verfassungsrang bereits durch die Einführung des Art. 9 Abs. 2 B-VG entbehrlich geworden war.

Der Verfassungsrang der in Z 2 und 3 genannten Bestimmungen zweier Kulturabkommen wird in den Materialien (vgl. 287 BlgNR 10. GP 10) mit einem "Eingriff in die finanzverfassungsgesetzlich festgelegte Steuerhoheit der Länder" begründet. Diese Begründung erscheint jedoch nicht stichhaltig, da ein Staatsvertrag auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln kann, ohne des Verfassungsranges zu bedürfen (vgl. Novak/Wieser 192).

Der Verfassungsrang der in Z 4 genannten Abkommensbestimmung ist vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 2 B-VG nicht erklärlich.

Der in Z 5 genannte § 10 Abs. 1 Z 1 des Asylgesetzes wurde wegen Widerspruches zu § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes als Verfassungsbestimmung erlassen. Da die entgegenstehende Verfassungsbestimmung bereits aufgehoben ist, kann die fragliche Bestimmung des Asylgesetzes 1991 ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

II. Zum 2. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält jene Bestimmungen, die bei Wiederverlautbarungen üblich sind.

1. Zu Art. V:

Der Artikel spricht davon, daß das B-VG (bloß) "wiederverlautbart" wird (wenngleich in einer durch Art. I wesentlich veränderten Fassung). Immerhin wird damit deutlich, daß im wesentlichen ein

Akt durchgeführt wird, der im Kern dem entspricht, was man - bereits in einer längeren juristischen Tradition - Wiederverlautbarung nennt und was jetzt im Art. 49a B-VG geregelt ist.

2. Zu Art. VI:

Der Wortlaut des Art. VI lehnt sich an die in der letzten Zeit bei Wiederverlautbarungen verwendeten, zweckmäßig erscheinenden Textierungen an. Daß von "Änderungen" und "Ergänzungen" gesprochen wird, hat seinen Grund darin, daß in diesem Artikel alle Veränderungen (Aufhebungen, Einfügungen, Textänderungen) angeführt werden sollen, die das wiederverlautbarte Gesetzeswerk betrafen, gleichgültig, ob und inwieweit sie selbst wieder verändert wurden. Welche Bestimmungen zu dem wiederverlautbarten Text geführt haben, ergibt sich aus dem folgenden Artikel.

Daß die Bestimmungen in solche, die aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1920 und dem 5. März 1933 stammen, und in solche, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1992 ergangen sind, gegliedert werden, hängt mit dem bekannten Schicksal des österreichischen Verfassungsrechts zusammen; weiters damit, daß - nach einem Zeitraum, in dem das B-VG nicht galt - mit dem VÜG, StGBI. Nr. 4/1945 an den Zeitpunkt des 5. März 1933 angeknüpft wurde. Schließlich muß ein Endzeitpunkt für die Bereinigung festgelegt werden.

3. Zu Art. VII:

Der Artikel verweist auf die Änderungen, die sich aus Art. I ergeben und führt weiters die anderen Änderungen des B-VG an, die zu dem derzeit geltenden Text geführt haben. Im Abs. 1 werden jene Veränderungen angeführt, die den geltenden Text der Bestimmungen normiert haben, im Abs. 2 jene Bestimmungen, die vorerst bestehende Bestimmungen beseitigt haben. Soweit keine solche Änderung angeführt wird, ergibt sich der Text aus der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1920.

4. Zu Art. IX:

Es handelt sich um die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits besprochenen Bereinigungsbestimmung.

In Abs. 2 wird die im Allgemeinen Teil dargelegte Überlegung positiviert, daß eine generelle Aufhebungsbestimmung, wenngleich sie ihrem Wortlaut nach z.B. auch Rezeptions- und Anpassungsbestimmungen erfaßt, diese dennoch unberührt läßt.

Bundes-Verfassungsgesetz 1995 (B-VG)

INHALT

Art.	<u>Erstes Hauptstück: Allgemeiner Teil</u>	19
	<u>Abschnitt A: Österreich als demokratische Republik und Bundesstaat</u>	19
1	Staatsform	19
2	Bundesstaat	19
3	Bundesgebiet; Gebietsänderungen	19
4	Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet ...	19
5	Bundeshauptstadt	20
6	Staatsbürgerschaft; Landesbürgerschaft; Hauptwohnsitz	20
	<u>Abschnitt B: Grundrechte; allgemeine Rechte der Staatsbürger aus dem Jahr 1867 und verwandte Bestimmungen</u>	21
	<u>1. Unterabschnitt: Gleichheit von dem Gesetz und verwandte Bestimmungen (VARIANTE A)</u>	21
7	Gleichheit vor dem Gesetz	21
7.1	Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter	21
7.2	Besondere Bestimmungen über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern	22
7.3	Verbot aller Formen rassischer Diskriminierung	23
	<u>1. Unterabschnitt: Gleichheit vor dem Gesetz und verwandte Bestimmungen (VARIANTE B)</u>	24
7	Gleichheit vor dem Gesetz	24
7.1	Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter	24
7.2	Besondere Bestimmungen über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern	25
7.3	Verbot aller Formen rassischer Diskriminierung	26

<u>2. Unterabschnitt: Freizügigkeit der Person und des Vermögens, Schutz des Eigentums sowie verwandte Bestimmungen</u>	27
7.4 Freizügigkeit der Person und des Vermögens	27
7.5 Unverletzlichkeit des Eigentums	27
7.6 Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit	27
7.7 Aufhebung des Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes .	27
<u>3. Unterabschnitt: Schutt der persönlichen Freiheit</u>	28
7.8 Grundsätze über das Recht auf persönliche Freiheit	28
7.9 Taugliche Gründe eines Freiheitsentzuges	28
7.10 Freiheitsentzug auf gerichtliche und verwaltungsbehördliche Anordnung	29
7.11 Festnahme	30
7.12 Angemessene Dauer der Untersuchungshaft; gelindere Mittel	31
7.13 Haftprüfung	31
7.14 Anspruch wegen rechtswidrigen Freiheitsentzuges	31
7.15 Schlußbestimmungen	32
<u>4. Unterabschnitt: Schutz vor Auslieferung</u>	33
7.16 Verbot der Auslieferung und Durchlieferung österreichischer Staatsbürger	33
<u>5. Unterabschnitt: Schutz des privaten Lebensbereiches</u>	34
7.17 Schutz des Hausrechtes	34
7.18 Schutz des Briefgeheimnisses	35
7.19 Schutz des Fernmeldegeheimnisses	35
7.20 Schutz personenbezogener Daten	35
<u>5. Unterabschnitt: Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit</u>	37
7.21 Petitionsrecht	37
7.22 Vereins- und Versammlungsfreiheit	37

7.23	Meinungsfreiheit; Pressefreiheit	37
7.24	Aufhebung der Zensur und anderer Beschränkungen (Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung aus 1918)	37
	<u>6. Unterabschnitt: Glaubens- und Gewissens- sowie Religionsübungsfreiheit und verwandte Bestimmungen</u>	38
7.25	Glaubens- und Gewissensfreiheit	38
7.26	Freiheit der Religionsübung	38
7.27	Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	38
	<u>7. Unterabschnitt: Freiheit der Wissenschaft, des Unterrichts und der Kunst, Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung sowie verwandte Bestimmungen</u> ...	39
7.28	Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; Unterrichtsfreiheit; Zugänglichkeit öffentlicher Schulen	39
7.29	Freiheit der Kunst	39
7.30	Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung	39
	<u>8. Unterabschnitt: Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen</u>	40
7.31	Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen	40
	<u>Abschnitt C: Staatssprache; Staatssymbole</u>	41
8	Staatssprache	41
8a	Farben, Flagge, Wappen und Siegel der Republik	41
	<u>Abschnitt D: Politische Parteien</u>	42
8b	Grundsätze über politische Parteien	42
8c	Verbot der NSDAP und der Betätigung in nationalsozialistischem Sinn	42
	<u>Abschnitt E: Österreich in der Staatengemeinschaft</u>	45
9	Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes	45
9.1	Übertragung und grenzüberschreitende Ausübung von Hoheitsrechten; Abschluß bestimmter Verträge	45
9.2	Neutralität	46

	<u>Abschnitt F: Weitere grundsätzliche Bestimmungen</u>	47
9a	Umfassende Landesverteidigung	47
9b	Wehrpflicht	47
9c	Zivildienst	47
9d	Pflicht zur Duldung einer Blutabnahme und zur Auskunftserteilung	50
9e	Umfassender Umweltschutz	51
9f	Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht	51
9g	Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks	51
	<u>Abschnitt G: Bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung</u> .	52
	<u>1. Unterabschnitt: Allgemeine Zuständigkeitsverteilung, Zuständigkeiten des Bundes</u>	52
10	Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes	52
11	Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bundesgesetzen	61
11a	Angelegenheiten der geteilten Vollziehung von Bundesgesetzen	64
12	Angelegenheiten der Bundesgrundsatzgesetzgebung	65
	<u>2. Unterabschnitt: Finanzwesen</u>	67
13.1	Inhalt des Unterabschnittes	67
	1. Titel: Finanzausgleich	67
13.2	Aufwandstragung	67
13.3	Gesetzgebungszuständigkeiten.....	67
13.4	Lastenverteilung und Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften	68
	2. Titel: Abgabewesen	69
13.5	Gesetzmäßigkeitsgrundsatz	69
13.6	Gliederung der Abgaben	69
13.7	Bundesgesetzgebung	70

13.8	Landesgesetzgebung	71
13.9	Befugnisse des Bundes in Bezug auf die Landesgesetzgebung	72
13.10	Kontrolle von Gemeindevertretungsbeschlüssen	72
13.11	Bemessung, Einhebung und Einbringung der Abgaben	72
	3. Titel: Finanzzuweisungen und Zuschüsse	73
13.12	Finanzzuweisungen und Zuschüsse	73
13.13	Bedingungen	73
	4. Titel: Kreditwesen	74
13.14	Landesgesetzgebung.....	74
13.15	Bundesgesetzgebung.....	74
	5. Titel: Haushaltsrecht und Finanzstatistik	75
13.16	Haushaltsrecht und Finanzstatistik	75
	<u>3. Unterabschnitt: Schulwesen und Erziehungswesen sowie Volksbildungswesen</u>	76
14	Allgemeine Bestimmungen	76
14a	Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen	78
14b	Minderheiten-Schulwesen im Land Kärnten	81
14c	Personalaufwand	82
14d	Volksbildung; außerschulische Jugenderziehung	83
	<u>4. Unterabschnitt: Dienstrecht und Personalvertretungsrecht</u>	84
14e	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht	84
	<u>5. Unterabschnitt: Weitere Bestimmungen; selbständiger Wirkungsbereich der Länder</u>	85
15	Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches	85
15a	Gliedstaatsverträge	88
16	Staatsverträge der Länder	88
16a	Durchführung anderer Staatsverträge	89

	<u>6. Unterabschnitt: Bund und Länder als Träger von Privatrechten</u>	89
17	Bund und Länder als Träger von Privatrechten	89
	<u>7. Unterabschnitt: Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden</u>	90
17a	Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden	90
	<u>Abschnitt H: Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung</u>	91
18	Gesetzmäßigkeit; Verwaltungsrecht	91
19	Oberste Organe	91
20	Weisungsbindung; weisungsfreie Organe	91
20a	Amtsverschwiegenheit	93
20b	Auskunftspflicht	93
21	Öffentlich Bedienstete	94
22	Amtshilfe	95
23	Amtshaftung und Organhaftung	96
	<u>Abschnitt I: Wirtschaftliche Unvereinbarkeit und Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre</u>	97
	<u>1. Unterabschnitt: Wirtschaftliche Unvereinbarkeit bei öffentlichen Funktionären</u>	97
23.1	Grundsatz; Regelungszuständigkeit	97
23.2	Unvereinbarkeitsausschüsse	97
23.3	Oberste Organe; Berufsausübung	97
23.4	Oberste Organe; Unternehmen; Beschränkungen für die Auftragsvergabe	98
23.5	Oberste Organe; Offenlegung der Vermögensverhältnisse ..	99
23.6	Mandatsverlust	99
	<u>2. Unterabschnitt: Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre</u>	101
23.7	Grundsatz	101

23.8	Nähere Bestimmungen	101
23.9	Kammern für Arbeiter und Angestellte	104
	<u>Abschnitt J: Europäische Union</u>	105
23.10	Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union	105
23a	Wahlen zum Europäischen Parlament	105
23b	Europäisches Parlament: Öffentlich Bedienstete; Unverein- barkeit der Mitgliedschaft mit bestimmten Funktionen	106
23c	Mitwirkung an Ernennungen	106
23d	Mitwirkung der Länder an Vorhaben; Durchführung von Rechtsakten im selbständigen Wirkungsbereich der Länder; Zuständigkeit zur Mitwirkung	107
23e	Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Vorhaben	108
23f	Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	109
	<u>Zweites Hauptstück: Gesetzgebung des Bundes</u>	110
	<u>Abschnitt A: Nationalrat</u>	110
24	Gesetzgebungsbefugnis	110
25	Sitz	110
26	Wahl	110
27	Gesetzgebungsperiode; Einberufung nach Neuwahl	111
28	Tagungen und Sitzungen	111
29	Auflösung und Neuwahl	112
30	Präsidenten; Geschäftsordnung; Parlamentsdirektion	113
31	Beschlußerfordernisse	114
32	Öffentlichkeit der Sitzungen	115
33	Sachliche Immunität	115
	<u>Abschnitt B: Bundesrat</u>	116
34	Zusammensetzung	116

35	Wahl und Funktionsdauer der Mitglieder; Änderungen der Art. 34 und 35	116
36	Vorsitz; Einberufung; Rechte der Landeshauptmänner	117
37	Beschlußerfordernisse; Geschäftsordnung; Öffentlichkeit der Sitzungen	117
	<u>Abschnitt C: Bundesversammlung</u>	118
38	Aufgaben	118
39	Einberufung und Verfahren	118
40	Beschlüsse	118
	<u>Abschnitt D: Der Weg der Bundesgesetzgebung</u>	119
41	Gesetzesvorschläge; Volksbegehren	119
42	Mitwirkung des Bundesrates	119
43	Volksabstimmung	120
44	Verfassungsänderungen	120
45	Ergebnis der Volksabstimmung	120
46	Verfahren für Volksbegehren und Volksabstimmung; Stimmrecht	121
47	Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen	121
48	Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge	121
49	Bundesgesetzblatt; Inkrafttreten von Bundesgesetzen und Staatsverträgen	121
	<u>Abschnitt E: Wiederverlautbarung</u>	123
49a	Wiederverlautbarung	123
	<u>Abschnitt F: Volksbefragung</u>	124
49b	Volksbefragung	124
	<u>Abschnitt G: Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes</u> ...	125
	<u>1. Unterabschnitt: Staatsverträge</u>	125
50	Genehmigung von Staatsverträgen	125

	<u>2. Unterabschnitt: Finanzielle Gebarung</u>	126
51	Bundesfinanzgesetz; Haushaltsführung	126
51a	Haushaltsgrundsätze; Konjunkturausgleichsvoranschlag; Ausgabenbindungen	127
51b	Budgetüberschreitung	128
51c	Mitwirkung an der Haushaltsführung	130
	<u>3. Unterabschnitt: Kontrollrechte</u>	131
52	Befragung der Mitglieder der Bundesregierung; Entschließungen	131
52a	Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung staatspolizei- licher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen	131
52b	Ständiger Unterausschuß des Rechnungshofausschusses	132
53	Untersuchungsausschüsse	132
	<u>4. Unterabschnitt: Verschiedene Mitwirkungsrechte; Hauptausschuß</u>	133
54	Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Preisen und Bezügen .	133
55	Hauptausschuß des Nationalrates	134
55a	Bestimmte Lenkungsmaßnahmen	134
55b	Einräumung von Privilegien oder Immunitäten	135
	<u>Abschnitt H: Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates</u>	136
56	Freies Mandat	136
56a	Mandatsverzicht eines Mitgliedes der Bundesregierung oder Staatssekretärs und erneute Zuweisung	136
57	Immunität der Mitglieder des Nationalrates	136
58	Immunität der Mitglieder des Bundesrates	137
59	Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen	138
59a	Öffentlich Bedienstete	138
	<u>Abschnitt I: Notverordnungen</u>	139
59b	Notverordnungen	139

	<u>Drittes Hauptstück: Vollziehung des Bundes</u>	140
	<u>Abschnitt A: Verwaltung</u>	140
	<u>1. Unterabschnitt: Bundespräsident</u>	140
60	Wahl und Funktionsperiode	140
61	Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen und Berufen; Titel	141
62	Angelobung	141
63	Immunität	141
64	Vertretung	142
65	Befugnisse	142
66	Übertragung von Befugnissen	143
67	Vorschlagsrecht und Gegenzeichnung	144
68	Verantwortlichkeit	144
	<u>2. Unterabschnitt: Bundesregierung</u>	145
	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	145
69	Bundeskanzler, Vizekanzler und übrige Bundesminister ...	145
70	Ernennung und Entlassung	145
71	Einstweilige Bundesregierung	146
72	Angelobung und Bestallung	146
73	Zeitweilige Vertretung eines Bundesministers	146
74	Amtsenthörung	147
75	Teilnahme an Verhandlungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung	147
76	Verantwortlichkeit	147
77	Bundesministerien und deren Leitung	148
78	Bundesminister ohne Aufgabenbereich; Staatssekretäre.	148
	2. Titel: Verschiedene Ermächtigungen und Bindungen	150
78.1	Ermächtigungen in bezug auf Staatsverträge	150
78.2	Bundesbetreuung von Asylwerbern	150
78.3	Ausfuhrförderung	150

	<u>3. Unterabschnitt: Wahlbehörden</u>	152
78.4	Wahlbehörden, Stimmabgabe im Ausland; Wählerverzeichnisse	152
	<u>4. Unterabschnitt: Datenschutzbehörden</u>	153
78.5	Datenschutzkommission und Datenschutzrat	153
	<u>5. Unterabschnitt: Berufungskommission in Dienstrechtssachen</u>	154
78.6	Berufungskommission in Dienstrechtssachen	154
	<u>6. Unterabschnitt: Bundes-Vergabekontrollkommission</u>	155
78.7	Bundes-Vergabekontrollkommission	155
	<u>7. Unterabschnitt: Sicherheitsbehörden des Bundes</u>	156
78a	Aufbau und Aufgaben	156
78b	Sicherheitsdirektionen	156
78c	Bundespolizeidirektionen	156
78d	Wachkörper	157
	<u>8. Unterabschnitt: Bundesheer</u>	158
79	Aufgaben	158
80	Oberbefehl, Befehlsgewalt und Verfügungsrecht	159
81	Mitwirkung der Länder	159
	<u>9. Unterabschnitt: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland</u>	160
81.1	Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland	160
	<u>11. Unterabschnitt: Schulbehörden des Bundes</u>	164
81a	Einrichtung der Schulbehörden	164
81b	Mitwirkung in Personalangelegenheiten	166

	<u>12. Unterabschnitt: Hochschulen</u>	167
81c	Universitäten	167
81d	Fachhochschulrat	167
	<u>13. Unterabschnitt: Bundesfinanzierungsagentur</u>	169
81e	Bundesfinanzierungsagentur	169
	<u>14. Unterabschnitt:</u>	
	<u>Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus</u>	171
81f	Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus	171
	<u>Abschnitt B: Gerichtsbarkeit</u>	172
82	Bundesevorbehalt	172
83	Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; gesetzlicher Richter	172
84	Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.....	172
85	Abschaffung der Todesstrafe	172
85a	Bundesverfassungsgesetzliche Strafbestimmungen	172
86	Ernennung der Richter	172
87	Unabhängigkeit der Richter; Geschäftsverteilung	173
87a	Rechtspfleger	173
88	Garantien des Richteramtes	174
88a	Sprengelrichter	174
89	Prüfung von Rechtsvorschriften	174
90	Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen; Anklageprozeß	175
91	Mitwirkung von Vertretern des Volkes; Geschworene und Schöffen	175
91a	Gerichtsbarkeit für Völkermord	176
92	Oberster Gerichtshof	176
93	Amnestien	176
94	Trennung von Justiz und Verwaltung	176

<u>Viertes Hauptstück: Gesetzgebung und</u>	
<u>Vollziehung der Länder</u> 177	
<u>Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen</u> 177	
95	Gesetzgebung der Länder; Landtage; Landtagswahlen 177
96	Immunität der Mitglieder; Sitzungen; Mandatsverzicht ... 178
97	Landesgesetze; Notverordnungen 178
98	Einspruchsrecht der Bundesregierung 179
98a	Einspruchsrecht in Abgabenangelegenheiten 179
99	Landesverfassung 180
100	Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten .. 181
101	Landesregierung 181
102	Angelegenheiten der mittelbaren und der unmittelbaren Bundesverwaltung 182
103	Mittelbare Bundesverwaltung 186
104	Verwaltung von Bundesvermögen 187
105	Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter 187
106	Amt der Landesregierung 188
107	Bezirkshauptmannschaften 189
<u>Abschnitt B: Die Bundeshauptstadt Wien</u> 190	
108	Gemeindeorgane als Landesorgane 190
109	Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 190
110	(aufgehoben) 190
111	Besondere Kollegialbehörden 190
112	Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes C 190
<u>Abschnitt C: Gemeinden</u> 191	
115	Ortsgemeinde; Regelungszuständigkeit; Vertretung der Interessen der Gemeinden 191

116	Gliederung des Landesgebiets; Rechte und Aufgaben der Gemeinden; Stadtrecht	191
116a	Gemeindeverbände	192
117	Organe der Gemeinde	193
118	Einteilung des Wirkungsbereiches; eigener Wirkungsbereich	194
119	Übertragener Wirkungsbereich	197
119a	Aufsichtsrecht	197
120	Gebietsgemeinden; Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ...	199
<u>Fünftes Hauptstück: Rechnungs- und Gebarungskontrolle</u> ..		200
<u>Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen</u>		200
121	Aufgaben des Rechnungshofes	200
122	Stellung und Zusammensetzung des Rechnungshofes	201
123	Verantwortlichkeit des Präsidenten, Abberufung	201
123a	Teilnahme- und Anhörungsrecht im Nationalrat	201
124	Vertretung des Präsidenten	222
125	Bedienstete	222
126	Wirtschaftliche Unvereinbarkeit	222
126a	Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes	203
<u>Abschnitt B: Kontrolle in Angelegenheiten der Bundesgebarung</u>		204
126b	Kontrolle der Gebarung im Bereich des Bundes	204
126c	Kontrolle der Gebarung der Träger der Sozialversicherung	205
126d	Berichte an den Nationalrat	205
<u>Abschnitt C: Kontrolle in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung</u>		206
127	Kontrolle in Angelegenheiten der Ländergebarung	206
127a	Kontrolle in Angelegenheiten der Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung	207

	<u>Abschnitt D: Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen</u>	209
127b	Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen	209
	<u>Abschnitt E: Rechnungshofgesetz</u>	209
128	Rechnungshofgesetz	209
	<u>Sechstes Hauptstück: Garantien der Verfassung und Verwaltung</u>	210
129	Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	210
	<u>Abschnitt A: Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern</u>	210
129a	Aufgaben	210
129b	Organisation, Stellung der Mitglieder	210
	<u>Abschnitt B: Verwaltungsgerichtshof</u>	211
130	Zuständigkeit; Rechtswidrigkeit und freies Ermessen	212
131	Bescheidbeschwerde	212
132	Säumnisbeschwerde	213
133	Ausnahmen von der Zuständigkeit	213
134	Zusammensetzung; Stellung der Mitglieder	214
135	Senate; Geschäftsverteilung; Prüfung von Rechtsvorschriften	215
136	Verwaltungsgerichtshofgesetz; Geschäftsordnung	215
	<u>Abschnitt C: Verfassungsgerichtshof</u>	216
137	Vermögensrechtliche Ansprüche	216
138	Kompetenzkonflikte; Kompetenzfeststellung	216
138a	Vereinbarungen gemäß Art. 15a; Feststellung	216
138b	Verpflichtungen der Länder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union	217
139	Prüfung von Verordnungen	217
139a	Prüfung von Wiederverlautbarungen	219

140	Prüfung von Gesetzen	219
140a	Prüfung von Staatsverträgen	221
141	Anfechtung von Wahlen; Mandatsverlust; Anfechtung des Ergebnisses eines Volksbegehrens, einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung	222
142	Anklage gegen oberste Bundes- und Landesorgane	223
143	Anklage auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen	225
144	Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide oder gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt	225
145	Verletzungen des Völkerrechtes.....	226
146	Exekution der Erkenntnisse	226
147	Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes; Stellung der Mitglieder	227
148	Verfassungsgerichtshofgesetz; Geschäftsordnung	228
	<u>Siebentes Hauptstück: Volksanwaltschaft und andere Beschwerdeeinrichtungen</u>	229
	<u>Abschnitt A: Volksanwaltschaft</u>	229
148a	Aufgaben; Unabhängigkeit	229
148b	Amtshilfe; Amtsverschwiegenheit	229
148c	Empfehlungen	230
148d	Tätigkeitsbericht; Teilnahme- und Anhörungsrecht im Nationalrat	230
148e	Verordnungsanfechtung	230
148f	Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft	230
148g	Organisation der Volksanwaltschaft, Stellung der Mitglieder	231
148h	Bedienstete; Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung	231
148i	Volksanwaltschaftsgesetz	232

	<u>Abschnitt B: Kontrolle der Landesverwaltung</u>	233
148j	Kontrolle der Landesverwaltung	233
	<u>Abschnitt C: Bundesheer-Beschwerdekommision</u>	234
148k	Bundesheer-Beschwerdekommision	234
	<u>Achtes Hauptstück: Schlußbestimmungen</u>	236
	<u>Abschnitt A: Weitere Bestimmungen mit Verfassungsrang</u>	236
149	Staatsvertragliche bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen	236
149a	Staatsvertragliche Bestimmungen, auf die Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 anzuwenden ist	237
149b	Vereinbarungen gemäß Art. 15a	238
	<u>Abschnitt B: Allgemeine Übergangsbestimmungen</u>	239
150	Legisvakanzzen	239
	<u>Abschnitt C: Inkrafttretensbestimmungen, besondere Übergangsbestimmungen und andere zeitbezogene Bestimmungen</u>	240
	<u>1. Unterabschnitt: Bestimmungen aus Anlaß des Überganges zur republikanischen Staatsform</u>	240
150a	Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen	240
150b	Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden	240
	<u>4. Unterabschnitt: Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle</u>	275
150d	Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden; "Volksbeauftragte"	242
	<u>5. Unterabschnitt: Vor dem 8. Dezember 1964 kundgemachte Gesetzesbeschlüsse der Landtage</u>	242
150e	278

	<u>6. Unterabschnitt: Übergangsbestimmungen</u>	
	<u>aus Anlaß verschiedener Novellen</u>	243
150f	Land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungs- wesen (B-VG-Novelle BGBl.Nr. 316/1975)	243
150g	Bezüge ehemaliger Landeshauptmänner von Wien (B-VG-Novelle BGBl.Nr. 539/1977)	243
150h	Wiederverlautbarungen; Dienst- und Personalvertretungsrecht (B-VG-Novelle BGBl.Nr. 350/1981)	243
151	Novellen der Jahre 1991 bis 1994.....	244
151a	Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz.....	245
	<u>Abschnitt D: Vollziehungsklausel</u>	248
152	Vollziehungsklausel	248

Erstes Hauptstück
Allgemeiner Teil

Abschnitt A
Österreich als demokratische Republik und Bundesstaat

Artikel 1
Staatsform

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2
Bundesstaat

(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 3
Bundesgebiet; Gebietsänderungen

(1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, kann - abgesehen von Friedensverträgen - nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und jenes Landes, dessen Gebiet eine Änderung erfährt, oder durch einen mit Zustimmung dieses Landes abgeschlossenen Staatsvertrag, der eine solche Änderung zum Gegenstand hat, erfolgen. Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und jenes Landes, dessen Gebiet eine Änderung erfährt, erfolgen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Landesverfassung erfolgt die Änderung der Landesgrenze oder die Zustimmung zu dieser durch Landesverfassungsgesetz.

Artikel 4
Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

(3) Eine von Abs. 1 abweichende Regelung kann durch Staatsvertrag für das Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige getroffen werden.

Artikel 5 Bundeshauptstadt

(1) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.

Artikel 6 Staatsbürgerschaft; Landesbürgerschaft; Hauptwohnsitz

(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

(4) Eine Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft unter Beibehaltung der in Art. 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1930 festgelegten Zielsetzungen bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.

(5) Durch den Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor an einer inländischen Universität oder als Ordentlicher Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste oder an einer inländischen Kunsthochschule erwirbt ein Fremder die Staatsbürgerschaft.

Abschnitt B
Grundrechte; allgemeine Rechte der Staatsbürger
aus dem Jahr 1867 und verwandte Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Gleichheit vor dem Gesetz und verwandte Bestimmungen

VARIANTE A, Grundlage: geltender Verfassungstext

Artikel 7
Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 7.1
Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter

(1) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

(2) Für Fremde wird der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

(3) VARIANTE a: Durch Bundesgesetz kann im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens bestimmt werden,

1. daß zu Mitgliedern in Angelegenheiten der Berufung von Universitätsprofessoren und der Verleihung der Lehrbefugnis an Universitäten eingerichteter Kollegialorgane sowie zu Mitgliedern an Kunsthochschulen oder an der Akademie der bildenden Künste eingerichteter Kollegialorgane auch Wissenschaftler bestellt werden können, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
2. daß Organe und Mitglieder von Kollegialorganen auch Personen sein können, die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern;

3. inwiefern öffentliche Ämter abweichend von Abs. 2 für Südtiroler zugänglich sind; Südtiroler sind Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, auf die aber die vorhin umschriebenen Voraussetzungen zutreffen und die von Eltern stammen, von denen zumindest ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

(3) VARIANTE b: Im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Abs. 1 bestimmt werden.

Artikel 7.2

Besondere Bestimmungen

über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Vorübergehende Sondermaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Frauenförderplänen, im Hochschul- und Kunsthochschulwesen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1972, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1.

(2) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.

(3) Für die Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung gelten folgende Besonderheiten:

1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.

2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.
3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

Artikel 7.3

Verbot aller Formen rassistischer Diskriminierung

(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 dieses Bundesverfassungsgesetzes und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

VARIANTE B, Grundlage: Begutachtungsentwurf BKA-GZ 601.999/7-V/1/95Artikel 7Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 7.1Gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter

(1) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gleich zugänglich. Für Fremde wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts abhängig gemacht.

(2) VARIANTE a: Durch Bundesgesetz kann im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens bestimmt werden,

1. daß zu Mitgliedern in Angelegenheiten der Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der Verleihung der Lehrbefugnis an Universitäten eingerichteter Kollegialorgane sowie zu Mitgliedern an Kunsthochschulen oder an der Akademie der bildenden Künste eingerichteter Kollegialorgane auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden können, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
2. daß Organe und Mitglieder von Kollegialorganen auch Personen sein können, die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern;
3. inwiefern öffentliche Ämter abweichend von Abs. 2 für Südtirolerinnen und Südtiroler zugänglich sind;

Südtirolerinnen und Südtiroler sind Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, auf die aber die vorhin umschriebenen Voraussetzungen zutreffen und die von Eltern stammen, von denen zumindest ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

(2) VARIANTE b: Im Bereich des Hochschul- und Kunsthochschulwesens können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Abs. 1 bestimmt werden.

Artikel 7.2

Besondere Bestimmungen

über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Maßnahmen vorübergehender Förderung und Bevorzugung von Frauen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind zulässig. Gesetzgebung und Vollziehung haben auf die beschleunigte Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken und insbesondere diese Gleichstellung zu fördern.

(2) Amtsbezeichnungen und Titel einschließlich akademischer Grade können in der Form verwendet werden, die dem Geschlecht der Person entsprechen. Die Gesetze haben überdies vorzusehen, daß Amtsbezeichnungen und Titel auf Verlangen in der Form verliehen werden, die dem Geschlecht der Person entsprechen.

(3) Für die Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung gelten folgende Besonderheiten:

1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.
2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

Artikel 7.3

Verbot aller Formen rassistischer Diskriminierung

(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 dieses Bundesverfassungsgesetzes und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

2. Unterabschnitt Freizügigkeit der Person und des Vermögens, Schutz des Eigentums sowie verwandte Bestimmungen

Artikel 7.4 Freizügigkeit der Person und des Vermögens

(1) Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

(2) Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

(3) Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Artikel 7.5 Unverletzlichkeit des Eigentums

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 7.6 Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit

(1) Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

(2) Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7.7 Aufhebung des Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes

Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

3. Unterabschnitt

Schutz der persönlichen Freiheit und Schutz vor Auslieferung

Artikel 7.8

Grundsätze über das Recht auf persönliche Freiheit

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Unterabschnitt genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 7.9

Taugliche Gründe eines Freiheitsentzuges

- (1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
 2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, daß er einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;

3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, daß er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 7.10

Freiheitsentzug auf gerichtliche und verwaltungsbehördliche Anordnung

(1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.

(2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muß die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 7.11Festnahme

(1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 7.9 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 7.9 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.

(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 7.9 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 7.9 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

(5) Ein aus dem Grund des Art. 7.9 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

(6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

(7) Jeder Festgenommene hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Artikel 7.12

Angemessene Dauer der Untersuchungshaft; gelindere Mittel

(1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

(2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 7.13

Haftprüfung

(1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7.14

Anspruch wegen rechtswidrigen Freiheitsentzuges

Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 7.15
Schlußbestimmungen

(1) gegenstandslos

(2) gegenstandslos

(3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.

(4) Am 1. Jänner 1991 anhängiggewesene Verfahren, die in diesem Unterabschnitt geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der früheren Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.

(5) gegenstandslos

3. Unterabschnitt
Schutz vor Auslieferung

Artikel 7.16
Verbot der Auslieferung und der Durchlieferung
österreichischer Staatsbürger

(1) Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist unzulässig.

(2) Abs. 1 steht der Zurückstellung eines den österreichischen Behörden von einer ausländischen Behörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe nur vorläufig übergebenen österreichischen Staatsbürgers nicht entgegen.

(3) Eine Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig.

5. Unterabschnitt Schutz des privaten Lebensbereiches

Artikel 7.17 Schutz des Hausrechtes

(1) Das Hausrecht ist unverletzlich.

(2) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(3) Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

(4) Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.

(5) In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

(6) Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften der vorhergehenden Absätze bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

(7) Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmen. Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes zu geschehen.

(8) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

Artikel 7.18
Schutz des Briefgeheimnisses

Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 7.19
Schutz des Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.

Artikel 7.20
Schutz personenbezogener Daten

(1) Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.

(2) Jedermann hat, soweit Daten über ihn automationsunterstützt verarbeitet werden, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer Daten über ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhaltes die Daten sind und wozu sie verwendet werden.

(3) Jedermann hat, soweit Daten über ihn automationsunterstützt verarbeitet werden, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Richtigstellung unrichtiger und das Recht auf Löschung unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 1 bis 3 sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Auch im

Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.

(5) Soweit Rechtsträger in Formen des Privatrechts tätig sind, ist das Grundrecht auf Datenschutz im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

6. Unterabschnitt
Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsfreiheit,
Meinungs- und Pressefreiheit

Artikel 7.21
Petitionsrecht

(1) Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

(2) Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 7.22
Vereins- und Versammlungsfreiheit

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 7.23
Meinungsfreiheit; Pressefreiheit

(1) Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

(2) Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 7.24
Aufhebung der Zensur und anderer Beschränkungen
(Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung aus 1918)

(1) Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

(2) Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügbaren Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.

(3) Die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.

7. Unterabschnitt
Glaubens- und Gewissens- sowie Religionsübungsfreiheit
und verwandte Bestimmungen

Artikel 7.25
Glaubens- und Gewissensfreiheit

(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

(2) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 7.26
Freiheit der Religionsübung

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 7.27
Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

(1) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

(2) Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Abs. 1.

8. Unterabschnitt

Freiheit der Wissenschaft, des Unterrichts und der Kunst, Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung sowie verwandte Bestimmungen

Artikel 7.28

Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; Unterrichtsfreiheit; Zugänglichkeit öffentlicher Schulen

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(2) Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

(3) Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

(4a) Öffentliche Schulen (Art. 14 Abs. 6) sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(4b) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(5) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 7.29

Freiheit der Kunst

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Artikel 7.30

Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung

Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

9. Unterabschnitt Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen

Artikel 7.31 Sprachliche Minderheiten, Volksgruppen

(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

(3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

(4) Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, an den gemäß Art. 14b Abs. 3 festzulegenden Schulen gewährleistet. Die deutsche Sprache ist als Pflichtgegenstand vorzusehen. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters dazu verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

(5) Das Recht, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe an den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, festzulegenden Schulen zu gewähren. Ein Schüler kann gegen den Willen seines Erziehungsberechtigten nicht dazu verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

Abschnitt C
Staatssprache; Staatssymbole

Artikel 8
Staatssprache

(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß im Hochschul- und Kunsthochschulwesen ausnahmsweise eine Fremdsprache verwendet werden darf.

Artikel 8a
Farben, Flagge, Wappen und Siegel der Republik

(1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens, sowie Bestimmungen über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.

Abschnitt D
Politische Parteien

Artikel 8b
Grundsätze über politische Parteien

(1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1).

(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.

Artikel 8c
Verbot der NSDAP und der Betätigung
in nationalsozialistischem Sinn

(1) Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

(2) Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

(3) Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft:

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder

einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (Abs. 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;
3. wer den Ausbau einer der in der Z 1 und der Z 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;
4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

(4) Wer an einer Organisation oder Verbindung der in Abs. 3 bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder andere Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach Abs. 3 strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

(5) Die Strafbarkeit der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

(6) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach Abs. 1 oder 2 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten versucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht eine mit strengerer Strafe

bedrohte Handlung darstellt, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

(7) Wer die Begehung eines Mordes (§ 75 StGB), einer schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB), eines Raubes (§ 142 StGB), einer Brandstiftung (§ 169 StGB), einer vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173 StGB) oder einer vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bestraft. Jedoch wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und die beabsichtigte strafbare Handlung verhütet werden konnte.

(8) Wer eine der in Abs. 7 genannten Straftaten als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(9) Wer sich auf andere als die in den Abs. 3 bis 8 bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

(10) Nach Abs. 9 wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

(11) Wer von einem Unternehmen der in Abs. 3, 4, 6 oder 7 bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 72 StGB) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Abschnitt E
Österreich in der Staatengemeinschaft

Artikel 9
Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 9.1
Übertragung und grenzüberschreitende Ausübung von Hoheitsrechten;
Abschluß bestimmter Verträge

(1) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag

1. können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden,
2. kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten und zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden und können diese Organe dabei Organen einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder des Staates, in dem sie tätig werden, unterstellt werden und
3. kann die Anwendung österreichischen Rechts im Ausland oder ausländischen Rechts durch österreichische Organe vorgesehen werden,

gleichgültig ob nach dem Inhalt der Regelung eine Einwilligung, sei es die eines innerstaatlichen Organs oder einer Partei, erforderlich ist.

(2) In einem gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag

1. können Verpflichtungen übernommen werden, wonach Rechtsvorschriften auf bestimmten Gebieten erst nach Durchführung eines zwischenstaatliche Einrichtungen oder andere Staaten einbeziehenden Verfahrens erlassen werden dürfen;
2. kann vereinbart werden, daß Änderungen und Ergänzungen eines Staatsvertrages auch durch einseitigen Akt, durch den übereinstimmenden Willen der Mehrheit der Vertragsstaaten oder durch Nichterhebung eines Widerspruches gegen eine vorgeschlagene Änderung zustandekommen.

Artikel 9.2
Neutralität

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Abschnitt F
Weitere grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 9a
Umfassende Landesverteidigung

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

Artikel 9b
Wehrpflicht

(1) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig.

(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Personen, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben, von der Wehrpflicht befreit sind.

(3) Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten.

(4) Das Nähere bestimmen der folgende Artikel und die Gesetze.

Artikel 9c
Zivildienst

Variante A: in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung:

(1) Der Wehrpflichtige, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen

anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,

2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78d) anzugehören.

Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; die weiters erforderlichen Angaben werden gesetzlich geregelt. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein, wenn der Wehrpflichtige wegen einer vorsätzlichen Handlung im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff strafgerichtlich verurteilt worden ist oder wenn er einem Wachkörper (Art. 78d) angehört.

(2) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig.

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen. Sie richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

(4) Dem Zivildienstspflichtigen sind der Erwerb und der Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schußwaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, zu untersagen.

(5) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Zivildienstpflichtige vom Zivildienst befreit sind, wenn sie

1. als Staatsbürger eines anderen Staates bereits einen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben oder
2. im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben oder
3. sich zu einem mindestens die Dauer des Zivildienstes währenden unentgeltlichen Dienst der Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art im Ausland verpflichtet haben, wenn sie diesen Dienst innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Zeitraumes leisten.

Artikel 9c
Zivildienst

Variante B:

in der Fassung des Entwurfes BMI-Zl. 95.024/338-IV/11/95/HA:

(1) Wehrpflichtige, die erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Weiters kann gesetzlich geregelt werden, inwiefern Wehrpflichtige nach Ablauf einer weiteren Frist neuerlich eine Zivildiensterklärung abgeben können.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; die weiters erforderlichen Angaben werden gesetzlich geregelt. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein, wenn der Wehrpflichtige wegen einer vorsätzlichen Handlung im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff strafgerichtlich verurteilt worden ist oder wenn er einem Wachkörper (Art. 78d) angehört.

(4) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Der Eintritt der Zivildienstpflicht kann bei Wehrpflichtigen, die einen Teil des Wehrdienstes bereits geleistet haben, aufgeschoben werden.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(6) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Zivildienstpflichtige vom Zivildienst befreit sind, wenn sie

1. als Staatsbürger eines anderen Staates bereits einen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben oder

2. im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben oder
3. sich zu einem mindestens die Dauer des Zivildienstes währenden unentgeltlichen Dienst der Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art im Ausland verpflichtet haben, wenn sie diesen Dienst innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Zeitraumes leisten.

Artikel 9d

Pflicht zur Duldung einer Blutabnahme und zur Auskunftserteilung

(1) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß

1. Personen, die im Verdacht stehen, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand
 - a) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht zu haben oder
 - b) als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,
 und deren Atemluft aus in ihrer Person gelegenen Gründen nicht auf Alkoholgehalt untersucht werden konnte,
2. Stellungspflichtige im Rahmen der Untersuchung ihrer Eignung für den Wehrdienst

eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden haben.

(2) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß der für ein Fahrzeug, insbesondere ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger, ein Wasserfahrzeug oder einen Schwimmkörper Verantwortliche entweder

1. Auskunft darüber erteilen muß,
 - a) wem er das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat
oder
 - b) wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt oder zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt verwendet oder abgestellt hat oder wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer war,
oder
2. die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann,

und daß diese Person sowie daß jeden, der einer dritten Person das Lenken oder die sonstige Verwendung eines Fahrzeuges überläßt, eine ebensolche Auskunftspflicht trifft.

Artikel 9e
Umfassender Umweltschutz

(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Artikel 9f
Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben.

Artikel 9g
Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.

(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.

Abschnitt G
Bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung

1. Unterabschnitt
Allgemeine Zuständigkeitsverteilung,
Zuständigkeiten des Bundes

Artikel 10
Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

Abs. 1 bis 1d: VARIANTE A

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in

Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Bundesbetreuung für Asylwerber; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;
8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie - zu diesen gehören nicht die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens, die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten, sowie die gewerblichen Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, mit Ausnahme von Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme der unter Art. 12 fallenden Arbeiter; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der damaligen politischen Verfolgung;
12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr, soweit sie nicht unter Art. 11 fallen; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um

Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;
15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
18. Wahlen zum Europäischen Parlament.

(1a) Bundessache ist außerdem die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften:

1. Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 329/1973, BGBl.Nr. 399/1974, BGBl.Nr. 96/1975, BGBl.Nr. 111/1979, BGBl.Nr. 360/1982, BGBl.Nr. 567/1985, BGBl.Nr. 614/1987 und BGBl.Nr. 721/1988;
2. Art. II des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993
1. Teil.

(1b) Bundessache ist weiters die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften:

1. Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl.Nr. 415/1992, für die Zeit der Geltungsdauer des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl.Nr. 258/1979;
2. Preisgesetz 1992, BGBl.Nr. 145/1992;
3. Preistransparenzgesetz, BGBl.Nr. 761/1992;
4. 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 43/1964, BGBl.Nr. 321/1987 und BGBl.Nr. 762/1992;
5. Anmeldegesetz Irak, BGBl.Nr. 310/1992;
6. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987, BGBl.Nr. 598/1988, BGBl.Nr. 453/1990, BGBl.Nr. 675/1991, BGBl.Nr. 424/1992 und BGBl.Nr. 187/1994;
7. Versorgungssicherungsgesetz, BGBl.Nr. 380/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
8. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 67/1953, BGBl.Nr. 122/1954, BGBl.Nr. 99/1955, BGBl.Nr. 272/1955, BGBl.Nr. 250/1956, BGBl.Nr. 273/1957, BGBl.Nr. 277/1958, BGBl.Nr. 279/1959, BGBl.Nr. 299/1960, BGBl.Nr. 309/1961, BGBl.Nr. 78/1963, BGBl.Nr. 326/1965, BGBl.Nr. 308/1966, BGBl.Nr. 447/1968, BGBl.Nr. 176/1970, BGBl.Nr. 413/1970, BGBl.Nr. 494/1971, BGBl.Nr. 454/1972, BGBl.Nr. 810/1974, BGBl.Nr. 298/1976, BGBl.Nr. 268/1978, BGBl.Nr. 285/1980, BGBl.Nr. 308/1982, BGBl.Nr. 262/1984, BGBl.Nr. 333/1988, und BGBl.Nr. 377/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
9. Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 267/1984, BGBl.Nr. 336/1988 und BGBl.Nr. 382/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
10. Erdöl-Bevorratungs- und -Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr. 652/1987, BGBl.Nr. 339/1988 und BGBl.Nr. 383/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
11. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 291/1985, BGBl.Nr. 183/1986, BGBl.Nr. 208/1986, BGBl.Nr. 329/1986, BGBl.Nr. 557/1986, BGBl.Nr. 138/1987, BGBl.Nr. 323/1987, BGBl.Nr. 557/1987, BGBl.Nr. 578/1987, BGBl.Nr. 363/1987, BGBl.Nr. 330/1988,

- BGBI.Nr. 357/1989, BGBI.Nr. 424/1990, BGBI.Nr. 380/1991, BGBI.Nr. 396/1991, BGBI.Nr. 373/1992, BGBI.Nr. 969/1993, BGBI.Nr. 664/1994 und BGBI.Nr. 298/1995,
a) Abschnitte A, B und C, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;
b) Abschnitt D, bis zum Ablauf des 30. Juni 1996;
c) Abschnitt F;

12. Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria", BGBI.Nr. 376/1992, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 664/1994 und BGBI.Nr. 298/1995;

13. Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBI.Nr. 621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 264/1984, BGBI.Nr. 325/1987, BGBI.Nr. 557/1987, BGBI.Nr. 663/1987, BGBI.Nr. 323/1988, BGBI.Nr. 358/1989, BGBI.Nr. 424/1990, BGBI.Nr. 381/1991, BGBI.Nr. 396/1991, BGBI.Nr. 374/1992, BGBI.Nr. 969/1993, BGBI.Nr. 664/1994 und BGBI.Nr. 298/1995, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;

14. Mühlenstrukturverbesserungsgesetz, BGBI.Nr. 206/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 306/1982, BGBI.Nr. 260/1984, BGBI.Nr. 383/1986, BGBI.Nr. 335/1988, BGBI.Nr. 357/1989, BGBI.Nr. 381/1992, BGBI.Nr. 664/1994 und BGBI.Nr. 299/1995, jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995;

15. Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBI.Nr. 324/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 379/1992, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995.

(1c) Bundessache ist ferner die Erlassung und Aufhebung sowie die Vollziehung der folgenden Bestimmungen:

§ 27a des Weingesetzes 1985, BGBI.Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 970/1993, und Art. IV Abs. 2 der Weingesetz-Novelle 1991, BGBI.Nr. 10/1992.

(1d) Das Bundesvergabegesetz gilt insbesondere für

1. Unternehmungen gemäß Artikel 126b Abs. 2 B-VG, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und die finanzielle Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt und

2. die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 1: VARIANTE B

(keine Abs. 1a bis 1d; Zustimmung des Bundesrates erforderlich; ausgewiesen sind nur die betroffenen Gliederungseinheiten):

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Bundesbetreuung für Asylwerber; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwendung der Atomenergie für ausschließlich friedliche Zwecke;

...

11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme der unter Art. 12 fallenden Arbeiter; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Angelegenheiten eines Bundespflegegeldes; Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der damaligen politischen Verfolgung;

...

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; Angelegenheiten des Zivildienstes;
- 15a. Angelegenheiten der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft; auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung die Angelegenheiten einer zur Besorgung von Aufgaben hinsichtlich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh berufenen juristischen Person sowie Angelegenheiten der Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, das

sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des EG-Vertrages angeführten Erzeugnisse sowie sonstige Handelsregelungen;
sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
Begrenzung der Lagermengen von Wein;
Preisregelung für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters für Arzneimittel und elektrische Energie, Gas und Fernwärme, sowie die damit zusammenhängenden Regelungen;
Angelegenheiten der Preistransparenz für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel;
Lebensmittelbewirtschaftung; Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose; Versorgungssicherung; Mühlenstrukturverbesserung; Energielenkung; Angelegenheiten der Erdöl-Bevorratung und -Meldung;
Entschädigungen im Zusammenhang mit internationalen wirtschaftlichen Sanktionen;

...

- 16a. Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge durch
- a) Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und die finanzielle Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt;
 - b) die Verbundgesellschaft und Großkraftwerke betreibende Sondergesellschaften der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft;

...

(2) In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht sowie in den nach Abs. 1 Z 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16a erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Zu den Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (Abs. 1 Z 8) zählen gesetzliche Interessenvertretungen aller physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die dem selbständigen Betrieb von Unternehmungen

1. des Gewerbes,
2. der Industrie einschließlich insbesondere des Bergbaues,
3. des Handels einschließlich insbesondere der Tabakverschleißer,
4. des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens einschließlich insbesondere der Geschäftsstellen der Klassenlotterie und der Lottokollekturen,
5. des Verkehrs einschließlich insbesondere der Unternehmungen der Schifffahrt, des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und der Kraftfahrerschulen

sowie

6. des Fremdenverkehrs einschließlich insbesondere der Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Unterhaltungsstätten mit Musik und anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokalunternehmungen, Konzert- und Künstleragenturen, Spielbanken und Kasinos sowie Schausteller

dienen.

(5) Den Kammern für Arbeiter und Angestellte gemäß Abs. 1 Z 11 gehören auch die Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden an, ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht, nicht jedoch die Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften an, die

1. dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
2. in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Anstalten oder bei der Österreichischen Postsparkasse beschäftigt sind;
3. in land und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind.

(6) Ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, kann erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

(7) Durch Verordnung können in die Durchführung einzelner Akte der Vollziehung gemeinsamer Marktorganisationen durch Landesgesetz eingerichtete Rechtsträger der Länder oder sonstige geeignete Rechtsträger einbezogen werden.

Artikel 11

Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bundesgesetzen

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft; Einziehung von Personalpapieren, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, soweit in Staatsverträgen zur Hintanhaltung von Mißbräuchen vorgesehen ist, daß solche Ausweispapiere einzuziehen sind, wenn die betreffende Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verliert;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;
3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung;
4. Straßenpolizei;

5. Assanierung einschließlich der Regelung der Genehmigung von Rechtsgeschäften in Assanierungsgebieten;
6. Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;
8. Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr, soweit
 - a) solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag einer juristischen Person, die durch Gesetz eingerichtet ist und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden und
 - b) nicht durch Bundesgesetz hinsichtlich der Angelegenheiten des Schutzes der unter lit.a fallenden Daten die Datenschutzkommission oder der Datenschutzrat oder die Gerichte mit der Vollziehung betraut sind.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 4 und 6 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

(3) VARIANTE A

(Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft kann durch Bundesgesetz

1. der Entfall der in § 10 Abs. 1 Z 1 und 7 sowie Abs. 2 des Staatsbürgergesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, umschriebenen zeitlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse vorgesehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine bestimmte Person wegen der von dieser erbrachten oder noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt;

2. die Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland in erster Instanz für die Ausstellung von Bestätigungen in Staatsbürgerschaftssachen und die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung solcher Bestätigungen für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesgebiet haben, begründet werden;
3. eine Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland hinsichtlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Eingaben gemäß § 58c Abs. 1 des Staatsbürgergesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 521/1993, vorgesehen werden.

VARIANTE B

(Zustimmung des Bundesrates erforderlich):

Auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft kann durch Bundesgesetz

1. der Entfall zeitlicher und wirtschaftlicher Erfordernisse vorgesehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine bestimmte Person wegen der von dieser erbrachten oder noch zu erwartenden Leistungen im Interesse der Republik liegt;
2. (wie Variante A)
3. eine Zuständigkeit österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland hinsichtlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Eingaben vorgesehen werden.

(4) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(5) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

(6) In den in Abs. 1 Z 7 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist.

Artikel 11a

Angelegenheiten der geteilten Vollziehung von Bundesgesetzen

(1) Folgende Angelegenheiten können durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden:

1. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;
2. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird,
 - a) das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben,
 - b) die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren,
 - c) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen,

- d) die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;
3. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden;
4. soweit bei Verhandlungen, die auch in der Sprache einer Volksgruppe geführt wurden, der Zeitaufwand für die Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen, maßgeblich ist, dessen einheitliche Berücksichtigung bei der Bemessung.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 Z 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Im übrigen steht die Handhabung der gemäß Abs. 1 ergehenden Gesetze und der erwähnten Durchführungsverordnungen dem Bund oder den Ländern zu, je nach dem, ob die betreffende Angelegenheit - im Fall des Abs. 1 Z 4: die Bemessung der Gebühr - der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Artikel 12

Angelegenheiten der Bundesgrundsatzgesetzgebung

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen;
2. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt;
6. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen eine durch Bundesgesetz zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, und soweit es sich nicht um VARIANTE A (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich): die Geltung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 683, auch für Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, handelt VARIANTE B (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich): die Arbeitsplatzsicherung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht oder der Ableistung des Zivildienstes handelt.

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt. Darin ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig.

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

2. Unterabschnitt Finanzwesen

Artikel 13.1 Inhalt des Unterabschnittes

Dieses Unterabschnitt regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

1. Titel Finanzausgleich

Artikel 13.2 Aufwandstragung

Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nicht anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Artikel 13.3 Gesetzgebungszuständigkeiten

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzausgleichszuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Städten mit eigenem Statut, den Gemeinden oder gegebenenfalls den Gemeindeverbänden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden.

(3) Für die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes bestimmter Gemeindeverbände gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen, öffentlicher Schülerheime sowie öffentlicher Kindergärten und Horte geschaffen werden, richtet sich je nach dem Zweck des Gemeindeverbandes nach Art. 14 Abs. 3 lit.b oder c oder nach Art. 14 Abs. 4 lit.b.
2. Die Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher land- und

forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen sowie öffentlicher Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen geschaffen werden, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

3. Soweit Gemeindeverbände am 1. Jänner 1948 bestanden haben, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes. Z 1 und 2 bleiben unberührt.

Artikel 13.4

Lastenverteilung und Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften

Die in Art. 13.2 und 13.3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

2. Titel Abgabenwesen

Artikel 13.5 Gesetzmäßigkeitsgrundsatz

Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 13.7 Abs. 5 und des Art. 13.8 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

Artikel 13.6 Gliederung der Abgaben

(1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

Artikel 13.7 Bundesgesetzgebung

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben gemäß Art. 13.6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der am 1. Jänner 1948 vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen. Sie kann zu diesen Zwecken die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszusprechen.

Artikel 13.8 Landesgesetzgebung

(1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 13h Abs. 3 bis 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.

(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

Artikel 13.9

Befugnisse des Bundes in Bezug auf die Landesgesetzgebung

Die Befugnisse des Bundes in Bezug auf die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Finanzwesens werden im Vierten Hauptstück geregelt.

Artikel 13.10

Kontrolle von Gemeindevertretungsbeschlüssen

Ist ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß auf Ausschreibung von Abgaben, der ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten soll, gesetzwidrig, so kann das Bundesministerium für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

Artikel 13.11

Bemessung, Einhebung und Einbringung der Abgaben

(1) Die Bundesabgaben werden, soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Bezüglich der für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zu Bundesabgaben haben, soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden) werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13.7 Abs. 3, grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Art. 97 Abs. 2 Anwendung.

(4) Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden gesetzlich geregelt.

3. Titel

Finanzzuweisungen und Zuschüsse

Artikel 13.12

Finanzzuweisungen und Zuschüsse

(1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 13.13

Bedingungen

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

4. Titel
Kreditwesen

Artikel 13.14
Landesgesetzgebung

Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das in Art. 98a vorgesehene Verfahren.

Artikel 13.15
Bundesgesetzgebung

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. Art. 13.13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

5. Titel
Haushaltsrecht und Finanzstatistik

Artikel 13.16
Haushaltsrecht und Finanzstatistik

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder, der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

3. Unterabschnitt Schulwesen und Erziehungswesen sowie Volksbildung

Artikel 14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die im Art. 14a geregelten Angelegenheiten.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit in Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
- d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

- e) Angelegenheiten eines Bundes-Blindeninstitutes, eines Bundes-Taubstummenseinstitutes und einer Bundes-Berufsschule für Uhrmacher;
- f) die Festlegung bestimmter Sonderschulen als Sonderpädagogischer Zentren sowie deren Tätigkeit VARIANTE (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich): gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 512/1993.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;
- b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
- b) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;
- c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und

Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist.

(7) aufgehoben

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art. 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Art. 10 und 14e. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.

(10) aufgehoben

Artikel 14a

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

(1) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht

anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal;
- c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind;
- d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind;
- e) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a bis d genannten Einrichtungen;
- f) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- g) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind;

VARIANTE A

(Zustimmung des Bundesrates erforderlich):

- h) Angelegenheiten der Schul- und Heimbeihilfen.

VARIANTE B

(Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Bundessache ist ferner die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr 455, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften.

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

- a) des Religionsunterrichtes;
- b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.

In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(4) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

- a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;
- b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;
- c) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der unter Abs. 2 lit. b fallenden Schulen;
- d) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs. 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.

(5) Die Errichtung der in Abs. 2 unter den lit. c und g bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und

Versuchsanstalten ist nur zulässig, wenn die Landesregierung des Landes, in dem die Fachschule bzw. Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, der Errichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule handelt, die mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen organisatorisch verbunden werden soll.

(6) Dem Bund steht die Befugnis zu, in den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 in die Vollziehung der Länder fallen, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(7) Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 6, 7 und 9 gelten sinngemäß auch für die im ersten Satz des Abs. 1 bezeichneten Gebiete.

(8) aufgehoben

Artikel 14b Minderheiten-Schulwesen im Land Kärnten

(1) In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Land Kärnten (Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955) werden die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Kärnten zur Gesetzgebung und Vollziehung im folgenden festgesetzt.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, soweit in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule;
- c) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache;
- d) die Angelegenheiten eines für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;

- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit.a und b angeführten Schulen und über den in lit.c und d angeführten Unterricht.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen.

(4) In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Land Kärnten steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen. Art. 16a Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4 lit.a findet Anwendung.

(6) Art. 14 und 14a werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Inwieweit der Bund an der Kostentragung des sachlichen Mehraufwandes, der sich aufgrund der nach diesem Artikel ergehenden Bundesgesetze hinsichtlich der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen ergibt, mitzuwirken hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

Artikel 14c Personalaufwand

(1) Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Privatschulen durch den Bund obliegt es dem zuständigen Bundesminister, die Aufteilung der diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen Schulen vorzunehmen. Die Gebietskörperschaft, die die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, hat die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

(2) Der Bund trägt, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für die betreffenden Lehrer, die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand)

1. der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2) bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz,
2. der unter Art. 14a Abs. 3 lit.b fallenden Lehrer, insoweit keine anderweitige bundesgesetzliche Regelung besteht.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der in Abs. 2 genannten Lehrer aufkommt,

1. haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen und dabei die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
2. bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
 - a) die gemäß Z 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder; die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie
 - aa) bei Volks- und Hauptschulen, polytechnischen Lehrgängen und bei gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30,
 - bb) bei Sonderschulen mindestens 15,
 - cc) bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mindestens 25 und
 - dd) bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 18beträgt;
 - b) alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die in Abs. 3 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen; der zuständige Bundesminister hat jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne eine solche Zustimmung getroffen werden können.

Artikel 14d

Volksbildung; außerschulische Jugenderziehung

(1) In den Angelegenheiten

1. der Volksbildung und

2. des durch Art. 14 und 14a nicht erfaßten Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 dieses Bundesverfassungsgesetzes in seiner Stammfassung (außerschulische Jugenderziehung)

können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden; auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der Rechtslage, wie sie am 17. Juli 1962 bestand.

(2) Art. 11a Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 gilt auch für die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.

4. Unterabschnitt
Dienstrecht und Personalvertretungsrecht

Artikel 14e
Dienstrecht und Personalvertretungsrecht

(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien gelten als Bedienstete der Gemeinde. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, ist der Bund zuständig.

(3) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

5. Unterabschnitt

Weitere Bestimmungen; selbständiger Wirkungsbereich der Länder

Artikel 15

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches

(1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(1a) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auch in folgenden Angelegenheiten:

1. Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen;

2. Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird;

3. VARIANTE A

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Regelung der Auftragsvergabe für die nicht in Art. 10 Abs. 1d Z 1 genannten, der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen, soweit sie zu dem dort genannten Zweck gegründet wurden, sowie für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz und für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder in der jeweils geltenden Fassung;

VARIANTE B (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):
Regelung der Auftragsvergabe für die nicht in Art. 10 Abs. 1 Z 16a genannten, der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen, soweit sie zu dem dort genannten Zweck gegründet wurden, sowie für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz und für unter Art. 12 Abs. 1 Z 5 fallende Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen

oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Art. 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 4) und auf dem Gebiete der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes. Wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen kollegial eingerichtete Bauoberbehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines Bescheides ein Gutachten dieser Bauoberbehörde einholen.

(5a) Bei der Erteilung abfallwirtschaftlicher Genehmigungen (Art. 10 Abs. 1 Z 12) sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Landes anzuwenden; eine baubehördliche Bewilligungspflicht nach landesgesetzlichen Bestimmungen besteht nicht.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die nach den Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(8) In den Angelegenheiten, die nach Art. 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen; dies gilt auch für zivilrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete der Förderung des Wohnhaus und der Wohnhaussanierung mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandverhältnissen.

(10) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

(11) Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken können erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a) über die

Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstückverkehrs in Kraft gesetzt werden.

(12) In landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldfgefährdende Wildschäden kommt bundesgesetzlich bezeichneten Organen - VARIANTE (Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich); in der in § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 576/1987, vorgesehenen Weise - Antragsrecht und Parteistellung zu.

Artikel 15a Gliedstaatsverträge

(1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Artikel 16 Staatsverträge der Länder

(1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die

Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

Artikel 16a

Durchführung anderer Staatsverträge

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Dem Bund kommen bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, die in Art. 102 und 103 festgesetzten Befugnisse zu.

(3) In Staatsverträgen gemäß Art. 50 über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen kann bestimmt werden, daß zur Stellung und Entgegennahme von Ersuchen um Hilfeleistung sowohl der zuständige Bundesminister als auch die in Betracht kommenden Landesregierungen zuständig sind.

6. Unterabschnitt

Bund und Länder als Träger von Privatrechten

Artikel 17

Bund und Länder als Träger von Privatrechten

(1) Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Durch Abs. 1 wird die Einrichtung von Monopolen durch die Bundesgesetzgebung nicht berührt.

7. Unterabschnitt

Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden

Artikel 17a

Grenzen der Verwaltungsbezirke, Gerichtsbezirke und Gemeinden

Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden; Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Bundesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Verwaltung im Land Wien.

Abschnitt H
Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung

Artikel 18
Gesetzmäßigkeit; Verordnungsrecht

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Artikel 19
Oberste Organe

Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.

Artikel 20
Weisungsbindung; weisungsfreie Organe

(1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Ist durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung in oberster Instanz eine Kollegialbehörde eingesetzt worden, deren Bescheide nach der Vorschrift des Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der wenigstens ein Richter angehört, so sind auch die übrigen Mitglieder dieser Kollegialbehörde in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(3) Für folgende Organe kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine Bindung an Weisungen nicht besteht:

1. in Angelegenheiten des Dienstrechts für
 - a) Mitglieder von Kollegialbehörden, die sich aus auf bestimmte Zeit bestellten Vertretern des Dienstgebers und der Bediensteten zusammensetzen;
 - b) Organe, denen die Wahrung von Dienstnehmerinteressen obliegt, einschließlich der Organe, deren Aufgabe es ist, Benachteiligungen auf Grund des Geschlechtes entgegenzuwirken;
2. in Angelegenheiten des Heeresdisziplinarrechts für
 - a) Mitglieder von Kollegialbehörden, wenn die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt sowie, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, dem Personenkreis, der in die Zuständigkeit der jeweiligen Kollegialbehörde fällt, entnommen und zu gleichen Teilen Vertreter des Dienstgebers und der Bediensteten sind;
 - b) Einsatzstraforgane, die auf bestimmte Zeit bestellt sind, nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden und nicht zu solchen anderen Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Einsatzstraforgan bieten;
3. für Mitglieder von in Disziplinarsachen tätigen Kollegialorganen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, wenn diesen nach der Vorschrift des Gesetzes kein Mitglied des Vorstandes der gesetzlichen beruflichen Vertretung angehören darf und die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt werden;
4. für Mitglieder von Kollegialorganen, die mit der Entscheidung in Abgabensachen betraut sind, wenn die Mitglieder auf bestimmte Zeit bestellt sind und wenn sich die Spruchkörper aus einem Finanzbeamten als Vorsitzendem und einem weiteren Vertreter der Finanzverwaltung sowie aus drei Vertretern gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen, darunter je einem Vertreter eines selbständigen und eines unselbständigen Berufes, zusammensetzen;
5. für Mitglieder einer zur Entscheidung in Finanzstrafsachen, wenn auch nicht in oberster Instanz, eingesetzten Kollegialbehörde, die im übrigen den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht;

6. für Mitglieder einer Kollegialbehörde, die mit der Erlassung und Aufhebung von Satzungen betreffend die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen betraut ist und im übrigen den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht.

(4) Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann eines der Mitglieder einer gemäß den vorhergehenden Absätzen eingerichteten Kollegialbehörde mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut werden. Diese Betrauung kann auch die Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide umfassen.

Artikel 20a Amtsverschwiegenheit

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Artikel 20b Auskunftspflicht

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Artikel 21
Öffentlich Bedienstete

(1) Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt.

(2) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden bleibt den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(3) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß

1. Beamte zur Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen oder in den Fällen, in denen dies aufgrund der Natur des Dienstes erforderlich ist, befristet ernannt werden;
2. nach Ablauf der Befristung oder bei Änderung der Organisation der Behörden oder der dienstrechtlichen Gliederungen durch Gesetz keine Ernennung erforderlich ist;
3. es, soweit die Zuständigkeit zur Ernennung gemäß Art. 66 Abs. 1 übertragen ist, in den Fällen einer Versetzung oder einer Änderung der Verwendung keiner Ernennung bedarf.

(4) In den Fällen des Abs. 3 besteht kein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung.

(5) Im Dienstrecht sind die Erhöhungen der Ruhebezüge und der Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen.

(6) Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist, sofern es sich nicht um eine Erhöhung gemäß Abs. 5 handelt, dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrundezulegen ist.

Artikel 22
Amtshilfe

(1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Ist in bestimmten Angelegenheiten für Aufgaben allgemeiner Art, wie der Beobachtung der Auswirkung der Vollziehung von Rechtsvorschriften und des Aussprechens von Anregungen gegenüber Organen der Gesetzgebung oder der Vollziehung, ein besonderes Kollegialorgan gesetzlich eingerichtet, so haben die in diesen Angelegenheiten zuständigen Behörden, wenn das Gesetz es vorsieht, ein solches Kollegialorgan bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind

1. Behörden und Ämter des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
2. die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet eingerichteten gesetzlichen beruflichen Vertretungen und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sowie
3. die Einrichtungen der Sozialversicherung

verpflichtet, den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Art. 10 Abs. 6) auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Art. 10 Abs. 1 Z 11) verpflichtet.

(4) Zur Mitwirkung an der Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammern Wahlberechtigten sind auch die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, verpflichtet.

(5) Durch Bundesgesetz kann vorgesehen werden, daß die nach den landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Wahlbehörden für die Wahl der Gemeinderäte bei einer geheimen Erhebung der Muttersprache mitzuwirken haben.

Artikel 23
Amtshaftung und Organhaftung

(1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

(2) Personen, die als Organe eines in Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.

(3) Personen, die als Organe eines in Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

(4) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz getroffen.

(5) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens von den in Abs. 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.

Abschnitt I
Wirtschaftliche Unvereinbarkeit und
Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

1. Unterabschnitt
Wirtschaftliche Unvereinbarkeit bei öffentlichen Funktionären

Artikel 23.1
Grundsatz; Regelungszuständigkeit

Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der in Art. 19 bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.

Artikel 23.2
Unvereinbarkeitsausschüsse

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuß, dem die in den nachfolgenden Artikeln umschriebenen Aufgaben obliegen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit unbedingter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Betätigung aussprechen, ist die Betätigung unzulässig.

Artikel 23.3
Oberste Organe; Berufsausübung

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes.

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuß die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die

Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluß des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine in Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

Artikel 23.4

Oberste Organe;

Unternehmen; Beschränkungen für die Auftragsvergabe

(1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 v.H., so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b unterliegenden Unternehmen,
2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 unterliegenden Unternehmen

erteilt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuß des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

Artikel 23.5

Oberste Organe:

Offenlegung der Vermögensverhältnisse

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind Liegenschaften, Unternehmen und Anteilsrechte an solchen sowie jeweils die Summe des Kapitalvermögens und der Verbindlichkeiten. Das Nähere wird bundesgesetzlich geregelt.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.

Artikel 23.6

Mandatsverlust

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für

1. die in Art. 19 bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

(2) Wenn eine der in Abs. 1 genannten Personen entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des Art. 23.3 Abs. 1 ausübt oder eine Stelle in der Privatwirtschaft trotz Versagung einer nach den gemäß Art. 23.1 ergehenden Gesetzen erforderlichen Genehmigung inne hat, kann der in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (Art. 23.2) gestellt.

(3) Gegen die in Abs. 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

(4) Ob bestimmte Tatsachen unter Abs. 3 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, der bei der Entscheidung Art. 23.2 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden hat.

(5) Wenn nach Abs. 4 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter Abs. 3 fällt, ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

2. Unterabschnitt Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Artikel 23.7 Grundsatz

Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß Bezüge, einschließlich Dienstehinkommen, sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, an Personen, die bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften, von gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu einem Höchstaussmaß geleistet werden, sind zulässig.

Artikel 23.8 Nähere Bestimmungen

(1) Die Summe von

1. Bezügen,
2. Auslagenersätzen,
3. Aufwandsentschädigungen - mit Ausnahme der konkret verrechneten Dienstreisen und Dienstaubenenützung sowie der Entfernungszulage, Fahrkartenvergütung, Ersatz für nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Nichtinanspruchnahme einer Amtswohnung -,
4. Zuwendungen und
5. sonstigen Ansprüchen

auf Grund der nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen darf insgesamt den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagenersatzes gemäß § 9 des Bezügegesetzes nicht übersteigen, wenn zwei oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 zusammenfallen beziehungsweise wenn eine oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 mit einer oder mehreren Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen gemäß Abs. 2 Z 8 bis 11 zusammenfallen, für die ein Entgelt bezahlt wird.

(2) Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen im Sinne des Abs. 1 sind jene

1. als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft und als Präsident des Rechnungshofes,
2. als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes,
3. als Mitglied einer Landesregierung,
4. als Mitglied eines Landtages,
5. als Mitglied einer Einrichtung gemäß Art. 148j Abs. 2 oder als Funktionär einer Einrichtung zur Kontrolle der Landesgebarung,
6. als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. in vergleichbaren Organstellungen eines Gemeindeverbandes und
7. als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
8. in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
9. in einem Vertretungsorgan eines Sozialversicherungsträgers,
10. als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) und
11. im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

(3) Für die Bundeshauptstadt Wien gelten die Funktionen als Mitglied des Gemeinderates und als Mitglied des Landtages, als Mitglied des Stadtsenates und als Mitglied der Landesregierung sowie als Bürgermeister und als Landeshauptmann jeweils als eine Funktion im Sinne dieses Bundesgesetzes (Art. 108).

(4) Jede für die Auszahlung von Entgelten gemäß Abs. 1 und 2 zuständige Stelle hat dem Bezieher eine Aufstellung über die von ihr auszahlenden Entgelte zu übermitteln und den Bezieher auf die Meldepflicht gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Sämtliche Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher allen auszahlenden Stellen gemäß Abs. 1 und 2 zu melden.

(6) Soweit nach Abs. 1 Kürzungen erforderlich sind, sind diese jeweils in der Reihenfolge der Entgelte aus den Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen nach Abs. 2 vorzunehmen. Bei der Kürzung dieser Entgelte ist in der Reihenfolge der im Abs. 1 angeführten Teile vorzugehen. Der zu kürzende Betrag ist im Verhältnis der Höhe der jeweils für die Kürzung maßgebenden Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 aufzuteilen. Die zur Durchführung der Kürzung zuständige Stelle hat sodann den in Betracht kommenden anderen Stellen den auf sie entfallenden Anteil zu erstatten. Solange dieser Absatz für den Geltungsbereich landesbezüglicher Vorschriften nicht gilt, werden Entgelte, deren Festsetzung in die Landeszuständigkeit fällt, nicht gekürzt.

(7) Bezieht ein Organ während der aktiven Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Tätigkeit oder Funktion eine Versehrtenrente auf Grund der Ausübung oder früherer Ausübung solcher Tätigkeiten oder Funktionen, so vermindert sich die Summe der Entgelte aus Abs. 1 und 2 um diese Versehrtenrente.

(7a) Bezieht ein Organ während der Ausübung oder auf Grund der früheren Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Tätigkeit, früheren Tätigkeit, Funktion oder früheren Funktion eine dem § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes vergleichbare monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung vom Europäischen Parlament als Mitglied des Europäischen Parlaments, so vermindert sich die Summe der Entgelte aus Abs. 1 und 3 um diese monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung.

(7b) Abs. 4 und 5 sind auch auf die die monatliche Vergütung oder Übergangsvergütung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments regelnden Vorschriften des Europäischen Parlaments anzuwenden.

(8) Abs. 1 bis 3 sowie 6, 7 bis 7b und 9 sind auch auf die bezugerechtlichen Vorschriften der einzelnen Länder jeweils ab Neukonstituierung des Landtages, Abs. 4 und 5 ab 1. September 1990 anzuwenden. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die einzelnen Länder - in finanzieller Hinsicht - gleiche oder strengere landesgesetzliche Bestimmungen oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art. 15a gleichlautende Bestimmungen anwenden.

(9) Abs. 1 bis 8 sind dann anzuwenden, wenn von den Entgelten gemäß Abs. 2 mindestens eines auf Grund einer aktiven Tätigkeit bezogen wird.

Artikel 23.9
Kammern für Arbeiter und Angestellte

(4) Bei der Festsetzung der Bezüge von Funktionären der Kammern für Arbeiter und Angestellte gemäß Art. 10 Abs. 5 ist Art. 23.8 mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für die Bestimmung der Höchstgrenzen nach dem Bezügegesetz sämtliche für die Tätigkeit als Funktionär einer Kammer vorgesehenen Funktionsgebühren und nicht nur jene für Tätigkeiten (Funktionen) in einem Vertretungsorgan (Art. 23.8 Abs. 2 Z 8) heranzuziehen sind.

Abschnitt J.
Europäische Union

Artikel 23.10
Bundesverfassungsgesetz über den
Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

(1) Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zum Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt worden, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

(2) Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23a
Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

Artikel 23b

Europäisches Parlament:

Öffentlich Bedienstete;

Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft mit bestimmten Funktionen

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Hochschullehrers nicht übersteigen.

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c

Mitwirkung an Ernennungen

(1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen. Die Bundesregierung hat den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig von der von ihr beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten.

(3) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hierbei haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung des Nationalrat zu unterrichten. Von den gemäß Abs. 2, 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Bundesrat zu unterrichten.

Artikel 23d

Mitwirkung der Länder an Vorhaben;

Durchführung von Rechtsakten

im selbständigen Wirkungsbereich der Länder;

Zuständigkeit zur Mitwirkung

(1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft

gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 23e

Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Vorhaben

(1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist

eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hierfür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuß. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuß gilt Art. 55 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt.

Artikel 23f

Mitwirkung Österreichs

an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union mit. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres aufgrund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.

Zweites Hauptstück
Gesetzgebung des Bundes

Abschnitt A
Nationalrat

Artikel 24
Gesetzgebungsbefugnis

Die Gesetzgebung des Bundes übt der vom ganzen Bundesvolk gewählte Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat aus.

Artikel 25
Sitz

(1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 26
Wahl

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet

vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(6, 7) (entfällt)

Artikel 27

Gesetzgebungsperiode; Einberufung nach Neuwahl

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 28

Tagungen und Sitzungen

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder

der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt; die Einberufung bedarf keiner Gegenzeichnung. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates aufgrund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen acht Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

(6) Für den Fall, daß die gewählten Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder deren Ämter erledigt sind, hat das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates Sonderbestimmungen über die Einberufung des Nationalrates zu treffen.

Artikel 29 Auflösung und Neuwahl

(1) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat längstens am hundertsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann.

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

(3) Nach einer gemäß Abs. 2 erfolgten Auflösung sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt.

Artikel 30

Präsidenten; Geschäftsordnung; Parlamentsdirektion

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

(4) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu. Er kann durch Bundesgesetz ermächtigt werden, Mitglieder (Ersatzmitglieder) für eine Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde vorzuschlagen.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen.

(5a) Dem Präsidenten des Nationalrates steht ferner die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die mit den Funktionen eines Mitgliedes des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes oder der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes verbundenen finanziellen Ansprüche zu. Zu diesen Ansprüchen gehören insbesondere auch solche, die dem Inhaber oder ehemaligen Inhaber einer der genannten Funktionen oder seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen nach bezüglichen oder pflegegeldrechtlichen Vorschriften zustehen.

(6) Bei der Vollziehung der nach diesem Artikel dem Präsidenten des Nationalrates zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich in diesem Artikel geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

Artikel 31 Beschlußerfordernisse

(1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten nicht anderes festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Zu einem Gesetzesbeschluß oder einem Beschluß gemäß Art. 15a Abs. 1 letzter Satz oder gemäß Art. 50 Abs. 1 oder 2 ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich,

1. wenn es sich um eine unter Art. 3 Abs. 2 fallende Änderung des Bundesgebietes oder Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes handelt;
2. in den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt;
3. in den Angelegenheiten gemäß Art. 14a Abs. 4;
4. in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen gemäß Art. 14b Abs. 3;
5. für die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland gemäß Art. 78.4 bei Wahlen zum Nationalrat, Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen;
6. für die Änderung oder Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis.

Artikel 32
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von der im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzten Anzahl der Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 33
Sachliche Immunität

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Abschnitt B
Bundesrat

Artikel 34
Zusammensetzung

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35
Wahl und Funktionsdauer der Mitglieder;
Änderungen der Art. 34 und 35

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates solange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen der Art. 34 und 35 können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat - abgesehen von der für seine Beschlußfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit - die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Artikel 36

Vorsitz; Einberufung; Rechte der Landeshauptmänner

(1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates. Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident des Bundesrates", seine Stellvertreter den Titel "Vizepräsident des Bundesrates".

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

(4) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden.

Artikel 37

Beschlußerfordernisse; Geschäftsordnung; Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates für einzelne Angelegenheiten nicht anders festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch den Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. In der Geschäftsordnung können auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen getroffen werden, sofern dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist. Der Geschäftsordnung kommt die Wirkung eines Bundesgesetzes zu; sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Art. 33 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

Abschnitt C
Bundesversammlung

Artikel 38
Aufgaben

Nationalrat und Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Wahl des Bundespräsidenten und zu dessen Angelobung, ferner zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.

Artikel 39
Einberufung und Verfahren

(1) Die Bundesversammlung wird - abgesehen von den Fällen des Art. 60 Abs. 6, des Art. 63 Abs. 2, des Art. 64 Abs. 4 und des Art. 68 Abs. 2 - vom Bundespräsidenten einberufen. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates, das erste Mal von jenem, geführt.

(2) In der Bundesversammlung wird die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.

(3) Die Bestimmungen des Art. 33 gelten auch für die Sitzungen der Bundesversammlung.

Artikel 40
Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

(2) Die Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung sind vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

Abschnitt D
Der Weg der Bundesgesetzgebung

Artikel 41
Gesetzesvorschläge; Volksbegehren

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellter Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

Artikel 42
Mitwirkung des Bundesrates

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des

Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

Artikel 43 Volksabstimmung

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Artikel 44 Verfassungsänderungen

(1) Verfassungsgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Verfassungsgesetze können nur in einer Änderung oder Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen; sie sind ausdrücklich als solche ("Bundesverfassungsgesetz") zu bezeichnen.

(2) Verfassungsgesetze, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

(3) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 45 Ergebnis der Volksabstimmung

(1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 46
Verfahren für Volksbegehren und Volksabstimmung;
Stimmrecht

- (1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte.
- (3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 47
Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen

- (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.
- (2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.
- (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

Artikel 48
Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge

Bundesgesetze und die in Art. 50 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates, im Fall des Art. 50 Abs. 4 auf die Zustimmung des Hauptausschusses, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 49
Bundesgesetzblatt; Inkrafttreten von Bundesgesetzen
und Staatsverträgen

(1) Die Bundesgesetze und die im Art. 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2).

(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder

einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

Abschnitt E
Wiederverlautbarung

Artikel 49a
Wiederverlautbarung

(1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, ausgenommen Bundesverfassungsgesetze, und Staatsverträge mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

(3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.

Abschnitt F
Volksbefragung

Artikel 49b
Volksbefragung

(1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit "ja" oder "nein" zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.

(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.

Abschnitt G
Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates
an der Vollziehung des Bundes

1. Unterabschnitt
Staatsverträge

Artikel 50
Genehmigung von Staatsverträgen

(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Abs. 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; die Anwendung des Art. 44 Abs. 1 zweiter Halbsatz erfolgt durch Aufnahme eines Hinweises auf den genehmigten Staatsvertrag in dieses Bundesverfassungsgesetz.

(4) Sieht ein nach Art. 50 Abs. 1 genehmigter Staatsvertrag vor, daß Änderungen oder Ergänzungen des Staatsvertrages durch Beschlüsse eines zwischenstaatlichen Organs, durch übereinstimmende Willenserklärung einer Mehrheit der Vertragsstaaten oder durch Nichterhebung eines Widerspruchs gegen eine vorgeschlagene Änderung zustandekommen, so bedarf jede solche Änderung, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden, nicht aber verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Inhalt hat und keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, lediglich der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Dasselbe gilt für Änderungen absonderter Teile (Anhänge) eines nach Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrages, wenn dieser für solche Änderungen besondere Bestimmungen trifft.

(5) Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen, daß Abs. 4 auf diesen oder einzelne seiner Teile nicht anzuwenden ist.

2. Unterabschnitt Finanzielle Gebarung

Artikel 51 Bundesfinanzgesetz; Haushaltsführung

(1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten. Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes können auch nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder des Sondervermögens des Bundes für das folgende Finanzjahr in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

(4) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(5) Beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz für das folgende Finanzjahr und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so sind die Einnahmen nach der jeweiligen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind,

1. sofern die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat, bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß diesem Entwurf zu leisten;

2. sofern die Bundesregierung keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bilden die gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Gemäß den Bestimmungen von Z 1 und 2 können Planstellen auf Grund des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes besetzt, Finanzschulden bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, ausgenommen die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.

Artikel 51a

Haushaltsgrundsätze; Konjunkturausgleichsvoranschlag; Ausgabenbindungen

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, daß bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

(2) Wenn es die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann

1. der Bundesminister für Finanzen die gänzliche oder teilweise Anwendung eines im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Konjunkturausgleichsvoranschlags verfügen;
2. der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung vorläufige Ausgabenbindungen für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten oder endgültige Ausgabenbindungen verfügen, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird.

Artikel 51b

Budgetüberschreitung

(1) Ausgaben, die im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die eine Überschreitung von Ausgabenansätzen des Bundesfinanzgesetzes erfordern (überplanmäßige Ausgaben), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare

1. außerplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 1 v.T. der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme;
2. überplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 2 v.T. der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme

geleistet werden. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dürfen überplanmäßige Ausgaben dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,

2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder .
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen

erforderlich werden.

(4) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, anderen als den im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist sowie Ausgaben betroffen sind,

1. deren Umschichtung wegen unvorhersehbarer Dringlichkeit notwendig ist, ohne daß dadurch die Ausgabengliederung des Bundesvoranschlages erheblich verändert wird, oder
2. die notwendig werden, wenn sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet (Art. 51a Abs. 2), oder
3. die im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehene Gesamtausgabensumme von geringfügiger Bedeutung sind.

(5) Eine Ausgabenüberschreitung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels darf nur bewilligt werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 v.H. der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Artikel 51c
Mitwirkung an der Haushaltsführung

(1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung gemäß Art. 51b und Abs. 2 obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuß übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß bzw. sein Ständiger Unterausschuß sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat dem im Abs. 1 genannten Ausschuß des Nationalrates über die gemäß Art. 51a Abs. 2 sowie Art. 51b Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten. Weitere Berichte sind diesem Ausschuß nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.

3. Unterabschnitt Kontrollrechte

Artikel 52 Befragung der Mitglieder der Bundesregierung: EntschlieÙungen

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in EntschlieÙungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Artikel 52a Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen

(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuß. Jedem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 52

Ständiger Unterausschuß des Rechnungshofausschusses

(1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuß gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuß. Diesem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 53

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

4. Unterabschnitt
Verschiedene Mitwirkungsrechte;
Hauptausschuß

Artikel 54
Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Preisen und Bezügen

(1) Die Neufestsetzung

1. der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen,
2. der staatlichen Inlandsverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole und
3. der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in den in Z 1 und 2 bezeichneten Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind,

erfolgt unter Mitwirkung des Nationalrates.

(2) Die Bundesregierung legt ihr nach Abs. 1 erforderlichen Anträge dem Präsidenten des Nationalrates vor; dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschuß des Nationalrates zu.

(3) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Bundesregierung und dem Ausschuß das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(4) Andernfalls hat der Ausschuß an den Nationalrat zu berichten und Antrag zu stellen, worüber der Nationalrat Beschluß faßt. Hat die Bundesregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe Vorstellung erheben.

(5) Beharrt der Nationalrat auf seinem Beschluß oder wird keine Vorstellung erhoben, so hat der zuständige Bundesminister die Neuregelung unverzüglich unter Hinweis auf die Zustimmung des Nationalrates kundzumachen.

(6) Das in Abs. 2 bis 5 geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

(7) Der Ausschuß kann dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen, einzelne der in Abs. 1 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 55

Hauptausschuß des Nationalrates

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß; durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedürfen sowie daß dem Hauptausschuß von seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(2) Der Hauptausschuß wählt einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Art. 29 Abs. 1 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuß die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuß) zusteht.

Artikel 55a

Bestimmte Lenkungsmaßnahmen

(1) Verordnungen des zuständigen Bundesministers betreffend Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelbewirtschaftung oder zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der

Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses nach Abs. 1 bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(3) Beschlüsse des Hauptausschusses, mit denen die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Artikel 55b

Einräumung von Privilegien oder Immunitäten

Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß der Abschluß von Regierungsübereinkommen über die Einräumung von Privilegien oder Immunitäten an internationale Organisationen, Ständige Vertretungen oder Angehörige solcher des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedarf.

Abschnitt H

Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates

Artikel 56

Freies Mandat

Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 56a

Mandatsverzicht eines Mitgliedes der Bundesregierung oder Staatssekretärs und erneute Zuweisung

(1) Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(2) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär die Wahl zum Mitglied des Nationalrates nicht angenommen hat.

Artikel 57

Immunität der Mitglieder des Nationalrates

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des

Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuß verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 58

Immunität der Mitglieder des Bundesrates

Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Artikel 59
Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen

Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Artikel 59a
Öffentlich Bedienstete

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 vH zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Nationalrates oder der Vorsitzende des Bundesrates zu hören ist.

Abschnitt I
Notverordnungen

Artikel 65a
Notverordnungen

(1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuß (Art. 55 Abs. 2) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

(2) Jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten Fall muß die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder, Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

Drittes Hauptstück
Vollziehung des Bundes

Abschnitt A
Verwaltung

1. Unterabschnitt
Bundespräsident

Artikel 60
Wahl und Funktionsperiode

(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden; es kann jedoch jede der zwei Wählergruppen, die diese beiden Wahlwerber aufgestellt haben, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(4) Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist

durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem Zweck vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluß des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluß des Nationalrates ist der Bundespräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 1) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

Artikel 61

Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen und Berufen; Titel

(1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

(2) Der Titel "Bundespräsident" darf - auch mit einem Zusatz oder im Zusammenhange mit anderen Bezeichnungen - von niemandem anderen geführt werden. Er ist gesetzlich geschützt.

Artikel 62

Angelobung

(1) Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

"Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 63

Immunität

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

Artikel 64 Vertretung

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 60 Abs. 6 an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist.

(2) Das nach Abs. 1 mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitz im Kollegium obliegt dem Präsidenten des Nationalrates, ebenso dessen Vertretung in der Öffentlichkeit.

(3) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert, oder ist deren Stelle dauernd erledigt, so bleibt das Kollegium auch ohne deren Mitwirkung beschlußfähig; entsteht dadurch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ranghöheren Präsidenten den Ausschlag.

(4) Im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen; das Kollegium hat nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

Artikel 65 Befugnisse

(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(2) Weiter stehen dem Bundespräsidenten - außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen - zu:

- a) die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;
- b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
- c) für Einzelfälle:
 - aa) die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
 - bb) weiters die Befugnis, verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, die Rechtsfolge einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe nachzusehen sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde, all dies soweit es sich um Soldaten oder um Wehrpflichtige der Reserve oder um Bundesbedienstete, für die keine andere gesetzliche Regelung getroffen worden ist, handelt;
- d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

Artikel 66 Übertragung von Befugnissen

(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen und sie ermächtigen, ihrerseits diese Befugnis für bestimmte Kategorien von Bundesbeamten an ihnen nachgeordnete Organe weiter zu übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung

erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

Artikel 67

Vorschlagsrecht und Gegenzeichnung

(1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Artikel 68

Verantwortlichkeit

(1) Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Art. 142 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluß des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Unterabschnitt Bundesregierung

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 69

Bundeskanzler, Vizekanzler und übrige Bundesminister

(1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers.

Artikel 70

Ernennung und Entlassung

(1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Gegenzeichnung erfolgt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, durch den neubestellten Bundeskanzler; die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Zum Bundeskanzler, Vizekanzler oder Bundesminister kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist; die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

(3) Wird vom Bundespräsidenten eine neue Bundesregierung zu einer Zeit bestellt, in welcher der Nationalrat nicht tagt, so hat er den Nationalrat zum Zweck der Vorstellung der neuen Bundesregierung zu einer außerordentlichen Tagung (Art. 28 Abs. 2) einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat binnen einer Woche zusammentritt.

Artikel 71 Einstweilige Bundesregierung

Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

Artikel 72 Angelobung und Bestallung

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Tag der Angelobung ausgefertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Diese Bestimmungen sind auch auf die Fälle des Art. 71 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 73 Zeitweilige Vertretung eines Bundesministers

(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

(2) Der jeweils zuständige Bundesminister kann die Befugnis, an den Tagungen des Rates der Europäischen Union teilzunehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.

- 147 -

Artikel 74
Amtsenthbung

(1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem BeschluÙ des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Halfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es die im Bundesgesetz ber die Geschaftsbordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnachsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch BeschluÙ des Nationalrates erfolgen.

(3) Unbeschadet der dem Bundesprasidenten nach Art. 70 Abs. 1 sonst zustehenden Befugnis sind die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder vom Bundesprasidenten in den gesetzlich bestimmten Fallen oder auf ihren Wunsch des Amtes zu entheben.

Artikel 75
Teilnahme an Verhandlungen des Nationalrates,
des Bundesrates und der Bundesversammlung

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretare sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschusse (Unterausschusse) dieser Vertretungskorper teilzunehmen, jedoch an Verhandlungen des standigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschusse des Nationalrates nur auf besondere Einladung. Sie haben nach den naheren Bestimmungen des Bundesgesetzes ber die Geschaftsbordnung des Nationalrates sowie der Geschaftsbordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal gehort zu werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschusse (Unterausschusse) konnen die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen und diese um die Einleitung von Erhebungen ersuchen.

Artikel 76
Verantwortlichkeit

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (Art. 69 und 71) sind dem Nationalrat gemaÙ Art. 142 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage gemäß Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 77

Bundesministerien und deren Leitung

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

(5) Mit der Vollziehung der nach Art. 14a in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ergehenden Bundesgesetze, soweit sie nicht den Ländern obliegt, und mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14a Abs. 6 zustehenden Rechte in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar, soweit deren Mitwirkungsbereich berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu betrauen.

Artikel 78

Bundesminister ohne Aufgabenbereich; Staatssekretäre

(1) In besonderen Fällen können Bundesminister auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums bestellt werden.

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung

Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

(3) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

2. Titel

Verschiedene Ermächtigungen und Bindungen

Artikel 78.1

Ermächtigungen in bezug auf Staatsverträge

(1) Soweit in einem nach Art. 50 zu genehmigenden Staatsvertrag nähere Vereinbarungen über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Vornahme der Grenzabfertigung des einen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates oder sonstige Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs vorgesehen sind, ist die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) Zum Abschluß von Durchführungsabkommen zu zwischenstaatlichen Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentwesens ist der zuständige Bundesminister ermächtigt.

Artikel 78.2

Bundesbetreuung von Asylwerbern

Der zuständige Bundesminister kann bei der Festlegung von Quoten für die länderweise Unterbringung von Asylwerbern an einen rechtzeitigen einvernehmlichen Vorschlag von sieben Ländern gebunden werden, wenn deren Bevölkerungszahl mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt. Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel 78.3

Ausfuhrförderung

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen:

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß Z 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1;
3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder von

Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie an Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen;

4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gemäß Z 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt,

1. Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gemäß Abs. 1 übernommen worden sind;
2. Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß er für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

(4) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 bis 3 übernommenen Haftungen darf 370 Milliarden Schilling nicht übersteigen.

(5) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die Summe der gemeldeten Deckungserfordernisse und der bei Nichtmeldung als Deckungserfordernis geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Deckungserfordernis geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß Abs. 3.

(6) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß Abs. 2 Z 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß Abs. 1 bis 3 übernommen werden können. Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

3. Unterabschnitt Wahlbehörden

Artikel 78.4

Wahlbehörden, Stimmabgabe im Ausland; Wählerverzeichnisse

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.

(2) Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen.

(3) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

4. Unterabschnitt Datenschutzbehörden

Artikel 78.5

Datenschutzkommission und Datenschutzrat

(1) Zur Entscheidung in Angelegenheiten des Datenschutzes kann durch Bundesgesetz eine Kollegialbehörde nach Art. 20 Abs. 2 (Datenschutzkommission) eingerichtet werden, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Der Datenschutzkommission stehen die ihr zur Wahrung des Datenschutzes gesetzlich eingeräumten Befugnisse auch gegenüber obersten Organen der Vollziehung zu.
2. Über Berufungen gegen Bescheide in Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten des Datenschutzes hat die Datenschutzkommission zu entscheiden.
3. Die Beratungen der Datenschutzkommission sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann insoweit aufgehoben werden, als dies nach dem Gegenstand und dem Zweck der Beratungen für notwendig erachtet wird und nicht die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

(2) Ist für Aufgaben allgemeiner Art, wie der Beobachtung der Auswirkung der Vollziehung von Rechtsvorschriften und des Aussprechens von Anregungen gegenüber Organen der Gesetzgebung oder der Vollziehung, auf dem Gebiet des Datenschutzes ein besonderes Kollegialorgan gesetzlich eingerichtet (Datenschutzrat), so ist Abs. 1 Z 3 auch auf seine Beratungen anzuwenden.

(3) Die durch Gesetz eingerichteten Rechtsträger haben die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Einsicht in Akten, in Datenträger und sonstige Einrichtungen des Datenverkehrs zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Unterabschnitt
Berufungskommission in Dienstrechtssachen

Artikel 78.6

· **Berufungskommission in Dienstrechtssachen**

Zur Entscheidung über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide, mit denen ein Bundesbeamter versetzt oder von seiner bisherigen Verwendung abberufen wird, kann durch Bundesgesetz eine Kollegialbehörde nach Art. 20 Abs. 2 (Berufungskommission in Dienstrechtssachen) eingerichtet werden, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Richter, die weiteren Mitglieder rechtskundige Bundesbeamte sein, die je zur Hälfte Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer sind.
2. Der Kommission stehen die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse auch gegenüber obersten Organen der Vollziehung zu.

6. Unterabschnitt
Bundes-Vergabekontrollkommission

Artikel 78.7
Bundes-Vergabekontrollkommission

(1) Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist, kann durch Bundesgesetz ein besonderes Kollegialorgan berufen werden (Bundes-Vergabekontrollkommission).

(2) Die Mitglieder der Kommission sind von der Bundesregierung auf bestimmte Zeit zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder der Auftraggeber- noch der Auftragnehmerseite angehören. Bei der Bestellung der weiteren Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anzahl der Mitglieder der Auftraggeber- und die der Auftragnehmerseite gleich sind.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

7. Unterabschnitt Sicherheitsbehörden des Bundes

Artikel 78a Aufbau und Aufgaben

(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

(3) Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

Artikel 78b Sicherheitsdirektionen

(1) Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der Sicherheitsdirektor. Für Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Sicherheitsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c Bundespolizeidirektionen

(1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident.

(2) Die Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.

Artikel 78d
Wachkörper

(1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Eine Neuerrichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation obliegt der Gemeinde; sie sind der Bundesregierung anzuzeigen.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden.

8. Unterabschnitt Bundesheer

Artikel 79 Aufgaben

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außer Stande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Artikel 80Oberbefehl, Befehlsgewalt und Verfügungsrecht

(1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.

(2) Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.

(3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister (Art. 76 Abs. 1) aus.

Artikel 81Mitwirkung der Länder

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

9. Unterabschnitt
Entsendung österreichischer Einheiten
zur Hilfeleistung in das Ausland

Artikel 81.1
Entsendung österreichischer Einheiten
zur Hilfeleistung in das Ausland

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs (Art. 9.2) dem Ersuchen einer internationalen Organisation oder der zuständigen Einrichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen, die aus

1. Angehörigen des Bundesheeres,
2. Angehörigen der Wachkörper des Bundes und
3. Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben,

auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet werden kann. Wenn der Zweck der Hilfeleistung es erfordert, können auch mehrere Einheiten entsendet werden.

(2) Für jede gemäß Abs. 1 in das Ausland entsendete Einheit ist ein Vorgesetzter zu bestellen. Die Bestellung des Vorgesetzten obliegt dem zuständigen Bundesminister, wenn

1. die Einheit ausschließlich aus Personen besteht, die seiner Weisungsbefugnis unterliegen oder dem Personalstand seines Verwaltungsbereiches angehören, oder
2. die Einheit ausschließlich auf einem Sachgebiet tätig werden soll, das in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Bundesministeriums fällt.

In den übrigen Fällen obliegt die Bestellung des Vorgesetzten der Bundesregierung.

(3) Der Vorgesetzte ist berechtigt, den Mitgliedern der Einheit im Ausland Weisungen (Art. 20 Abs. 1) zu erteilen und die ihm zustehende Weisungsbefugnis anderen Mitgliedern der Einheit zu übertragen. Inwieweit der Vorgesetzte bei der Verwendung der Einheit

selbst an die Weisungen (Art. 20) der Organe einer internationalen Organisation gebunden ist und inwieweit Organe einer solchen Organisation den Mitgliedern der Einheit (Abs. 1) unmittelbar Weisungen für ihre Verwendung erteilen dürfen, bestimmt sich nach dem zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichenden Bestimmungen über die Verwendung der Einheit, so hat die Bundesregierung dem Vorgesetzten Weisungen für die Verwendung der Einheit zu erteilen.

(4) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber den Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist hiebei in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 an die Weisungen des sachlich zuständigen Bundesministers, in den übrigen Fällen des Abs. 2 an die Weisungen des Bundesministers gebunden, das die Bundesregierung im Einsatzfall zu bezeichnen hat. Die Bundesregierung kann bestimmen, daß der von ihr bezeichnete Bundesminister die Weisungen im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister oder mit anderen Bundesministern zu erteilen hat. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch der von der Bundesregierung bezeichnete Bundesminister befugt, die erforderlichen Weisungen ohne Herstellung des Einvernehmens zu erteilen.

(5) Die Mitglieder der Einheit sind verpflichtet, den Weisungen des Vorgesetzten und hinsichtlich der Verwendung nach Maßgabe des Abs. 3 auch den Weisungen der internationalen Organisation im Ausland Folge zu leisten. Widersprechen einander Weisungen des Vorgesetzten und unmittelbar erteilte Weisungen der internationalen Organisation, so haben die betroffenen Mitglieder der Einheit die Weisungen des Vorgesetzten zu befolgen. Sie haben jedoch den Vorgesetzten unverzüglich von den widersprechenden Weisungen der internationalen Organisation in Kenntnis zu setzen. Der Vorgesetzte hat unverzüglich mit den Organen der internationalen Organisation, die die widersprechende Weisung erteilt haben, zum Zwecke der Beseitigung des Widerspruches Fühlung zu nehmen.

(6) Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von Mitgliedern der Einheit gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer der Tätigkeit im Ausland.

(7) Welche österreichischen Rechtsvorschriften die Mitglieder der Einheit im Ausland anzuwenden haben, hat die Bundesregierung

in jedem Einsatzfall durch Verordnung zu bestimmen. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften, die schon nach der bestehenden Rechtslage auch im Ausland oder auf im Ausland gesetzte Tatbestände anzuwenden sind.

(8) Nach Beendigung des Einsatzes hat der Vorgesetzte der Bundesregierung einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz vorzulegen. Während des Einsatzes hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(9) Soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, bleibt der durch die geltenden Rechtsvorschriften festgesetzte Wirkungsbereich der Bundesminister unberührt. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften.

10. Unterabschnitt
Österreichische Delegationen
in ständigen gemischten Grenzkommissionen

Artikel 81.2
Österreichische Delegationen
in ständigen gemischten Grenzkommissionen

(1) In die im Art. 19 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975, vorgesehene Grenzkommission ist je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufzunehmen. Zu einer Erklärung des Bevollmächtigten der Republik Österreich im Sinne des Art. 21 Abs. 1 des Vertrages ist die Zustimmung der anderen österreichischen Delegierten erforderlich.

(2) In die im Art. 16 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 331/1972, vorgesehene Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission ist je ein Vertreter der Länder Tirol und Vorarlberg aufzunehmen. Zu einem Beschluß der österreichischen Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

11. Unterabschnitt Schulbehörden des Bundes

Artikel 81a Einrichtung der Schulbehörden

(1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und - soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt - von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.

(2) Für den Bereich jedes Landes ist eine als Landesschulrat und für den Bereich jedes politischen Bezirkes eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten; jedoch kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat eingerichtet wird. Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung "Stadtschulrat für Wien" zu führen. Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(3) Für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes gelten folgende Richtlinien:

- a) Im Rahmen der Schulbehörden des Bundes sind Kollegien einzurichten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Die Bestellung aller oder eines Teiles der Mitglieder der Kollegien durch den Landtag ist zulässig.
- b) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle.

Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

- c) Die Aufgabenbereiche der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) der Landes- und Bezirksschulräte sind durch Gesetz zu bestimmen. Zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Kollegien zu berufen.
- d) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Präsident (der Vorsitzende) auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium zu berichten.
- e) Ist ein Kollegium durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig, so gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten (Vorsitzenden) über. Der Präsident (Vorsitzende) tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums.

(4) In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können Weisungen (Art. 20 Abs. 1) nicht erteilt werden. Dies gilt nicht für Weisungen, mit denen wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung des Beschlusses eines Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Solche Weisungen sind zu begründen. Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Art. 129 ff unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann sich persönlich oder durch Organe des von ihm geleiteten Bundesministeriums vom Zust und von den Leistungen auch jener Schulen und Schülerheime überzeugen, die dem Bundesministerium im Wege der Landesschulr unterstehen. Festgestellte Mängel - soweit es sich nicht um sc im Sinne des Art. 14 Abs. 8 handelt - sind dem Landesschulrat Zwecke ihrer Abstellung bekanntzugeben.

Artikel 81b
Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Die Landesschulräte haben Dreieivorschläge zu erstatten

- a) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den den Landesschulräten unterstehenden Schulen und Schülerheimen,
- b) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen,
- c) für die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen und an Sonderschulen.

(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind an den gemäß Art. 66 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 1 oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zuständigen Bundesminister zu erstatten. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister.

(3) Bei jedem Landesschulrat sind Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher einzurichten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden. Das Nähere ist durch Bundesgesetz zu regeln.

12. Unterabschnitt

Hochschulen

Artikel 81c

Universitäten

(1) Die durch Bundesgesetz errichteten Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Planstellen und Geldmittel zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. Dies gilt nicht für Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und andere Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sowie für tierärztliche Aufgaben, soweit tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen sind.

(2) Jede Universität hat durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen.

(3) In den Dienstrechtsangelegenheiten der in einem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsangehörigen geht der administrative Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister.

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen der Universität sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(5) Die Universitäten können nach Maßgabe eines gemäß Art. 50 zu genehmigenden Staatsvertrages Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und wissenschaftlichen Forschung schließen.

Artikel 81d

Fachhochschulrat

(1) Für Angelegenheiten des Fachhochschulwesens kann durch Bundesgesetz eine besondere Kollegialbehörde (Fachhochschulrat) eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind auf bestimmte Zeit zu bestellen. Sie müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Lehrbefugnis an einer Hochschule oder

eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in in Betracht kommenden Berufsfeldern verfügen.

(3) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind, soweit sich aus dem folgenden nicht anderes ergibt, in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit

1. der zuständige Bundesminister berechtigt ist, sich über Angelegenheiten des Fachhochschulrates Kenntnis zu verschaffen,
2. der Fachhochschulrat verpflichtet ist, dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates wegen Widerspruches zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen.

13. Unterabschnitt Bundesfinanzierungsagentur

Artikel 81e Bundesfinanzierungsagentur

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht. Der Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Wien. Das Stammkapital beträgt eine Million Schilling.

(2) Die ÖBFA hat im Namen und auf Rechnung des Bundes folgende Aufgaben unter Beachtung der in § 2 BHG festgelegten Ziele zu besorgen:

1. Die Aufnahme von Finanzschulden des Bundes,
2. den Abschluß von Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen, das sind insbesondere Verträge über
 - a) den Austausch von Fixzinsbeträgen mit variabel verzinsten Beträgen in der gleichen Währung und
 - b) den Austausch von Zins- und/oder Kapitalbeträgen in verschiedener Währung,
3. die Neustrukturierung der in Z 1 und 2 genannten Kreditoperationen einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträge und sonstiger Kreditoperationen, sofern dadurch das Währungsrisiko oder der Zinsaufwand vermindert werden oder die Tilgungsstruktur verbessert wird und
4. die Bedienung der Kreditoperationen nach Z 1 bis 3 einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen,
5. die Besorgung der zentralen Kassenverwaltung des Bundes gemäß § 40 Abs. 1 und 3 BHG,
6. die Besorgung der Aufgaben des Nullkuponfonds gemäß dem Nullkuponfondsgesetz,

7. die Veranlagung der Mittel des Innovations- und Technologiefonds gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz, sowie des Katastrophenfonds gemäß dem Katastrophenfondsgesetz,
8. die Veranlassung von wirtschaftlich sinnvollen Umschuldungsmaßnahmen nach Art. II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft,
9. die Veranlagung der Mittel für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 7 Abs. 4 FAG 1993.

(4) Die Gesellschaft hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutächtiglich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

14. Unterabschnitt
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus

Artikel 81f
Nationalfonds der Republik Österreich
für Opfer des Nationalsozialismus

(1) Durch Bundesgesetz kann ein Fonds für Opfer des Nationalsozialismus in Anwendung der folgenden Bestimmungen eingerichtet werden.

(2) Als oberstes Organ kann ein Kuratorium vorgesehen werden, dem die Präsidenten des Nationalrates, einzelne Bundesminister sowie vom Hauptausschuß gewählte Mitglieder angehören können. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(3) Als weiteres Organ des Fonds kann insbesondere ein Komitee vorgesehen werden, dem der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender, ein weiteres vom Kuratorium bestelltes Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder angehören, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Fonds werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Verwaltung des Fonds unter Leitung des Präsidenten des Nationalrates bei der Parlamentsdirektion geführt wird, der Präsident des Nationalrates zur Verwaltung des Fonds auch Bedienstete der Parlamentsdirektion heranziehen kann und der Fonds die Abwicklung von Leistungen, die von ihm zuerkannt werden, auch dem zuständigen Bundesminister übertragen kann.

Abschnitt B
Gerichtsbarkeit

Artikel 82
Bundesvorbehalt

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Artikel 83
Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; gesetzlicher Richter

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(3) (aufgehoben)

Artikel 84
Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten - aufgehoben.

Artikel 85
Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 85a
Bundesverfassungsgesetzliche Strafbestimmungen

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Taten anzuwenden, die in bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht werden.

Artikel 86
Ernennung der Richter

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Bundesverfassungsgesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die

Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 87

Unabhängigkeit der Richter; Geschäftsverteilung

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Artikel 87a

Rechtspfleger

(1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesangestellten übertragen werden.

(2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(3) Bei der Besorgung der in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesangestellten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Art. 20 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

Artikel 88 Garantien des Richteramtes

(1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 88a Sprengelrichter

Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, daß bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichter darf 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt. Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Fall der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.

Artikel 89 Prüfung von Rechtsvorschriften

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf

Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, daß die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a.

(5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkungen ein Antrag gemäß Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 für das beim Gericht anhängige Verfahren hat.

Artikel 90

Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen; Anklageprozeß

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 91

Mitwirkung von Vertretern des Volkes; Geschworene und Schöffen

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(2a) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in Art. 8c Abs. 3 bis 11 bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 91a
Gerichtsbarkeit für Völkermord

Für Verfahren gegen Personen, welchen Völkermord (einschließlich Verschwörung zum Völkermord, Anstiftung, Beteiligung oder Versuch) zur Last gelegt wird, ist ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen wurde, oder das internationale Strafgericht zuständig, dessen Gerichtsbarkeit von Österreich anerkannt wurde. Eine bestehende Immunität und das Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger sind unbeachtlich.

Artikel 92
Oberster Gerichtshof

(1) Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof.

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

Artikel 93
Amnestien

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 94
Trennung von Justiz und Verwaltung

Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) und (3) (entfallen)

Viertes Hauptstück
Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

Abschnitt A
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95
Gesetzgebung der Länder:
Landtage; Landtagswahlen

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Durch Landesverfassungsgesetz kann für solche öffentlichen Bedienstete auch im übrigen eine dem Art. 59a entsprechende Regelung getroffen werden.

Artikel 96

Immunität der Mitglieder; Sitzungen; Mandatsverzicht

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Art. 57 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Art. 32 und 33 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung auf ihr Mandat verzichten, eine dem Art. 56 Abs. 2 bis 4 entsprechende Regelung getroffen werden.

Artikel 97

Landesgesetze; Notverordnungen

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

Artikel 98

Einspruchsrecht der Bundesregierung

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gilt Art. 98a.

Artikel 98a

Einspruchsrecht in Abgabenangelegenheiten

(1) Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Art. 98 Abs. 2) wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß.

(2) Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden.

(3) Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt.

(5) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.

(6) Der Gesetzesbeschluß kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrechtzubleiben hat.

(7) Für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51.

Artikel 99 Landesverfassung

(1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 100

Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen.

(2) Im Fall der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neu gewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Artikel 101

Landesregierung

(1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 verantwortlich. Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 102
Angelegenheiten der mittelbaren und
der unmittelbaren Bundesverwaltung

(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2)

VARIANTE A

(Grundvariante; Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich):

Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

1. Grenzvermarkung;
2. Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;
3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Paßwesen;
4. Bundesfinanzen, Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; technisches Versuchswesen;
6. Justizwesen; Pressewesen;
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen;

8. Patentwesen; Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen;
9. Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen;
10. Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;
12. Entscheidung über Ansprüche nach dem Impfschadengesetz; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
13. Denkmalschutz;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie;
15. militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene;
16. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
17. die in Vorschriften, wie sie in den folgenden, in Art. 10 Abs. 1a bis 1d näher bezeichneten, bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, geregelten Angelegenheiten, und zwar in den Fällen, in denen in Art. 10 Abs. 1b eine Frist bestimmt ist, bis zum Ablauf dieser Frist:
 - a) die in Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes geregelten Angelegenheiten des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter;
 - b) Art. II des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993 1. Teil;
 - c) Preisgesetz 1992;
 - d) Preistransparenzgesetz;
 - e) Anmeldegesetz Irak;
 - f) Zivildienstgesetz 1986;

- g) Versorgungssicherungsgesetz, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des genannten Bundesgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden;
 - h) Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952;
 - i) Energielenkungsgesetz 1982, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - nach Maßgabe des § 9 des genannten Bundesgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 des genannten Bundesgesetzes von Landeslastverteilern als Bundesbehörden;
 - j) Abschnitte A, B, C, D und F des Marktordnungsgesetzes 1985;
 - k) Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria";
 - l) Viehwirtschaftsgesetz 1983;
 - m) Mühlenstrukturverbesserungsgesetz und Art. III der MSTVG-Novelle 1994;
 - n) Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose;
 - o) die im Bundesvergabegesetz geregelten Angelegenheiten.
18. Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

VARIANTE B

Zustimmung des Bundesrates erforderlich; ausgewiesen sind nur die von Abweichungen betroffenen Gliederungseinheiten):

- 11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kündigungsschutz begünstigter Behinderter; Angelegenheiten eines Bundespflegegeldes;
- 12. Entschädigung für Impfschäden; ...
- ...
- 16. militärische Angelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Angelegenheiten des Zivildienstes;

17. auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung die Angelegenheiten einer zur Besorgung von Aufgaben hinsichtlich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh berufenen juristischen Person sowie Angelegenheiten der Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, das sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des EG-Vertrages angeführten Erzeugnisse sowie sonstige Handelsregelungen;
sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
Preisregelung für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters für Arzneimittel und elektrische Energie, Gas und Fernwärme, sowie die damit zusammenhängenden Regelungen;
Angelegenheiten der Preistransparenz für Erdöl, Mineralöl-erzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel;
Lebensmittelbewirtschaftung; Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose; Versorgungssicherung, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und von diesen herangezogenen juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich;
Mühlenstrukturverbesserung; Energielenkung, jedoch nur - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 - von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und, hinsichtlich der Verteilung von Landesverbrauchskontingenten, von Landeslastverteilern;
Entschädigungen im Zusammenhang mit internationalen wirtschaftlichen Sanktionen;

...

- 17a. Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit sie unter Art. 10 fallen;

...

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(5) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.

Artikel 103

Mittelbare Bundesverwaltung

(1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Art. 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Abs. 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Abs. 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Art. 142 Abs. 2 lit. d) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Art. 142 der Bundesregierung verantwortlich.

(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.

Artikel 104

Verwaltung von Bundesvermögen

(1) Die Bestimmungen des Art. 102 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Art. 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt. Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Artikel 105

Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Art. 142. Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Tritt der Fall der Vertretung ein, so ist das zur Vertretung bestellte Mitglied der Landesregierung bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Art. 142 verantwortlich. Der Geltendmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg. Ebenso steht die Immunität auch nicht der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle des Art. 103 Abs. 3 im Weg.

(2) Der Bund trägt die Bezüge des Landeshauptmannes und leistet als Entschädigung für die Stellvertretung des Landeshauptmannes den Ländern einen jährlichen Betrag, der in monatlichen gleichen Raten im vorhinein flüssigzumachen ist. Die Höhe der Bezüge des Landeshauptmannes sowie das Ausmaß des den Ländern zu leistenden Beitrages wird durch Bundesgesetz festgesetzt.

Artikel 106
Amt der Landesregierung

(1) In jedem Land ist ein Amt der Landesregierung eingerichtet.

(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Art. 105 Abs. 1 berufene Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

(4) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

(5) Der Landesamtsdirektor ist durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen.

(6) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem fachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden. Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor. Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(7) Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Derselbe Vorgang gilt auch im Falle von Änderungen in der Geschäftseinteilung.

(8) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 101 Abs. 1) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 102 Abs. 1).

(9) Das Nähere über den Geschäftsgang im Amte der Landesregierung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, auf deren Erlassung und Abänderung Abs. 7 sinngemäß Anwendung findet.

(10) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben, unbeschadet ihrer durch die Bundesverfassung und die Landesverfassung geregelten Verantwortlichkeit, sich bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Gruppenvorstände und Abteilungsvorstände oder ausnahmsweise auch einzelne den Abteilungen zugewiesene Beamte vertreten lassen können.

(11) Soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen hat, gelten für dieses die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes.

Artikel 107

Bezirkshauptmannschaften

Dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden, nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen.

Abschnitt B
Die Bundeshauptstadt Wien

Artikel 108
Gemeindeorgane als Landesorgane

Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung, der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Funktion des Landesamtsdirektors.

Artikel 109
Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, im Lande Wien vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind (Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz), von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann; im übrigen gilt Art. 103 Abs. 4.

Artikel 110
(aufgehoben)

Artikel 111
Besondere Kollegialbehörden

In den Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabewesens steht die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kollegialbehörden zu. Die Zusammensetzung und Bestellung dieser Kollegialbehörden wird landesgesetzlich geregelt.

Artikel 112
Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes C

Nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Art. 106 Abs. 2 und 4 bis 11, des Art. 107, des Art. 117 Abs. 6 zweiter und dritter Satz, des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119a. Art. 142 Abs. 2 lit. e gilt auch für die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches.

Abschnitt C Gemeinden

Artikel 115

Ortsgemeinde; Regelungszuständigkeit; Vertretung der Interessen der Gemeinden

(1) Soweit in den folgenden Artikeln von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art. 118 und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Artikel 116

Gliederung des Landesgebietes; Rechte und Aufgaben der Gemeinden; Stadtrecht

(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern ist, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Ein solcher Gesetzesbeschluß darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(4) Die am 21. Juli 1962 bestehenden Städte mit eigenem Statut bleiben als solche bestehen.

Artikel 116a
Gemeindeverbände

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(6) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel 117 Organe der Gemeinde

(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

- a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;
- b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;
- c) der Bürgermeister.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter denselben Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den

Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

(3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen werden.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die zum Gemeinderat Wahlberechtigten den Bürgermeister wählen. Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut leisten dem Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen Ortsgemeinden dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung.

(7) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.

(8) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.

Artikel 118

Einteilung des Wirkungsbereiches; eigener Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde

verkörpertem örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119a Abs. 5 - unter Ausschluß

eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Art. 119a) zu. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung die Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.

(8) Mitglieder eines Gemeindevachkörpers können mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in jenem Umfang ermächtigt werden, in dem dies den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt. Diese Ermächtigung kann sich auf alle Angelegenheiten beziehen, die entweder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung zugewiesen sind oder die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Artikel 119 Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen nach Art. 117 Abs. 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 119a Aufsichtsrecht

(1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu

überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet.

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer

finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, entsprechend anzuwenden.

Artikel 120

Gebietsgemeinden; Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern

(1) Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.

[(2) Änderungen in den die Rechtsverhältnisse der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesetzen können durch die Landesgesetzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Art. XIII, XIV, XVI und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862, RGrBl. Nr. 18, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf dem durch diese Artikel geregelten Gebiete sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes stehen der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten nicht entgegen.]

Fünftes Hauptstück
Rechnungs- und Gebarungskontrolle

Abschnitt A
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 121
Aufgaben des Rechnungshofes

(1) Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

(4) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten. Die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personengruppen sind hierbei für jede Unternehmung und jede Einrichtung gesondert auszuweisen.

(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß bekanntgegeben wurden.

Artikel 122

Stellung und Zusammensetzung des Rechnungshofes

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 123

Verantwortlichkeit des Präsidenten, Abberufung

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.

Artikel 123a

Teilnahme- und Anhörungsrecht im Nationalrat

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung

besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes hat nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates das Recht, auf sein Verlangen in den Verhandlungen zu den in Absatz 1 angeführten Gegenständen jedesmal gehört zu werden.

Artikel 124 Vertretung des Präsidenten

(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist. Die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Art. 123 Abs. 1.

Artikel 125 Bedienstete

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Artikel 126 Wirtschaftliche Unvereinbarkeit

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel 126a
Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des
Rechnungshofes

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Abschnitt B
Kontrolle in Angelegenheiten der Bundesgebarung

Artikel 126b
Kontrolle der Gebarung im Bereich des Bundes

(1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(1a) Auch die Gebarung des Österreichischen Rundfunks unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zu überprüfen.

(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Artikel 126c

Kontrolle der Gebarung der Träger der Sozialversicherung

Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.

Artikel 126d

Berichte an den Nationalrat

(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen.

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuß eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten.

Abschnitt C
Kontrolle in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände-
und Gemeindegebarung

Artikel 127
Kontrolle in Angelegenheiten der Ländergebarung

(1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung gibt der Rechnungshof der betreffenden Landesregierung bekannt. Diese hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen

jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

(7) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

Artikel 127a

Kontrolle der Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung

(1) Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

(2) Die Bürgermeister haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung

gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern zu überprüfen.

(5) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen. Die Abs. 1 und 3 dieses Artikels finden Anwendung.

(8) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt D

Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

Artikel 127b

Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof alljährlich den Voranschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln.

(3) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben. Dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen.

Abschnitt E

Rechnungshofgesetz

Artikel 128

Rechnungshofgesetz

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Sechstes Hauptstück
Garantien der Verfassung und Verwaltung

Artikel 129
Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Abschnitt A
Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

Artikel 129a
Aufgaben

(1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Artikel 129b
Organisation, Stellung der Mitglieder

(1) Die unabhängigen Verwaltungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung für mindestens sechs Jahre ernannt. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate für die landesgesetzlich bestimmte Zeit im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß des unabhängigen Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Nach dem das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten regelnden Bundesgesetz entscheiden diese Behörden durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder.

(6) Die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Abschnitt B
Verwaltungsgerichtshof

Artikel 130

Zuständigkeit; Rechtswidrigkeit und freies Ermessen

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit
- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
 - b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

(2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131

Bescheidbeschwerde

(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges;
2. in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können;
3. in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Artikel 132 Säumnisbeschwerde

Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.

Artikel 133 Ausnahmen von der Zuständigkeit

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;
2. (entfallen)
3. die Angelegenheiten des Patentwesens;
4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist oder es sich um Angelegenheiten

landesgesetzlicher Regelungen handelt, die den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen.

Artikel 134

Zusammensetzung; Stellung der Mitglieder

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 und 2 und des Art. 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135

Senate; Geschäftsverteilung; Prüfung von
Rechtsvorschriften

(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten, die von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zu bilden sind.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

(4) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 136

Verwaltungsgerichtshofgesetz; Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt C
Verfassungsgerichtshof

Artikel 137
Vermögensrechtliche Ansprüche

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Artikel 138
Kompetenzkonflikte; Kompetenzfeststellung

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;
- c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 138a
Vereinbarungen gemäß Art. 15a; Feststellung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15a Abs. 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Art. 15a Abs. 2 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Artikel 138b
Verpflichtungen der Länder zur Durchführung
von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union

Auf Antrag der Bundesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß ein Land der Verpflichtung zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist.

Artikel 139
Prüfung von Verordnungen

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

1. einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen;
2. einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;
3. einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung;
4. einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119a Abs. 6 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde;
5. auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist;
6. einer Bundesbehörde über die Festlegung der Trasse eines Verkehrsweges, wenn vor Erlassung der Verordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, auch auf Antrag
 - a) eines Organs, das besonders dazu eingerichtet worden ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen (Umweltanwalt), oder
 - b) einer Gemeinde, durch deren Gebiet die festgelegte Trasse verläuft, oder einer unmittelbar an eine solche Gemeinde angrenzenden Gemeinde oder

- c) einer Bürgerinitiative, die berechtigt war, am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren als Partei teilnehmen.

Für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung nur insoweit als gesetzwidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als sie der Verfassungsgerichtshof in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, daß die ganze Verordnung

- a) der gesetzlichen Grundlage entbehrt,
- b) von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde oder
- c) in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde,

so hat er die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung der ganzen Verordnung offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlaß für die Einleitung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der

Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, ein Jahr nicht überschreiten darf.

(6) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, daß eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden.

Artikel 139a

Prüfung von Wiederverlautbarungen

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 140

Prüfung von Gesetzen

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der

Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zu der Auffassung, daß das ganze Gesetz von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde, so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlaß für die Einleitung eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.

(6) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(7) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, daß ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden.

Artikel 140a

Prüfung von Staatsverträgen

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 5 abgeschlossenen Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß

Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder Gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses oder der Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen.

Artikel 141

Anfechtung von Wahlen; Mandatsverlust; Anfechtung des Ergebnisses eines Volksbegehrens, einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt
- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
 - b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
 - c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;
 - d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
 - e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muß.

Artikel 142

Anklage gegen oberste Bundes- und Landesorgane

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

- a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;

- b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;
- c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluß des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;
- d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;
- e) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Art. 105 Abs. 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Art. 103 Abs. 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluß der Bundesregierung;
- f) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;
- g) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung;
- h) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung;
- i) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten der Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Abs. 2, lit. d, die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben und erweist es sich, daß einem nach Art. 103 Abs. 2 mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 lit. e zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Artikel 143

Anklage auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen

Die Anklage gegen die in Art. 142 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Falle wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Art. 142 Abs. 4 auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Artikel 144

Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide oder gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid

in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.

Artikel 145

Verletzungen des Völkerrechtes

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechtes nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Artikel 146

Exekution der Erkenntnisse

(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Ansprüche nach Art. 137 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten

bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 67.

Artikel 147
Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes:
Stellung der Mitglieder

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; diese Mitglieder sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität zu entnehmen. Die übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Grund von Vorschlägen, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bundesrat erstatten. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben. Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, sind, soweit und solange sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, außer Dienst zu stellen.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 2 Anwendung; die näheren Bestimmungen werden in dem gemäß Art. 148 ergehenden Bundesgesetz geregelt. Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, wird der 31. Dezember des Jahres bestimmt, in dem der Richter das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge.

Artikel 148

Verfassungsgerichtshofgesetz; Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Siebentes Hauptstück
Volksanwaltschaft und andere Beschwerdeeinrichtungen

Abschnitt A
Volksanwaltschaft

Artikel 148a
Aufgaben; Unabhängigkeit

(1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(4) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Artikel 148b
Amtshilfe; Amtsverschwiegenheit

(1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Artikel 148c
Empfehlungen

Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Artikel 148d
Tätigkeitsbericht; Teilnahme- und Anhörungsrecht im
Nationalrat

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 148e
Verordnungsanfechtung

Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Artikel 148f
Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der
Volksanwaltschaft

Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen

Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Artikel 148g

Organisation der Volksanwaltschaft, Stellung der Mitglieder

(1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Artikel 148h

Bedienstete; Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung

(1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der

Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthöhe des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Artikel 148i
Volksanwaltschaftsgesetz

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Abschnittes sind bundesgesetzlich zu treffen.

Abschnitt B
Kontrolle der Landesverwaltung

Artikel 148j
Kontrolle der Landesverwaltung

(1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148e und 148f sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148e und 148f entsprechende Regelung getroffen werden.

Abschnitt C
Bundesheer-Beschwerdekommision

Artikel 148k
Bundesheer-Beschwerdekommision

(1) Beim zuständigen Bundesministerium wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 3 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 2 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(3) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Beschwerdekommision verfaßt jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Der zuständige Bundesminister hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(7) Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsordnung und über die Beigebung von Beamten als beratenden Organen, werden durch Bundesgesetz getroffen.

Achtes Hauptstück
Schlußbestimmungen

Abschnitt A

Weitere Bestimmungen mit Verfassungsrang

Artikel 149

Staatsvertragliche bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die folgenden Staatsverträge und Teile solcher sind verfassungsändernd gemäß Art. 50 Abs. 3:

A. betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich:

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, Art. 1 bis 4, Art. 7 Abs. 2 bis 5, Art. 8 bis 10 und Art. 15 Abs. 2.

B. betreffend Grundrechte:

1. Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303 aus 1920.
2. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung
 - des Protokolls Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden, BGBl. Nr. 330/1970,
 - des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, BGBl. Nr. 84/1972,
 - des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 64/1990, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 558/1990,
 - des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 593/1994,
 - des Protokolls Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nach dessen Inkrafttreten,
 - des Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, nach dessen Inkrafttreten.

3. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.
4. Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, BGBl. Nr. 329/1970.
5. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, samt Vorbehalt, BGBl. Nr. 434/1969.
6. Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985.
7. Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen, BGBl. Nr. 628/1988.

C. Andere:

1. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze, BGBl.Nr. 667/1992, Art. 3 Abs. 2 vierter Satz.
2. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze, BGBl.Nr. 623/1993, Art. 3 Abs. 2.
3. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl.Nr. 909/1993, Art. 4, Art. 6, Art. 7 lit.a, Art. 102 Abs. 5 und Art. 103 Abs. 2 des Hauptabkommens.
4. Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation, BGBl.Nr. 257/1994, drittletzter Absatz.

Artikel 149a

Staatsvertragliche Bestimmungen, auf die Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 anzuwenden ist

Auf die folgenden Staatsverträge und Teile solcher ist Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 anzuwenden:

1. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt, BGBl. Nr. 256/1969.
2. Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung samt Erklärung der Republik Österreich, BGBl. Nr. 377/1972, Art. 1 und 2 sowie Art. 14.
3. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalten, BGBl. Nr. 443/1982, Art. 1 bis 4.

Artikel 149b

Vereinbarungen gemäß Art. 15a

Die folgenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a und Teile solcher sind verfassungsändernd:

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 390/1989, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2;
2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1.

Abschnitt B
Allgemeine Übergangsbestimmungen

Artikel 150
Legisvakanz

Gesetze, die erst einer neuen Fassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen entsprechen, dürfen von der Kundmachung des die Änderung bewirkenden Bundesverfassungsgesetzes an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind.

Abschnitt C
Inkrafttretensbestimmungen, besondere Übergangsbestimmungen
und andere zeitbezogene Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Bestimmungen aus Anlaß des Überganges
zur republikanischen Staatsform

Artikel 150a
Landesverweisung und Übernahme des Vermögens
des Hauses Habsburg-Lothringen

(1) Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind in Österreich für immerwährende Zeiten aufgehoben.

(2) Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu.

(3) Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des Abs. 1 im Widerspruch stehen, ist verboten.

Artikel 150b
Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden
und gewisser Titel und Würden

(1) Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

(2) Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20 000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(3) Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach Abs. 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Bundesminister für Inneres zu.

(5) Die in Österreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weitergetragen werden.

3. Unterabschnitt

Bestimmungen aus Anlaß des Überganges zu der durch das B-VG eingeführten Verfassung

Artikel 150c

Zu Art. 82 bis 94

Die am 10. November 1920 geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

4. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle

Artikel 150d

Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden

Die bestehenden Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden bleiben bis auf weiteres in Geltung.

5. Unterabschnitt

Vor dem 8. Dezember 1964 kundgemachte Gesetzesbeschlüsse der Landtage

Artikel 150e

(1) Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die bis zum 8. Dezember 1964 gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 kundgemacht worden sind oder gemäß Art. 98 Abs. 2 und 3 vor Ablauf der achtwöchigen Frist kundgemacht worden sind, gelten vom 8. Dezember 1964 an nicht deshalb als verfassungswidrig, weil namens der Bundesregierung der Bundeskanzler allein oder im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Bundesministern die Zustimmung zur Kundmachung, zur vorzeitigen Kundmachung oder zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt hat.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die vom Verfassungsgerichtshof vor dem 8. Dezember 1964 mit der Begründung aufgehoben worden sind, daß die Bundesregierung eine den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, des Art. 97 Abs. 2 oder des Art. 98 Abs. 2 und 3 gemäß Zustimmung nicht erteilt hat.

6. Unterabschnitt
Übergangsbestimmungen aus Anlaß verschiedener Novellen;
Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 150f
Land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 316/1975)

Art. 14a Abs. 5 ist auf die Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäserei in Rotholz, Tirol, sowie die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee nicht anzuwenden.

Artikel 150g
Bezüge ehemaliger Landeshauptmänner von Wien
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 539/1977)

Auf die ehemaligen Landeshauptmänner von Wien, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion ausgeschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene sind anstelle des Art. 105 Abs. 2 die bis zum 1. Jänner 1978 geltenden Bestimmungen des Landes Wien weiterhin anzuwenden.

Artikel 150h
Wiederverlautbarungen; Dienst- und Personalvertretungsrecht
(B-VG-Novelle BGBl.Nr. 350/1981)

(1) Vor dem 1. August 1981 auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vor dem 1. August 1981 erlassene bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 14e Abs. 2 in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 151
Novellen der Jahre 1991 bis 1994

Abs. 1 bis 5 gegenstandslos

(6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 wie folgt in Kraft:

1. gegenstandslos

2. gegenstandslos

3. Art. 142 Abs. 2 lit. i tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Abs. 7 und 8 gegenstandslos

(9) erster Satz gegenstandslos

In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der nächsten Volkszählung nach dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt ist für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise (Wahlkörper) und auf die Regionalwahlkreise (Art. 26 Abs. 2) sowie die Vertretung der Länder im Bundesrat (Art. 34) der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung festgestellte ordentliche Wohnsitz dem Hauptwohnsitz gleichzuhalten.

(10) gegenstandslos

(11) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

1. bis 3. gegenstandslos

4. Art. 122 Abs. 1 und Art. 127b treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Sie gelten für dem 31. Dezember 1994 nachfolgende Gebarungsvorgänge.
5. Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht aufgrund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese Entsendung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl. Für die Dauer der Entsendung können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes sein. Wenn ein in das Europäische Parlament entsendetes Mitglied des Nationalrates auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, dann gilt Art. 56 Abs. 2 und 3. Im übrigen gilt Art. 23b Abs. 1 und 2 sinngemäß.
6. gegenstandslos

(12) Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. (gemäß Begutachtungsentwurf BKA-GZ 601.999/7-V/1/95)

Artikel 151a
Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz

(1) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr. .../199., neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen gilt folgendes:

1. Art. treten mit 1. Jänner 199x in Kraft.
2. Art. 81c Abs. 1 bis 4 tritt nach Maßgabe des Wirksamwerdens des UOG 1993, BGBl. Nr. 805, in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Art. 7.2 Abs. 3 hinsichtlich der Z 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2028, hinsichtlich der Z 1 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2033.
2. Die in Art. 10 Abs. 1 Z 15a genannten Tatbestände und Wortfolgen

- a) sonstige Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung bezüglich des Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, Getreide und Vieh;
- b) Wortfolge "für Sachgüter und Leistungen, die bundesgesetzlich vorgesehenen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen oder bei welchen eine Störung der Versorgung eingetreten ist oder droht, weiters";
- c) Lebensmittelbewirtschaftung;
- d) Angelegenheiten der Erzeugung und des Verkehrs mit Isoglucose;
- e) Versorgungssicherung;
- f) Mühlenstrukturverbesserung;
- g) Energielenkung;
- h) Angelegenheiten der Erdöl-Bevorratung und -Meldung

mit 31. Dezember 1995.

3. Art. 11 Abs. 4 und 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2000; am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

4. Art. 13.6 Abs. 2 mit 31. Dezember 1995.

5. Art. 78.3 mit 31. Dezember 1998.

(3) Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

- Auf Personen, auf die sowohl Art. 23.8 als auch einfachgesetzliche Bestimmungen, die am oder vor dem 1. September 1990 in Kraft getreten sind, anzuwenden wären, sind ausschließlich die einfachgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wenn deren Anwendung - verglichen mit der Anwendung des Art. 23.8 - in finanzieller Hinsicht zum gleichen oder zu einem strengeren Ergebnis führt; ansonsten ist ausschließlich Art. 23.8 anzuwenden.

(4) Die folgenden Bundesverfassungsgesetze und Gesetzesbestimmungen bleiben nach Maßgabe ihres zeitlichen Geltungs- und Bedingungsbereiches Teile der Bundesverfassung:

1. § 33 Abs. 3 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987;

2. Art. 6 Abs. 7 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Art. VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhang und Anmerkungen, BGBl. Nr. 326/1980;
3. Art. III Abs. 7 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263/1984, in der Fassung des des Art. III Abs. 4 der Marktordnungsnovelle 1987, BGBl. Nr. 138/1987;
4. Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 384/1986, Art. II;
5. Bundesgesetz über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration (Integrations-Durchführungsgesetz 1988; IDG), BGBl.Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.319/1992, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 1, für jene Fälle, in denen der Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Anwendung des vor dem Beitritt geltenden Rechtes erlaubt;
6. Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987;
7. Art. II § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl.Nr. 693/1991;
8. § 1 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 14/1992;
9. Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl.Nr. 310/1994, § 57;
10. Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer-erveranlagung für das Steuerjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz), BGBl.Nr. 11/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1994.

Abschnitt D
Vollziehungsklausel

Artikel 152
Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut.

Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts,
die ihres Verfassungsranges
im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 B-VG entkleidet werden

1. Abkommen über Internationale Ausstellungen BGBl. Nr. 65/1957 in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 445/1980;
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 275/1968, Art. I;
3. Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961 in Verbindung mit Art. II Z 12 BGBl. Nr. 59/1964, Art. IX;
4. Abkommen über die Gründung der "EUROFIMA" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, BGBl. Nr. 85/1961, Art. 1 und 2 in Verbindung mit Art. II Z 10 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964;
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt samt Schlußprotokoll, BGBl. Nr. 10/1965, Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 3, 4, 5 und 6, sowie Schlußprotokoll Z 4, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 276/1968, Art. I;
6. Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein, BGBl. Nr. 11/1965, Art. 1 und 2;
7. Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem, BGBl. Nr. 323/1965, Art. VI und XI;
8. Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3 erster Halbsatz, Art. 59 Abs. 1 und 2; Art. 60;
9. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten, BGBl. Nr. 289/1967, Art. 1 Abs. 1 und 4;
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, BGBl. Nr. 169/1968, Art. 1, 3 und 4;

11. Internationales Kaffee-Übereinkommen 1968, BGBl. Nr. 342/1969, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 5 dritter Satz, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 erster Satz, Art. 12 Abs. 5 und 6, Art. 14 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 40 Abs. 2 lit. d zweiter Satz, Art. 43 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 43 Abs. 2 erster und dritter Satz, Art. 43 Abs. 3 dritter Satz, Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 45 Abs. 2 und 5, Art. 57 Abs. 1 und 2, Art. 59 Abs. 3 lit. a und Art. 63 Abs. 1 erster und vierter Satz;
12. Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, ausgearbeitet gemäß Resolution Nr. 22-8 des Gouverneursrats, BGBl. Nr. 345/1969, Art. IV Abschnitt 8 Buchstabe d, Art. V Abschnitt 3 Buchstabe c, Art. V Abschnitt 7 Buchstabe d, Art. V Abschnitt 8 Buchstabe a, Art. V Abschnitt 9 Buchstabe a letzter Satz und b, Art. XVIII Buchstabe b, Art. XXI Abschnitt 1, Art. XXIII Abschnitt 3, Art. XXIV Abschnitt 2 Buchstabe a, c und d, Art. XXIV Abschnitt 2 Buchstabe e Z ii, Art. XXIV Abschnitt 3, Art. XXIV Abschnitt 4 Buchstabe d, Art. XXV Abschnitt 1 Buchstabe b Z ii zweiter Satz, Art. XXV Abschnitt 5 Buchstabe a erster und zweiter Satz und c, Art. XXV Abschnitt 6 Buchstabe b, Art. XXV Abschnitt 7 Buchstabe a letzter Satz, Art. XXV Abschnitt 7 Buchstabe c, Art. XXV Abschnitt 7 Buchstabe d, Art. XXV Abschnitt 7 Buchstabe g, Art. XXV Abschnitt 8 Buchstabe a letzter Halbsatz, Art. XXVI Abschnitt 3, Art. XXVII Buchstabe c, Art. XXIX Abschnitt 1, Art. XXX Abschnitt 5 letzter Satz, Art. XXXI Buchstabe a erster Satz, Anhang B Abschnitt 2 Buchstabe b, Anhang B Abschnitt 5, Anhang G Abschnitt 1 Buchstabe a Z ii, Anhang H Abschnitt 1 letzter Satz, Anhang I Abschnitt 1 und Anhang I Abschnitt 5 zweiter und dritter Satz;
13. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 samt Beschluß, BGBl. Nr. 385/1969, Art. 14 Abs. 5 lit. b;
14. Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969, Art. 3 Abs. 1 und 3 bis 6, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3;
15. Internationales Getreide-Übereinkommen 1967 samt Anlagen, BGBl. Nr. 436/1969, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Abs. 4, Art. 6 Abs. 21, Art. 7 Abs. 1 letzter Satz, Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 9 Abs. 3 letzter Satz, Art. 9 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 9 Abs. 5, Art. 9 Abs. 6 dritter Satz, Art. 9 Abs. 8 zweiter Satz, Art. 11 Abs. 5 zweiter Satz, Art. 11 Abs. 6, Art. 11 Abs. 7 zweiter Satz, Art. 12 Abs. 4 erster Satz, Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Art. 15 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 8, Art. 16 Abs. 10 erster und zweiter Satz, Art. 17 Abs. 3 erster Satz, Art. 19 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 22 Abs. 3 lit. a, Art. 25 Abs. 1,

- 3 -

Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 letzter Satz, Art. 37 zweiter Satz, Art. 38 Abs. 1 letzter Satz, Art. 38 Abs. 2 und 3, Art. 41 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 7 zweiter Satz;

16. Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 samt Ausführungsordnung (Übergangsregelung), BGBl. Nr. 45/1970, Art. 3 Abs. 2, Art. 10 und Art. 12 Abs. 5;
17. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, BGBl. Nr. 85/1970, Art. XII Abs. B und C;
18. Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970, Art. III Abs. 1 erster Satz, Art. V erster Satz, Art. X Abs. 2;
19. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben samt Anlagen und Briefwechsel, BGBl. Nr. 339/1970, Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14, Art. 15 Abs. 1;
20. Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung) samt Finanzprotokoll, BGBl. Nr. 176/1971, Art. I Abs. 2, Art. II Abs. 4, Art. II Abs. 5, Art. II Abs. 6, Art. III Abs. 2 lit. a, Art. III Abs. 4 erster und zweiter Satz, Art. V Abs. 2 lit. b, Art. V Abs. 2 lit. g, Art. VII Abs. 1 lit. b, Art. VII Abs. 2, Art. VII Abs. 4 lit. a vorletzter und letzter Satz, Art. X Abs. 3 und Art. XIII sowie Art. 5 Abs. 2 des Finanzprotokolles;
21. Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, BGBl. Nr. 357/1971, Art. 2;
22. Urkunden des Weltpostvereins, bestehend aus Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll, Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Wertbrief- und Wertschachtelabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postüberweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift sowie Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, BGBl. Nr. 400/1971, Art. 118 bis 121 der Allgemeinen Verfahrensordnung, Art. I des Schlußprotokolls zur Allgemeinen Verfahrensordnung, Art. 70 § 2 des Weltpostvertrages, Art. 17 § 2 des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens, Art. 58 §§ 2 und 3 des Postpaketabkommens, Art. 51 § 2 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens, Art. 34 § 2 des

Postüberweisungsabkommens, Art. 19 § 2 des Postnachnahmeabkommens, Art. 24 § 2 des Postauftragsabkommens und Art. 19 § 2 des Postzeitungsabkommens;

23. Viertes Internationales Zinnübereinkommen samt Anlagen, BGBl. Nr. 439/1971, Art. 4 Abs. d, Art. 5 Abs. a und b, Art. 6 Abs. a und b, Art. 8 Abs. a und l, Art. 9 Abs. c und f, Art. 11 Abs. b Z ii, iii und iv, Art. 13 Abs. d und g, Art. 17 Abs. b, Art. 19 Abs. d Z i, Art. 22 Abs. c, Art. 25 Abs. b, Art. 29 Abs. d, e und f, Art. 30 Abs. d, Art. 31 Abs. c Z ii, Art. 33 Abs. a, d, g, i, l und m, Art. 33 Abs. t Z i, Art. 34 Abs. d, Art. 36 Abs. a Z iii, Art. 36 Abs. f, Art. 39 Abs. b, Art. 41 Abs. d, Art. 43 Abs. c Z i, Art. 48 Abs. a und b, Art. 49 letzter Satz, Art. 51 Abs. a zweiter Satz, Art. 51 Abs. b, Art. 51 Abs. f letzter Satz, Art. 53 Abs. b und Art. 53 Abs. d Z iii;
24. Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 4/1972, Art. 4 lit. a Z ii, Art. 6 lit. e und Art. 8 lit. e;
25. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 56/1972, Art. 2;
26. Internationales Weizenübereinkommen 1971 samt Anlagen, BGBl. Nr. 341/1972, Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 3 Abs. 2 lit. g und Abs. 3, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 erster Satz, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 4 und 5, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 23 zweiter Satz, Art. 25 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Abs. 3 und 4 erster und letzter Satz;
27. Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund, BGBl. Nr. 370/1972, Art. III Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Abs. 3 zweiter und dritter Satz;
28. Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anlage A zur Schlußakte) samt Anhang und Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B zur Schlußakte), BGBl. Nr. 380/1972, Art. IX lit. e;
29. Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 samt Anlagen, BGBl. Nr. 381/1972, Art. 29 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d;
30. Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2;

31. Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "INTELSAT" samt Anlagen und Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "INTELSAT" samt Anlage, BGBl. Nr. 343/1973, Art. VII c iii, Art. VII c viii, Art. VIII b ii, Art. VIII b vi, Art. X a xxvi, Art. XVI b i und ii, Art. XVII c, d und e sowie Art. 21 c, d und e und Art. 22 c, d und e des Betriebsübereinkommens;
32. Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, BGBl. Nr. 397/1973, Art. 10 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3;
33. Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst samt Erklärung, BGBl. Nr. 398/1973, Art. 26 Abs. 3;
34. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, Art. 17 Abs. 3;
35. Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a Z ii, Art. 13 Abs. 3;
36. Internationales Kakao-Übereinkommen 1972 samt Anlagen A bis E sowie Auszug der Note des Generalsekretärs der Vereinten Nationen samt Hinweis auf die durch Verschweigung erfolgte Vertragänderung, BGBl. Nr. 455/1973, Art. 2 lit. b, Art. 12 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und 4, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2 erster Satz, Art. 30 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3, Art. 33 Abs. 5 zweiter Satz, Art. 38 Abs. 2 erster Satz, Art. 42 letzter Satz, Art. 45 Abs. 3, Art. 48 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 54 Abs. 3 erster Satz, Art. 54 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 54 Abs. 6, Art. 59 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 3 lit. a, Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 letzter Satz, Art. 66 Abs. 3 letzter Satz, Art. 68 Abs. 1, Art. 74 Abs. 3 erster Satz, Art. 74 Abs. 5 erster Satz, Art. 75 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und Art. 75 Abs. 2 erster Satz;
37. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL zur Erneuerung und Änderung des Vertrages über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 504/1973, Art. 1 Z 3;
38. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen, BGBl. Nr. 522/1973, Art. 14 Abs. 3 und 6;
39. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, BGBl. Nr. 247/1974, Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 bis 9, Art. 12 und 13;
40. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl.

Nr. 331/1974, Art. 3 Abs. 2 erster Satz, Art. 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Art. 16 Abs. 1;

- . Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) samt Anlagen und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Anlagen und Zusatzprotokoll zu den in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten zu den Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, BGBl. Nr. 744/1974, §§ 3 und 4 des Artikel 69 CIM und § 3 des Artikel 64 CIV;
- . Protokoll über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel zu den Protokollen über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen bilden, BGBl. Nr. 179/1975, Art. 1, Art. 6 zweiter Satz, Art. 7 Abs. 1;
- . Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr samt Anlagen A und B, BGBl. Nr. 462/1975, Art. I;
- . Übereinkommen über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, BGBl. Nr. 464/1975, Art. 11 und 52;
- . Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik samt Satzung, BGBl. Nr. 516/1975, Art. 5, Art. 8 Abs. 1 lit. k, l, m und n, Art. 24 Abs. 3 Art. 25 lit. b und Art. 27 der Satzung;
- . Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation, BGBl. Nr. 517/1975, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 Z i, Art. 6, Art. 11 Abs. 2 erster Satz und Art. 11 Abs. 3;
- . Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll, BGBl. Nr. 518/1975, Art. 4 und Art. 14;
- . Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage, BGBl. Nr. 562/1975, Art. VI Abs. 4, Art. XV Abs. 4 lit. d Z 1;
- . Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl in der Fassung der Änderungen samt Anlagen A und B, BGBl. Nr. 574/1975, Art. XVI Abs. 5;

- . Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs samt Anlage, BGBl. Nr. 592/1975, Art. VII Abs. 2 lit. d, Abs. 3 und Art. IX;
- . Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 632/1975, Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 lit. a;
- . Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. 633/1975, Art. 9 Abs. 2;
- . Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage und Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte, BGBl. Nr. 29/1976, Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 20, Art. 6 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 21, Art. 21 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 lit. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3;
- . Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage, BGBl. Nr. 317/1976, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 und 5, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22, Art. 24, Art. 27 Abs. 1 lit. j, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 lit. f, Art. 34 Abs. 2, Art. 36, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5, 6 und 7, Art. 67 Abs. 4 sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 der Anlage;
- . Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung, BGBl. Nr. 340/1976, Art. 22 und Art. 29 Abs. 1 und 4;
- . Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976, Art. 2 Abs. 2, 3 und 4, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 7 Abs. 5;
- . Protokoll über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, BGBl. Nr. 499/1976, Art. 1, Art. 6 zweiter Satz und Art. 7 Abs. 1;
- . Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen und Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank samt Anlage, BGBl. Nr. 174/1977, Art. II Abschnitt 1 Buchstabe b Abs. 2, Art. II Abschnitt 2 Buchstabe e, Art. II A Abschnitt 1 Buchstabe c, Art. II A Abschnitt 2 Buchstabe d zweiter Satz, Art. VIII Abschnitt 3 Buchstabe b ii zweiter Satz, Art. XI Abschnitt 2, Art. XII Buchstaben a i und b, Art. XIII Abschnitt 1, Abschnitt 9 der Allgemeinen

Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank, Z IV der Vorschriften für die Wahl der Exekutivdirektoren;

- . Internationales Kakao-Übereinkommen 1975 samt Anlagen, BGBl. Nr. 311/1977, Art. 2 lit. b, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3, Art. 33 Abs. 5 zweiter Satz, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 erster Satz, Art. 43 Abs. 3, Art. 46 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 3 erster Satz, Art. 55, Abs. 4 zweiter Satz, Art. 55 Abs. 6, Art. 60 Abs. 1 und 2, Art. 62 Abs. 3 lit. a, Art. 66 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1 und 2, Art. 75 Abs. 2, Art. 75 Abs. 4 erster Satz, Art. 75 Abs. 6 erster Satz, Art. 76 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, Art. 76 Abs. 2 erster Satz, Art. 77 Abs. 2 lit. b;
- . Internationales Kaffee-Übereinkommen 1976 samt Anlagen, BGBl. Nr. 325/1977, Art. 3 Abs. 1 lit. e, f und g, Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 5 dritter Satz, Art. 8 Abs. 2, Art. Abs. 2 erster Satz, Art. 13 Abs. 6 und 7, Art. 15 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 33 Abs. 1 bis 5, Art. 38 Abs. 4, Art. 43 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 43 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 43 Abs. 4 erster und dritter Satz, Art. 43 Abs. 5 dritter Satz, Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 45 Abs. 3 und 5, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 1 und 2, Art. 58 Abs. 3 lit. a und Art. 62 Abs. 1;
- . Protokoll über die dritte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, BGBl. Nr. 487/1977, Art. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1;
- . Fünftes Internationales Zinnübereinkommen samt Anlagen, BGBl. Nr. 557/1977, Art. 3, Art. 5 Abs. d, Art. 6 Abs. a und b, Art. 6 Abs. c Z ii, Art. 7 Abs. a, Art. 8 Abs. d Z i, Art. 12 Abs. h, Art. 13 Abs. f, g und h, Art. 22 Abs. a zweiter und dritter Satz, Art. 25 Abs. 25 Abs. b, Art. 25 Abs. e Z ii, Art. 26 Abs. a, Art. 27 Abs. a und c, Art. 27 Abs. d Z i, Art. 28 Abs. b, Art. 31 Abs. d, e und f, Art. 32 Abs. a erster Satz, Art. 32 Abs. d, Art. 34 Abs. d Z ii, Art. 35 Z i, Art. 37 Abs. d, Art. 39 Abs. a Z iii, Art. 39 Abs. f, Art. 40 Abs. a Z i, Art. 41 Abs. b, Art. 44 Abs. d, Art. 45 Abs. c, Art. 46 Abs. c Z i, Art. 46 Abs. d, Art. 52 Abs. a, Art. 53 letzter Satz, Art. 55 Abs. a zweiter Satz, Art. 55 Abs. b und f letzter Satz, Art. 57 Abs. b und Art. 57 Abs. d Z iii;
- . Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 559/1977, Art. IX Abs. 1, 4, 5 und 6, Art. XII Abs. 4;
- . Zollabkommen über Behälter von 1972 samt Anlagen, BGBl. Nr. 567/1977, Art. 21 Abs. 1 bis 5 und Art. 22;

- . Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen, BGBl. Nr. 112/1978, Art. 59 und Art. 60;
- . Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen, BGBl. Nr. 144/1978, Art. 18 Abs. 8;
- . Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds samt Anhängen, BGBl. Nr. 189/1978, Art. IV Abschnitt 2 Buchstabe c, Art. IV Abschnitt 3 Buchstabe b erster Satz, Art. IV Abschnitt 4 letzter Satz, Art. IV Abschnitt 1, Art. V Abschnitt 7 Buchstabe c (zweiter und dritter Satz), d, e, Art. VI Abschnitt 1 Buchstabe a, Art. VII Abschnitt 1 Z ii erster Satz, Art. VIII Abschnitt 2 Buchstabe a, Art. VIII Abschnitt 3 erster Satz, Art. VIII Abschnitt 4 Buchstabe a, Art. XI Abschnitt 1 Z i, ii, iii, Art. XI Abschnitt 2, Art. XII Abschnitt 1, Abschnitt 3 Buchstabe b erster Satz des letzten Absatzes, Art. XIV Abschnitt 3 letzter Satz, Art. XVII Abschnitt 3, Art. XIX Abschnitt 2 Buchstabe c erster Satz, Art. XIX Abschnitt 2 Buchstabe d letzter Satz, Art. XIX Abschnitt 3 Buchstabe b letzter Satz, Art. XIX Abschnitt 4 Buchstabe a erster Satz, Art. XIX Abschnitt 5 Buchstabe a erster Satz, Art. XIX Abschnitt 6 Buchstabe b zweiter Satz, Art. XIX Abschnitt 7 Buchstabe b, Art. XXIII Abschnitt 1, Art. XXIII Abschnitt 2, Buchstabe a, b, Art. XXIV Abschnitt 6 Z i, ii, Art. XXVII Abschnitt 1, Art. XXVII Abschnitt 2 Buchstabe a, Art. XXVIII Buchstabe a, b und c, Art. XXIX Buchstabe a und b erster Satz; Anhang B Z 2 erster Satz, Anhang C Z 4, Z 8, Z 11 erster Satz, Anhang D Z 1 Buchstabe a zweiter Satz, Anhang F Buchstabe a, Anhang G Z 2, Anhang H Z 2, Anhang I Z 1, Z 8, Anhang J Z 4, Z 6, Anhang K Z 3, Z 4, Z 5, Z 8;
- . Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel samt Lageplan, BGBl. Nr. 441/1978, Art. 18 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 Abs. 1 dritter Satz, Art. 20 Abs. 3, Art. 23 und Art. 24 Abs. 7 zweiter Satz;
- . Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, BGBl. Nr. 531/1978, Art. 3 Abs. 3 lit. ii, Art. 3 Abs. 3 lit. iii, Art. 3 Abs. 4, Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6, Art. 3 Abs. 7, Art. 3 Abs. 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 lit. b und Art. 24 Abs. 4 lit. a Z iii sowie Art. 11 und Art. 20 Abs. 2 erster Satz im Protokoll;
- . Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren samt Durchführungsvorschriften, BGBl. Nr. 582/1978, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2;
- . Internationales Zuckerübereinkommen 1977 samt Anlagen, BGBl. Nr. 164/1979, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2 erster Satz, Art. 74 und Art. 76 Abs. 4;

- . Protokolle 1978 über die vierte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, BGBl. Nr. 171/1979, Art. 1, Art. 2 lit. b - soweit er sich auf Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Übereinkommens bezieht -, Art. 6 zweiter Satz, und Art. 7 Abs. 1;
- . Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen samt Anlagen, BGBl. Nr. 307/1979, Art. 3 Abs. 3;
- . Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 331/1979, Art. I Z 2 und Z 3;
- . Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens samt Ausführungsordnung, BGBl. Nr. 348/1979, Art. 1 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. a bis d, Art. 32, Art. 58 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und Art. 65;
- . Europäisches Patentübereinkommen samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs, BGBl. Nr. 350/1979, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und 4, Art. 16 bis 22, Art. 33, Art. 134 Abs. 8 und Art. 172 Abs. 4;
- . Erklärung der Republik Österreichs gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976, BGBl. Nr. 360/1979;
- . Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung, BGBl. Nr. 146/1980, Art. 19 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 und Abs. 4;
- . Internationale Energie-Agentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang, BGBl. Nr. 211/1980, Art. 3 lit. b, Art. 6 lit. a erster Satz, Art. 9 lit. a zweiter Satz, Art. 9 lit. b zweiter Satz, Art. lit. a, Art. lit. d;
- . Internationale Energie-Agentur; Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlssystemen samt Anhängen, BGBl. Nr. 212/1980, Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f und Art. 11 lit. d;
- . Internationale Energie-Agentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang, BGBl. Nr. 213/1980, Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f, Art. 11 lit. d und Anhang I Z 7 lit. a und i;

- 11 -

- . Internationale Energie-Agentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung samt Anhang, BGBl. Nr. 214/1980, Art. 2 lit. c, Art. 5 lit. a, Untersatz 3 und Art. lit. c;
- . Bundesgesetz vom 8. Mai 1980 über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221/1980, § 7 Abs. 2;
- . Protokolle 1979 über die fünfte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, BGBl. Nr. 234/1980, Art. 1, Art. 2 Abs. 2 lit. b, soweit er sich auf Art. 25 Abs. 1 und 2 bezieht, Art. 6 zweiter Satz und Art. 7 Abs. 1;
- . Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkommen über technische Handelshemmnisse samt Anhängen, BGBl. Nr. 325/1980, Art. 14.19 und Art. 14.21;
- . Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhang und Anmerkungen, BGBl. Nr. 326/1980, Art. 2 Abs. 8, Art. 6 Abs. 7, Fußnote zum Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 9;
- . Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 327/1980, Art. 4 Abs. 1 lit. ii, Art. 6 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1;
- . Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkunft über Rindfleisch, BGBl. Nr. 328/1980, Art. VI Abs. 4;
- . Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang (Internationales Weizenübereinkommen 1971), BGBl. Nr. 420/1980, Art. V;
- . Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 samt Präambel und Anhang (Internationales Weizenübereinkommen 1971), BGBl. Nr. 421/1980, Art. XI;
- . Protokoll betreffend die Abänderung des in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen, BGBl. Nr. 445/1980, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 24, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. g, Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d, e und f, Art. 30 Abs. 2 lit. a sowie Art. 33 Abs. 3 und 4;
- . Bundesverfassungsgesetz vom 25. November 1980, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, BGBl. Nr. 564/1980, Art. 73 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 3;

- . Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen, BGBl. Nr. 31/1981, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1;
- . Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) betreffend die Teilnahme Österreichs am Programm SIRIO-2, BGBl. Nr. 281/1981, Art. 6 Abs. 2;
- . Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen samt Anmerkungen und Anhängen, BGBl. Nr. 452/1981, Art. III Z 5 und Z 6 und Art. VII Z 1, 11, 12 und 14;
- . Allgemeine Verfahrensordnung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins (Rio de Janeiro, 26. Oktober 1979), BGBl. Nr. 504/1981;
- . Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Art. 121, 128 und 129, samt Schlußprotokoll, Art. I,
- . Weltpostvertrag, Art. 85 ausgenommen § 2 lit. a, samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,
- . Postpaketabkommen, Art. 58 § 1 und § 2 ausgenommen lit. a, samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,
- . Postanweisungs- und Postreiseegutscheinabkommen, Art. 51 ausgenommen § 2 lit. a, samt Ausführungsvorschrift,
- . Postscheckabkommen, Art. 56 ausgenommen § 2 lit. a, samt Ausführungsvorschrift,
- . Postnachnahmeabkommen, Art. 19 ausgenommen § 2 lit. a, samt Ausführungsvorschrift,
- . Postauftragsabkommen, Art. 24 ausgenommen § 2 lit. a, samt Ausführungsvorschrift sowie
- . Postzeitungsabkommen, Art. 19 ausgenommen § 2 lit. a, samt Ausführungsvorschrift;
- . Anhang II zum Durchführungsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung, BGBl. Nr. 40/1982, Z 5 erster Satz;
- . Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 samt Anlage I mit den Anhängen 1 und 2 sowie Anlage II, BGBl. Nr. 2/1982, Art. 18 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d;
- . Bundesgesetz vom 1. Juni 1982 zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, BGBl. Nr. 274/1982, § 3 Abs. 3;

- 13 -

- . Übereinkommen über den Straßenverkehr samt Anhängen, BGBl. Nr. 289/1982, Art. 49 Abs. 2 lit. d und Art. 49 Abs. 5 lit. a;
- . Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und österreichischem Vorbehalt, BGBl. Nr. 290/1982, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7;
- . Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen und österreichischen Vorbehalten, BGBl. Nr. 291/1982, Art. 41 Abs. 1 lit. a, Art. 41 Abs. 5 lit. a;
- . Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und Anlage, BGBl. Nr. 292/1982, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7.